

HEINRICH FICK

EIN BEITRAG ZUR RUSSISCHEN GESCHICHTE
DES XVIII. JAHRHUNDERTS

VON

A. R. CEDERBERG

TARTU-DORPAT 1930

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Tartu (Dorpat).

Vorwort.

Im Frühling 1928 fand ich in Tartu (Dorpat), dank dem Hinweis eines meiner Schüler, eine ganze Menge Dokumente, die einst dem bekannten Mitarbeiter Peters des Grossen, dem Vizepräsidenten des russischen Kommerzkollegiums Staatsrat Heinrich Fick gehört hatten und die lange Zeit nach seinem Tode im Archiv des Oberpahlenschen Schlosses verwahrt gewesen waren. Die grosse russische Revolution hat wahrscheinlich sehr katastrophal auf den Bestand des Archivs gewirkt und die Dokumente in alle Winde verstreut, und nur die Umsicht des ehemaligen Pächters hat die Reste des Archivs vor dem vollständigen Untergang gerettet. Trotz der Unvollständigkeit und Zerstreutheit der Dokumentensammlung konnte man doch leicht sehen, dass sie für die Beleuchtung der Lebensarbeit und der Persönlichkeit des oben genannten bemerkenswerten Staatsmanns einen gewissen Wert hatten. Es schien angezeigt, wenigstens die wichtigsten von den Dokumenten zu veröffentlichen, um die Aufmerksamkeit der Forscher auf Fick zu lenken und in der Hoffnung, dass die neugefundenen Dokumente zur Aufstöberung von noch anderen neuen und möglicherweise bedeutungsvolleren Dokumenten von Ficks Hand den Anstoss geben können, die in russischen Archiven und Bibliotheken sicherlich noch zu finden sind. Es fiel Fick sehr leicht zu schreiben, und schon ein oberflächlicher Blick in die gedruckte Literatur zeigt uns, dass eine Menge von seinen Memorialen, Diktamina und Briefen vor der Revolution in verschiedenen Archiven aufbewahrt wurden. Auf dieses handschriftliche Material habe ich in meiner kurzen Übersicht, die die äusseren Lebensschicksale Ficks und seine Tätigkeit beleuchtet, die Aufmerksamkeit der Leser lenken wollen.

Was die in den Beilagen abgedruckten Dokumente anbetrifft, so möchte ich die Aufmerksamkeit der Leser besonders auf die fünfte Beilage „Unterschiedliche unterthänigste Vorstellung und Anmerkungen etc.“ lenken, deren Originaltext wahrscheinlich nur

ein nicht zu Ende geführtes Konzept vorstellt und sehr undeutlich geschrieben ist. Zahlreiche Inkonsequenzen in der Schreibart haben das Dechiffrieren dieses Memorials noch mehr erschwert, was übrigens auch bei den sonstigen eigenhändigen Texten Ficks der Fall ist.

Der Druck der jetzt fertig gewordenen Arbeit hat ausserordentlich lange gedauert. Mein Umzug aus Tartu nach Helsinki und die Arbeit der Einrichtung an dem letzteren Orte haben den Druck der Schrift mehrmals unterbrochen. Dieses erklärt auch die eventuellen Ungleichheiten in dem Texte; auch habe ich während des Druckes, trotz der grossen Liebenswürdigkeit der Bibliotheken in Helsinki und Tartu, nicht Gelegenheit gehabt die Quellen, die in der Arbeit zitiert werden, so genau zu kontrollieren, wie ich dies gewollt hätte.

Jetzt, wo ich den Druck dieser Arbeit zu Ende führe, ist es mir eine angenehme Pflicht, den zahlreichen Personen, die mir bei ihrer Fertigstellung behilflich gewesen sind, meinen innigsten Dank auszusprechen. An erster Stelle danke ich dem ehemaligen Pächter des Oberpahlenschen Schlosses, Herrn K. Wilde, der mit grosser Liebenswürdigkeit die betreffenden Dokumente mir zur Verfügung gestellt hat. Ferner spreche ich meinen speziellen Dank meinem ehemaligen Kollegen Prof. Dr. W. A n d e r s o n aus, der mit seinen tiefen und vielseitigen Kenntnissen und seiner ausserordentlichen Sorgfalt und Liebenswürdigkeit mir eine grosse Hilfe gewesen ist.

Ich drücke auch meinen Dank der Verwaltung der Universität Tartu aus, die meine Arbeit in den Acta et Commentationes der Universität zu drucken gestattet hat.

Helsinki, Ende Januar 1930.

A. R. C e d e r b e r g.

I.

Es ist erstaunlich, wie verschieden die Urteile über den Mann lauten, dessen Name sich auf dem Titelblatt dieser Arbeit findet, nämlich den Zeitgenossen und Mitarbeiter Peters des Grossen Heinrich Fick. Der bekannte sächsische Diplomat und Memoirenschreiber v. Helbig berichtet, Fick sei zu seiner Stellung in Russland und zu den hohen Ämtern, die er bekleidete, dank der Spionage gelangt, die er, als Verräter an seinem Vaterlande Schweden, betrieben habe. In des Fürsten Menšikov Diensten stehend, habe er sich bald von ihm losgesagt und sei zu den Fürsten Dolgorukij übergegangen. Peter der Grosse habe ihn wohl zum Kammerrat ernannt, doch zu keinen bedeutenden Aufgaben verwenden wollen. „Er hatte, sagt man, nicht nur ein schlechtes Herz, sondern auch nichts weiter, als den Verstand und die Ränke eines gemeinen Spions“¹⁾.

Der baltische Historiker J. Eckardt schildert Fick als einen auf sein materielles Wohlergehen bedachten Mann, als einen „Glücksritter im eigentlichen Wortverstande“, aber doch auch als einen Menschen, der des Zaren ganzes Vertrauen genoss, es verstand und wagte, selbständig zu handeln, einen scharfen Verstand besass und auf den Gang der Finanz- und Steuerreform in seinem neuen Vaterlande bestimmend einwirkte. „Bei ihm ist von der stolzen und barschen Art, mit welcher die Münnich und Biron ihren Weg gingen und ihre eigene Politik trieben, ebenso wenig zu spüren, wie von der vornehmen diplomatischen Kälte und Feinheit, durch welche Ostermann sich in allen Phasen seines bewegten Lebens auszeichnete — —. Verglichen mit die-

¹⁾ G. Ad. W. v. Helbig, Russische Günstlinge. Herausgegeben von Max Bauer. S. 144—145. München u. Berlin 1917.

sen stolzen Gestalten, in denen selbst ihre Gegner Personifikationen staatsmännischer Weisheit und hoher Tapferkeit verehren mussten, erscheint der Kammerrat und Vicepräsident des Commercocollegiums, der es bald mit den Petrinern, bald mit den Holsteinern, endlich mit den oligarchischen Altrussen hielt, als brutaler, bloss auf einen möglichst reichen Beuteantheil bedachter Plebejer, als Glücksritter im eigentlichen Wortverstande. Geschmeidig weiss er sich stets in die Formen zu schicken, welche in der Mode sind, jedesmal die Umstände zu seinem Vorteil zu benutzen und kein zum Ziel führendes Mittel zu verschmähen — —. Aber die Fähigkeiten und Kräfte dieses Mannes können nicht gemeiner Art gewesen sein und geben uns eine Vorstellung davon, wie gross das Geschick und die Menschenkenntnis gewesen sein müssen, welches der Schöpfer des modernen Russland bei der Wahl seiner Leute bewiesen."

Ist dieses auch kein durchaus lobendes Urteil, so ist es auch kein geringschätziges ¹⁾.

Schon günstiger urteilt über Fick W. Guerrier, der durch sein Werk über die russische Geschichte der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts bekannt geworden ist. In seiner Arbeit „Leibnitz in seinen Beziehungen zu Russland und Peter dem Grossen“ lenkt er die Aufmerksamkeit auf F. und die von ihm verfassten Memoriale. Speziell bei der Behandlung der russischen Bildungszustände hebt Guerrier hervor, dass Fick „eine ehrenvolle Anerkennung in der Bildungsgeschichte Russlands gebührt“ ²⁾.

Der russische Historiker P. Miljukov schätzt die Verdienste Ficks sehr hoch ein; er schildert die Vielseitigkeit seiner

¹⁾ Julius Eckardt, Jungrussisch und Altlivländisch. S. 325. Leipzig 1871. — Eckardt widmet in seinem Buche den „Deutsch-russischen Wechselbeziehungen“ ein spezielles Kapitel, in dem er einen Überblick über Ficks Leben gibt. Eckardt schöpft ausgiebig aus der ungedruckten Arbeit des Dorpater Bürgermeisters K. Fr. Gadebusch „Geschichte des livländischen Adels“, die wir leider nicht benutzen konnten.

²⁾ Guerrier, a. a. O. S. 153. St. Petersburg und Leipzig 1873. G. bemerkt, dass F. als Privatsekretär des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin durch v. Bassewitz mit dem General Weide bekannt und von diesem „mehrere Mal im Geheimen nach Schweden“ gesandt worden sei. K. Waliszewski (Pierre le Grand, Paris 1897) berichtet etwas die Nachricht und nennt Fick einen Sekretär des Herzogs von Luxemburg. F. sei „ein ziemlich unbekannter Gelehrter gewesen“!

Tätigkeit, seinen erstaunlichen Reichtum an Initiative und die grosse Produktivität seiner Arbeit ¹⁾).

Ebensolcher Meinung, um nur noch ein Beispiel anzuführen, ist der russische Historiker P a v l o v - S i l v a n s k i j, der sich allerdings hauptsächlich auf die Arbeit von Miljukov stützt ²⁾).

Der schwedische Forscher H a r a l d H j ä r n e, ein grosser Kenner des Zeitalters Peters des Grossen, der sich tiefgründig mit den schwedischen wie den russischen Quellen bekannt gemacht hat, hat doch wohl das kühnste und zugleich aner kennendste Urteil über Fick gefällt. „Fick ist einer der hervorragendsten Staatsmänner des XVIII. Jahrhunderts. Er besass eine des Zeitgenossen Voltaire's und Bolingbroke's würdige Bildung, mit einem guten Teil des kühnen Skeptizismus dieser Männer. Er erinnert zugleich an die ständisch-bureaukratischen Frondeure der Staatsverwaltung Schwedens gegen den Reichstag und an die in ihren Plänen hochfliegenden Intriganten und Organisatoren der Regentschaft eines Herzogs von Orleans und des dem Untergange geweihten Versailler Hofes, oder endlich sogar der französischen Revolution. Seine historische Bedeutung tritt um so deutlicher hervor, je mehr die Forschung in den freigegebenen russischen Staatsarchiven Licht darüber zu verbreiten vermag, was eigentlich um die Staatszerstörer oder Marionetten auf dem Kaiserthronen her geschah“ ³⁾).

Offensichtlich verdienen die zuletzt angeführten Urteile eine viel grössere Beachtung als die vorhergehenden. Bei v. Helbig, was und wie interessant er auch geschrieben haben mag, lässt sich eine Vorliebe für das Skandalöse nicht leugnen; dabei weisen seine Ausführungen in den wenigen Zeilen eine Reihe faktischer Ungenauigkeiten auf. Schweden war nicht Ficks Heimat; Fick hat nie in Menšikov's Diensten gestanden. Dagegen stützen sich die

¹⁾ P. Miljukov, Gosudarstvennoje chozjajstvo Rossii v pervoj četverti XVII stoletija i reforma Petra Velikago. S.-Peterburg 1892.

²⁾ Russkij biografičeskij slovarj. Art. Heinrich Fick. S.-Peterburg 1901. — Vrgl. auch S e r g e j P e t r o v s k i j, O Senate v carstvovanije Petra Velikago. Moskva 1875.

³⁾ Svenska reformer i tsar Peters välde (in dem Sammelwerk „Ur det förgångna“. Stockholm 1902). Vrgl. auch H a r a l d H j ä r n e, Ryska konstitutionsprojekt år 1730 efter svenska förebilder (Svensk Historisk Tidskrift 1884).

Arbeit und die Ausführungen Miljukov's auf ausgedehnte Forschungen, deren Ergebnisse durchaus wertvoll sind ¹⁾). Was Hjärne betrifft, so sind seine Ausführungen genau präzisiert und motiviert. In seiner kleinen Schrift „Svenska reformer i tsar Peters välde“ hat er auf Grund seiner Quellenforschungen vielleicht gründlicher als irgend jemand vor ihm — und wohl auch nach ihm bis zum heutigen Tage — erwiesen, wie gross der Einfluss jener zu der nächsten Umgebung des Zaren gehörenden Ausländer war. Man wird daher seine Meinung sehr hoch einschätzen müssen.

Wir sind der Überzeugung, dass, ohne allen Zweifel, Heinrich Fick bei der Durchführung der Reformen Peters des Grossen eine hervorragende Rolle gespielt und auch nachher eine beachtenswerte Tätigkeit entfaltet hat. Seine Reformvorschläge und die Neuerungen, die er als Vizepräsident des Kommerzkollegiums durchführte und über die wir Nachrichten besitzen, welche jedoch bisher nur wenig bekannt geworden sind, seine zu Gunsten der Holsteinschen Partei orientierte politische Tätigkeit und vor allem seine Stellungnahme zum Grundgesetzkonflikt im J. 1730 verdienen gewiss die allergrösste Aufmerksamkeit ²⁾).

Zu dieser mannigfaltigen Wirksamkeit, die auch in der entsprechenden neueren Literatur beleuchtet wird, gesellt sich seine schriftstellerische Tätigkeit, der er sich nach der Rückkehr aus Sibirien und nach Wiedererlangung der früheren gesellschaftlichen Stellung widmete. Er erscheint somit als eine vielseitige Persönlichkeit von grosser Arbeitskraft und aussergewöhnlichen Verstandesgaben. Ihn einfach als einen prinzipienlosen Glücks-

¹⁾ Vrgl. z. Bsp. C. Schirren's Besprechung in d. Deutsch. Literaturtg. 1897, No. 45 (im Referat über K. Waliszewski's Pierre le Grand, Paris 1897), wieder abgedruckt in: C. Schirren, Zur Geschichte des nordischen Krieges. S. 214. Kiel 1913.

²⁾ Ficks Teilnahme an den Ereignissen des Jahres 1730 hat zuletzt Walther Recke in seiner gründlichen Arbeit „Die Verfassungspläne der russischen Oligarchen im Jahre 1730 und die Thronbesteigung der Kaiserin Anna Ivanovna“ (Zeitschrift f. osteurop. Geschichte 1911) behandelt. R. scheint die Tätigkeit Ficks nicht sehr hoch eingeschätzt und ihn augenscheinlich nur für irgendeinen passiven Ratgeber, und auch dafür sogar kaum, gehalten zu haben. — Ganz anders beurteilt Hjärne Ficks Einsatz in dieser Frage in seiner obengenannten Schrift „Ryska konstitutionsprojekt år 1730 efter svenska förebilder“.

ritter hinzustellen, wäre wohl verfehlt. Es ist zwar nicht zu leugnen, es finden sich in seinem Charakter einige wenig ansprechende Züge, so z. B. Verschlagenheit und Habsucht, aber trotzdem bleibt er ein begabter Staatsmann, der nicht nur eigene Ansichten hatte, sondern auch willens und fähig war, sie zu vertreten und durchzusetzen, der zu arbeiten und zu organisieren verstand, und dessen Tätigkeit daher eine gewisse bleibende Wirkung hinterlassen hat.

In die Hände des Schreibers dieser Zeilen gelangte durch einen glücklichen Zufall ein Teil von den Papieren Ficks, die ungefähr 200 Jahre in dem Schlosse, das ihm ursprünglich gehört hatte, aufbewahrt worden waren. Wie aus den weiteren Ausführungen ersichtlich, erhielt Fick im J. 1720 vom Zaren Peter eine grössere Güterschenkung im Kirchspiel Oberpahlen in Livland. Diese Güter wurden während der Verschickung Ficks nach Sibirien 1732 konfisziert. Nach seiner Rückkehr aus der Verbannung erhielt er sie jedoch wieder zurück, und wohl auch einen Teil der in Beschlag genommenen Papiere. In seinem Testament bestimmt er: „meine kleine Bibliothek und Haus-Archive soll beständig beym Schloss Ober Pahlen bleyben“. So ist es auch geschehen ¹⁾. Seine Papiere sind dann auch trotz des mehrfachen in 170 Jahren stattgehabten Wechsels der Besitzer im Schloss zu Oberpahlen unberührt erhalten geblieben bis zur grossen Wende 1917—1918, als eine staatliche und soziale Revolution die alten Verhältnisse in Livland von Grund aus umgestaltete. Schloss Oberpahlen fiel damals in die Hände der neuen Machthaber, monatelang trieben die Russen in den Sälen des Schlosses ihr Wesen, bis sie von estnischen Nationaltruppen vertrieben wurden. Dem alten, treuen Gutsverwalter gelang es, einen Teil des Archivs und die Bibliothek, bestehend aus Werken des Aufklärungszeitalters und des Rationalismus, von denen gewiss so mancher Band aus der Zeit Ficks gestammt haben mag, zu retten und nach Dorpat überzuführen, wo sie für einige Jahre in einem Lagerraum untergebracht wurden. Die prächtigen Bücherreihen, die einst wohl jeden Besucher der grossen

¹⁾ Konzept des Testaments von Fick, augenscheinlich im Frühling 1750 zusammengestellt. Ficks Papiere, deponiert im Zentralarchiv in Tartu (Dorpat), zitiert im folgenden F. P.

Bibliothek des berühmten Schlosses entzückt hatten, sind jetzt in alle Winde verstreut worden, doch das Archiv wurde unberührt aufbewahrt, und dank der freundlichen Erlaubnis des Verwalters konnte der Verfasser es so, wie es erhalten war, durchsehen. Wenn auch die Sammlung der Papiere Ficks sich als unvollständig erwies und auf den ersten Blick zu erkennen war, dass die wichtigsten Dokumente fehlten, so fand sich doch in dem Erhaltenen mancher Beitrag zur Beleuchtung des Lebens dieses Mannes, über den, wie schon erwähnt, so verschieden geurteilt worden ist.

Dem Verfasser war es sofort klar, dass die gefundenen Papiere ein deutlicheres Bild, als bisher, von diesem Zeitgenossen und Mitarbeiter Peters des Grossen zu zeichnen ermöglichten. Es fiel ihm besonders auf, so unvollständig die Papiere aus dem Archiv des Oberpahlenschen Schlosses auch waren, auf ein wie mannigfaltiges Gebiet sich die Arbeit dieses Mannes erstreckt hatte. Den gefundenen Papieren ist eine um so grössere Bedeutung beizumessen, als überhaupt authentische schriftliche Quellen über Fick nicht erreichbar sind und erst durch die Erschliessung der russischen staatlichen und Privatarchive für die Forscher zugänglich gemacht werden könnten. Besonders wertvoll erscheint das Verzeichnis jener Kopien, die Fick in Schweden gesammelt hatte: „Verzeichnüß aller und jeder angeschafften Königl: Schwedischen Reglementen, Placaten, Constitutionen, Verordnungen und Instructionen in Commerciën See- und Schiffarts großen und kleinen Zollacciss- Bergwerks- Müntz- Contributions- Banco- Stadt- und Landes-Oeconomie- Militair- Manufactur- Polizey- Justitz u. Executions- Staats und Regierungs-Sachen etc.“¹⁾, zu dem er später noch, was er über administrative und rechtliche Verhältnisse in anderen Staaten erfahren, hinzugefügt hat. Dieses Verzeichnis, das genaue Details zur Entstehung und Ausarbeitung der russischen Reformgesetzgebung enthält, scheint eine Quelle ersten Ranges zu sein.

Wenn im folgenden die Aufmerksamkeit auf das Leben und die Wirksamkeit Ficks gerichtet wird, so möchte der Verfasser besonders auf Quellen hinweisen, von welchen man weiss, dass sie Fick und seine Wirksamkeit betreffen, welche aber bisher nur

¹⁾ S. Beilage No. 1.

sehr wenig von den Forschern beachtet und benutzt worden sind. Man ersieht aus der Literatur, z. B. aus dem Polnoje Sobranije Zakonov, aus Polenovs, Guerriers, Sergej Petrovskijs, Miljukovs, Pavlov-Silvanskijs u. a. Arbeiten, dass sich in den russischen staatlichen Archiven eine Fülle wichtigen Materials befindet, welches wahrscheinlich auf sehr instruktive Weise die verschiedenen Seiten der Wirksamkeit Ficks beleuchten könnte. Um auf dieses Material die Aufmerksamkeit zu lenken und dadurch neue Seiten der Tätigkeit dieses ohne Zweifel bedeutenden Mannes uns näher zu bringen, haben wir unten seine Person und einige Seiten seiner Wirksamkeit in wenigen Zeilen charakterisieren wollen.

II.

Merkwürdigerweise haben viele Forscher Fick zu einem Schweden stempeln wollen. Schweden sei seine Heimat, er sei dort geboren und aufgewachsen¹⁾. Andere wieder behaupten, er stamme aus Schleswig-Holstein, und wollen sogar wissen, dass er, bevor er in russische Dienste getreten, Ratsherr in Flensburg gewesen sei²⁾. Nach Ficks eigener Mitteilung ist er aber in Hamburg geboren³⁾, und wir haben keinen Grund an der Richtigkeit dieser Nachricht zu zweifeln.

Zufolge der vorhandenen Angabe, dass Fick 1704 in seinem 25-ten Jahre war und dass er bei seinem Tode ein Alter

¹⁾ Der bereits angeführte v. Helbig in seinem Buche „Russische Günstlinge“. — Svatikov (Die Entwürfe der Aenderung der russischen Staatsverfassung. Zur Entwicklung der konstitutionellen Ideen in Russland (1730—1819). S. 11. Heidelberg 1904) nennt ihn „der Schwede Fick“; ebenso Brückner-Mettig (Geschichte Russlands bis zum Ende des XVIII. Jh. S. 232. Gotha 1915), und sogar der schwedische Forscher Sten Bonnesen (Peter den Store. S. 308. Stockholm 1925) sagt von ihm, er sei ein Schwede gewesen, der aus holsteinischen in russische Dienste übergetreten sei.

²⁾ Die Nachricht, er sei Flensburger Ratsherr gewesen, stammt wohl aus d. Arbeit K. Fr. Gadebusch's: Geschichte d. Livländischen Adels (Eckardt, a. a. O. S. 312).

³⁾ Russkij Archiv, Bd. VI, Sp. 1744, Moskva 1869, wo gesagt wird: „uroženec voljnago goroda Gamburga“. Darauf stützen sich auch Hjärne, Miljukov, Pavlov-Silvanskijs u. a.

von 71 Jahre erreicht hatte, muss er im Jahre 1679 geboren sein ¹⁾).

Der Umstand, dass Fick verhältnismässig sehr jung in schwedische Dienste getreten ist, wird wohl auch zur Verbreitung der Meinung von seiner schwedischen Herkunft beigetragen haben. „Ich habe —“ — erzählt er selbst — „meine Jugend bei der Feder passiert, und bin 1699 zum ersten Mahl aus Teutschland nach Stockholm gereiset“ ²⁾. Er war also wahrscheinlich in irgendeinem Kanzleidienst gewesen, als er beim Beginn des grossen nordischen Krieges nach Schweden kam. „Und wie mit dem Anfange des Liefländischen Krieges auch meine Manbare Jahren heran gerücket waren, so zog ich sofort 1700 nach Liefland — — —. Ich wurde sogleich unter dem Nierothschen Infanterie Regimente employret — —“ ³⁾. Er wurde also schon im Anfang seiner militärischen Laufbahn mit dem Freiherrn Magnus Wilhelm Nieroth bekannt, zusammen mit dem er in der Folge eine gewisse Rolle im Dienste des Zaren Peter spielte, und unter dessen Leitung er wieder in dem nachher geschaffenen Kammerkollegium arbeiten sollte ⁴⁾.

Im Jahre 1701 ist er in Regimentsangelegenheiten nach Stockholm gesandt worden, wahrscheinlich weil er schon die schwedischen Verhältnisse kannte. Drei Jahre später wurde er zum Quartiermeister in dem Nierothschen Regimente avanciert, „bey welcher charge ich dann Gelegenheit gefunden, die zu weihn sehr Nothdürfftige Officirer des Regiments durch meinen heylig-conservirten Credit, vom Höchsten biss zum Geringsten, öftters mit Kleyder und Subsistence zu versehen“ ⁵⁾.

Quartiermeister ist er auch noch im Jahre 1709, und wir treffen ihn in der allerschwersten Zeit in Pernau, von wo er als

¹⁾ Ficks Memorial an den König Karl XII. 16/2 1715. Schwedisches Reichsarchiv (S. R. A.); Ficks Testamente 1750. Konzept in F. P.

²⁾ Ficks Memorial 16/2 1715. S. R. A.

³⁾ Ficks Memorial 16/2 1715. S. R. A. — Adam Lewenhaupt (Karl XII-s Officerare I. S. 195. Stockholm 1920) weiss nicht, dass er so früh in Nieroths Diensten getreten ist.

⁴⁾ Betreffs Nieroth s. Lewenhaupt a. a. O. II. S. 477. — Russkij Archiv, Bd. VI, Sp. 1744; Pekarskij, Istorija Imperatorskoj Akademii Nauk v S.-Peterburge I. S. XXV, XXVII. S.-Peterburg 1870.

⁵⁾ Ficks Memorial 16/2 1715. S. R. A.

Vertreter des Regiments des Obersten von Schwengelm, welches dort lag, nach Riga, zwecks Regelung von Geldangelegenheiten, geschickt wurde. Augenscheinlich besass Fick das volle Vertrauen seines Obersten und der Offiziere in dieser wichtigen Angelegenheit, was auch die zu diesem Behuf ausgestellte Vollmacht bekräftigt¹⁾. Fick ist jetzt in der Pernauschen Garnison als Offizier tätig. Am Ende desselben Jahres, als er nach Riga gefahren war, sandte man ihn wieder nach Stockholm „umb alle Nothwendigkeiten zu sollicitiren“. Dort ist er fünf Monate geblieben. Er musste sich klar machen, „dass wegen des Dänischen Einfalls in Schonen und anderen wichtigen Hindernüssen, wenige Hülfe in Gelde und Lebens-Mitteln, und zu Entsetzung der Stadt Riga gar kein Transport nach Liefland geschaffet werden könnte — —“. Als er in Familienangelegenheiten nach Deutschland zu reisen gezwungen war, beschloss er die militärische Laufbahn gänzlich aufzugeben, verliess im Mai 1710 den schwedischen Kriegsdienst und fuhr nach Deutschland²⁾.

Fick ist wohl während seines Aufenthaltes in Livland mit den Verhältnissen genau bekannt geworden. Hier hat er auch geheiratet, wie es scheint, ein adliges Fräulein, Helene von K r u h s e³⁾. Hierdurch erklärt sich wohl das grosse Interesse,

1) Die unter Ficks erhaltenen Papieren sich findende Vollmacht ist datiert Pernau 22. IV. 1709.

2) Ficks Memorial 16/2 1715. S. R. A.

3) Es ist uns nicht bekannt, von wo die Frau Ficks stammte. Da seine Kinder in den 1720-er Jahren schon erwachsen waren, so ist anzunehmen, dass er spätestens im ersten Dezennium des XVIII. Jh. geheiratet hat. Seine Töchter waren: 1) Sophie Elisabeth, verheiratet mit dem Senatssekretär Joachim v. Schultz, der im J. 1732 zur Zwangsarbeit in den sibirischen Eisenbergwerken verurteilt wurde, doch auf dem Wege dahin starb; 2) Beata Regina (wohl die zweitälteste), verheiratet 1730 mit dem Assessor und späteren Landeshauptmann Erik Johann v. Vietinghof; 3) Marie Frederika (wohl die drittälteste), geb. 1711, verheiratet mit dem livl. Edelmann Kammerherrn Otto Heinrich Zoege v. Manteuffel; 4) Aurora, verheiratet mit dem später durch seine Industrieunternehmungen in Oberpahlen so bekannt gewordenen Major Woldemar Johann v. Law; 5) Christina, verheiratet mit dem russ. Major und späteren Gesandtschaftsrat Jacob Heinrich v. Lilienfeldt; 6) Brigitta, die blind war. (Vereinbarung der Erben Ficks vom 31. XII. 1750 und der Ehekontrakt zwischen Erik Johann v. Vietinghof und Beata Fick vom 25. I.

das er Liv- und Estland entgegenbrachte, sowie seine Beziehungen zum örtlichen Adel, die es ihm hier gelang anzuknüpfen ¹⁾).

Als Fick nach Deutschland fuhr, war er mit vielen Empfehlungen versehen, sowohl von der Königin Ulrika Eleonora, Grossmutter des Königs, als von dem Grafen Arvid Horn und von dem General Baron Sparre, an den Gottorpischen Hof und an den ganzen königlichen Rat, an die Regierungen von Pommern und Bremen „zu Erlangung eines convenablen Civil-Employ“ ²⁾. Der Administrator von Holstein-Gottorp, Christian August, der Onkel des jungen Herzogs Karl Friedrich, König Karl des XII. Neffen, hat auch Fick „anfänglich und jederzeit alle Gnade bezeuget und sogar biss zur würckl. Vacance einer Bedienung mich mit einer Pension von 100 Rthl. versehen lassen“. Doch merkte Fick, dass er von dem damaligen Premier-Minister, Baron Görtz, „von Anfang her mit sehr ungütigen Augen angesehen worden“. Durch seine Veranstaltung wurde F. jedoch zum Bürgermeister in Eckernförde ernannt, unter dem Titel Commissarius, welcher Dienst ihn aber in keiner Weise befriedigen konnte ³⁾. Woher die Ungunst des grossen Ministers gekommen ist, davon hat Fick keine Mitteilung gemacht.

Nach der Schlacht von Tönningen wurde er im Februar 1714 aus seinem Dienste entlassen und war also mit seiner Familie ganz blossgestellt. Fick reiste jetzt nach Stockholm, um dort bei dem jungen Herzog Hilfe zu finden. Auf dieser Reise hatte er die Gelegenheit, sich einiger in Gothenburg aufgebrachter und konfiszierter holsteinischer Schiffe anzunehmen und deren Restitution bei dem schwedischen königlichen Rat zu be-

1730. F. P. — Vgl. B. Hoyningen-Huene, Auszüge aus den Kirchenbüchern des Estländischen Konsistorialbezirks bis zum Jahre 1900. Reval 1913—1915.)

¹⁾ Vrgl. z. B. den Brief Ficks an den Bürgermeister von Riga v. Benckendorff vom 20. VI. 1718 (v. Bulmerincq, Actenstücke und Urkunden I, S. 289—290).

²⁾ Ficks Memorial 16/2 1715. S. R. A.

³⁾ „— — eine elende und unanständige Bedienung — — so vormahls nicht 100 Rthl. eingetragen, unter den leeren Titul eines Commissarii — —“ Er erzählt, dass er „bey so schlechten Tractamente auch in einer unvermeydtlichen Noth würde gerathen seyn, wann nicht einiger Zuschuß von den Meinigen mich unter Armen gegriffen hätte“. (Ficks Memorial 16/2 1715. S. R. A.).

wirken¹⁾. Aber als er im Herbst desselben Jahres wieder nach Holstein-Gottorp kam, wurde er von den Dänen arretiert und nach Kopenhagen geführt. Dort wurde er acht Wochen unter strenger Bewachung in der Festung Rendsborg gehalten. Gegen gültige Kautions wurde er jedoch freigegeben, und als er wieder nach Eckernförde gekommen war, wandte er sich mit einer Bittschrift an den nach Stralsund gekommenen Karl XII., um eine Stellung in Schweden zu erhalten²⁾.

Wahrscheinlich hat Karl XII. Fick keine Stelle geben können. Dagegen wird er jetzt, wenn man der Nachricht des bekannten holsteinischen Politikers von Bassewitz Vertrauen schenken kann, Geheimsekretär des holsteinischen Administrators und besitzt wahrscheinlich das volle Vertrauen seines Fürsten. Von Bassewitz nennt ihn einen sehr verständigen Menschen, der die schwedischen Institutionen und Gesetze gut kenne³⁾.

Lange ist er in den Diensten des Administrators von Holstein keinesfalls geblieben.

Dem General A d a m W e i d e, der nach der Schlacht bei Narva in schwedische Gefangenschaft geraten war, wurde vom Zaren der Auftrag zuteil, mit v. Bassewitz die Einführung von Kollegien in Russland zu beraten; v. Bassewitz hatte mit Weide konfibriert und ihm Fick als die für die Einführung der Kollegien geeignetste Persönlichkeit empfohlen. Dieses geschah wohl 1715, als der General Weide sich mit den russischen Truppen in Holstein aufhielt. Schon im November 1715 erhielt der Zar Nachrichten über Fick, und im Dezember bot dieser seine Dienste dem Zaren an⁴⁾.

Damit hatte nun ein neuer Abschnitt in Ficks Leben begonnen.

In seiner ausführlichen Untersuchung der wirtschaftlichen Zustände Russlands lenkt P. M i l j u k o v die Aufmerksamkeit darauf, dass das wichtige, die Einrichtung der Kollegien be-

¹⁾ Ficks Memorial 16/2 1715. S. R. A. — Vgl. auch H j ä r n e, Ryska konstitutionsprojekt år 1730 efter svenska förebilder. S. 210.

²⁾ Das oben mehrfach zitierte Memorial vom 16/2 1715. S. R. A.

³⁾ P e k a r s k i j, a. a. O. I. S. 201.

⁴⁾ M i l j u k o v, a. a. O. S. 573; Russkij biograf. slovarj, Art. über Fick.

treffende Memorial, das bestimmt im Frühling des Jahres 1715 entstanden ist, zum grossen Teil dieselben Pläne und Gedankengänge enthält, die in den von Fick später eingereichten Vorschlägen zu finden sind ¹⁾. Es erhebt sich die Frage, ob Fick dieses Memorial im Frühling 1715 verfasst, oder ob Miljukov es nicht richtig datiert hat? Der Gedanke liegt nahe, dass Fick dieses Memorial verfertigte, noch bevor er in den russischen Dienst trat, um den Zaren mit seinen Plänen bekannt zu machen, und dass gerade dasselbe die Aufmerksamkeit des Zaren auf Fick lenkte.

Miljukov lässt die Frage offen, denn nur eine eingehende Untersuchung und Analyse des Memorials könne zu bestimmten Ergebnissen über seine wirkliche Herkunft führen. Es wäre aber sehr interessant, auf Grund gerade dieses Memorials und vielleicht der mit ihm in Zusammenhang stehenden Einzelheiten (falls es gelingen sollte sie festzustellen) ein genaueres Bild von den Plänen und Absichten Ficks aus der Zeit seines Dienstwechsels zu gewinnen. Wann und aus welchen Gründen fasste Fick die Absicht in den russischen Dienst zu treten? Hat er selber die Initiative dazu ergriffen, oder hat ihn v. Bassewitz als die geeignete Persönlichkeit empfohlen? Wie wir erwähnten, stammte die Gemahlin Ficks aus Livland, es liegt daher nahe anzunehmen, dass auch verwandschaftliche Beziehungen zum livländischen Adel und Vermögensinteressen ihn zu diesem Schritte bewogen haben ²⁾.

Alles dieses sind Fragen, deren Lösung wir anstreben und die vielleicht mit Hilfe des neuen Materials geklärt werden können.

Zu Ende des Jahres 1715 ist Fick in St. Petersburg. Ob er persönlich mit dem Zaren zusammentraf oder mit dessen Bevollmächtigten konferierte, ist uns nicht genau bekannt, jedenfalls sehen wir, dass es zu einem Abkommen dahin kam, dass Fick nach Schweden reisen sollte, um sich mit der rechtlichen und administrativen Ordnung bekannt zu machen und diejenigen Reglements und Verordnungen sich zu verschaffen, auf Grund

¹⁾ Miljukov, a. a. O. S. 570—573.

²⁾ Vrgl. Pekarskij, a. a. O. S. 201. — Die dort angeführte Nachricht gründet sich auf einen Brief General Weides an d. Zaren vom 13. XI. 1715.

deren die Kollegien eingerichtet und geleitet werden. Er sollte auch versuchen, aus einer jeglichen schwedischen Zentralbehörde wenigstens einen Beamten zum Eintritt in russische Dienste zu bewegen. Zar Peter erkannte, dass Fick für den gestellten Auftrag besonders geeignet war; er, der frühere schwedische Offizier, musste die Verhältnisse in Schweden sehr gut kennen, er hatte dort zuletzt als Holstein-Gottorpischer Kommissar sicher bekanntschaftliche, wenn nicht gar freundschaftliche Beziehungen angeknüpft. Man hätte ihn auch kaum bei der Ausführung des ihm vom Zaren gewordenen Auftrages verdächtigen können. Man konnte doch nichts dagegen haben, wenn ein holsteinischer Offizier und Wirtschaftsbeamter das schwedische Regierungssystem betreffende Reglements und Verordnungen sammelte. Es war klar, dass Fick am leichtesten zu solchen Papieren gelangen könnte, in die man überhaupt nicht gern einem fernstehenden Ausländer, geschweige denn einem Handlanger und Vertreter des russischen Zaren, Einsicht gewährt hätte. Augenscheinlich wollte auch Zar Peter sehen, wie und mit welchem Ergebnis Fick diese verhältnismässig schwere Aufgabe lösen werde. Bevor man ihn endgültig in den Dienst nahm, schien es berechtigt zu sein, seine Tauglichkeit zu der ihn erwartenden Arbeit zu prüfen.

III.

Im folgenden soll Ficks Reise und seine Tätigkeit in Schweden einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Fick traf zu Anfang des Jahres 1716 in Stockholm ein. Ob er dorthin direkt aus Russland oder über Holstein gelangte, ist uns nicht bekannt. Er reiste in Begleitung seiner Frau, von der gesagt wird, sie habe sich zusammen mit ihrem Gemahl in Schweden aufgehalten und sei ihm bei seiner Rückreise behilflich gewesen ¹⁾).

Wie schon oben erwähnt, kannte Fick die schwedischen Verhältnisse gut. Es ist auch anzunehmen, dass er dort schon von seinem früheren Aufenthalte her mit einigen bedeutenden Persönlichkeiten bekannt war. So kannte er, wie schon oben er-

¹⁾ Pekarskij, a. a. O. S. 201.

wähnt ist, Freiherr v. Görtz, den damals allmächtigen Minister Karls XII. Dass der Minister ihn nicht mit günstigen Augen angesehen hat, hörten wir aus Ficks Memorial. Darum können wir mit Bestimmtheit annehmen, er habe dem allgewaltigen Manne keine Mitteilung davon gemacht, dass er auf Grund einer Empfehlung v. Bassewitz's in russische Dienste getreten sei. Diese beiden holsteinischen Staatsmänner befanden sich nämlich, seit v. Bassewitz vor einem oder anderthalb Jahren die verdächtige Politik des Freiherrn v. Görtz in Schweden aufgedeckt hatte, in einem sehr gespannten Verhältnis¹⁾. Daher muss man den Gedanken, Fick hätte in Russland die Pläne des Freiherrn v. Görtz verwirklicht oder bei seinen politischen Bestrebungen mitgewirkt, als unbegründet verwerfen.

Ohne Zweifel ist Fick auch schon damals, um noch eine Persönlichkeit anzuführen, mit Daniel Niklas v. Höpken in Verbindung getreten; v. Höpken, früherer holsteinischer Beamter, war vielen Holsteinern bekannt und hatte es im Dienste Karls XII. bis zum Staatssekretär gebracht. Diese beiden Männer, Fick und v. Höpken, standen, wie wir später sehen werden, in brieflichem Verkehr miteinander, und zwar in einem sehr herzlichen. Fick nennt v. Höpken seinen „lieben Freund“ und sucht ihm beim Zaren Vergünstigungen zu erwirken. Dass dieses freundschaftliche Verhältnis in Zusammenhang zu bringen ist mit v. Höpkens Tätigkeit zur Vorbereitung des Friedensvertrages von Nystadt, für die er von den Russen eine grössere Belohnung erhielt, ist wahrscheinlich²⁾. Jedenfalls ist dies eine Frage, auf welche man die Aufmerksamkeit richten kann.

Es ist anzunehmen, dass Fick sich in Schweden für einen in holsteinischen Diensten stehenden früheren schwedischen Offi-

¹⁾ C. G. Malmström, Sveriges politiska historia från konung Karl XII-s död till statshvälfningen 1772. 2. Aufl. I. S. 36; Helge Almquist, Holstein-Gottorp, Sverige och den nordiska ligan i den politiska krisen 1713—1714. S. 268—275. Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala. 21. Uppsala 1918.

²⁾ Abel Helander, Daniel Niklas v. Höpken 1669—1727. S. 141—142. Stockholm 1927. — Die diesbezügliche Nachricht stammt aus dem Briefe des französischen Gesandten Campredon an d. hessischen Gesandten v. Diemar. — Bantyš-Kamenskij, Obzor vnešnich snošenij Rossii (do 1800 goda). IV. S. 221. Moskva 1902.

zier ausgegeben hat. Unter welchem Vorwande er es ermöglichte, eine so lange Zeit, beinahe ein ganzes Jahr, sich unbehelligt in Schweden aufzuhalten, darüber sind uns keine Nachrichten erhalten, auch hat sich unseres Wissens Fick selbst darüber nicht geäußert. Unwillkürlich erhebt sich die Frage, ob die Schweden wirklich keinen Verdacht schöpften gegen die vielen Ausländer, die gerade zu der Zeit sich in Schweden mit mehr oder weniger zweifelhaften Aufträgen aufhielten und von denen einige direkt zum Zwecke der Spionage dorthin gesandt worden waren. So wissen wir z. B., dass ungefähr zur selben Zeit — im Juli 1716 — ein gewisser Heinrich Helterling zur Beschaffung geheimer Nachrichten über die schwedischen Kriegsvorbereitungen von russischer Seite dorthin gesandt worden war. Im darauffolgenden Jahre wurde von der russischen Regierung der in ihren Dienst getretene Franzose Baralio n nach Schweden geschickt. Er hielt sich dort bis zum Juli 1719 auf, und seine Aufgabe bestand ebenfalls in der Beschaffung von geheimen Nachrichten. Ausserdem könnte man noch anführen, dass z. B. im J. 1719 mindestens fünf Privatpersonen mit dem gleichen Auftrage nach Schweden geschickt worden waren ¹⁾.

Doch wenden wir uns wieder Fick und seiner Mission zu. Es ist unwahrscheinlich, dass diejenigen Personen, die Fick die verschiedenen Nachrichten überbrachten und ihm das Abschreiben wichtiger Dokumente ermöglichten oder letzteres gar selbst ausführten, eine Ahnung von seinen wahren Absichten und Zwecken hatten. Fick war wie einer von den Eigenen, und ihm konnte man wohl wichtige Dokumente zur Durchsicht und sogar zum Abschreiben geben. Ficks Hauptziel war, wie schon erwähnt, sich noch besser als früher mit den schwedischen Zuständen, besonders auf dem Gebiet der Administration und Justiz, bekannt zu machen und sich Abschriften von möglichst vielen Verfügungen, Reglements und Instruktionen zu verschaffen. Bald konnte er sich Gehilfen verschaffen, die gegen eine Vergütung ihm die Arbeit erleichterten. Eine gleichzeitige Nachricht besagt, dass Zar Peter durchaus keine Mittel sparte, damit Fick sein Ziel erreichen könne. Dieser fasste auch seine Aufgabe

¹⁾ Bantyš-Kamenskij, Obzor. IV. S. 214—217.

im weitesten Sinne auf. Aus seinen uns erhalten gebliebenen Verzeichnissen ersehen wir, dass er von allem, was nur irgendeinen Bezug auf die Regierungstätigkeit und die schwedischen Institutionen hatte, sich eine Abschrift zu verschaffen bestrebt war. Vor allen Dingen interessierten ihn jene Instruktionen, auf Grund deren die Zentralverwaltungsorgane und ihre Beamten handelten; und so sehen wir, dass der erste Teil seiner Verzeichnisse „Instructiones auf unterschiedliche Hohe und niedrige Bedienungen, wie auch vor einigen gantzen Collegien, worinnen alles enthalten, waß zur Observance und Verrichtung dehren Dienstes gehöret“ enthält. Es sind dies 26 Instruktionen, hauptsächlich aus der Zeit des Schöpfers der neuen Ordnung in Schweden, Karls XI. Den Schluss bilden 3 Instruktionen Karls XII., von denen die letzte vom J. 1716 an das Kammerkollegium gerichtet ist. Es versteht sich wohl von selbst, dass diese Instruktionen für Fick und seinen Auftraggeber, den Zaren Peter, von der allergrössten Bedeutung waren ¹⁾.

Nach der Zahl der einzelnen Abschriften zu urteilen, hat Fick besonders viel Abschriften aus dem Gebiete des Gerichtswesens und der Gesetzgebung gesammelt. Sie bilden jenen Teil seiner Verzeichnisse, den er „von Justiz und Executions-Wesen“ nennt, und der ca. 500 einzelne Abschriften enthält, angefangen mit Gustav Wasas Ordonnanz zu Vesterås von 1528 und endigend mit einigen Verordnungen, die während seines Aufenthaltes in Schweden erlassen worden waren. Fick hatte sich also, wie wir sehen, auch Abschriften verschafft von so veralteten Verordnungen, wie das Plakat Gustavs Wasas an die Vögte vom Jahre 1549, oder wie er es nennt, Plakat „daß die Vögde die Gerichts-Sachen nicht heimlich vergleichen oder abhandeln sollen“. Auch findet sich hier eine von der Vormundschaftsregierung der Königin Christine gefasste „Resolution wegen des rechten Verstandes der Process-Ordnung“ vom Jahre 1636. Ebenso bringt er eine Reihe von Verordnungen und Patenten das Kriegs- und Seewesen betreffend. So sehen wir im zwölften Teil „von einigen theils der Land-Milice alleine, theils aber der Milice und der Bauerschaft zugleich betreffenden Sachen“, dass er seine besondere Aufmerksamkeit auf die Anwerbungsfragen gerichtet hatte

¹⁾ S. „Verzeichnüss“ in der gedruckten Beilage Nr. 1.

und sich Abschriften von den neuesten Verordnungen betreffend die Anwerbung von Soldaten verschafft hatte, so z. B. über die Anwerbung der Soldaten von 1716. Sodann finden wir alle Staaten der schwedischen Kollegien in seinen Papieren erhalten. In derselben Abteilung ist auch der „Staat vor die Königl. Residentz Stadt Stockholm“ enthalten, der in überaus interessanter Weise die zur Zeit Ficks geltende kommunale Ordnung in der Hauptstadt des Landes schildert ¹⁾. Fick hat sich besonders mit den Verordnungen für die Stadt Stockholm beschäftigt, er legte nämlich unter der Überschrift „Vom gesambten Stadts-Wesen der Königl: Residence Stockholm“ eine spezielle Sammlung von Abschriften, die sich nur auf diese Stadt bezogen, an. Sie umfasst 73 Nummern, von denen die 10 letzten aus der Zeit seines dortigen Aufenthaltes stammen. Zweifelsohne ist diese Sammlung von Verordnungen die Stadt Stockholm betreffend ihm von grossem Nutzen gewesen, als er später mit seinen Vorschlägen bei der Einrichtung der russischen Hauptstadt und speziell der Petersburger Kommunalordnung hervortrat.

Um noch etwas zur Illustrierung der Sammel- und Abschreibetätigkeit Ficks anzuführen, sei auf eine ganze Reihe den schwedischen Reichstag betreffender Abschriften hingewiesen. Sie bilden die Abteilung „von Schwedischen Reichs-Tägen, Versammlungen derer 4. Haupt-Stände, deren Klagen und darauf erfolgten Königl: Resolutionen, auch allgemeinen Reichs-Tages-Schlüssen“. Zu welchem Zweck Fick Abschriften von solchen Dokumenten wie Reichstagsbeschlüssen und überhaupt den Reichstag betreffenden Dokumenten sich zu verschaffen gemüssigt sah, bleibt uns unerklärlich. Es scheint wohl, dass er schon damals dem parlamentarischen Leben und seinen besonderen Formen ein gewisses Interesse entgegengebracht hat. Eine Nachricht, die häufig in der Literatur anzutreffen, besagt, dass Fick während seines Aufenthaltes in Schweden sich für freie republikanische Staatsformen zu interessieren begonnen habe ²⁾. Es ist sehr

¹⁾ S. Beilage Nr. 3.

²⁾ de Manstein, Mémoires historiques, politiques et militaires sur la Russie. I. S. 85. Lyon 1772. „Monsieur de Fick avait pendant son séjour en Suède pris du goût pour le gouvernement républicain.“ — Aus Mansteins Arbeit haben, soviel man sehen kann, viele andere diese Nachricht entlehnt, wie z. B. Eckardt, Hjärne, Pavlov-Silvanskij u. a.

möglich, dass diese Behauptung nicht unbegründet ist, doch wäre es wohl recht schwer zu erklären, was diese Begeisterung direkt für republikanische Staatsformen hervorgerufen habe. Dagegen ist zu bemerken, dass Fick schon damals die gegen Karl XII. und seine absolutistische Regierungsweise zutage tretende Opposition sehr aufmerksam verfolgte. Erhalten ist uns, um ein Beispiel zu nennen, unter seinen Papieren eine Abschrift des Briefes des Propstes Jacob Boëthius an den König vom Jahre 1704, in dem sich gewisse oppositionelle Ideen finden¹⁾. Ebenso ist erhalten in seiner Sammlung des bekannten Kanzleipräsidenten Bengt Oxenstjerna Brief an den König vom März 1702, oder wie Fick ihn überschreibt, „Des gelehrten Schwedischen Reichs-Cantzlers und Senateurs Graffen Benedicti Oxenstierns hinterlassene Consilia am Könige, wegen gegenwertigen weit aussehenden Krieges“²⁾. Diese Abschriften zeigen, dass Fick auch mit der damals in Schweden bemerkbaren geheimen Opposition zu rechnen verstand und darum wohl auch die angeführten Dokumente unter seine Abschriften aufgenommen hat. Aber dennoch scheint es uns nicht möglich, weitere Folgerungen allein aus der Tatsache der Beschaffung dieser Papiere zu ziehen.

Wir bemerken gleichfalls, dass Fick während seines Aufenthaltes in Schweden ein besonderes Interesse dem geistigen Leben entgegenbrachte und eine Anzahl Abschriften über entsprechende Unternehmungen und Institutionen sich verschaffte, wie wir das aus seiner Sammlung ersehen können. Die betreffenden Abschriften finden sich allerdings in einer etwas merkwürdigen Rubrik, nämlich der, die Fick „von Policity-Sachen“ nennt. Hier finden sich u. a. Auszüge aus den Konstitutionen der Universität Upsåla v. J. 1655, den königlichen Verordnungen für Gymnasien und Schulen

¹⁾ Der Brief ist in der Fickschen Sammlung undatiert, doch nach dem Inhalt zu schliessen ist es das bekannte Protestschreiben vom 11. XI. 1704. Vrgl. d. Artikel Boëthius, Jacob (Svenskt biografiskt lexikon V. Stockholm 1925).

²⁾ Es ist augenscheinlich dieselbe Abschrift, die dann später in die Bibliothek der Universität Tartu (Dorpat) geriet und dort aufbewahrt wird; die Übersetzung weicht einigermaßen von der Veröffentlichung Nordbergs ab. (Nordberg, Leben Karl d. Zwölften, Königs in Schweden. III. S. 299—306, 751.) — Vrgl. auch Arthur Stille, Bengt Oxenstjernas memorial af den 5 mars 1702. (Karolinska Förbundets Arsbok 1914, Lund 1915.)

v. J. 1693, den königl. Verordnungen über die Kleidung des Adels v. J. 1664, dem königl. Plakat v. J. 1666 betreffend Monumente und Antiquitäten, ebenso aus den königl. Erklärungen v. J. 1695, dass die Bischöfe, Superintendenten und Doctores der Theologie dem Adel gleichzurechnen seien, und endlich der Rangordnung v. J. 1713. Diese Abschriften sind auch ein Beleg für das Interesse Ficks an Schule, Kirche und geistlichen Fragen, obgleich er selbst kein Anhänger der Kirche war. Wir werden späterhin sehen, dass diese das kulturelle Leben und die Schulordnung betreffenden Abschriften Fick im Verlaufe seines weiteren Dienstes in Russland von grossem Nutzen waren.

Besonders bemerken wir noch die Sammlung von Sachen aussenpolitischer Bedeutung. Sie bildet einen Teil seiner Sammlung, die den Titel trägt „Von allerhandt Alliancen, Heyraths- Commerciens- und Friedens-Tractaten, Declarationen, Universalien, Manifesten, Amnistien, Capitulationen, Guarantien und Testamenten“. Hier finden sich Abschriften, die für die Zeitgenossen sehr interessant und wohl auch kennzeichnend für die damalige politische Lage gewesen sein mochten. Unter anderem sehen wir hier die zwischen Dänemark und Holstein vereinbarten Glückstädter Rezesse v. J. 1667, jenen Traktat v. J. 1688, auf Grund dessen die schwedische Regierung 6 Regimenter schwedischer Truppen an Holland abtrat, weiter ein Kriegsmanifest an die Livländer v. J. 1700; den Friedensvertrag von Traventhal, mit allen dazu gehörigen Präliminar- und Separatakten, sodann ein schwedisches Manifest gegen Russland a. d. J. 1701, ein schwedisches Manifest gegen Russland und die russische Antwort darauf vom J. 1710, und sogar den Friedensvertrag zwischen Russland und der Türkei v. 1713. Unwillkürlich fragt man sich, wozu Fick die letztgenannte Abschrift besorgte, und zweitens, auf welche Weise er zu Abschriften von diesen Dokumenten, die zweifelsohne damals als Staatsgeheimnisse gehütet wurden, gelangen konnte. Wahrscheinlich aber hatte man volles Vertrauen zu diesem holsteinschen Offizier, der so lange in Schweden weilte und so gut die schwedischen Verhältnisse kennen gelernt hatte.

Bei weiterer Betrachtung seiner Tätigkeit in Schweden im Jahre 1716 fällt uns auf, dass Fick sich auch gedruckte Bücher, von denen er sich wohl Nutzen bei seiner zukünftigen Arbeit

versprach, besorgte. Unter dieser Literatur bemerken wir „Schwedisches Stadt- und Landt-Recht mit schönen Marginaliis und Anmerckungen“, ebenso ein anderes Werk „Historischer Bericht von der Schließwig-Hollsteinschen Ritterschafft und ihren Privilegien“. Auch erregt unsere Aufmerksamkeit ein Werk des Franzosen V a u b a n „Dixme Royale“, von dem noch später die Rede sein soll, und das Fick bezeichnet als „Project wie die Cron-Frankreich durch etablirung eines Zehenden alle andere Contributiones und Auflagen mit guten Nutzen der Crone und der Unterthanen könnte cessiren laßen.“

Ohne Zweifel hat die Beschaffung einer so riesigen Menge von Material, das in seiner Gesamtheit mehrere Bände bildete, — es sind uns bestimmte Signaturen erhalten, die die Zugehörigkeit einer jeden Kopie zu dem entsprechenden Bande bezeichneten — Fick viel Verdruss und grosse Ausgaben bereitet. Leider ist nur ein kleiner Teil dieses Materials in Abschriften in unsere Hände geraten, der grössere Teil ist, falls er nicht in russischen Privatarchiven vorhanden sein sollte, wohl verloren gegangen.

Wie erinnerlich, war es Fick auch zur Aufgabe gemacht worden, aus einer jeden schwedischen Zentralinstitution mindestens einen Beamten für den Dienst in Russland zu gewinnen. Wie es scheint, ist Fick die Ausführung dieses Auftrages nicht geglückt. Wir finden jedenfalls in den darauffolgenden Jahren nur wenige Schweden in russischen Diensten, und es fragt sich, ob nicht sogar diese wenigen aus der Zahl der schwedischen Kriegsgefangenen angeworben worden waren. Von den im russischen Staatsdienste sich befindenden wurde von Karl Printzenstern, der im Staatskontor diente, gesagt, er stamme wohl aus Schweden, doch sei er Deutscher, vom Rat des Justizkollegiums Johan Bernhard Müller wird berichtet, er sei schwedischer Kriegsgefangener, doch aus Rostock gebürtig gewesen; ebenso waren Kriegsgefangene die aus Schweden stammenden Joachim Rickert und Johan Schlottermann¹⁾.

Es erhebt sich die Frage, ob Fick, insofern er in demselben Staate, dem er jahrelang als Offizier gedient hatte, sich heimlicherweise Abschriften von wichtigen Dokumenten verschaffte,

¹⁾ Polenov, a. a. O. Sp. 1746, 1747, 1748, 1750.

nicht als ein gewöhnlicher Spion zu betrachten sei. Darauf wäre zu erwidern, dass, obwohl, wie es auch Fick selbst mehrmals betonte, er in Schweden verbotene Wege benutzt und seine Reise für eine durchaus gefährliche gehalten hat, er doch nicht zu den gewöhnlichen Spionen zu zählen ist. Seine Hauptaufgabe, zu deren Gelingen Zar Peter das nötige Geld reichlich zur Verfügung stellte, bestand in der Beschaffung von Dokumentenabschriften, die das russische Reich zur Ordnung seiner inneren Angelegenheiten, speziell zur Einführung der Kollegien und Reformierung des Gerichtswesens, benötigte. Jene Abschriften von Dokumenten, die zu erlangen es ihm gelang, konnten nicht zu einer direkten Schädigung Schwedens, sondern bloss zum inneren Aufbau des ihm feindlichen Staates benutzt werden.

Ende 1716 verliess Fick Schweden. Augenscheinlich begab er sich direkt nach Holstein-Gottorp, um von dort seine Reise zum Zaren, der sich damals in Holland aufhielt, fortzusetzen. Die Überfahrt über das Meer war sehr beschwerlich. Erstens war in Schweden im Sommer 1716 den Schiffen das Auslaufen verboten worden ¹⁾. Zweitens mussten natürlich die grossen Sammlungen von Dokumenten und Abschriften Fick äusserst hinderlich sein. In einem später von ihm verfassten Memorial schreibt er, wie er auf der Rückreise aus Schweden im J. 1716 gezwungen gewesen sei, um die Dokumente unbemerkt ans Land zu schaffen, sie teils unter den Rücken seiner Frau zu verbergen, teils sie dem Schiffskapitän anzuvertrauen ²⁾. Nachdem er so das Ziel seiner Reise erreicht hatte und mit dem Zaren in Amsterdam zusammengekommen war, berichtete er ihm über die Ergebnisse seiner Tätigkeit. Zar Peter war augenscheinlich mit dem Erreichten durchaus zufrieden, und am 23. Januar 1717 wurde ein Kontrakt geschlossen, auf Grund dessen Fick in den russischen Dienst trat. In diesem Kontrakt oder, wie er genannt wurde, Patent ist eine 12-jährige Dienstzeit als Kammerrat oder Staatsrat vorgesehen. Fick soll ein Gehalt von 800 Rubeln jährlich und Stimmrecht im zu gründenden Kammerkollegium erhalten. Der Zar empfiehlt ihn seinen Nachfolgern und verspricht, falls Fick nicht über die vereinbarte Zeit hinaus im Dienst verbleiben wolle,

¹⁾ Vgl. Helander, Daniel Niklas v. Höpken. S. 55.

²⁾ Pekarskij, a. a. O. S. 201.

solle es ihm erlaubt sein, ungehindert in sein Vaterland zurück-zukehren ¹⁾).

Es ist anzunehmen, dass zu Anfang d. J. 1717 zwischen dem Zaren und Fick Besprechungen stattgefunden haben über die geeignetste Art, wie die Einrichtung der Kollegien in Russland in Angriff zu nehmen sei. Fick hatte nun das aus Schweden beschaffte reichliche Material zur Hand, auf Grund dessen die Hauptzüge des neuen Systems festgestellt werden konnten. Doch scheint es erwünscht gewesen zu sein, auch die entsprechenden Einrichtungen und Ordnungen der anderen Staaten mit in Betracht zu ziehen, und so sehen wir, dass Anfang 1717 Fick die Aufgabe gestellt wird, das nötige Material auch noch in anderen Ländern zu sammeln und nach Möglichkeit geeignete Persönlichkeiten aufzufinden, die gegebenenfalls bereit sein würden, in den Dienst des Zaren zu treten. Auch scheinen in den Gesprächen des Zaren mit Fick in Amsterdam damals wichtige den Zaren interessierende wirtschaftliche Fragen berührt worden zu sein. Wir sehen nämlich in den bald darauf eingereichten Memorialen Fick des öfteren solche Fragen berühren und entsprechende Vorschläge machen. Unter seinen Papieren sind gerade wohl aus jener Zeit stammende Vorschläge zur Förderung des russischen Gewerbes erhalten. Wir dürfen wohl daraus schliessen, dem Zaren sei es bekannt gewesen, dass Fick in den vorhergehenden Jahren seine Kräfte auf wirtschaftlichem Gebiete erprobt hatte, er habe daher dem neuen Kammerrat auch die Behandlung von entsprechenden Fragen des russischen Wirtschaftslebens aufgetragen. Und wenn die Datierung eines später geschriebenen wichtigen Memorials, von dem noch später die Rede sein wird, richtig ist, wie wir allen Grund zu glauben haben, so hat er gerade während seines Amsterdamer Aufenthaltes dem Zaren ein schriftliches Memorial vorgelegt über die Erziehung der russischen Jugend, über welche Frage in Amsterdam vielleicht auch mündliche Verhandlungen stattgefunden hatten ²⁾. Genauere Angaben über den Inhalt der Amsterdamer Besprechungen fehlen uns jedoch leider.

¹⁾ Polenov, a. a. O. Sp. 1740—1742 — Golikov erwähnt auch (Dopolnenije k dejanijam Petra Velikago. XI. S. 363. Moskva 1793), der Zar habe Fick ein wertvolles Geschenk gemacht.

²⁾ Vrgl. Unterthänigstes Memorial § 29, Beilage Nr. 4.

Soweit ersichtlich, ist Fick im Frühling d. Jahres 1717 auf Reisen in verschiedenen Staaten, mit dem Versuch den Auftrag des Zaren auszuführen beschäftigt. So wissen wir, dass er sich mit den Verhältnissen in den Niederlanden bekannt machte, ob-
schon uns nähere Daten über seine dortige Tätigkeit fehlen ¹⁾. Vermutlich hat er auch während seines Aufenthaltes in Holland die Gelegenheit gehabt zu sehen, wie gefährlich solch eine Reise für Personen mit einer politischen Mission werden konnte. Ende Februar 1717 wurde nämlich in der Stadt Arnheim in Geldern auf Englands Betreiben hin der von früher her Fick bekannte, nun in schwedischen Diensten stehende Freiherr von Görtz ar-
restiert. Er wurde der Unterstützung der Partei der Stuarts ver-
dächtigt und vielleicht auch dessen, dass er sich zur Ausführung seiner Pläne mit dem Zaren in Verbindung setzen wollte. Es ist klar, dass hieraus leicht auch für Fick unangenehme Folgen hätten entstehen können, denn auch er war ja früher holsteinischer Be-
amter gewesen und gehörte jetzt zur nächsten Umgebung des Zaren. Hierauf hat sich Fick augenscheinlich in seiner Vater-
stadt Hamburg aufgehalten. Er hat sich hier wahrscheinlich mit der Kommunalverwaltung und mit den dort geltenden Ver-
ordnungen und Statuten bekannt gemacht. Dieses beweisen einige Abschriften von Dokumenten, die sich in seiner Sammlung fanden, und die er erst nach seiner schwedischen Reise sich ver-
schafft hatte. Es ist auch möglich, dass jener „Kürzer doch richtiger Entwurf zur Anlegung einer vollständigen Zucker-Fabrique“, der sich unter seinen Papieren befindet, direkt an den Zar Peter adressiert und nach den Vorbildern der Hamburger Fabriken ent-
worfen ist, damals, als Fick im J. 1717 in seiner Heimatstadt weilte, entstanden ist. Weiter sehen wir es für möglich an, dass er einige von den Bürgern seiner Vaterstadt zum Eintritt in russische Dienste bewogen hat. So sehen wir gleich nach der Gründung der Kollegien z. B. *Dietrich Willers* als Assessor des Kommerzkollegiums, *Vincent Raiser* in der entsprechen-
den Stellung im Bergwerk- und Manufakturkollegium, *Johann Osterwaldt* als Sekretär des Revisionskollegiums und *Georg Friedrich Tille* als Kopisten des Kommerzkollegiums fungieren; alle diese waren aus Hamburg gebürtig ²⁾.

¹⁾ Russkij biograf. slovarj. Art. Fick.

²⁾ *Polenov*, a. a. O. Sp. 1749, 1753—1754.

Fick hat sich vermutlich darauf auch einige Zeit in Schleswig-Holstein aufgehalten, wie wir aus den erhaltenen und zwar nach der schwedischen Reise beschafften Kopien schliessen können. Wir finden unter diesen Abschriften z. B. eine „Fürstl. Holsteinische Verordnung wegen der Handlung auf dem Lande 1711“ und ebenso eine „Verordnung wegen des Missbrauches bey einföhrung des Lüneburger Salzes 1716“. Selbstverständlich kannte Fick schon von früher her die holstein-gottorpischen Verhältnisse, sein Aufenthalt dort galt wohl hauptsächlich der Beschaffung gewisser Dokumente und vielleicht den Abmachungen mit Personen, die in den Dienst des Zaren zu treten den Wunsch hätten ¹⁾).

Wenn wir uns nicht irren, ist Fick sodann für eine Zeit nach Preussen gegangen. Er hat sich in Berlin aufgehalten, und wie wir aus einer veröffentlichten Quelle ersehen, ist es ihm dort gelungen, eine Vereinbarung zu schliessen mit einer aus Brandenburg gebürtigen Person, die später in Russland in den Dienst des Bergwerkskollegiums trat ²⁾). Auch hier verschaffte er sich Abschriften von einigen Dokumenten; so finden wir z. B. unter seinen Papieren ein „Königl. Preussisches Edict wider die Banquerotten“, das im J. 1715 erschien.

Fick setzte wohl noch im Herbst seine Reise durch die einzelnen Staaten fort und schloss mit den Personen, die in russische Dienste treten wollten, die entsprechenden Vereinbarungen ab. Dass dieses Anwerben von Beamten für den russischen Dienst Fick im allgemeinen nicht geglückt ist, sehen wir aus dem Briefe des Zaren an Bruce vom 28. Juni 1717. Der Herrscher beschliesst deshalb, die nötigen Beamten aus Estland und Livland und aus der Zahl der schwedischen Kriegsgefangenen anzuwerben. Fick könne dieses in Reval und Riga tun, während an den Senat ein Ukas betreffend die Kriegsgefangenen zu erlassen

¹⁾ In den darauffolgenden Jahren waren freilich mehrere Beamte in den Kollegien aus Holstein gebürtig. Vrgl. Polenov, a. a. O.

²⁾ Vrgl. Polenov, a. a. O. Sp. 1755. — Pavlov-Silvanskij berichtet, Fick sei auch mit Johan Paul Bacon einig geworden, der später Rat des Kommerzkollegiums war, das Abkommen sei in Berlin 24. IX. 1717 unterschrieben worden. (Russk. biogr. slov., Art. Fick; Polenov, a. a. O. Sp. 1753.)

sei ¹⁾. Wie diese Reise ihm im übrigen gelungen ist, davon wissen wir nichts.

Aus dem Vorhergehenden ersehen wir, dass Fick, bevor er seine vielseitige Wirksamkeit in Russland begann, sich mit den Verhältnissen und Instruktionen anderer Staaten bekannt machen wollte. Ohne Zweifel ist er, als er dann seine zahlreichen Memoriale, von denen noch später die Rede sein wird, schrieb, nicht nur schwedischen Vorbildern und Systemen gefolgt, sondern auch solchen, die er in anderen Staaten gesehen. Dieses ist ein Umstand, der bei dem Versuch einer Darstellung und Beurteilung seiner Reformarbeit unter Peter dem Grossen nicht übersehen werden darf. Doch wie aus seinen Dokumenten- und Abschriftensammlungen zu ersehen, stammt wohl die bei weitem grösste Zahl derselben aus Schweden, und überhaupt ist der Einfluss gerade dieser Abschriften auf seine Vorschläge deutlich zu erkennen.

Im Herbst 1717 traf Fick vermutlich mit dem Zaren zusammen, oder erhielt wenigstens von ihm den Befehl, mit der Arbeit an der Einrichtung der Kollegien in Russland zu beginnen. Dieses war schon früher dem General-Feldmeister J a k o b B r u c e zur Aufgabe gemacht worden, doch schritt die Arbeit nicht vorwärts, bis der Zar am 28. Juni 1717 ihm Fick zum Gehilfen ernannte und ihm die Aufgabe stellte, in allgemeinen Zügen festzustellen, welche Angelegenheiten vor ein jegliches Kollegium gehören, welche anzuhören und welche zu übergehen sein sollten, und ausserdem die Voranschläge und die Grösse der Gehälter festzustellen ²⁾.

Soweit wir die Sachlage übersehen können, begann Fick sofort mit der Arbeit.

Schon im Herbst 1717 war der Zar mit dem alten Freiherrn A n a n i a s C h r i s t i a n P o t t v o n L u b e r a s zusammengetroffen, dem es zur Aufgabe gemacht wurde, Vorschläge zur Gründung und Einrichtung der Kollegien dem Zaren vorzustellen, und der um Anwerbung von geeigneten ausländischen Beamten für die geplante russische Hauptverwaltung gebeten wurde ³⁾. Unge-

¹⁾ Golikov, Dopolnenije, XI. S. 422—423.

²⁾ Golikov, Dopolnenije, XI. S. 422. — Miljukov, a. a. O. S. 574.

³⁾ Miljukov, a. a. O. S. 575—576.

achtet der eingehenden Forschungen von Miljukov und Berendts ist es doch nicht ganz klar, wie die Arbeit der Durchführung der Reform und die Vorstellung von Entwürfen zwischen Fick und Luberas verteilt gewesen ist. Nur ein eingehendes Studium des Archivmaterials, welches wohl noch vorhanden sein dürfte, könnte ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Beteiligung an der Reformarbeit klären. Es ist auch möglich, dass Zar Peter in dieser so wichtigen Angelegenheit die Vorschläge und Pläne beider Männer, des listigen aus Hamburg stammenden Kammerrats und des gelehrten schlesischen Freiherrn, hat hören wollen. Der Freiherr von Luberas war gleichfalls schon früher in Schweden gewesen und hatte sich mit den dortigen Administrativ-, Justiz- und Finanzverhältnissen bekannt gemacht. Dennoch schien Fick darin dem Freiherrn voraus zu sein, hatte er doch einen viel tieferen Einblick, als ihn Luberas je zu erlangen vermocht, in das Leben Schwedens gewinnen können. Die jugendlichen Jahre Ficks sprechen wohl auch für ihn, und es ist klar, dass er eine grössere und nachhaltigere Wirkung ausübte, ungeachtet der grösseren Autorität Luberas'. Und obwohl wir die betreffende Äusserung zum Teil auf Rechnung der Konkurrenz mit Luberas setzen müssen, so ist doch wohl in gewissem Masse wahr, was Fick im Sommer 1718 sagt, nämlich dass Luberas, der damals gerade nach Russland gekommen war, nicht imstande gewesen sei, seine Versprechungen und die auf ihn gesetzten Hoffnungen zu erfüllen ¹⁾. Fick hatte dann schon die Möglichkeit gehabt, dem Zaren einige seiner Memoriale vorzustellen und ihm das System, welches er bei seinen Neuerungen zu befolgen gedachte, genau zu erklären. Doch davon im Nächstfolgenden.

Zu Ende des Jahres 1717 war Fick mit seinem System in den Grundzügen so weit fertig, dass er es dem Zaren zur Begutachtung vorlegen konnte. Es scheint, dass es des Zaren Einverständnis gefunden hat, und im Dezember 1717 wurden einige

¹⁾ Fick's Brief an den Bürgermeister von Riga v. Benckendorff vom 16. II. 1718. (v. Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden I, S. 290.) — Fick schreibt: „Zu dehren Nachricht dienet auch, daß der Herr Luberas draußen sich mehr figure gegeben, alß man ihn hier zustehen will, dann die von außen eingelauffene Nachrichten machen eine schlechte Beschreibung von seinen bißherigen Wesen, so daß es schwer halten soll, wo Er noch eine Bedienung bey dem Bergs-Collegio davon trägt“.

Verordnungen erlassen, aus denen zu ersehen ist, dass die Gedanken des Zaren sich gerade damals mit der Einrichtung der Kollegien beschäftigten. Vom 11. Dezember ist die kaiserliche Verordnung datiert, die allen Kollegienpräsidenten vorschreibt, zum neuen Jahre ihre Kollegien einzurichten und allerorts das nötige Material zu beschaffen. Die Arbeit in den Kollegien habe v. J. 1719 zu beginnen, und zwar so, dass im ersten Jahre die Angelegenheiten nach der alten Ordnung und vom J. 1720 an nach der neuen zu behandeln seien. Die Präsidenten, die noch keinen Sitz im Senat haben, müssen vom nächsten, d. h. vom J. 1718 an dort ihren Platz einnehmen. Jedes Kollegium habe aus folgenden Mitgliedern, die geborene Russen sein müssen, zu bestehen: einem Präsidenten, vier Räten, vier Assessoren, einem Sekretären, einem Notar, einem Aktuar, einem Registrator, einem Übersetzer und Schreibern je nach Bedarf. Die Vizepräsidenten können entweder Russen oder Ausländer sein. Von Ausländern können in jedem Kollegium ein Rat, ein Assessor, ein Sekretär und ein Schreiber sein ¹⁾. Vom selben Tage datiert auch die Verordnung über die Wahl der Räte und Assessoren. Es wird nicht gestattet, sie aus der Zahl der Verwandten der Präsidenten oder aus derjenigen der von ihnen abhängigen Personen zu wählen. Auch müssen zu jeder Wahl zwei oder drei Kandidaten vorgestellt werden ²⁾.

Hiermit war der Anfang gemacht, und schon nach einigen Tagen ernannte der Zar die Präsidenten und Vizepräsidenten der einzelnen Kollegien. Wir sehen den Fürsten Dmitrij Michajlovič Golicyn zum Präsidenten und den Freiherrn Magnus Wilhelm Nieroth zum Vizepräsidenten des Kammerkollegiums, den Geheimrat Andrej Matvejev zum Präsidenten und Hermann v. Brevern zum Vizepräsidenten des Justizkollegiums ernannt. Zum Präsidenten des Bergwerk- und Manufakturkollegiums wurde der General-Feldmeister Bruce bestimmt ³⁾.

Doch hiermit war die Arbeit durchaus noch nicht fertig, Fick musste das System noch im einzelnen ausbauen. Zu Anfang des Jahres 1718 sagte sich der Präsident des Bergwerk- und

¹⁾ Polnoje Sobranije Zakonov, No. 3129.

²⁾ Polnoje Sobranije Zakonov, No. 3128.

³⁾ Polnoje Sobranije Zakonov, No. 3133. — Ukas datiert vom 15. XII. 1717.

Manufakturkollegiums von der bisher mit Fick gemeinsam geführten Arbeit los ¹⁾, und dieser setzte sie allein weiter fort. Nun hatte er Gelegenheit zu zeigen, ob er die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen und die Durchführung seiner Vorschläge erreichen würde.

IV.

Es war leicht, den Befehl zur Gründung der Kollegien und zum Beginn der entsprechenden Vorarbeiten zu erlassen, doch musste seine Ausführung auf Schwierigkeiten stossen. Wie schon erwähnt, waren die Präsidenten der einzelnen Kollegien Russen, welchen das Kollegialsystem und die ihnen bevorstehende Arbeit gänzlich unbekannt war. Auch brachten sie wahrscheinlich nicht das nötige Interesse dem neuen System entgegen, das entschieden nicht von allen für das geeignetste gehalten wurde. Die Arbeitsweise des Kollegialsystems war überhaupt den Russen fremd. Hjärne hat recht, wenn er sagt, dass die russischen Magnaten als Präsidenten nicht von der Gewohnheit lassen konnten, sich als alleinbestimmendes Haupt eines Prikases zu fühlen und es daher nicht immer leicht hatten, sich in den Modus einer allseitigen ruhigen Beratung der Angelegenheiten in den Kollegien zu fügen ²⁾. Charakteristisch hierfür ist die Verordnung, die Zar Peter etwas später, am 2. Oktober 1718, erliess. Nachdem er anfangs kurz die bisherige nachlässige Verhandlungsweise beschrieben hat, verordnet er sodann, dass die Kollegien unbedingt zweimal wöchentlich, und zwar Dienstags und Donnerstags, zusammentreten sollen. Man solle sich dabei nicht durch nebensächliche Dinge ablenken lassen, nicht unnütz viel Worte machen, sondern kurz und bündig und nicht wie Marktweiber die Geschäfte erledigen ³⁾.

Die im Dezember 1717 ernannten Vizepräsidenten waren wohl alle Ausländer; von ihnen waren, wie schon erwähnt, der Vizepräsident des Kammerkollegiums Freiherr Magnus Wilhelm Nieroth aus Estland und der Vizepräsident des Justiz-

¹⁾ Brief des Zaren Peter an den Senat vom 21. I. 1718, veröffentlicht im Sbornik Istoričeskago Obščestva XI. S. 364; Miljukov, a. a. O. S. 591.

²⁾ Hjärne, Svenska reformer i tsar Peters väld. S. 124.

³⁾ Polnoje Sobranije Zakonov, No. 3231.

kollegiums Hermann v. Brevern aus Riga gebürtig. Diese beiden Männer kannten wenigstens einigermaßen die schwedischen Administrativ- und Justizzustände und in allgemeinen Zügen wohl auch die Arbeitsweise der Kollegien in Schweden. Sie waren auch wenigstens bestrebt, den Befehl des Zaren auszuführen und die Ordnungsarbeiten für die Kollegien in Angriff zu nehmen. Wir sehen auch, dass beide, das Justiz- wie das Kammerkollegium, als erste mit entsprechenden Vorschlägen hervortreten. Zum mindesten versuchen sie, wie es scheint, auch das nötige Material vom Senat und den Gouvernementsverwaltungen zu erhalten, was aber augenscheinlich mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sein muss, wie wir aus dem Schreiben des Zaren vom 28. April 1718 folgern können ¹⁾. In den anderen Kollegien wollte die Arbeit jedoch gar nicht gedeihen. Den Beweis dafür erbringt der Brief des Zaren vom Anfang des Monats Juni 1718, in dem er in ziemlich scharfer Weise die Präsidenten der Kollegien ermahnt. Nach der Absicht des Zaren sollten die Vorarbeiten im selben Jahre so weit gefördert werden, dass die Kollegien zum Jahre 1719 mit ihrer regelrechten Arbeit, wenn auch noch nach der alten Methode, hätten beginnen können. Bei seiner Rückkehr aus Moskau aber habe es sich erwiesen, dass in einigen Kollegien sehr wenig, in den anderen dagegen gar nichts geleistet worden sei. Deshalb habe er sich genötigt gesehen, die dringendste Aufforderung zum sofortigen Beginn der Arbeit an die Präsidenten zu richten. Er habe den zu seiner nächsten Umgebung gehörenden Jagužinskij beauftragt, hiervon den Kollegien Mitteilung zu machen, sie zu ermahnen, zu kontrollieren und allmonatlich ihm über den Fortschritt der Arbeit zu rapportieren ²⁾.

Zar Peter hatte sich in Moskau bis Mitte März aufgehalten und war am 24. März wieder nach Petersburg zurückgekehrt ³⁾. Inzwischen aber hatte Fick nicht geruht und eine ganze Reihe Vorschläge und Memoriale angefertigt, die er nun dem Herrscher vorzulegen beabsichtigte. Ob alles aus dieser Menge für den Vortrag beim Zaren bestimmt gewesen oder etwa für andere

1) Polnoje Sobranije Zakonov, No. 3196.

2) Polnoje Sobranije Zakonov, No. 3205.

3) Golikov, Dejanija Petra Velikago, VI, S. 68—69. Moskva 1788 und desselben Dopolnenije k dejanijam Petra Velikago, XII, S. 43—44. Moskva 1794; Miljukov, a. a. O. S. 592.

Zwecke, ist schwer zu entscheiden, doch ist zu ersehen, dass er ausnahmslos wichtige mit der Reform im Zusammenhange stehende Fragen und sich auf ihre Lösung beziehende Einzelheiten behandelt hatte.

Nach den von uns benutzten Quellen ist es nicht leicht genau festzustellen, wann Fick alle seine Memoriale geschrieben hat. Nur mit Rücksicht auf gewisse Umstände können wir einige Schlüsse ziehen, die eine ungefähre Datierung der Memoriale und schriftlichen Gutachten Ficks ermöglichen.

So erwähnt Fick im Herbst 1718, er habe schon früher ein Memorial über die Erziehung der russischen Jugend geschrieben. Augenscheinlich war dieses Memorial die Urschrift zu einem Vorschlage, in dem zum erstenmal die Frage der Gründung einer Akademie der Wissenschaften erörtert wurde. Dieser Vorschlag wurde dem Zaren im Juni 1718 vorgelegt, somit war das Memorial augenscheinlich im Frühling 1718 geschrieben worden. Wir sehen, dass Erziehungsfragen und die Ordnung des Schulwesens in Russland Fick ganz besonders beschäftigten und er seine Aufmerksamkeit auf diese Fragen richtete. Über den Verbleib dieses kulturgeschichtlich so wertvollen Memorials ist uns leider nichts bekannt.

Sodann wird uns, und zwar aus zwei Quellen, berichtet, Fick habe ein besonderes Memorial über das Kammerwesen verfasst. In diesem Memorial habe er die einschlägigen Fragen eingehend erörtert und die Grundzüge der Ordnung des Kammerwesens, wie es nach seiner Auffassung in Russland eingeführt werden müsste, erklärt. Es war wohl als eine vorbereitende Übersicht der Arbeiten bei der Einführung der Kollegien gedacht und war wahrscheinlich im Frühling 1718 geschrieben worden. „Das Cammer-wesen ist das wichtigste Werck in allen Reichen und insonderheit in dieser Monarchie, und obwohl Ihro Maytt: zu diesem Wercke einen fleißigen, und vor Ihro Maytt: interesse wollwiegilirenden Praesidenten erwehlet, so ist es doch unmöglich, daß Er oder ein ander solches weitleufftiges und schweres Werck bestreiten könne, wann nicht die übrigen Einrichtungen und Hülfsmittel mit des Herrn Praesidenten Bemühung und guten Vorsatz übereinstimmen“, schreibt Fick, und hat „ausser meinen vorigen Erinnerungen noch eine vollständige Vorstellung von dem ganzen Cammer-wesen und dessen Beforderungen, und Verhinderungen angefertigt“.

Auch das Schicksal dieses das Kammerwesen betreffenden Memorials ist uns unbekannt. Möglicherweise gelingt es noch auf Grund von Archivnachrichten festzustellen, wo es sich befindet.

Desgleichen hatte Fick auch eine Instruktion zur Verwaltung der Stadt St. Petersburg für den Präsidenten des Magistrats zusammengestellt. Hier berührte er alle nach seiner Ansicht wichtigen Fragen der Verwaltung einer Hauptstadt und besonders natürlich auch der Polizei, welche, nach seinen Worten, „ein delikates und sehr wichtiges Werk ist“. Man wird wohl annehmen müssen, dass Fick dabei wahrscheinlich die Stockholmer Zustände im Auge gehabt hat. Hatte er doch vor kurzem die Kommunalverwaltung von Stockholm kennen gelernt und über ihre Einrichtungen und Funktionen reichliches Material mitgebracht ¹⁾. Es sind auch die Städteordnungen von Riga und Reval in Betracht gezogen, von denen er eine sehr hohe Meinung gehabt zu haben scheint, und die auch, wie aus der Resolution des Zaren vom 11. Juni 1718 ersichtlich, bei der Ordnung der inneren Verwaltung Petersburgs massgebend geworden sind ²⁾. Es wäre daher auch dieses Memorial, falls es gefunden werden sollte, von grossem Interesse.

In einem speziellen Memorial behandelt Fick auch die wirtschaftlichen Zustände Livlands, besonders die Güter, über die man infolge der schwedischen Reduktion und der Versprechungen des Zaren verschiedener Meinung sein konnte. Wie zu ersehen, war Fick sehr gründlich orientiert und widmete dieser Angelegenheit seine ganze Aufmerksamkeit. Es ist ja möglich, dass er schon damals die Hoffnung hegte, Landbesitz in Livland zu erhalten, und deshalb an der Ordnungsfrage der livländischen Güter besonders interessiert war.

Weiter ist von Fick noch ein Memorial über die schwedischen Kriegsgefangenen verfasst worden. Diese Angelegenheit stand ihm wohl besonders nahe. Als früherer schwedischer Offizier kannte er wohl so manchen, der früher in der schwedischen Armee gedient hatte und nun in der Gefangenschaft sein Leben verbringen musste. Wir sehen Fick diese Frage später wieder aufnehmen und bemerken auch, dass der Zar ihr seine besondere Aufmerksamkeit widmete.

¹⁾ S. das „Verzeichnüß“ in der Beilage No. 1.

²⁾ Polnoje Sobranije Zakonov No. 3208, Punkt 8.

Unter den Papieren Ficks ist uns eine kurze Zusammenfassung, die die Aufmerksamkeit des Lesers auf gewisse Fragen lenken soll, erhalten. Er selbst nennt sie „Memoires“. Für wen sie aufgezeichnet und wann sie zusammengestellt wurden, ist uns nicht möglich gewesen festzustellen, doch kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuten, dass dieses im Vorfrühling des Jahres 1718 geschah. In dieser Zusammenfassung wollen wir besonders auf diejenigen Abschnitte hinweisen, in denen Fick wünscht, die Angelegenheit Solovjevs möge geklärt werden, und dabei betont, dass wegen der grossen Menge der hiermit im Zusammenhange stehenden ungelösten Fragen eine spezielle Kommission einberufen werden möge¹⁾. Sodann könnten wir die Bemerkung hervorheben, die Liv- und Estland, Karelrien und Ingrien betrifft, wobei Ficks besonderes Bemühen, hierfür Interesse zu erwecken, zu bemerken ist. Sehr bezeichnend für Fick ist, dass er unter dieser Menge der verschiedensten Fragen auch die der Verbesserung des Druckereiwesens und der Ernennung eines an seine Spitze zu stellenden gelehrten Direktors nicht vergisst.

Im folgenden führen wir die genannten Punkte wörtlich an.

Memoires.

1) Alle Ordres müssen recta an die Provinzen gehen, der Gouverneur mag zur Stelle seyn oder nicht.

2) Das Cammer-Collegium kan nicht die Bediente bey allen anderen Collegiis examiniren.

3) In den Collegien Briefe an andern Collegiis müssen keine Sachen angeführet werden, so den andern Collegiis zu wissen nicht nötig ist.

4) Das StaatsContoir kan nicht, wie bisshero nach willkühr, den einen die Gage geben, den andern aber refüsiren oder abdingen, sondern es muss nach Ordres verfahren.

5) Solofiofs affaires und dergleichen alte Weitleuffigkeiten erfordert eigene Commissions, weil die Revision sonsten ihr ordinaire Verrichtung negligiret.

6) Wann Rosboiniken oder andere criminaliter bestrafet werden, so muss solches in Russland durch Gazetten bekandt ge-

¹⁾ Solovjev betreff. vrgl. A. Brückner, Russische Geldfürsten (Raumers Taschenbuch 1877, S. 28 u. f.); A. Brückner, Iwan Possoschkow (Leipzig 1878); K. Waliszewski, Pierre le Grand (Paris 1897).

macht werden, andern bösen zur Warnung. Dergleichen executiones müssen stets am Sonnabend geschehen zu einer gewissen stunde.

7) Das Commercium leydet durch die schwere PostGelder. Die reisende Posten in Russland seyn sehr nötig.

8) Die Gouverneurs müssen ihr Amt und Authoritet gebrauchen in allen Vorfällen insonderheit bey den kleinen Verpachtungen.

9) Alle Cantzleyen müssen zu ertheilung schriftl. Resolutionen cum rationibus decidendi angehalten werden.

10) Keiner muss in ordinairen Sachen an ein Collegium gehen, ehe Er die Unterinstancen passiret hat.

11) Es ist schädlich vor IHro Maytt. Interesse und den Affairen hinderlich, wenn alte eigensinnige Praesidenten gesetzt werden.

12) H. Makerthey von London hat £ 1000 von 4 Jahren zu fordern.

13) Das Policywesen muss auf einen bessern Fuess, es erfordert einen teutschen Policy-Meister.

14) Lief- und Estland muss plat auf den vorigen Schwedischen Fuess handthieret werden, fals das Land in Flor kommen und mehr Revenues tragen soll.

15) Carelen und Ingermanland gehet mit der Zeit gantz zu Grunde, muss in Höfen und Gütern abgetheilet und mit wackebücher Versehen werden.

16) Das Cammer-Collegium muss nach meinen letzten Anmerkungen verbessert werden.

17) In Lief- und Estland müssen die Commissions und Requisitions auf eine ordentliche weise künftig instruiret werden.

18) Wegen Schulden muss nur der 3te Theil von eines Bedienten Gage abgezogen werden.

19) Das Druckereywesen muss verbessert mit einen gelehrten Directeur und alle Ukase gedrucket und vor ein wenig verkauft werden.

20) Die Holländische Lacker und Leinen Fabrique in Moscau, und die privilegirte Manufactur muss wieder sichert werden. Zu allen solchen Sachen müssen freye Companies seyn, und keine Ministri zu Directores genommen werden.

21) Alle Quartal müssen die Solicitanten abgeholfen werden vor den FestTag.

22) Bey den Zöllen von Accisen art müssen absolut beständige Bediente seyn, und selbige nicht handeln.

23) Die Auctiones und Licitationes müssen vernünftig reguliret werden.

24) Ihre Mayt. werden geruhen alle woche 2 Stunden in den Neuerungs- und Verbesserungs-Affairen zu passiren.

25) In Sachen so Ihre Mayt. Diensten, und der Bedienten Lohn, Quartier, Proviand und dergl. betreffen muss kein Stempelt Papier oder siegeln gebraucht werden.

26) Meux kan als Mäkeler zur Aufhandlung aller ausländischen wahren employirt werden, u. seine Schuld abdieneu.

27) eine Reduction untaugliche Bedienten ist nötig.

28) Bier muss auf accise zur hausnothdurft gesetzt werden.

29) über die Rang-Ordnung seyn viele anmerkungen zu machen. Insonderheit müssen die Gouverneurs Range haben.

31) Die Petersbürgische Resolution pro ao. 1712. muss erkläret, und wegen der Güter eine eigene Commission verordnet werden.

31) wegen Erziehung der russischen Jugend mit den Geistl. Collegio zu überlegen.

32) eine kleine Cantzeley wo wir selbst kriegen Cabinet, ist nötig.

Wir gewahren, dass die verschiedenen Punkte dieser „Memoires“ in gar keinem Zusammenhang miteinander stehen, sondern dass man in denselben von ganz verschiedenen Sachen spricht. Wir gewahren aber auch, dass man in fast allen diesen Punkten solche Sachen berührt, worüber Fick gerade in jener Zeit Gutachten verfasst und worauf er sowohl die Aufmerksamkeit des Zaren als auch die der anderen gelenkt hatte. Es ist möglich, dass diese „Memoires“ irgendeine Denkliste bildeten, auf welcher Fick seit einer längeren Zeit alle die Angelegenheiten aufgeschrieben hatte, die er in seinem Gedächtnis aufbewahren und auf die er bei geeigneter Gelegenheit die Aufmerksamkeit des Zaren lenken wollte.

Jedenfalls zeigen diese Memoires, wie vieles die Interessen Ficks umfassten und auf welche Einzelheiten er seine Aufmerksamkeit gerichtet hatte.

Wir bemerken sodann, dass Fick im Frühling 1718 speziell für das Kammerkollegium an einer genaueren Ordnung gearbeitet hat, die wohl bei der Rückkehr des Zaren nach St. Petersburg Ende März fertiggestellt worden war. Soviel ersichtlich, hat er auch im Verein mit dem Vizepräsidenten des Justizkollegiums v. Brevern die Ordnung für dieses Kollegium ausgearbeitet und dazu v. Brevern das nötige Material aus den entsprechenden schwedischen Verordnungen und Instruktionen verschafft ¹⁾).

Wir sehen den Zaren sofort nach seiner Ankunft aus Moskau mit der Arbeit an den Kollegien beginnen. Golikov erwähnt, dass am 12. April 1718 eine Verordnung das Wirkungsgebiet sowie die Kompetenz eines jeden Kollegiums feststellte. Bald darauf wird berichtet, der Herrscher arbeite täglich einige Stunden an Verordnungen und Reglements für die Kollegien ²⁾).

Fick hatte wahrscheinlich nach der Rückkehr des Zaren aus Moskau mit ihm wieder eine Zusammenkunft oder hatte wenigstens durch Männer aus des Zaren Umgebung seine Vorschläge vorstellen können. Wie es scheint, geschah dieses in den letzten Tagen des April. Es wurden dabei die grundlegenden Verordnungen der Kollegien berührt, — also gerade diejenigen, an denen, wie berichtet wird, der Zar täglich einige Stunden arbeitete, — und eine Einigung betreffs ihrer Einrichtung, die nach schwedischem Muster geschehen sollte, erzielt. Falls einiges sich für die russischen Zustände nicht geeignet erweisen sollte, sollte es fortgelassen oder den russischen Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Davon handelt auch der Ukas an die Kollegien vom 28. April 1718 ³⁾). Wahrscheinlich in jenen Tagen gelang es auch Fick der Majestät seinen Entwurf über die Ordnung des Kammerkollegiums vorzustellen und eine Guttheissung seines Bestandes zu erlangen. Fick schreibt nämlich am 2. Mai 1718 dem Bürgermeister von Riga: „Das Cammer-Collegium ist vorgestern feste gesetzt und deßen Staat von Ihro Mayt. unterschrieben worden:

¹⁾ Polnoje Sobranije Zakonov No. 3202.

²⁾ Golikov, Dopolnenije XII, S. 47, 59.

³⁾ Polnoje Sobranije Zakonov No. 3197.

Mit den anderen wirds in 14 Tagen auch richtig seyn, hernach dürften Ihre Mayt. Sich auff der Flotte verfügen" ¹⁾). Es ist unzweifelhaft, dass Zar Peter diese Entwürfe, die Fick in Betreff des Kammerkollegiums vorstellte, gutgeheissen und ihm weiter zu arbeiten befohlen hatte.

Es erhebt sich die Frage, wieviel der Vizepräsident des Kammerkollegiums Baron Nieroth an der Arbeit Ficks teilgenommen habe, da er ja auch die schwedischen Zustände und die administrative Ordnung bis zu einem gewissen Grade hat kennen müssen. Doch wenn wir die von Fick geleisteten Vorarbeiten ins Auge fassen, müssen wir wohl annehmen, dass der grösste Teil dieser Vorschläge ihm zugeschrieben werden muss.

Fick hatte damit gerechnet, in den nächsten zwei Wochen auch die für die übrigen Kollegien auszuarbeitenden Entwürfe vorstellen zu können und auch für sie die endgültige Entscheidung zu erlangen. Er selbst wurde allerdings mit seiner Arbeit Anfang Mai fertig, doch konnte er sie erst in der ersten Hälfte des Juni dem Zaren vorstellen ²⁾). Gerade in jenen Wochen stand die tragische Angelegenheit des Thronfolgers Aleksej Petrovič so sehr im Vordergrund alles Geschehens, dass sogar der Zar, trotz seiner unerschöpflichen Energie, sich nicht den hier behandelten Sachen, wie er es wohl wünschte, widmen konnte. Auch waren die hohen Beamten, auf deren Hilfe man angewiesen war, durchaus nicht an diese Arbeit gewöhnt und hinderten, indem sie sich auf belanglose Kleinigkeiten versteiften, das gedeihliche Fortschreiten der Arbeit ³⁾). Nur die das Justizkollegium betreffenden Vorschläge wurden dem Zaren am 9. Mai vorgestellt und die entsprechende Resolution von ihm erlangt. Das schwedische Vorbild und der Einfluss der schwedischen Verordnungen treten bei diesen dem Zaren in jenen Tagen unterbreiteten Vorschlägen sehr deutlich hervor. Die Frage ist nur die, ob das Justizkollegium das entsprechende Material direkt von Fick, oder durch den Vizepräsidenten v. Brevern, der ja mehr oder weniger auch die Zustände

¹⁾ Ficks Brief an d. Bürgermeister von Riga v. Benckendorff vom 2. Mai 1718, publiziert bei v. Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740, I. S. 286.

²⁾ Miljukov, Gosudarstvennoje chozjajstvo Rossii, S. 592; Russk. biograf. slovarj, Art. Fick.

³⁾ Fick's Brief an den Rigaschen Bürgermeister v. Benckendorff 23. Mai 1718 (v. Bulmerincq, a. a. O. I, S. 287).

in Schweden kennen musste, erhalten hat. Es erscheint uns am allerwahrscheinlichsten, dass die Vorschläge, wie schon erwähnt, durch die gemeinsame Arbeit der beiden Herren entstanden.

Im folgenden referieren wir kurz über die Hauptpunkte dieser Vorschläge ¹⁾.

Das Justizkollegium wünschte Aufklärung darüber, wie die oberen Instanzen des Justizwesens geregelt werden sollten. In Schweden seien die höheren Gerichtsinstanzen die Hofgerichte in Stockholm, Jönköping, Åbo und seinerzeit in Riga. Auch habe das Landgericht in Reval und das Tribunal in Wismar ihnen entsprochen. Wäre es genügend, wenn allein in St. Petersburg eine den Hofgerichten entsprechende Instanz eingerichtet werde, oder sollen ihrer mehrere und an welchen Orten geschaffen werden? Sollen in Russland die Land- und Justizsachen ebenso wie in Schweden vor die Hofgerichte petieren?

Hierauf resolvierte der Zar, es solle nur ein Gesetz geben. Für Landsachen müsse ein besonderer, jedoch dem Justizkollegium unterstellter Prikas eingerichtet werden. In den Städten müsse es Gerichte geben und für ein jedes Gouvernement ein unter dem Justizkollegium stehendes Hauptgericht.

Betreffs der Wahl der Beamten war das Justizkollegium der Meinung, der Senat müsse für das Kollegium taugliche und verständige Beamte aus der Zahl der Russen und Ausländer wählen, und wünschte die Meinung des Zaren darüber zu erfahren.

Der Herrscher verordnete, das Justizkollegium solle die Wahlen vornehmen und der Senat die Gewählten bestätigen.

Weiter wünschte das Justizkollegium zu wissen, aus wie vielen Räten und Mitgliedern das Kollegium bestehen solle. Es schlug die von dem Vizepräsidenten v. Brevern und dem Rat Fick empfohlene Anzahl vor. Dabei müssten den russischen Verhältnissen entsprechend mehr Schreiber als in Schweden angestellt werden.

Die Entscheidung dieser Frage überliess Zar Peter der Erwägung des Kollegiums.

Da es einerseits unmöglich sei, in kurzer Zeit die schwedischen Gesetze ins Russische zu übersetzen, andererseits die Ausländer mit den russischen Verordnungen nicht bekannt seien, so könne daraus eine grosse Verwirrung entstehen: deswegen schlägt

¹⁾ Polnoje Sobranije Zakonov No. 3202. — Im Punkt 3 werden der Vizepräsident v. Brevern und Fick als Teilnehmer an dieser Arbeit genannt.

das Kollegium vor, die russische Gesetzessammlung ins Deutsche und die schwedische ins Russische zu übersetzen.

Der Zar bestimmte, da die schwedischen Gesetze bereits ins Russische und die russischen ins Lateinische übersetzt seien, so sollten nur die allerneuesten Gesetze übersetzt werden.

Das Kollegium schlug endlich vor, zur Vereinheitlichung der russischen und der schwedischen Gesetze die erfahrensten Mitglieder aus den einzelnen Kollegien zu wählen, worauf resolviert wurde, dieses solle nach den Bestimmungen des entsprechenden Ukases gehandhabt werden.

Dies ist der erste Versuch die Formen der Wirksamkeit und die inneren Angelegenheiten der Kollegien in irgendeine Ordnung zu bringen. Man wollte darüber ins Klare kommen, wie weit die Wirksamkeitsgrenzen der Kollegien sich erstrecken dürften und was tatsächlich zu ihrer Kompetenz gehörte. Ebenso wichtig schien es und musste klargelegt werden, wie die Wahl und das Verordnen der Mitglieder der Kollegien geschehen solle und von welcher Art die Zusammensetzung der Kollegien sein dürfe: — alles Fragen, auf welche man die Antwort und Entscheidung des Zaren wünschte. Es ist klar, dass man die Aufmerksamkeit auf solche grundlegende Fragen schon im Anfang richten wollte und dass diejenigen, die die Sachen vorbereiteten, sich sehr unsicher fühlten, solange die wichtigsten Prinzipien nicht klargelegt waren. Fick hatte freilich nichts mit dem Justizkollegium zu tun; hier handelte es sich aber um wichtige grundlegende Beschlüsse, und deshalb ist es sicher kein Zufall, dass der Name Ficks hier zusammen mit dem Namen des Vizepräsidenten des Justizkollegiums von Brevern figurirt, der als Balte einigermaßen die Entwicklung und den Zustand der gerichtlichen Verhältnisse in jenem Lande kannte, von wo man in dieser Hinsicht die Vorbilder entlehnt hatte, nämlich Schweden.

Doch auch in dieser Zeit beschäftigten sich Zar Peters Gedanken mit den Kollegien und ihrer weiteren Entwicklung. Ein Beweis, dass er diese Angelegenheit im Auge behielt, ist seine Verordnung vom 19. Mai 1718, die die Höhe der Gage der einzelnen Kollegiummitglieder bestimmte ¹⁾.

Doch der von uns bereits angeführte Brief Ficks an den Bürgermeister von Riga vom Ende des Mai zeigt, dass die Arbeit

¹⁾ Miljukov, a. a. O. S. 593; Sbornik Ist. Obščestva XI. S. 371.

durchaus nicht in dem vom Zaren gewünschten Tempo fortschritt. Fick seinerseits war auch nicht mit der Arbeit der Präsidenten und Vizepräsidenten zufrieden. Er schreibt „daß es in den wichtigsten Reichs Angelegenheiten hier sehr langsam hergehet. Die Großen und favorites von Ihro Mayt. haben wegen der Reichs-Collegien in einigen Kleinigkeiten, worinnen Sr. Mayt. Selbsteigene höchste Resolution unumbgänglich erfordert wird, binnen 4 Wochen nichtes außrichten können, und leben noch besorget, daß Ihro Mayt. mit der Flotte fortgehen, und das eine mit dem andern, ohne Resolution liegen laßen werden, da Sie doch gleichwoll bey der festen Resolution bleiben, daß die Reichs-Collegia, so weit es hier practicable ist, auf den Schwedischen Fueß errichtet werden sollen und also nur lediglich vor der kopfbrechenden Arbeit scheuen; Woferne, wie durch Gottes Gnade zu hoffen stehet, dieses wichtige Werck einstens zum Stande kombt, so werden Sie ihres Ortes den Nutzen der guten Ordnung gleichfaß empfinden; Vor allen Dingen werde ich dahin bedacht seyn, daß wann diesen Sommer die instructiones vor die Reichs-Collegien werden angefertigt werden, daß alßdann auch denenselben ein eigener articul wegen der Stadt Riga dergestalt einverleibet werden möge, daß nembl. dieselbe nach ihren confirmirten Gesetzen, Gewohnheiten, Rechten und Privilegien bey allen Begebenheiten tractiret werden solle“¹⁾).

Hieraus ist zu ersehen, dass Fick verschiedene Schwierigkeiten bei der Ausführung seiner Absichten zu überwinden hatte. Wir wissen auch aus anderen Quellen, dass er in St. Petersburg als Ausländer scheinlich angesehen wurde. Doch war er sich wohl der Hilfe des Zaren bewusst und dieses gab ihm die Kraft und Ausdauer zu seiner Arbeit.

Wie wir erwähnten, hatte Fick seine Vorschläge schon zum 9. Mai fertiggestellt, doch aus dem einem oder anderen Grunde dem Zaren nicht vorstellen können. Erst am 11. Juni gelang es ihm, entweder persönlich oder durch die Vertrauten des Zaren seine Vorschläge vorzustellen. Sie waren jedenfalls von grosser Wichtigkeit, weshalb wir sie hier kurz referieren.

Leider ist es uns nicht möglich gewesen, das Original dieser Vorschläge, das vielleicht noch vorhanden, obwohl bisher noch

¹⁾ Fick's Brief an den Bürgermeister von Riga v. Benckendorf 23. Mai 1718 (v. Bulmerincq, Aktenstücke u. Urkunden I. S. 287—288).

nicht publiziert ist, zu benutzen. Unsere Kenntnis des Fick'schen Memorials, das sonst sehr häufig in der Literatur angeführt wird, gründet sich auf die vom Zaren hierzu gefällten Resolutionen, welche sich in der gedruckten russischen Gesetzessammlung finden und von dort genommen worden sind ¹⁾).

Es ist klar, dass Fick in diesem wichtigen Memorial einige präliminare Fragen aufwirft, die er vor dem Beginn der Tätigkeit der Kollegien entschieden wissen möchte. Diese Fragen waren noch nicht endgültig entschieden, sondern nur in allgemeinen Zügen und Umrissen entworfen und mussten gelöst werden, bevor die Kollegien mit ihrer Arbeit beginnen konnten.

Nach der Meinung Ficks müsste, damit mit der Einrichtung der Kollegien begonnen werden könne, folgendes möglichst rasch entschieden werden.

Erstens müsse der Zar sich den Bestand eines jeden Kollegiums vorstellen lassen und die Zahl der Beamten und ihre Gagen bestimmen. Denn bevor dieses nicht feststehe, sei es schwer Menschen anzustellen, und ohne diese könne die Arbeit natürlich nicht beginnen.

Darauf antwortet der Zar, die Angelegenheit der Gagen solle bis zum Januar dem Prikas übergeben werden und nach dieser Zeit in der gewöhnlichen Ordnung verfahren werden.

Zweitens müsse die Reichskanzlei unverzüglich die Patente für diejenigen Personen, die man für den Dienst brauchbar befunden, ausstellen, denn niemand werde hierher kommen wollen, bevor er nicht sein Patent erhalten habe.

Der Zar resolvirt, die Gesandtschaftskanzlei solle die genannten Patente ausfertigen.

Drittens schlägt Fick vor, einen Ukas betreffend die Reisegelder der aus dem Auslande kommenden Beamten zu erlassen und ihn genau zu befolgen, bis das Reichskontor eingerichtet sein werde. Sonst würden die aus fremden Ländern hierher Gekommenen leicht in Not geraten, was auch bereits geschehen wäre, wenn Fick ihnen nicht einige hundert Rubel geliehen hätte.

Der Zar verfügt, dass den aus der Fremde Angereisten zwei Monatsgagen ausgezahlt werden sollen.

¹⁾ Polnoje Sobranije Zakonov No. 3207. — Cf. Pekarskij, Petrovskij, Hjärke, Miljukov, Pavlov-Silvanskij u. a. Arbeiten u. Artikel.

Viertens proponiert Fick, allen mit ihren Frauen in St. Petersburg ankommenden ausländischen Beamten eigene kleine Häuser anzuweisen, die Unverheirateten dagegen in den Wohnungen der Verheirateten unterzubringen, da es ihnen nicht möglich sein werde, ein eigenes Haus zu erhalten. Ausserdem sollten die Beamten möglichst nahe von den Kollegien wohnen, da es sonst schwer fallen würde, eine Ordnung durchzuführen. In der Zukunft könne man dann weitere, den Staat nicht belastende Abhilfen finden.

Der Zar heisst dieses gut und verfügt, der Gouverneur Fürst Menšikov solle darnach handeln.

Fünftens hält Fick es für wünschenswert, ein allgemeines Manifest über den Eintritt der Ausländer in russische Dienste zu erlassen und den russischen Gesandten im Auslande entsprechende Instruktionen zu schicken, damit sie die Abreise der Ausländer beschleunigen, denn sonst würde man ihnen die Reise hierher auf alle mögliche Weise erschweren.

In dieser Angelegenheit ist der Zar nicht gleicher Meinung mit Fick, sondern meint, die Ausländer könne man allmählich aussuchen und anwerben. Daher sei es nicht notwendig den Vorschlag Ficks auszuführen.

Sechstens ist Fick der Überzeugung, die Kollegien könnten keine erfolgreiche Tätigkeit entfalten, solange es keine regelmässige Postverbindung ein- oder zweimal in der Woche zwischen den wichtigsten Städten gäbe. Dieses sei eine der wichtigsten, aber auch leichtesten Aufgaben, die man ausführen müsse.

Der Zar ist damit einverstanden und verfügt, es solle eine Postverbindung zwischen St. Petersburg und den wichtigsten Städten, in denen sich die Gouverneure aufhalten, eingerichtet werden. Darauf sollen die Postmeister nach Beratung mit den Gouverneuren entscheiden, mit welchen von den weiter entfernten Städten eine Postverbindung herzustellen sei. Mit den nähergelegenen Städten könne die Verbindung zu Fuss durch Boten unterhalten werden.

Siebtens berührt Fick die Gouvernementsfrage. Alle Kollegien sind zum Zwecke des Wohlergehens der Gouvernements eingerichtet; es ist daher notwendig, dass der Zar verordne, wie die Verwaltung derselben nach der neuen Ordnung einzurichten sei. Da diese Neuordnung aber in allen Gouvernements gleichzeitig durchzuführen nicht möglich sei, müsse man dazu den ge-

eignetsten Teil wählen, dort zuerst die neue Ordnung einführen und dann erst in den anderen Teilen, damit dem allgemeinen Wohlergehen kein Schaden entstehe.

Der Zar resolviert, die neue Verwaltungsordnung solle zuerst in einem Kreise vom Bauern bis zum Kreischef durchgeführt werden, sodann bis zum Landeshauptmann, wobei die russische und schwedische Ordnung zu vereinigen sei. Die Gutachten über diese Massnahme sollen ihm in einem Bericht nach der Ordnung und den Rangen vorgestellt werden.

Achtens schlägt Fick vor, in allen Städten Magistrate zu ernennen und sie mit nützlichen Verordnungen zu versehen. Dieses sei der Kollegien, besonders aber des Kammerkollegiums wegen sehr wünschenswert, denn ohne diese Magistrate würde es schwer fallen eine Ordnung aufrecht zu erhalten.

Der Zar heisst diesen Vorschlag gut und bestimmt, es seien in allen Städten Magistrate einzurichten und ihnen Verordnungen nach dem Muster von Reval und Riga zu geben. Zum Stadtpräsidenten von St. Petersburg solle der rigasche Präsident Ilja Isajev ernannt werden.

Fick schlägt neuntens vor, ob nicht Handwerksmeister und Inspektoren aus Deutschland zu berufen seien, damit in der Arbeit keine Verzögerung entstehe.

Hierüber hat der Zar keine Resolution verfügt.

Zehntens kam die Frage wegen der Kriegsgefangenen in Betracht. Bereits vor vier Monaten sei nach Moskau ein Verzeichnis der zum Zivildienste tauglichen und geschickten schwedischen Kriegsgefangenen gesandt worden, doch habe dieses keine Folgen gezeigt. Jene Kriegsgefangenen würden hier aber sehr am Platze sein, da sie mit der schwedischen administrativen Ordnung bekannt seien, die russische Sprache verstehen und daher jeder einzelne von ihnen mehr wert sei als zwei Deutsche. Fick möge den Zaren daran erinnern.

Auch hierüber ist anfänglich nichts resolviert worden.

Elftens würde es nach der Meinung Ficks den Intentionen des Zaren entsprechen, wenn er einen Überblick über den gut organisierten schwedischen Regierungsapparat gewinne; dieses könne leicht geschehen, wenn er sich die Zeit nehmen wolle, in zwei Stunden das entsprechende von Fick verfasste Memorial vorlesen zu lassen.

Ausser den hier genannten habe er noch drei Memoriale von geringerem Umfange verfasst:

1) Über die Förderung und Hindernisse des russischen Handels;

2) Über die Förderung und Hindernisse des russischen Gewerbes;

3) Über die leichteste Art die russische Jugend zu schulen und zu erziehen und sie in kürzester Zeit so weit vorzubereiten, dass sie aus ihren Reihen dem Zaren Arbeiter für alle Gebiete des bürgerlichen und militärischen Dienstes, für alle Kollegien, Gouvernementsverwaltungen, Gerichte, Magistrate u. s. w. stellen und sonst tüchtige Kaufleute, Künstler, Handwerker, Schiffer und Matrosen hervorbringen könne. Diese Memoriale könne Fick Seiner Majestät im Laufe von zwei Stunden vorlesen und an ihrer Hand können die Fragen entschieden werden.

Der Zar beschliesst, es sei notwendig eine Akademie zu gründen und dazu von den Russen diejenigen zu wählen, die Geschick und Fähigkeit zum Lehramt haben. Auch sei es notwendig, Bücher aus dem Gebiet der Jurisprudenz und andere zu übersetzen.

Zwölftens sagt Fick, dass erst nachdem die Kollegien mehr Beamte und das notwendige Material aus den Gouvernements erhalten haben, die Arbeit in ihnen beginnen und die in ihr Kompetenzgebiet gehörenden Fragen vorgenommen werden können; bis dahin aber sei es notwendig, Reglements und Verordnungen für die Beamten der Kollegien und Gouvernementsverwaltungen auszuarbeiten, sie dem Zaren zur Begutachtung vorzustellen und so zu ordnen, dass dem Herrscher daraus keine grosse Mühe erwachse.

Hierüber hat der Zar damals nichts verfügt.

Dieses ist der hauptsächliche Inhalt der von Fick dem Zaren am 11. Juni 1718 gemachten Vorschläge.

Augenscheinlich hat Fick nicht, so wie er es wünschte, die Möglichkeit gehabt, dem Zaren im Laufe von zwei Stunden die schwedischen Zustände und ihre Verwendung als Vorbild für die russische Reform zu erklären. Dagegen erhebt sich die grosse Frage, über die der Zar am 11. Juni grundsätzlich entschieden hatte, nämlich die der Neuordnung der Gouvernementsverwaltung. Miljukov hat in seiner schätzenswerten Arbeit über die wirt-

schaftlichen Zustände Russlands zur Zeit Peters des Grossen im ersten Viertel des XVIII. Jahrhunderts, die wir oben schon vielfach zitiert haben, diese Frage und ihre Bedeutung allseitig beleuchtet; ebenso Petrovskij in seiner übersichtlichen Arbeit über den Dirigierenden Senat ¹⁾. Wir brauchen daher die genannte Frage keiner eingehenden Behandlung zu unterziehen. Wir wollen nur darauf hinweisen, dass Ficks Vorschlag die Ursache zu Besprechungen über die Neuordnung der Gouvernementsverwaltung wurde. Wir wissen auch, dass die Beratung dieser Angelegenheit sich sehr lange hinzog, augenscheinlich weil es den Mitgliedern des Senats schwer fiel einzusehen, dass das schwedische Vorbild wirklich der durchzuführenden Reform von Nutzen sein sollte. Wir sehen Fick von Sitzung zu Sitzung die Arbeit des Senats verfolgen, in gewissen Stücken auf seinem eigenen Votum bestehen, immer im Bestreben die zu leistende Arbeit zu erleichtern und Spezialfragen zu erläutern ²⁾. Nach den uns bekannten wenigen Erwähnungen zu urteilen, scheinen seine Bemerkungen ein grosses Interesse zu beanspruchen. Doch sind sie unseres Wissens nicht in ihrem vollen Umfange bekannt, obwohl sie augenscheinlich erhalten sein müssen. Es bleibt daher einer zukünftigen Forschung vorbehalten, Ficks Anteil an der Entstehung des Vorschlages der Neuordnung der Gouvernementsverwaltung und seiner endgültigen Ausarbeitung genau festzustellen. Wir lenken nur die Aufmerksamkeit des Lesers darauf, dass in den von uns eingesehenen Papieren Ficks Nachrichten über diejenigen Quellen erhalten sind, die er seinen Vorschlägen zur Reform der Gouvernementsverwaltung zu Grunde gelegt hat. Wir sehen, dass er eine Kopie der Instruktion an die Landeshauptmänner vom J. 1687 und ebenso von den Instruktionen an die Statthalter von Liv- und Estland, beide vom J. 1691, zur Hand gehabt hat. Benutzt hat er sodann die Instruktionen an den Landesbuchhalter und den Häradsvogt, beide vom Jahre 1688, an die Häradsschreiber vom J. 1689, weiter an den Mantalskommissar v. J. 1693 und als Ergänzungen zu diesen die Instruktionen an den Kammerieren des General-Gouvernements Livland v. J. 1689 und den von Estland vom J. 1696. Er hat sodann augenscheinlich auch noch die Instruktionen an

¹⁾ Miljukov, a. a. O. S. 614—620; Petrovskij, a. a. O. S. 115.

²⁾ Miljukov, a. a. O. S. 618—619; Pavlov-Silvanskij (Russkij biogr. slovarj, Art Fick).

die schwedischen Landmesser v. J. 1688 und die Landfiskale vom J. 1714 verwendet ¹⁾).

Ficks Vorschlag zur Reform der Gouvernementsverwaltung gründet sich hauptsächlich auf diese Instruktionen. Eine eingehende Untersuchung, die einen Vergleich der schwedischen Kameralzustände und Kameralfragen mit den russischen ermöglicht, wird zweifellos klarstellen können, wie die Grundverordnung dieser administrativen Reform, die im Dirigierenden Senat im Herbst 1718 vorbereitet und am 7. Nov. desselben Jahres gutgeheissen wurde, entstand. Wir können nur darauf hinweisen, dass schon der erste Blick auf die neue Verordnung ihre Zusammenstellung auf Grund schwedischer Vorbilder erkennen lässt. An der Spitze der Gouvernementsverwaltung sollte der Landeshauptmann (Landshöfding) stehen. Ihm sollten der Landsekretär, der Kammerier und der Landrentmeister unterstellt sein. An der Spitze des Härads (schw. härad) sollten die Landvögte stehen; ihnen untergeordnet sollten die Landfiskale und Kirchspielsvögte sein, neben welchen auch den Landmessern und Gefängnisvorstehern eine gewisse Beteiligung an der Landesverwaltung zukam. Endlich sorgten noch die Landrichter, denen das Rechtsprechen in den einzelnen Kirchspielen oblag, für die rechtliche Ordnung auf dem Lande ²⁾).

Wie wir sehen, genau dasselbe System, wie es im schwedischen Reiche galt.

Der am 26. Nov. 1718 erlassene Ukas führte endgültig dieses System ein ³⁾).

Besonderes Interesse erregt die Beratung dieser Angelegenheit im Dirigierenden Senate, wie er sich zu den Anschauungen durcharbeitete, auf Grund derer der Entwurf der auszuarbeitenden Verordnung entstand. Bestimmt wird sich viel ungedrucktes Material zur Beleuchtung dieser Frage finden lassen, und zweifellos wird es dann möglich sein festzustellen, wie gross der Anteil Ficks an der Durchführung der Gouvernementsreform gewesen ist.

Als dann die Reform der Gouvernementsverwaltung im Senat

¹⁾ S. das „Verzeichnüss“, Beilage No. 1.

²⁾ Miljukov, a. a. O. S. 620.

³⁾ Polnoje Sobranije Zakonov No. 3244.

schon beschlossen war, reichte Fick am 22. Nov. 1718 eine schriftliche Eingabe ein, in der er die Aufmerksamkeit des Senats auf einige Unzulänglichkeiten lenkte, die seiner Meinung nach im Beschluss des Senats vom 7. Nov. 1718 zu Tage traten. Er betonte, dass die Amtsbezirke der Gouvernementsvögte viel zu gross bemessen worden seien, so dass es unmöglich sei, sie zu verwalten und eine feste Verbindung zwischen Vogt und Einwohner herzustellen. Er schlug daher vor, Untervögte zu ernennen und, falls diese sich nicht unter dem Volke finden liessen, sie aus der Zahl der kleinen und armen Gutsbesitzer zu wählen. Jedem Vogt müssten 5—6 Untervögte untergeordnet sein, so wie es auch in Schweden in einem jeden Kirchspiel Untervögte gebe.

Dieser Vorschlag, der ebenfalls eine gewisse Bedeutung hatte, ist uns nur als Referat und nicht in seiner ursprünglichen Form bekannt geworden ¹⁾).

In jenem Memorial, das am 11. Juni 1718 beraten wurde und über dessen Vorschläge, wie wir oben sahen, der Zar seine Resolutionen verfügte, hatte Fick nicht nur wichtige Fragen des einzuführenden Kollegialsystems und der Reform der Gouvernementsregierung, sondern auch andere bedeutsame Erscheinungen im Staatsleben berührt. Jetzt im Herbst 1718, augenscheinlich in derselben Zeit, in der er mit Interesse die Entwicklung der Vorschläge zur Reform der Gouvernementsverwaltung im Senat verfolgt, schreibt er eine ganze Reihe von Bemerkungen über die inneren Zustände Russlands, in denen er die Aufmerksamkeit des Zaren auf verschiedene Mängel und Erfordernisse lenkt und die Initiative zu einigen Vorschlägen ergreift, von denen er Nutzen für die Entwicklung des Reiches erwartet. Zum Teil enthalten sie verhältnismässig furchtlose und scharfe Kritiken, zum Teil aber völlig neue Vorschläge, die er dem Zaren mitteilen möchte.

Diese Bemerkungen, obwohl sie unzusammenhängend sind und unbedingt den Charakter des Zufälligen an sich tragen, haben doch eine gewisse Bedeutung und sind durchaus bezeichnend für die Vielseitigkeit — vielleicht müssen wir auch sagen, Oberflächlichkeit — der Interessen Ficks. Wir stellen die Behauptung auf, diese Bemerkungen seien im Herbst 1718 geschrieben worden und begründen dieses durch folgende Umstände. Aus

¹⁾ Miljukov, a. a. O. S. 620—622.

den Notizen geht hervor, dass die eben behandelte Reform der Gouvernementsverwaltung gerade beraten wurde oder sogar schon entschieden war. Damit wäre der terminus post quem gegeben. Desgleichen wird in ihnen von dem Ladoga-Kanal als einem Unternehmen, das eben begonnen werden soll, gesprochen. Auch dieses weist auf den Herbst 1718 hin, denn am 18. Sept. des genannten Jahres wurde die Verordnung über den Beginn der Arbeiten am Bau des Kanals erlassen und befohlen zu diesem Zwecke Arbeiter aus dem ganzen Reiche zu beschaffen¹⁾. Weiter sehen wir, dass zur Zeit der Aufzeichnung der Notizen der französische Geldmann Law auf der Höhe seines Ruhmes steht; auch dieses stimmt gut zu dem Herbste 1718. Endlich haben wir zu beachten, dass Fick behauptet, es seien bereits 1½ Jahre verflossen, seit dem Zaren das Memorial über die Erziehung der russischen Jugend vorgestellt worden sei. Am besten können wir die Zeit der Überreichung dieser schriftlichen Meinungsäußerung auf den Frühling oder Sommer 1717 ansetzen, als Fick mit dem Zaren in direkten persönlichen Beziehungen stand. Auf Grund des Angeführten meinen wir annehmen zu dürfen, dass Fick seine Notizen nicht vor dem Herbst 1718, aber wohl auch nicht viel später, verfasst haben muss.

Unterziehen wir diese Notizen und Vorschläge einer näheren Betrachtung.

In einem uns zu allererst in die Augen fallenden Punkte erklärt Fick, es wäre am besten, wenn die alten grossen Gouvernements auch nach der Reform der Gouvernementsverwaltung so bestehen blieben, wie bisher. Es sei ratsam, zuerst genaue Daten über die einzelnen Provinzen, über ihre Einnahmen und Ausgaben zu sammeln, denn sonst könnten bei Einführung des neuen Systems allerhand Fehler vorkommen, besonders da es noch keine geübten Beamten gebe²⁾.

Es scheint, als befürchtete Fick, die grundlegenden administrativen Neuerungen, welche der Dirigierende Senat eben beriet oder schon beschlossen hatte, könnten wegen ihres alles verändernden Charakters schädlich auf die Entwicklung des Landes einwirken. Es ist auch möglich, dass gewisse Kräfte durch Fick, dessen Meinung beim Zaren in hohem Ansehen zu stehen schien, dahin

¹⁾ Polnoje Sobranije Zakonov No. 3228.

²⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 15, in der Beilage No. 4.

zu wirken suchten, dass man sich mit der Gouvernementsreform nicht zu sehr beeile. Gründete sich doch in Schweden die administrative Verwaltung auf eine tadellos organisierte Zusammenarbeit einerseits der Zentralinstitutionen und der hohen Würdenträger, andererseits der Beamten in den Provinzen. Es war klar: eine solche Zusammenarbeit, für die in Russland jede historische Voraussetzung fehlte, würde sich hier nur sehr schwer erreichen lassen; und dieses hatte, wie wir aus seinem Vorschlage schliessen können, auch Fick erkannt.

Fick war eifrig bestrebt, die Aufmerksamkeit des Zaren auf das Kammerwesen zu lenken. Er wollte dessen Bedeutung, noch bevor das Kammerkollegium endgültig eingerichtet und seine Instruktionen bestätigt wurden, besonders betonen. Obwohl der Zar einen tüchtigen und umsichtigen Mann zum Präsidenten des Kammerkollegiums ernannt habe, so sei es diesem doch unmöglich für alles Sorge zu tragen und alle notwendigen Massregeln zu ergreifen. Deshalb habe er ausser dem, was er schon früher über die guten und schlechten Seiten des Kammerwesens geschrieben, noch ein besonders ausführliches Memorial darüber verfasst ¹⁾.

Fick hatte schon, als er diese Bemerkung schrieb, einige Zeit im Kammerkollegium gearbeitet und sich dadurch noch etwas näher mit den russischen wirtschaftlichen Zustände bekannt gemacht. Er hatte wohl bemerkt, wie vielerlei verschiedene Fragen auf diesem Gebiete noch einer Lösung harreten, und war wohl zu der Erkenntnis gelangt, dass eine einfache Übertragung des schwedischen Systems ohne jegliche Anpassung an die russischen Zustände nicht ratsam sein könne. Deshalb weist er besonders darauf hin, dass es notwendig sei, die Fragen gründlich zu klären, bevor die entscheidenden Schritte unternommen werden und das Kammerkollegium sich endgültig konstituieren.

Dieser selbe Gedanke tritt auch an einer anderen Stelle zutage, wo Fick in seinen Bemerkungen betont, es müssten alle Spezialinstruktionen für die Kollegien und Beamten durchgesehen und gedruckt werden. Doch bevor dieses geschehe, müsse eine genaue Prüfung vorgenommen werden, damit nichts gedruckt werde, was sich später als nicht anwendbar oder durchführbar erweise ²⁾.

¹⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 13, in der Beilage No. 4.

²⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 12, in der Beilage No. 4.

Auch dieses zeigt, dass Fick mit der allergrössten Umsicht zu handeln bestrebt war und vor allzu voreiligen Schritten warnen wollte.

Es fällt uns eine andere Angelegenheit auf, die Fick besonders hervorhebt: dass nämlich die Polizeikanzleien und ähnliche Institutionen nicht ohne Kontrolle arbeiten sollen. Nach Ficks Meinung wäre es notwendig und in der Ordnung, wenn man von diesen Kanzleien in Kriminal- und allen wichtigen Angelegenheiten an das Justizkollegium appellieren könnte. Dieses wäre umsomehr erwünscht, als es an jeglichen Prozessregeln und auch an genügende Erfahrung besitzenden Personen in diesen Institutionen fehle. Fick schlägt daher vor, den Posten des Assessors in den Polizeikanzleien Ausländern, die des Russischen mächtig wären, anzuvertrauen ¹⁾).

Hiermit hatte Fick eine Angelegenheit berührt, die augenscheinlich des öfters besprochen worden war, und die vermutlich zum mindesten den Ausländern Ursache zu Befürchtungen gegeben hatte. Die absolute Willkür, mit der die Polizei waltete und jeden Bürger ins Unglück stürzen konnte, war ein Missstand, auf den hingewiesen werden musste, und wir sehen Fick bestrebt, die Kontrolle der Tätigkeit der Administrativorgane auf eine möglichst sichere Basis zu stellen.

Sodann bemerken wir Ficks Hinweis auf die Zollangelegenheiten. Die früheren Verordnungen betreffs der Zölle brächten dem Staate Verluste und behinderten den Handel, was schon daraus zu ersehen sei, dass mehrere ausländische Kaufleute mit ihnen durchaus nicht zufrieden seien und viele Reeder ihre Schiffe überhaupt nicht mehr hierher schicken wollten. Es sei daher von Jahr zu Jahr ein Zurückgehen des Handels zu befürchten. Doch sei es ein leichtes, solche Verordnungen zu erlassen, die die Einnahmen vom Seehandel erhöhen und mit denen die Kaufleute und Reeder dennoch zufrieden sein würden. Das Kommerzkollegium, das über durchaus erfahrene Mitglieder verfüge, habe auch schon die nötigen Vorschläge betreffs der Zölle und des Handels vorgestellt, so dass es nur vom Dafürhalten des Herrschers abhängen, sie durchzusehen, oder dem Dirigierenden Senate zur Begutachtung zu übersenden, oder den Kollegien freie Hand hierin zu lassen ²⁾).

¹⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 11, in der Beilage No. 4.

²⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 7, in der Beilage No. 4.

Die Ordnung des Aussenhandels war entschieden eine Angelegenheit, die ihrer Bedeutung wegen durchaus eine grössere Aufmerksamkeit verlangte. Auch wusste Fick, dass der Zar sich dieser Angelegenheit zugewandt und sich mehrmals darüber beraten hatte. Ficks Anregung entschiedene Massnahmen zur Regelung der Zölle zu ergreifen ist wohl ein Beweis dafür, wie richtig er ihre grosse Bedeutung für das Wirtschaftsleben Russlands erkannt hatte.

Sodann sehen wir ihn sein Augenmerk auf die durch den Krieg erworbenen Provinzen richten. Der Zustand der eroberten Provinzen werde immer schlechter und müsse unbedingt zu grossem Schaden führen. Daher sei es angebracht, Untersuchungen in den einzelnen Landschaften anzustellen und auf deren Grundlage Vorschläge auszuarbeiten. Besonders müsse man die in Est-, Liv- und Ingermanland belegenen reduzierten Güter ins Auge fassen und untersuchen, wie es mit der juristischen Lage dieser Güter bestellt gewesen sei.

Nach Ficks Meinung seien in den Fragen des Güterbesitzes grosse Unordnungen vorgekommen und das Interesse des Zaren und der Krone erfordere dringend eine Untersuchung. Auch weist Fick darauf hin, wie sehr die Provinzen im Laufe von 4 Jahren durch Hungersnot gelitten hätten und es daher notwendig wäre, Korn zu sammeln, im Auslande anzukaufen und in den in jenen Provinzen vorhandenen Magazinen aufzuspeichern ¹⁾.

Eine der wichtigsten von Fick in seinen Bemerkungen berührten Fragen war die der Gründung von Bergwerken im Reiche. Er meint, obwohl der Zar durch ein von ihm publiziertes Mandat die ausländischen Kapitalisten aufgefordert habe nach Russland zu kommen, ihnen günstige Bedingungen und Privilegien zugesichert habe, sei doch damit zu rechnen, dass fremdes Kapital nicht so leicht ins Land fliessen werde, da die Ausländer wenig Lust zeigen ihr Geld in Russland zu investieren, weil sie es zu verlieren fürchteten. Man habe zum russischen Staate kein Vertrauen. Um aber dem leeren Gerede ein Ende zu machen und endlich die

¹⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 4, in der Beilage No. 4. — Im Januar 1723 wurde auch eine Kommission zur Regelung der Angelegenheiten von Est- und Livland ernannt, die ihre Arbeit bis zum J. 1729 fortsetzte. (B a n t y š - K a m e n s k i j, Obzor vnešnich snošenij Rossii IV, S. 222.)

reichen Schätze aus Gottes Erde zu heben, schlage er vor, sich zu erkundigen, ob nicht der allbekannte reiche Herr Law in Paris oder womöglich die französische Kompagnie einen Teil ihrer Kapitalien in den russischen Bergwerken anlegen wolle. „Uns gilt es ja gleich“, rasonnierte Fick, „ob wir teutsch oder frantzösisches Geld im Lande bekommen“, wenn nur überhaupt welches beschafft werde.

Zur Begründung seines Vorschlags führt Fick folgendes an. Erstens scheuten sich die Ausländer, weil sie nur als Privatpersonen fungieren könnten, ihre Kapitalien in Russland unterzubringen, dagegen könne dieses für eine grosse Kompagnie kein Hindernis sein. Zweitens seien zu Unternehmungen dieser Art mehrere Millionen an barem Gelde erforderlich, welch grosse Summe eine Gesellschaft sehr leicht aufbringen könne, nicht aber eine einzelne Person. Drittens könne eine Gesellschaft sogleich mit der Arbeit beginnen, sei aber nicht wie eine Privatperson darauf angewiesen, sofort Gewinne zu erzielen. Viertens bringe die Gesellschaft viele Millionen ins Land, die alle im Reiche verblieben, denn die geförderten Erze würden zum grössten Teil ein Gewinn des Staates werden, sie würden nicht exportiert, sondern dagegen würden Erzeugnisse des Reiches in Tausch genommen werden. Fünftens würde dieses Beginnen die Möglichkeit bieten zur Anknüpfung von freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden mächtigsten Völkern Europas. Sechstens erwähnt Fick noch, dass durch ein solches Unternehmen besonders nach Fertigstellung des Ladogakanals eine erhebliche Steigerung des Warenumsatzes zu erhoffen sei ¹⁾.

Falls der Zar diesen Vorschlag gutheissen sollte, werde Fick die nötigen Schritte tun, um in eine briefliche Verbindung mit Law zu treten und dessen Ansicht zu erfahren.

Dieser Vorschlag, welcher der beste Beweis für Ficks Fähigkeit zur Initiative und zum Entwerfen kühner Pläne ist, gewinnt ein besonderes Interesse als Zeugnis dafür, mit welchen Mitteln er das wirtschaftliche Leben und seine Ertragsfähigkeit zu heben beabsichtigte.

Im Zusammenhange hiermit sei noch erwähnt, dass Fick einen Vorschlag, den er schon im Juni desselben Jahres dem Zaren vorgelegt hatte, wiederholt, nämlich aus dem Auslande Meister für die Bergwerke zu berufen. Das in den Berufungsschreiben

¹⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 25, in der Beilage No. 4.

und Kontrakten Bewilligte sei genau zu erfüllen, damit keine Unzufriedenheit entstünde und solche Personen, die man doch nicht entbehren könnte, dadurch vielleicht abgeschreckt würden. Falls sie sich aber nicht als geeignet erwiesen, sei das beste sie sofort zu entlassen und ihnen den Reisepass einzuhändigen. Fick betont ausserdem, dass es schwer sei, geübte Bergwerksmeister zu finden, da man dieselben von ihren früheren Arbeitsstätten nicht so leicht werde fortlassen wollen.

Fick berührt auch die Frage, wie die nach Russland gekommenen Ausländer in bezug auf ihre Religion zu behandeln seien. Nach seiner Meinung hätte man allen Grund ihnen eine eigene Kirche, Schule und Pastorat zu gewähren und zu deren Unterhalt eine bestimmte Summe, deren Grösse er angibt, anzuweisen. Die russische Jugend hätte auch Nutzen davon, da sie die deutsche Sprache, Schreiben und Rechnen, sowie die Buchführung erlernen könnte. Die Kirche könnte man nach dem heiligen Apostel und dem Zaren Petri-Kirche nennen. Dieser Vorschlag dürfe nicht befremden, wenn man bedenke, dass der König von Preussen 25000 Taler den aus fremdem Lande Vertriebenen für ihre Kirchen und Schulen bewilligt und für sie einen besonderen Vorstand ernannt habe.

Fick behandelt dann in einer Notiz Fragen über die Erziehung der russischen Jugend. Er hatte schon vor 1½ Jahren — nach unserer Annahme im Frühling oder Sommer 1717 in Amsterdam — darüber dem Zaren Vorschläge gemacht, und zwar erstens über Erziehungsanstalten, zweitens über Schulen und Akademie, drittens über die Reisen der jungen Leute ins Ausland. Er hatte zu zeigen versucht, wie man nach einigen Jahren so weit sein könne, dass der Zar alle Beamtenstellen mit einheimischen Kräften werde besetzen können. Er bittet, der Zar möge diese Vorschläge berücksichtigen oder sie zur Durchsicht dem Bischof von Pleskau senden ¹⁾.

Wir sehen Fick sehr interessiert an den Fragen der Erziehung und besonders bestrebt, die Aufmerksamkeit des Zaren auf sie zu lenken. Es ist nur schade, dass wir die Einzelheiten dieses Memorials nicht kennen.

Weiter berührt Fick eine Frage, auf die er auch schon früher hingewiesen hatte, nämlich die Verwendung schwedischer

¹⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 29, in der Beilage No. 4.

Kriegsgefangener im Staatsdienste. Unter den schwedischen Kriegsgefangenen seien viele gebildete Menschen, von denen die russische Jugend schon jetzt habe viel lernen können. Nach dem Friedensschluss würden natürlich mehrere hundert Offiziere und andere tüchtige Leute nach Schweden abwandern und dadurch dem geschwächten Schweden neue Kräfte zuführen. Es wäre möglich, so manche von ihnen in Russland zu behalten und dadurch sicheren Nutzen zu erlangen. Fick fügt hinzu, er habe schon ein diesbezügliches kurzes Memorial verfasst, das er gern dem Zaren vorstellen wolle ¹⁾).

Wir erinnern uns, dass Fick schon im Juni einen Vorschlag betreffs der schwedischen Kriegsgefangenen vorgestellt hatte, doch hatte der Zar ihn damals nicht in Erwägung gezogen. Jetzt tritt Fick nochmals mit einem neuen Vorschlage hervor, und wie wir bald sehen werden, diesmal nicht ohne Erfolg.

Fick richtet sodann seine Aufmerksamkeit auf einige minder wichtige Angelegenheiten, die einer Verbesserung und Ordnung harren. So schlägt er z. B. vor, einen speziellen Makler für die aus dem Auslande zu beschaffenden Waren, Metalle, Geld u. a. zu ernennen. Im Interesse des Zaren liege es, sich einen ausserordentlichen Kaufkommissar oder Hofmakler gegen eine feste Gage und Provision zu halten. Das würde einige Ausgaben verursachen, würde aber von um so grösserem Nutzen sein. Auf diesem Posten müsse man einen pflichttreuen, ehrlichen Mann haben, der ausser der russischen noch einige fremde Sprachen verstünde ²⁾).

Ein anderer, nicht so wichtiger Umstand, auf den Fick den Zaren hinweisen wollte, war die nicht zweckentsprechende Ordnung des Bierbrauens in St. Petersburg. Dasselbe bringe dem Zaren keine Einkünfte, und dennoch würden die Einwohner wie durch die schwerste Akzise belastet. Es wäre daher erwünscht, wenn hier Abhilfe geschafft werden könnte. Auch erinnert Fick daran, dass es notwendig wäre, den Unterschied zwischen einer schon geordneten grossen und einer noch wachsenden Stadt dabei in Rechnung zu ziehen ³⁾).

Fick weist ferner auf die Nützlichkeit der Preislisten von

¹⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 23, in der Beilage No. 4.

²⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 1, in der Beilage No. 4.

³⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 6, in der Beilage No. 4.

Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen hin. In allen grösseren Städten würden solche zusammengestellt und gedruckt. in Stockholm z. B. gebe es solche, und auch St. Petersburg bedürfe ihrer dringend. Die Preislisten wären auch schon deshalb erwünscht, weil die Dienerschaft es an Ehrlichkeit fehlen lasse, und die Herrschaft dadurch sehr grossen Schaden habe ¹⁾).

Wir wollen noch erwähnen, dass Fick den Zaren auch auf eine so nebensächliche Angelegenheit wie die Pflasterung der öffentlichen Plätze hinwies. Es ist überall Brauch, sagt er, dass, wo die Einwohner die an ihre Wohnungen grenzenden Teile der Strasse pflastern, die Stadt aus den allgemeinen Summen die Pflasterung der öffentlichen Plätze vor den Institutionen, Kirchen, Rathhäusern, Zollhäusern u. s. w. besorge; dieses sei auch hier durchaus notwendig, denn es sei nicht schön, wenn die Diener und Hilfesuchenden des Schmutzes wegen nicht in die Kollegien und den Senat, nicht ins Rat- oder Zollhaus gelangen können ²⁾).

Wie wir sehen, berührt Fick auch solche Angelegenheiten, die man vielleicht mitten unter Fragen von weittragender und hoher Bedeutung nicht zu finden erwartete. Er erinnert sogar an persönliche Angelegenheiten, wenn er dem Zaren diese oder jene für den Dienst geeignete Persönlichkeit empfiehlt, oder aber in bezug auf andere ein abratendes Urteil fällt. So teilt er z. B. mit, dass der ihm bekannte Oberauditeur K r o m p e i n, der an der Zusammenstellung der Kriegsartikel mitgearbeitet hatte, sich zum Eintritt in den Dienst des Zaren bereit erklärt habe. Da er ein rechtlicher und gelehrter Mann sei, der gründlich das Gerichts-, Polizei- und Fiskalwesen kenne, so schlägt Fick vor, ihm den Titel eines Assessors zu verleihen und ihm die Ordnung der Angelegenheiten des Gerichts-, Kameral- und Kriegswesens zur Aufgabe zu machen, oder aber ihn zum Justizbürgermeister von St. Petersburg zu ernennen. Auch nennt er die Höhe des ihm zu bestimmenden Gehaltes ³⁾).

Ein anderer Mann, über den Fick seine Meinung äussert, war der eben ernannte Stadtpräsident von St. Petersburg. Fick meint, I s a j e v werde die auf ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen

¹⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 8, in der Beilage No. 4.

²⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 9, in der Beilage No. 4.

³⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 18, in der Beilage No. 4.

können¹). Es sei etwas anderes, Präsident des Rigaschen Magistrats zu sein, der aus erfahrenen und gelehrten Männern bestehe und althergebrachte Regeln und Verordnungen besitze, oder des Petersburgischen, wo alles sich noch im Anfangsstadium befinde. Isajev sei wohl ein guter Kaufmann, doch habe er in Justiz- und Polizeisachen sehr wenig Erfahrung. Wenn der Zar dennoch Nutzen von dem Mann haben wolle, möge er ihn zum Rat des Kommerzkollegiums, für welchen Posten er wohl geeignet wäre, ernennen. Dann könnte er noch zweimal wöchentlich an den Sitzungen des Magistrats teilnehmen und seine wenigen Kenntnisse zum Nutzen dieser neuen Anstalt gebrauchen²).

In russische Dienste wollte auch der Kammerpräsident L u d e n v o n W u l f e n aus Mecklenburg treten und hatte darum an Fick geschrieben und ihn um seine Empfehlung gebeten. Fick aber wolle ihm diese nicht geben, da ihm die Kenntnisse und Fähigkeiten der genannten Persönlichkeit unbekannt waren. Er konnte sich nicht vorstellen, welchen Nutzen dieser alte Mann, der ganz fremd war und die russische Sprache nicht beherrschte, dem Reiche bringen könnte. Auch hatte er auf seine Erkundigungen keine lobenden Urteile über ihn zugesandt erhalten³).

So sehen wir, dass Fick den Zaren auch auf weniger bedeutende Angelegenheiten aufmerksam macht, sich bei der Abfassung seiner Vorschläge durchaus nicht kritiklos verhält und seine Meinung zu äussern wagt, wie z. B. im Falle Isajevs, der bereits vom Zaren zum Stadtpräsidenten von St. Petersburg ernannt war.

Weiter erfahren wir, Fick sei bereit, seine Meinung noch über so manches andere, woran ihm besonders gelegen, schriftlich niederzulegen, sofern nur seine Majestät dieses wünschen sollte. So erwähnt er, dass er es für seine Pflicht halte, über die Beseitigung von Hindernissen für die Arbeit der Kollegien, die er

¹) Isajev betreffend vgl. Russkij biogr. slovarj, Art. Isajev. — I. wurde schon im Jahre 1712 der Repräsentant des Zaren im Rigaschen Magistrat; 1718 wurde er Stadtpräsident in Riga trotz des lebhaften Widerstandes von Seiten der Stadtverwaltung; wie wir später sehen werden, wurde er im Oktober 1731 Ficks Nachfolger als Vizepräsident des Kommerzkollegiums. (Sbornik Ist. Obšč. 61, S. 237; v. B u l m e r i n c q, Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740 I, S. 293; Polnoje Sobranije Zakonov No. 3208.)

²) S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 19, in der Beilage No. 4.

³) S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 17, in der Beilage No. 4.

durch tägliche Erfahrung erkannt habe, Vorschläge zu unterbreiten.

In einer anderen Notiz berichtet er von seiner Absicht eine besonders eingehende Erklärung des Unterschiedes zwischen den Zivil- und Militärinstitutionen abzufassen und darüber, wie jene zu voller Entfaltung gebracht werden könnten.

Auch verspricht er Aufklärungen über die jüngst eroberten Provinzen, die persische Handelsgesellschaft und die Stadt St. Petersburg zu verfassen. Besonders wichtig sei letzteres. Falls die jetzige Ordnung in der Stadtverwaltung weiterbestehe, werde St. Petersburg nie zu einer blühenden Stadt werden, wie es doch der Wunsch ihres Gründers sei. Doch falls der Zar einige Verbesserungsvorschläge anhören wollte, würde er sofort die Mängel der Stadtverwaltung erkennen. Auch verspricht Fick darüber zu schreiben, wie man mit den Sträflingen umzugehen habe und wie der Staat gute Seeleute bekommen könne.

Wir sehen, dass Fick in seinem Memorial, welches wir verhältnismässig ausführlich behandelt haben, eine ganze Reihe von Fragen berührt. Einige von ihnen waren unbedingt von lebenswichtiger Bedeutung, während andere zwar nicht so wichtig erschienen, aber doch eine gewisse Beachtung verdienten. Dieses Memorial gibt eine Vorstellung von Fick als von einer ausserordentlich vielseitigen und interessanten Persönlichkeit, voller Initiative, Tatkraft und Willen. Wir können auch erkennen, dass einige seiner Vorschläge in aller kürzester Frist in Betracht gezogen wurden, und dürfen annehmen, dass die anderen auch eine gewisse Wirkung ausgeübt haben, obwohl sie nicht gleich verwirklicht wurden oder wir ihren indirekten Einfluss nicht feststellen können. So sehen wir im Dezember 1718 einen Befehl an den Gardeleutnant Fürst Chovanskij ergehen, laut welchem er sich nach Nishni-Nowgorod und Kasan zu begeben habe, um dort die schwedischen Gefangenen ausfindig zu machen und sie für den Dienst in Russland anzuwerben. Falls sie nicht gewillt sein sollten in russische Dienste zu treten, müsse er ihnen eine Belohnung versprechen und sie damit beruhigen, dass man durchaus nicht die Absicht habe, sie im Militärdienst, sondern lediglich im Zivildienst zu verwenden. Falls es aber dem Fürsten gelingen sollte, eine Einigung zu erzielen, solle er die Schweden sofort mitnehmen und nach Petersburg bringen. Es ist doch wohl möglich,

dass der Vorschlag Ficks die unmittelbare Ursache dieser Ver-
ordnung gewesen ist ¹⁾).

Es wäre interessant festzustellen, ob Fick jemals persönlich
seine Vorschläge dem Zaren hat unterbreiten und sie vor ihm
erläutern dürfen. Wenn er aber dieses nicht hat tun können,
so ist dennoch anzunehmen, dass der Zar Kenntnis von diesen
Vorschlägen genommen und sie in Betracht gezogen hat.

V.

In dem im Herbst 1718 verfassten Memorial, welches Fick
augenscheinlich dem Zaren überreichen wollte, erwähnt er meh-
rere Fragen, über die er spezielle Denkschriften zu verfassen ge-
willt gewesen sei. Er habe geplant, bemerkt er, in einem besonde-
ren Memorial die Frage der Kollegien zu behandeln, um hier wahr-
scheinlich alle die Gedanken zusammenzufassen, die er darüber
früher niedergeschrieben und die er zur vollständigen Ordnung des
Kollegialsystems vorzustellen für notwendig erachtete ²⁾). So
habe er gewisse Erklärungen zum Zivilwesen zu verfassen ver-
sprochen, die nach seiner Meinung bei der Ordnung desselben in
Russland nützlich sein dürften ³⁾). Auch wollte er den er-
oberten Provinzen, d. h. Est-, Liv- und Ingermanland sowie Kare-
lien, deren Zustände er gewiss genau kannte, einige Erläuterun-
gen widmen ⁴⁾). Sodann verspricht er — und dieses ist besonders
charakteristisch für die Weite und Vielseitigkeit seiner Gedanken-
welt — über die persische Handelskompagnie zu schreiben. Er
scheint sich mit ihr besonders lange beschäftigt zu haben, denn
er erwähnt dabei den Brief des Residenten des Zaren in Ham-
burg, Bötticher, welcher Brief schon vor 2½ Jahren geschrie-
ben worden war und gerade den russisch-persischen Handel
und die Möglichkeit einer Hereinziehung ausländischen Kapitals in
den Aussenhandel Russlands berührte ⁵⁾). Auch „von den geschlosse-
nen Übeltätern“ will er schreiben, denn die bisherige Behandlung

¹⁾ Polnoje Sobranije Zakonov No. 3259.

²⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 14, in der Beilage No. 4.

³⁾ S. ebendas. Punkt 15.

⁴⁾ S. ebendas. Punkt 4.

⁵⁾ S. ebendas. Punkt 26.

der Sträflinge, ihre lange Gefängnishaft, ihr Betteln und Herumstreichen passe nicht zu einer grossen Haupt- und Seestadt. Falls der Zar erlaube, wolle Fick einen besonderen untertänigsten Vorschlag zu einer leicht durchführbaren Verbesserung auf diesem Gebiete verfassen ¹⁾). Ebenso ist er, so es der Majestät genehm sein sollte, bereit zu einem „nützlichen Vorschlag... dass Ihre Majtt. jederzeit ohne Kosten und ohne Verhinderung der missgünstigen Puissancen die besten Seeleute von Holland, England und Deutschland hier haben können, und zwar dergestalt, dass sie selbst auf ihre eigene Kosten hinkommen und Dienste anbieten sollen. Auf solche Art kann man auch Schiffers mitsamt ihren Schiffen aus Deutschland herlocken, auch Künstler, Bergsmänner und andere“ ²⁾). Endlich erbietet sich Fick eine spezielle Denkschrift über die Stadt St. Petersburg zu verfassen, damit die Zustände in der Stadt nach dem Muster anderer Grossstädte und wie es sicher den Wünschen des Zaren entspräche, geordnet werden könnten ³⁾).

Wir wissen nicht, wie viele von diesen Memorialen und Vorschlägen Fick wirklich hat niederschreiben können. Es ist möglich, dass er seine Absichten durchführte und die Forscher seine Vorschläge und Memorialen, die vielleicht in den russischen Archiven ruhen, finden werden. Eins von diesen beabsichtigten Memorialen ist uns nur im Konspekt und in unvollständiger Form erhalten, und zwar seine „Unterschiedliche unterthänigste Vorstellungen und Anmerkungen betreffende die Beforderung des Civil wesens und guten Ordnungen auch Ihre Keiserl. Mtt und Dehro Reichsinteresse“ ⁴⁾). Dieses scheint uns ein Teil der geplanten Abhandlung über das Zivilwesen zu sein, von der oben die Rede war. Wann dieses Memorial entstand, ist nicht mit Gewissheit festzustellen, doch kann man annehmen, dass es in der zweiten Hälfte des Jahres 1718 oder im darauffolgenden Jahre geschrieben worden ist. Das Memorial ist nur im Konzept und wahrscheinlich nur als Bruchstück vorhanden. Es fällt einem sofort auf, dass die Gedanken nur angedeutet sind; wie gewöhnlich, handelt es von den verschiedensten Gegenständen und er-

¹⁾ S. das „Unterthänigste Memorial“, Punkt 10, in der Beilage No. 4.

²⁾ S. ebendas. Punkt 27.

³⁾ S. ebendas. Punkt 5.

⁴⁾ Vgl. Beilage No. 5.

scheint etwas verworren. Dennoch entbehrt es nicht der Bedeutung, da es Ficks Denkungsart beleuchtet und seine Ideen erläutert.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch wiederum das, was Fick über die Jugenderziehung und ihre Hilfsmittel sagt, und was er zu deren Hebung und zur Heranbildung einer tüchtigen Beamtschaft vorschlägt.

Ausserdem ist es uns bekannt, dass Fick im Herbst 1718 augenscheinlich im Zusammenhange mit den Beratungen über die Gouvernementsverwaltung im Senat einige Memoriale verfasste, von denen eins die schwedische Ämterordnung und Landesverwaltung, ein anderes die Staatsverfassung Schwedens behandelte. Diese beiden Memoriale sind von Forschern benutzt worden und wahrscheinlich auch heute noch zugänglich ¹⁾. Es wäre wünschenswert, dass diese Quellen zu einer Untersuchung benutzt würden, da sie ein Licht auf die Pläne und Absichten Ficks werfen und auch darauf, in welchem Masse er aus den entsprechenden schwedischen Verordnungen und Reglements geschöpft hat. Es erscheint naheliegend, dass diese Memoriale hauptsächlich nach schwedischem Vorbilde verfasst sind und die Aufmerksamkeit des Zaren auf die Ordnung der betreffenden Dinge in Schweden lenken sollten.

Es liegt nicht in unserer Absicht und würde sich auch nicht lohnen, wollten wir alle in der Literatur zerstreuten Nachrichten über die von Fick verfassten und dem Zaren eingereichten Vorschläge und Memoriale aufsuchen. Von letzteren scheint es eine grosse Menge gegeben zu haben, und wenn einst Ficks Biographie geschrieben werden wird, so wird wohl sein gesamter schriftlicher Nachlass zur Beleuchtung seiner Lebensarbeit herangezogen und im Anschluss daran seine vielseitige Tätigkeit gewürdigt werden. Wir wollen nur noch einige Memoriale erwähnen, denen in der Geschichte der russischen Reformen ohne Zweifel eine grosse Bedeutung zukommt und die seinerzeit für wichtig gehalten wurden. Zu diesen gehört Ficks Memorial über die Gründung der Senatskanzlei, welches, wenn auch nur kurz, in der Literatur erwähnt wird ²⁾. Seine vollständige Veröffentlichung

¹⁾ Petrovskij, O senatě. S. 115.

²⁾ Petrovskij, O senatě. S. 171. — Dieses Ficksche Projekt befindet sich (oder habe sich befunden) im Archiv des russ. Aussenministeriums.

würde gewiss für die Forschung von Nutzen sein. Ebenso hält Petrovskij es für wahrscheinlich, dass Fick ein Memorial über die Schaffung des Amtes eines Generalprokureurs am Senate verfasst habe, oder mindestens der Einfluss seiner Ideen auf das Reglement des Generalprokureurs festzustellen sei. Im entsprechenden Vorschlage weist Fick in bezug auf das Amt des Generalprokureurs darauf hin, dass in Schweden seit dem Jahre 1714 eine besondere Persönlichkeit im „Senat“, im Reichsrat oder Königlichen Rat über der Erfüllung der Gesetze wachte¹⁾. Es ist durchaus möglich, dass dieses Fick'sche Memorial bis zum heutigen Tage erhalten ist. Um noch ein Beispiel anzuführen, wollen wir daran erinnern, dass Fick ein sehr interessantes Memorial über die Langsamkeit der Arbeit in den Kollegien geschrieben hat. Er schildert darin den bureaukratischen Geist, der in der Geschäftsführung der Kollegien herrsche, und versucht ihn gewissermassen lächerlich zu machen. Dieses Memorial gibt Petrovskij verhältnismässig ausführlich wieder²⁾.

Wie schon erwähnt, können wir auf Grund der jetzt bekannten Quellen Ficks Tätigkeit, besonders in den letzten Regierungsjahren Zar Peters, nicht genau verfolgen. Es sind uns nur vereinzelte Nachrichten erhalten, auf Grund deren man nicht einmal ein allgemeines Bild gewinnen kann. Man wird wohl annehmen dürfen, dass seine Wirksamkeit auch in jenen Jahren eine vielseitige gewesen ist, denn zufällige Nachrichten lassen darauf und auf eine Zusammenarbeit mit dem Zaren schliessen. Besonders erwünscht wäre es, für jene Jahre das Material zu sammeln und zu zeigen, wie Fick nach dem Vorbilde Schwedens und anderer ausländischer Staaten die Reformarbeiten in Russland durchzuführen bestrebt war. Einen besonders wichtigen Gedanken finden wir in dem Memorial, das er im November 1723 dem Senate einreichte und in dem er von der Notwendigkeit eines allerhöchsten geheimen Rates spricht. Es ist dies der Gedanke der Gründung des „Verchovnyj Tajnyj Sovêt“³⁾. Ein

¹⁾ Petrovskij, a. a. O. S. 167. — Auch die diesbezüglichen Originaldokumente seien im Archiv des russ. Aussenministeriums vorhanden. Vrgl. auch „Istorija praviteljstvujuščago senata za dvêsti let“ I. S. 209—210.

²⁾ Petrovskij, a. a. O. S. 329—330. — Das entsprechende Memorial werde im Archiv des Justizministeriums aufbewahrt.

³⁾ Pavlov-Silvanskij, Russkij biogr. slovarj, Art. Fick. — Der Verfasser teilt nicht mit, woher er die diesbezügliche Nachricht hat.

besonders interessantes Problem bildet die Frage, ob Fick, als ihm dieser Gedanke kam, den schwedischen Reichsrat und eine solche Tätigkeit im Auge hatte, die den Reichsrat zu einer beratenden Instanz in den wichtigsten staatlichen Fragen machen sollte. Beachten wir auch die symptomatische Bedeutung dieser Frage, die in weite Zukunft hinauszuweisen scheint. Auch dieses Memorial, in dem Fick den angeführten Gedanken ausspricht, konnten wir nicht einsehen, doch ist es hoffentlich erhalten und vielleicht zusammen mit ihm andere Dokumente, die ein weiteres Licht auf die äusserst wichtige Frage der Verwaltung Russlands unter den nächsten Nachfolgern Peters des Grossen werfen.

Um noch ein Memorial anzuführen, das unsere Aufmerksamkeit auf sich lenkt, könnte man noch das ausführliche Memorial nennen, das Fick im Jahre 1727 für das russische Kommerzkollegium verfasst hat. Die Nachricht darüber ist uns in einem Briefe eines ausländischen Gesandten an seine Regierung erhalten. Nähere Daten besitzen wir nicht ¹⁾. Erwähnt wird nur, das Memorial habe mehr als 100 Punkte enthalten. Wie dem auch sei, falls einst dies Memorial gefunden werden sollte, würde es uns Ficks Stellung zu den Fragen der Volkswirtschaft und des Handels seiner Zeit zeigen (und möglicherweise uns darüber aufklären, von wo er seine ökonomischen Ideen entlehnt hat), aber ebenso seine Kämpfe und abweichenden Ansichten in bezug auf das Protektionssystem und den Freihandel, die von Zeit zu Zeit immer wieder in der russischen Gesetzgebung und den administrativen Massnahmen auftauchen. Es ist wohl anzunehmen, dass dieses Fick'sche Memorial für die Beleuchtung der russischen wirtschaftlichen Ideen in der ersten Hälfte des 18. Jh. besonders wichtig sein müsste. Auch dieses Memorial ist wohl in den russischen Archiven erhalten.

Wir wollen dann noch darauf aufmerksam machen, dass Fick

¹⁾ Der Brief des preussischen Gesandten in St. Petersburg G. v. Mardefeld an den König von Preussen 28/6 1727. (Sborn. Ist. Obšč. XV.) — v. Mardefeld schreibt: „Der Vicepraesident vom Commerz-Collegio versichert mir, dass ein considerables Arrangement darinnen geschehen werde und er über 100 Punkte desfalls angegeben. Der Tarif soll um ein merkliches verringert und der Zoll auf ausländische Fabriken, welche auf 80 pro Cento ist, auf 20 und weniger reduciret werden, welches von den wollenen Stoffen und andern Fabriken, so in Berlin und sonst in Ew. Kgl. Maj. Landen gemacht werden, einen grossen Handel hierher ziehen kann.“ — Vgl. auch Russkij biogr. slovarj, Art. Fick.

einige Memoriale zugeschrieben werden, die gewiss nicht von ihm verfasst sind. So ist z. B. *Guerrier* der Meinung¹⁾, die Memoriale betreffs der Schaffung von Kollegien in Russland, welche *Posselt* *Leibnitz* zuschreibt²⁾, seien von *Fick* verfasst. Dieses dürfte wohl ein Irrtum sein. Ebenso die „Generale Reflexions über die Ordnung und Oeconomie der Finanzen in Russland und ihre Verbesserung“ sowie die „Instruction vor die Confiscations-Cantzelei“, welche ihrem Stil nach vollkommen von den echten Schriften *Ficks* abweichen³⁾. Auch die darin ausgeführten Gedanken, so z. B. die Philosophie über geistliche Dinge im ersten Memorial, können schwerlich von *Fick* stammen. Von wem diese Schriften verfasst sein könnten, muss durch eine eingehende Untersuchung klargelegt werden.

Besonderes Interesse erregen *Ficks* Bestrebungen eine statistische Übersicht über die Zustände Russlands zusammenzustellen, eine Art Beschreibung, in der die Verhältnisse und Möglichkeiten des russischen Reiches dargestellt werden sollten. Vermutlich schwebten ihm dabei als Vorbild die Bestrebungen *Vauban's* und *Boisguillebert's* vor, die auch versucht hatten eine Art ökonomischer Statistik Frankreichs herauszugeben. Wir sehen, dass unter den Büchern, die *Fick* sich verschafft hatte, auch das bekannte Werk von *Vauban* „*Dixme royale*“ sich befand, oder wie *Fick* diese Arbeit nennt: „Project wie die Cron-Franckreich durch etablirung eines Zehenden alle andere Contributions und Auflagen mit guten Nutzen der Crone und der Unterthanen könte cessiren laßen“⁴⁾.

In dem Entwurf, den *Fick* selbst oder irgendeine ihm nahestehende Person als Reglement für das geplante Kontor der Einnahmen des Zaren verfertigt hat, wird gesagt, dass Kontor müsse auch „über jeden Ortes und Materien passirten und gegenwärtigen Zustand particularien und Generale Remonstratation und Berechnung verfertigen und solche der Cammer einliefern“. Es ist möglich, dass diese statistisch-beschreibenden Tabellen gerade zu jenem Zwecke geplant worden sind.

1) *Guerrier*, *Leibnitz* in seinen Beziehungen zu Russland und Peter dem Grossen. S. 184.

2) *Posselt*, *Peter der Grosse und Leibnitz*. Dorpat u. Moskau 1843. S. 211. — Das Memorial ist in derselben Arbeit S. 226—232 veröffentlicht.

3) *Posselt*, a. a. O. S. 239—271.

4) Vgl. Verzeichnüss, Beilage No. 1, S. 62*.

Die nächste Frage ist, wann Fick seine Versuche begann und die statistisch-ökonomischen Tabellen zusammenstellte. Aller Wahrscheinlichkeit nach wohl zu der Zeit, als für die Kollegien verschiedene Nachrichten gesammelt wurden und das Arbeitsfeld unter ihnen verteilt wurde, d. h. im Frühling oder Sommer 1718. Gerade die Kollegien benötigten statistischer Übersichten, und Fick mit seiner lebhaften Phantasie brannte wohl darauf, sich in die Arbeit des Herbeischaffens des nötigen Materials zu stürzen.

Soviel uns bekannt, ist der Versuch Ficks der erste derartige in Russland, und auch noch eine lange Zeit nach ihm finden wir keine Versuche das Angefangene auszuführen.

Unter den Papieren Ficks sind uns 4 Formulare für Tabellen erhalten, und zwar folgende:

- 1) Tabelle der Situation und Grenze einer ganzen Provinz oder auch eines jeden Ortes insbesondere.
- 2) Tabelle der Polizei- und Justiceordnung jedes Ortes.
- 3) Tabelle der Ströhme oder Flüsse und inländischen Seen, sonderlich Brunnen und Quellen.
- 4) Tabelle der Fischerei an Flüssen und Seen.

Die erste Tabelle enthält z. B. folgende Fragen:

- a) An welche Nachbarprovinzen grenzt die Landschaft in ihren einzelnen Teilen.
- b) Wie weit erstreckt sich die Provinz in nord-südlicher und ost-westlicher Richtung.
- c) Welcher Art ist die Bodenbeschaffenheit der Provinz, bergig oder eben, sumpfig oder trocken.
- d) Sind Flüsse vorhanden.
- e) Liegt das Land an einem grossen Gewässer.
- f) Ist das Ufer des Gewässers oder Sees zugänglich.
- g) Kann man auf in- oder ausländischen Schiffen in die Provinz gelangen.
- h) Gibt es Ankerplätze. Gibt es Häfen und welche sind ihre Vorzüge.

Die zweite Tabelle berührt wiederum, wie wir sahen, die Polizei- und Gerichtsordnung. Hier werden folgende Fragen gestellt:

- 1) Wie gross ist die Zahl der Personen, die auf dem Gebiete der Justiz arbeiten?
- 2) Wie sind die amtlichen Titel dieser Personen?

3) Womit beschäftigen sich diese Personen ausserhalb ihrer Gerichtstätigkeit?

4) Von wem und auf welche Weise werden sie ernannt und wohin kann appelliert werden?

5) Über welche Personen und Sachen erstreckt sich die Kompetenz dieser Gerichte, welche Personen sind dieser Kompetenz entzogen und vor welches Forum kompetieren dieselben?

6) Wie oft werden die Gerichtssitzungen abgehalten, und wie werden die laufenden Klagen entschieden?

7) Wer und unter welchem Titel sorgt für Aufrechterhaltung der lokalen Ordnung, der Häuser, Strassen und Märkte und überhaupt der das Allgemeinwohl betreffenden Angelegenheiten?

8) Wer bestimmt die allgemeinen Ausgaben? Wie gross ist ihre jährliche Summe? Wer verwaltet die Kasse und wem ist er verantwortlich?

9) Was wäre noch über das Gericht, die Polizei und andere die öffentlichen Interessen berührende Dinge zu sagen?

Wirklich schade ist es, dass unter den Fick'schen Papieren sich nur diese Entwürfe zu einer wirtschaftlichen Statistik finden. Ist es doch zu ersehen, dass ihrer mehr waren. Wir bemerken nämlich, dass die beiden letzten Tabellen die Nummern 5 und 6 tragen, es fehlen also zum mindesten No. 3 und 4. Doch ist es möglich, dass ihrer noch viel mehr waren und nur diese lückenhaften Reste in Ficks Papieren uns erhalten sind. Es ist nicht unmöglich, dass die Forscher noch weitere Belege zu Ficks Versuch der Schaffung einer Art von Reichsstatistik finden werden. Nebenbei sei bemerkt, dass gerade zur selben Zeit im J. 1719 das schwedische Kommerzkollegium ebenfalls den Versuch zu einer derartigen Statistik für Schweden unternahm, zu welchem Zwecke es entsprechende Tabellen an die Landeshauptmänner sandte, die gehalten waren, sie auszufüllen und an das Kommerzkollegium weiterzubefördern. Dieses zeigt, dass der Gedanke Vauban's und Boisguillebert's auch in die nordischen Staaten Eingang gefunden hatte.

Bei einer allgemeinen Übersicht über die Tätigkeit Ficks erregen unsere Aufmerksamkeit noch zwei Dokumente unter seinen Papieren, nämlich die Vorschläge zu einer zu gründenden Hauptverwaltung, sowie das Reglement für ein ihr unterstelltes Kontor. Das eine ist die „Constitution und Reglement der Financienkammer“, das andere das „Reglement für das Comptoir der Czarischen

Gefälle". Ob sie von Fick verfasst sind, ist nicht mit Evidenz erwiesen, doch ist es durchaus nicht unmöglich, dass sie von ihm stammen und geplant sind als vorläufige Vorschläge, das eine zu dem „Staatscomptoir-Collegium“, das andere augenscheinlich zu dem im Zusammenhange mit dem Kammerkollegium gegründeten Kontor der Einnahmen des Zaren. Es lässt sich feststellen, dass beide Dokumente nicht ursprüngliche Konzepte, sondern Reinschriften darstellen. Ebenso fällt es auf, dass sie mit mangelnder und fehlerhafter Sprachkenntnis kopiert sind. Man kann auf den ersten Blick feststellen, dass Fick unmöglich so fehlerhaft hat schreiben können, besonders da seine Orthographie in seinen anderen Memorialen eine viel richtigere ist. Dagegen fällt bei näherer Betrachtung ihres Inhalts auf, dass in beiden eine gewisse Ähnlichkeit mit der Schreibweise und Wortstellung Ficks vorhanden ist. So erinnern z. B. die im Vorwort zum „Financiencammer-Reglement“ ausgeführten Gedanken über eine ungleichmässige Verteilung der Steuern und über das Zuschneiden von Schafsfellen durchaus an den Stil Ficks. Ebenso erinnert uns der zweite Punkt des Reglements des Gefällekontors an die Versuche Ficks eine Art von Reichsstatistik zu schaffen, von denen wir schon oben gesprochen haben.

Falls diese Vorschläge von Fick geschrieben sein sollten, so ist anzunehmen, dass dieses im Jahre 1718 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1719 geschehen ist. Da diese in einer als Gesetz zu publizierenden Form zusammengestellten Vorschläge insofern ein gewisses Interesse bieten, als sie zeigen, wie Fick, oder ein anderer an der Reformarbeit Beteiligter, von dem Fick sie erhalten haben müsste, die Anforderungen auffasste, die man an die entsprechenden Kontore und Institutionen zu stellen hatte, veröffentlichen wir sie in den Beilagen in ihrem ganzem Umfange.

VI.

Wie wir uns erinnern, war Fick für die Dauer von 12 Jahren in den russischen Dienst getreten, und in dem damals ausgefertigten Kontrakt oder Patent war ein eventuelles weiteres Verbleiben im Dienst vorgesehen. Nachdem Fick in gemeinsamer Arbeit mit dem Zaren die russischen Verhältnisse kennen gelernt hatte und tatsächlich die Bestrebungen des Zaren hatte fördern können, scheint es, als habe ihm die Arbeit in Russland

immer mehr zugesagt und als sei in ihm der Gedanke an ein dauerndes Verbleiben in den Diensten des Zaren aufgestiegen. Fick hatte auch durch seine Wirksamkeit die Wertschätzung des Zaren gewonnen. Dass er wirklich ein Günstling des Zaren war, sehen wir aus mehreren Quellen und können darauf auch indirekt schliessen. Wir hören auch, wie der Zar ihn ehrt, ihn besucht, eine Einladung mit seinen Ministern an einem Festessen teilzunehmen annimmt, ja es ging sogar das Gerücht, der Zar habe die Tochter Ficks nicht ungern gesehen¹⁾. Peter der Grosse hatte erkannt, welchen Nutzen die Wirksamkeit Ficks, seine Erfahrung und Kenntnisse der Reformarbeit brachten, und hieraus erklärt sich natürlich seine grosse Zuneigung zu Fick. Andererseits wird allerdings darauf hingewiesen, dass Zar Peter, ungeachtet der grossen Verdienste Ficks, ihn nicht wie die anderen bewährten Ausländer auf irgendeinen höheren Posten gestellt habe, und dieses sei ein Beweis dafür, dass er ihm doch letzten Endes nicht voll vertraut habe²⁾. Wir lassen es unentschieden, wodurch es gekommen ist, dass tatsächlich einer der tüchtigsten und fähigsten Beamten des Zaren wie Fick zu keiner autoritativen Stelle gelangte, wie z. B. die Edelleute Freiherr von Nieroth, von Schlippenbach und von Brevern. Es wäre vielleicht möglich, dieses dadurch zu erklären, der Zar habe einen Ausländer und dazu einen von wenig vornehmer Herkunft, wie Fick, nicht an eine exponierte Stelle berufen wollen, damit er keinen Neid erwecke. Gewiss war für einen so geschickten Mann wie Fick der Posten eines Rats des Kammerkollegiums besonders geeignet, um seine Tätigkeit zu entfalten und seine Vorschläge durchzuführen. Auch sagt Fick in seiner Bittschrift, in der er um ein Landgut im Oberpahlenschen Gebiete nachsucht, dass er nichts weiter als die Erfüllung dieses Gesuches wünsche, und versichert, dass

¹⁾ Eckardt a. a. O. S. 315. — Ficks Brief an den Bürgermeister von Riga v. Benckendorff vom 23. Jan. 1719. In diesem Briefe schreibt Fick: „...berichte in dienstlicher Antwort, daß ich vor 14 Tagen schon die Gnade und Ehre gehabt, Ihre Mayt. und das gantze hohe Ministerium in meinem Hause zu bewirthen und aufzuwarten, bey welcher Gelegenheit ich dann nicht ermangelt, Ihre Mayt. unter andern auch den großen Nutzen vorzustellen, welchen Sie von der Conservation der liefländischen Provinzen und von den Commerciën der Städt Riga und Reval zu hoffen haben können“ (v. Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden, I, S. 320).

²⁾ v. Helbig, Russische Günstlinge (München 1917), S. 144; Russkij biogr. slovarj, Art. Fick.

er alsdann sein gutes Auskommen haben werde und seine Pflichten werde erfüllen können ¹⁾). Soviel zu ersehen ist, hat Fick selbst nach keinem höheren Posten gestrebt, noch darum nachgesucht. Uns erscheint Fick nicht als gewöhnlicher Glücksjäger, der nur mit dem Wohlwollen seiner Vorgesetzten rechnet. Er ist sich seiner Fähigkeiten wohl bewusst und kann recht selbständig auftreten. Wir sehen ihn auch, wo es nötig ist, sehr energisch für seine Unabhängigkeit eintreten. Hierzu diene als Beispiel folgender Zwischenfall. Im Jahre 1719 fing man an, von den in Russland tätigen ausländischen Beamten einen dem Zaren zu leistenden Treueid in der Form, wie sie dort gebräuchlich, zu verlangen. Als der Dirigierende Senat daraufhin auch Fick aufforderte, diesen Schwur zu leisten, wies Fick in einem ausführlichen Memorial darauf hin, dass er einen solchen Schwur nicht leisten könne, da er sich in einer von den anderen Beamten ganz verschiedenen Lage befinde. Der Ton seiner Eingabe klingt für russische Verhältnisse ziemlich ungewöhnlich, doch beweist dieses gerade, dass Fick sich durchaus der Festigkeit seiner Position in Russland bewusst war ²⁾). Er sagt, wie erwähnt, er könne den geforderten Eid nicht leisten, und begründet seinen Standpunkt folgendermassen.

Er habe um keine Anstellung in Russland nachgesucht, und bevor er in russische Dienste getreten sei, habe er ein ganzes Jahr unter den gefahrvollsten Umständen in Schweden verbracht. Er habe dort einige hundert Reglements der Kollegien, Regierungsbeschlüsse und verschiedenartigste Nachrichten sammeln müssen, auch habe er die Aufgabe gehabt, aus einem jeden schwedischen Kollegium ein Mitglied für den russischen Dienst zu gewinnen.

Er sei rühriger und sorgsamer als jeder andere Ausländer gewesen, welcher Umstand dem Dirigierenden Senate wohl bekannt sein dürfte.

Er habe für seine Arbeiten nicht die Remuneration erhalten, die ihm von mehreren hohen Personen versprochen worden sei.

Sein Patent versetze ihn in eine von den anderen Ausländern ganz verschiedene Lage. In dem ihm gegebenen Patent empfehle ihn der Kaiser seinen Nachfolgern und ermahne sie, die gemach-

¹⁾ Ficks Gesuch an den Zaren v. 26. Sept. 1720. Konzept F. P.

²⁾ Polënov a. a. O., Sp. 1736—1744 (Russkij Archiv VI, 1869).

ten Versprechungen zu halten. Daher könne er es nicht verstehen, wie diese heiligen Versprechungen schon zu Lebzeiten des Kaisers gebrochen werden könnten, ohne dass er eine Veranlassung dazu gegeben hätte. Die Bedingungen seien im Patent sehr genau präzisiert worden; er habe sie alle erfüllt, und deshalb sei es unverständlich, warum man jetzt von ihm einen Schwur verlange.

Er erinnert daran, wie vieles er für die Ordnung der Kollegien und der Gouvernementsverwaltung getan, wieviel er über die Hebung des russischen Handels und der Industrie geschrieben habe. Er macht aufmerksam auf seine zahlreichen Vorschläge auf dem äusserst wichtigen Gebiete der Erziehung der russischen Jugend. Treu habe er im Kammerkollegium gearbeitet, und man könne sagen, dass er vieles im Kammerwesen geordnet habe. „Die Zukunft wird zeigen, dass ich bis zu Hundert verschiedener Verordnungen schon bei mir notiert habe, die als Seele der menschlichen Gesellschaft dienen...“

Aus diesem allem gehe hervor, wie sehr er, ebenso wie die geborenen Russen, den Nutzen Russlands im Auge gehabt habe.

Dennoch könne er nicht versprechen, für immer in Russland zu bleiben. Er wolle nicht die Freiheit seines Geburtsstandes gegen Geld noch andere Reichtümer vertauschen. Doch wenn ihn der Zar zu seinem Lehnsman machen, ihm Grundeigentum in Liv- und Estland mit den damit verbundenen Adelsprivilegien verleihen wolle, so sei es möglich, dass er für ewige Zeiten im russischen Dienste verbleibe. Falls er in Russland Landbesitz erhalten sollte und dadurch die Zukunft seiner Nachkommen gesichert würde, so wäre es unnatürlich, wenn er sich nach einer anderen Stelle, auf der er nichts Bedeutendes erreichen könnte, umsehen würde. Es sei Sache des Dirigierenden Senats zu erweisen, dass Fick eine solche Gnadenbezeugung tatsächlich verdient habe.

Doch wenn man ihn in Russland nicht gebrauchen könne, so sei er bereit es zu verlassen. Falls der Zar seine Dienste in Deutschland in Anspruch nehmen wolle, sei er gewillt dort in seine Dienste zu treten. In Schweden könne er nicht dienen, da Schweden Russlands Feind sei und bleiben werde. Er könne nicht in den Dienst eines Staates treten, der russlandfeindlich sei¹⁾.

¹⁾ Polënov, a. a. O. Sp. 1736—1744. — Vgl. auch Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt 1730, S. 207—208; Russkij biogr. slovarj, Art. Fick.

Wir sehen, der Ton dieses Fickschen Memorials ist der eines frei denkenden und frei handelnden Mannes. Die Folge war, dass von irgendeiner Schwurleistung Ficks Abstand genommen wurde.

Man sieht, Fick war gewillt in russischem Dienst zu verbleiben, falls die ihm gemachten Versprechungen tatsächlich erfüllt würden. Wir bemerken auch, dass die von Fick im soeben angeführten Memorial an den Dirigierenden Senat gerichtete Erinnerung nicht ohne Folgen blieb. Schon im Vorfrühling 1720 verspricht der Zar, Fick solle den ihm früher versprochenen Landbesitz erhalten¹⁾. Als jedoch keine entscheidenden Schritte unternommen wurden, erinnerte Fick im September 1720 in einem besonderen Memorial an das Versprechen des Zaren und bittet, es möge ihm das Oberpahlensche Kirchspiel mit den Rechten und Privilegien, die nach dem livländischen Adelsrecht einem livländischen Edelmann zukämen, übergeben werden. Das Oberpahlensche Schloss mit den dazu gehörigen im Dorpater Kreise belegenen Ländereien war im Jahre 1623 von König Gustav II. Adolf dem Feldmarschal Hermann Wrangel doniert worden, dessen Nachkommen es bis zur grossen Reduktion besaßen²⁾. Nach dem Fall von Riga 1710 hatten einige Verwandte der Wrangels, die gewisse Rechte zu besitzen meinten, Schritte zur Wiedererlangung der reduzierten Güter unternommen. Schon im Jahre 1716 gelang es der Familie von Rosen auf Grund — wie sich später erwies — falscher Zeugnisse, sich den Besitz des Schlosses zu sichern³⁾. Fick hatte davon erfahren, er lenkt die Aufmerksamkeit des Zaren darauf und bittet jetzt das Land ihm zu geben. Seiner Meinung nach erwüchse, falls er die Ländereien bekäme, dem Zaren aus diesem Geschenk allerhand Nutzen. „Vors erste“, sagt Fick, „geniesse ich auf solche Art ein etablissement so Eure Majest. mir schon vorhin gnädigst zgedacht haben, und ich werde im Zustande gesetzt die schwere Depensen abzuhalten, welche ich gegen andere Bediente anwenden muss, um meine weitläufigen Verrichtungen zu bestreiten; ohne dass Eure Majest. Einkünfte dadurch einigen Abgang leiden; dahingegen gewinnen

¹⁾ Ficks Brief an den Zaren vom 26. Sept. 1720. Konzept F. P.

²⁾ L. v. Stryk, Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands, I, S. 379—380 (Dorpat 1877).

³⁾ Konzepte F. P.

Eure Majest. vors andere durch meinen Fleiss und Erfindung annoch 10 Güter zu Dero Cassa und ich hoffe künftigen Winter noch eine ansehnliche Partei Güter mit Recht dazu zu schaffen. Vors dritte will ich gegen solche Donation sofort ein wirklicher Untertan von Eurer Majest. werden, dergestalt, dass Eure Majest. mich lebenslang als Dero wahres Eigentum und getreuen Knechte in allen Vorfällen nach gnädigsten Gefallen gebrauchen können, wobei ich mir nichts mehr ausbedingen will, als dass Eure Majest. mich wider alle Misgönner schützen und nimmer eine Ungnade auf mich werfen wollen, ehe Eure Majest. jedesmal mich selbst gehöret haben. Vors vierte will ich auch keine von meinen Töchtern in solche donierte Güter künftig erben lassen, woferne sie nicht einen solchen Ausländer heiraten will, welcher Lust und Capacität hat Eure Majest. lebenslang zu dienen; ich bin auch vors fünfte erbötig ausser der ordinären schweren Contribution von diesen Gütern annoch jährlich ein Tausend Pud Sucharin ¹⁾ in Eure Majest. Magazin zu Reval oder Dorpt zu liefern, so lange dieser Krieg mit Schweden stehen wird. Und endlich vors sechste so gewinnen Eure Majest. durch eine solche Donation unterschiedliche nützliche und brauchbare Ausländer zu beständigen und treuen Diensten, in Stelle dass bis hero eine Familie in solchen Gütern gesessen hat, welche in soviel Jahren keine Inclination vor Eure Majest. Dienst und Interesse bezeigt, sondern nur beschäftigt gewesen, wie sie Eure Majest. publique Güter an sich rafften können."

Diese Bittschrift ist am 26. September 1720 in Petersburg geschrieben worden ²⁾. Dass sie geschickt und schlaue zusammengestellt ist, muss hervorgehoben werden, aber ebenso, dass ihr Ton durchaus nicht angenehm berührt und überhaupt die Abfassung dieser Schrift Fick nicht zur Ehre gereicht. Jedoch schon nach drei Monaten erhielt Fick die erbetenen Güter im Oberpahlenschen Gebiet des Dorpater Kreises ³⁾. Später entstand um diese Güter ein grosser Streit, und Fick war gezwungen

¹⁾ Zwiebacke.

²⁾ Konzept des Briefes in F. P.

³⁾ Patent des Zaren Peter vom 26. Dez. 1720. Kopie in russischer und deutscher Sprache in F. P. — Vgl. auch L. v. Stryk, Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands, I, S. 379—380; F. A mel ung, Studien zur Geschichte Oberpahlens und seiner industriellen Blüthezeit, S. 15—21 (Dorpat 1892).

seinen Besitz tapfer zu verteidigen. Die Sache wurde von der Kommission zur Klärung der inneren Angelegenheiten Est- und Livlands untersucht. Diese Kommission entschied, dass diejenigen, die das Oberpahlensche Kirchspiel für sich beanspruchten, dazu nicht berechtigt seien. Doch die Angriffe auf die Rechte Ficks wurden immer wieder erneuert. So schreibt er einmal, als ihm die Rückgabe an diejenigen drohte, die grössere Rechte auf den Besitz der Güter zu haben beanspruchten, einige für seine Schreibweise sehr charakteristische Zeilen: „Als nach den verdamnten Lehrsätzen der römischen Kirche die Gott- und geistlose Clerisey den glorwürdigsten unter den römischen Kaisern, Carolum V dahin bereden wollte, dass er sein dem Luthero gegebenes Wort brechen sollte, so antwortete er zu seinem unsterblichen Ruhm: wann niemend Wort hält, so muss doch ein Kaiser Wort halten. Von solchem gloriösen Sentiment ist auch mein Allergnädigster Kaiser und Herr und also habe ich auf Dero milde Donation (obwohl ich mich derselben unwürdig schätze, weil ich noch keine Gelegenheit gehabt, solche Gnade völlig abzudienen) feste gebaut den vorigern Besitzern ihre Baukosten, Viehe, Saat etc. bezahlet, bauen und bessern auch solche Kaiserliche Mildigkeit der Welt bekannt machen lassen, sogar dass in einer Gazette gestanden, dass die Welt hierauf sehen könnte, dass des russischen Monarchen Gemüte so gross, als dessen Reich wäre. Ich habe auch der alleruntertänigste Zuversicht, dass eine solche hohe Gnade und Donation durch eines Kaisers Hand vollbedächtlich befestiget durch keinen Neid oder Missgunst umgestossen werden könne, sowenig als ich noch weniger mich durch ein Verbrechen derselben unwürdig machen, sondern solche vielmehr durch nützliche getreue Dienste zu befestigen suchen werde, sobald ich nur in der Kraft gesetzt werde etwas zu prästieren“.

Zu Lebzeiten Zar Peters verblieb auch Fick in dem Besitze der ihm gegebenen Güter, für deren Kultivierung und Verbesserung er angelegentlich Sorge trug. So liess er sofort nach dem Antritt seines Besitzes eine ganze Reihe in der Gefangenschaft sich befindender estnischer, lettischer, ingrischer und finnischer Familien nach Oberpahlen kommen, wo er ihnen Beschäftigung verschaffte. Es versteht sich von selbst, dass Fick auf diese Weise gute und billige Arbeitskräfte erhielt, was nur von Nutzen für die Landwirtschaft und das örtliche Leben sein konnte; noch

lange danach finden sich unter der Dienerschaft des Oberpahlen-schen Schlosses ingrische und finnische Familien¹⁾.

Was sonst das Verhältnis Ficks zu Zar Peter betrifft, so ersehen wir aus mehreren Quellen, dass der Zar, wie es scheint, gerade in der Zeit, als die Schenkung der Landgüter erfolgte, ihn in aussenpolitischen Angelegenheiten gebrauchte, und zwar als Vermittler bei der Durchführung seiner Kombinationen in der äusseren Politik. Wir sehen z. B. Fick an den Friedensverhandlungen von Uusikaupunki (Nystad) und an dem damit unvermeidlich verbundenen Intrigenspiel teilnehmen. Es ist z. B. aus Privatquellen ersichtlich, dass er Verhandlungen mit dem schwedischen Reichssekretär für auswärtige Angelegenheiten Daniel Niklas v. Höpken pflog, der ebenfalls eine Rolle bei den Friedensverhandlungen spielte²⁾. Doch fehlen uns leider darüber nähere Nachrichten. Es bleibt der weiteren Forschung vorbehalten, Ficks Anteil an den Ereignissen der äusseren Politik Zar Peters genauer klarzulegen; es ist nicht ausgeschlossen, dass sich dafür ebenfalls reiche Quellen werden finden lassen.

Fick war tatsächlich ein Günstling des grossen Zaren und hat von diesem viele Wohltaten geniessen können. Der Zar hat auch schriftlich seinen Diener seinen Nachfolgern empfohlen und ihnen ans Herz gelegt, ihm ihr Wohlwollen zu erweisen.

Doch schon einige Monate nach dem Tode des Zaren musste Fick es sehen, wie wenig die Intentionen und Wünsche des verstorbenen Herrschers in den Augen der Nachfolger bedeuteten.

Kaum hatte Katharina I den Thron bestiegen, als man Fick den grössten Teil seiner Landgüter fortnahm. Und dieses geschah auf ausdrücklichen Befehl der Kaiserin, die doch sonst bestrebt war, die Wünsche ihres verstorbenen Gemahls zu erfüllen.

Dieses wäre vielleicht schwer zu erklären, wenn uns nicht die näheren Umstände, unter denen dieses geschah, bekannt wären.

¹⁾ Eine ganze Reihe Einzelheiten betreffend die aus Finnland, Ingrien und dem Baltikum stammenden Dienerschaft ist in den Papieren Ficks vorhanden. Mit ihrer Hilfe kann man unter anderem auch das Schicksal der während des grossen nordischen Krieges nach Russland verschleppten Gefangenen verfolgen.

²⁾ Helander, D. N. v. Höpken, S. 141—142; Malmström, Sveriges politiska historia I, 2. Aufl., S. 347. — Vgl. auch v. Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden I.

Wie wir schon erwähnten, hatten sich schon früher die Rosen, Wrangel und Oginsky um die Erlangung der Oberpahlenschen Güter auf Grund alter Erbschaftsansprüche bemüht. Ihre Gesuche wurden nicht befriedigt. Nach dem Tode des Zaren Peter gelang es aber doch dem schwedischen Feldmarschall Karl Gustav Dücher, seine Bestrebungen durchzuführen. Er gehörte zu den Führern der holsteinischen Partei in Schweden, die es sich zur Aufgabe machte, dem Schwiegersohn der Kaiserin Herzog Karl Friedrich von Holstein das Erbrecht in der Thronfolge zu sichern. Er stand in seinem Heimatlande in hohem Ansehen und hatte in Russland einen grossen Bekanntenkreis und viele Anhänger. Sein Sohn sollte in russische Dienste treten und die russische Untertanschaft annehmen. Seine Mutter war eine geborene polnische Gräfin Oginska und seine Grossmutter aus dem Geschlecht der schwedischen Wrangel. Dank den Verbindungen des Feldmarschalls gelang es, die Sache so weit zu treiben, dass die Kaiserin am 9. Mai 1725 verfügte, alle die Güter, die Zar Peter Fick geschenkt habe, seien dem Feldmarschall Dücher zu übergeben¹⁾. Es ist wohl nicht zu leugnen, dass man durch

1) Der Brief der Kaiserin vom 9. Mai 1725, von dem das Original und eine zeitgenössische deutsche Übersetzung unter den Papieren Ficks erhalten ist, ist für die damalige Zeit so charakteristisch, dass wir ihn hier wiedergeben:

Ihro Majest: der Kayserin und Selbsthalterin Von allen Russen Befehl aus dem Senat an den H. General-Feldt-Marschallen, Rittern und General-Gouverneuren des Rigischen Gouvernements, Knees Replin und seine Collegen.

Die allerdurchlauchtigste Grossmächtigste, Grosse Frau und Kayserin Catharina Alexeewna, Selbsthalterin Von allen Reussen hat folgendes befohlen. Obschon der Feldmarschall Dücker nach seinem aller demütigsten Supplicato dass Ihm die Ober Pahlensche Güther aus seiner Frauen an dieselbe habenden Erb-Recht, wieder gegeben werden möchten, nicht das geringste Recht hat, Wie solches die Liefländische Commission in der desfalls gesprochenen Sentence mit umständlichen Documenten erwiesen; da aber jedennoch gedachter Feldt Marschall in oberwehntem Supplicato seinen Sohn, welcher von der Mutter Seite aus der Wrangelschen Familie abstammet, zur ewigen unterthänigkeit des Russischen Reiches Offeriert und Verbindet: Also haben Ihro Majest. die allergnädigste Kayserin so Wohl in ansehung dieses umstandes, als auch zu Bezeugung ihrer zu dem Ihro Allirten Königreiche Schweden, und dessen Treuen Unterthanen und Dienern habenden besondern guten Meinung, und gnädiger Consideration, Vor Ihm dem Feldt Marschall, Graffen Dücker, allergnädigst beliebt, Ihm Von denen Ober-Pahlenschen Güthern, auf Norkiöpings-Beschluss folgende

diese Aktion den schwedischen Adel geneigt für Russland stimmen wollte, und dass dies auch gelang, wissen wir aus mehreren Quellen. Die Zurücknahme geschah unter dem Vorwande, Fick habe die Güter nur zeitweilig und nicht als Erbeigentum erhalten. Die Dächer übergebenen Landgüter zählten 68 Haken, so dass Fick nur noch 20 Haken verblieben. Im Juli desselben Jahres schenkte die Kaiserin einen Teil der Fick früher gehört habenden Güter dem russischen Vizepräsidenten des Justizkollegiums Sigismund Adam v. Wolff, und dann wohl auch zur selben Zeit einen kleinen Teil der Landgüter dem Generalmajor Ivan Bibikov ¹⁾.

Stücke zu schenken: als Ober-Pahlen, Nemmenhoff, Addafer, Pajus, Wrangelshof und Hellenorm, welche insgesamt nach der Revision de Ao: 1723. 68. Hacken ausmachen, und zu dem Ende befohlen, Ihme in selbige anjetzo zu ruhigem Besitze einzuweisen, unter obangeregten Bedingung, dass Er nemlich, seiner Offerte zufolge auff Erhaltung dieser Ihre Majest: Gnade, seinen Sohn hieher sende, umb den Eyd der Treue und unterthänigkeit abzulegen, und das Vasallagium über sich zu nehmen. Worüber Ihre Majest: Befehl an das Rigische General-Gouvernement gesandt werden solte.

Dieweill jedennoch einige Stücke obbesagter Güther Von Sr. Kayserl: Majest: glorwürdigsten andenkens, dem Cammer Rath Fick auf eine Zeitlang und nicht erblich abgegeben worden, und Ihre Kayserl: Majest: mit gedachten Cammer Raths-Diensten allergnädigst zu frieden sind; Auch habe Ihre Majest. aus Kayserl: Gnade befohlen, Ihm dem Cammer Rath Von denjenigen Ober-Pahlenschen Güthern, welche über obgedachte dem Feldt Marschalle Graffen Dücker allergnädigst-geschehene Donation noch übrig sind, Zwanzig Hacken Ihm und seinen Nachkommen zum Ewigen Eigenthum einzuräumen.

Was aber Er, Fick, während seiner Besizung Vor Unkosten und in Meliorationen und Ausgaben aufgewendet, hierüber soll Er mit dem Besitzer dieser Güther nach den rechten liquidiren. Es soll aber H. General Feldt Marschall, Ritter und General-Gouverneur Vom Rigischen Gouvernement, Knees Repnin nebst seinen Collegen diesen Ihre Maj. Befehl erfüllen. In die Rigische Commission ist auch desfalls eine ordre aus dem Senat zur nachricht gesandt worden.

d. 9 May/1725.

(L. S.) Ober Secret: Math. Kosmin.

Secret: Iwan Bogdanow.

Unter Cancellist Tich. Suszczew.

Das dem Dächer von der Kaiserin gemachte Geschenk erregte die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen, wie aus den Notizen Bergholtz' zu ersehen ist (B ü s c h i n g, Magazin XXII, S. 531). — Vgl. M a l m s t r ö m, Sveriges politiska historia I, S. 454—455.

¹⁾ Konzepte in F. P.; v. S t r y k, Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands I, S. 380. — v. Wolff erhielt zum Geschenk 20 Haken, Bibikov noch weniger.

Es ist schwer festzustellen, was der eigentliche Grund dieser Enteignung war. Der offizielle Grund, der angegeben wurde, war der, dass Fick auf Grund falscher Angaben sich die Zuneigung des Zaren erschlichen und darauf von ihm Geschenke erhalten habe. Augenscheinlich spielten in dieser Angelegenheit auch die Antipathie und die Intrigen des baltischen Adels eine Rolle. Fick selbst schreibt in einer Klageschrift, die Wegnahme sei „durch des Fürsten Menšikov Gewalt und unrechten Vortrag“ geschehen. Ob Fick Grund zu dieser Beschuldigung hatte, ist nicht bekannt, doch wir werden später sehen, dass Menšikov tatsächlich nicht sein Freund war. Das Verhältnis dieser beiden Günstlinge Peters des Grossen war früher ein gutes gewesen, so dass sogar der Fürst Pate bei einem der Kinder Ficks gewesen war¹⁾. Darauf jedoch trat eine Entfremdung ein, deren Grund wir leider nicht kennen. Was die Landgüter Ficks betrifft, so erhielt er unter Peter II das Recht, die ihm donierten Güter von Dücher zurückzukaufen, und soweit uns bekannt, ist der junge Dücher nie in die russische Untertanschaft noch in russische Dienste getreten, wie es doch der Feldmarschall beabsichtigt hatte²⁾.

Unter den Papieren Ficks findet sich eine ganze Reihe Einzelheiten betreffs der Erlangung und des Verlustes der Landgüter, die wir in diesem Zusammenhange im einzelnen zu erörtern nicht für notwendig erachten.

Ficks Stellung in den Regierungskreisen war jedoch durchaus nicht erschüttert: wir sehen es daraus, dass ihm im Herbst 1726 der Charakter eines Staatsrates verliehen wurde und er auf Befehl der Kaiserin zum Vizepräsidenten des Kommerz- oder eines anderen Kollegiums ernannt wurde³⁾. Tatsächlich wurde er Vizepräsident des Kommerzkollegiums und begann mit der ihm eigenen grossen Energie zu arbeiten. Gleich darauf, im Februar 1727, wurden das Kommerz- und das Manufakturkollegium vereinigt, und Fick verfasste ein ausführliches Memorial über die Tätigkeit der Kollegien, das wir im vorhergehenden kurz erwähnt haben. Es ist anzunehmen, dass Fick, obwohl er nur Vizepräsident war,

¹⁾ Eckardt, a. a. O. S. 315.

²⁾ v. Stryk, a. a. O. S. 380; Gabriel Anrep, Svenska adelns ättartaflor I (Stockholm 1858).

³⁾ Russkij biografičeskij slovarj, Art. Fick.

faktisch die Arbeit des Kommerzkollegiums leitete und ihre tragende Kraft war ¹⁾. Eine eingehende Untersuchung würde vieles klarstellen, was er dort geleistet hat.

Schon im Jahre 1723 hatte Fick, wie wir uns aus dem vorhergehenden erinnern werden, in einem Memorial die Frage der Gründung eines Staatsrates aufgeworfen ²⁾. Wir erwähnten, es sei nicht bekannt, welche Funktionen Fick für diesen Staatsrat vorsah, doch meinten wir, dass er möglichst nach dem schwedischen Vorbilde geschaffen werden und dem schwedischen Reichsrat entsprechen sollte, der neben dem Herrscher die zentrale Verwaltung darstellte und ihm bei der Lösung aller wichtigen Staatsfragen behilflich war. Wir sahen, Fick hatte sich die neue Staatsverfassung Schwedens, die nach dem Tode Karls XII angenommen worden war, verschafft, er benutzte „der Schwedischen Stände Schluss, wegen Erwählung der Königin zum Königl. Trohn“; in seinen Händen waren die Abschiede der schwedischen Reichstage aus den Jahren 1719 und 1720 und schliesslich noch z. B. die „Acte wegen der Wahl des Erb-Printzen Friedrichs zum Könige in Schweden“ ³⁾. So treu Fick dem Zaren als Diener war, so ist es doch möglich, dass diese aristokratisch-republikanischen Züge, die nach dem Sturze des Absolutismus in der Staatsverfassung und Verwaltung Schwedens zu Tage traten, auf ihn, den aus der freien Reichsstadt Hamburg stammenden Bürger, nicht ohne Einfluss geblieben waren. Man braucht sich nicht vorzustellen, Fick habe die gleiche Staatsform auch für Russland angestrebt, wo sie übrigens wohl kaum durchführbar gewesen wäre, aber wir dürfen wohl annehmen, dass die freieren Formen Schwedens, unter denen der ganze Regierungsapparat besser hätte arbeiten können und die eine Dauerexistenz der Zentralorgane, für die Fick so viel getan hatte, gewährleisteten, seine Zuneigung gewonnen hatten. Nach dem Tode des Zaren Peter erwachte, wie wir wissen, der Gedanke, einen besonderen Reichsrat zu gründen, der neben dem Herrscher regieren sollte. Es ist durchaus klar, dass wir es hier, in diesem Gedanken, wie

¹⁾ Longinov, Russkij generalitet v načalě 1730 goda (Osmnadcatyj věk III, S. 161—177, Moskva 1869) erwähnt F. als Stellvertreter des Präsidenten.

²⁾ In dem Memorial an den Dirig. Senat, datiert v. 9. Nov. 1723.

³⁾ S. den Nachtrag zur „Specification derer neulich erhaltenen Schriften“, in der Beilage No. 1.

er nach dem Tode des grossen Zaren auftauchte, entschieden mit einer gegen die Alleinherrschaft gerichteten Tendenz zu tun haben. Und dass sie an Boden gewann, müssen wir als eine gewisse Reaktion betrachten gegen die Nachfolger auf dem Throne Peters I, die den Staat durch ihre Wirtschaft schädigten. Wie bekannt, wurde der Verchovnyj Tajnyj Sovèt im Februar 1726 ins Leben gerufen. Zu ihm gehörte auch der Herzog von Holstein, der dort eine gewisse Rolle spielen wollte. Mit dem Herzog von Holstein stand Fick noch von der Zeit seiner administrativen Tätigkeit in Schleswig-Holstein her in gutem Einvernehmen. Es erhebt sich unwillkürlich die Frage, ob der Herzog und Schwiegersohn der Kaiserin und seine nächste Umgebung, zu der auch Fick zu zählen wäre, nicht irgendwelche gemeinsame Pläne gehabt haben, z. B. betreffs der Staatsgewalt und Thronfolge, und ob nicht Fick in dem Entwerfen und in der Durchführung dieser Absichten irgendeine Rolle zuzuschreiben sei. Auf Grund des bisher bekanntgewordenen historischen Materials ist es nicht möglich, eine Antwort auf diese Frage zu geben. Doch ist es denkbar, dass eine tiefer schürfende Untersuchung Dokumente ans Tageslicht befördern würde, die diese Probleme in interessantester Weise erhellten. Sonst ist das Verhältnis, so gut es auch oft war, zwischen dem regierenden Herzog, seinem Minister von Bassewitz und Fick etwas verworren und benötigt einer Klarlegung auf Grund der Urquellen. Jedenfalls wurde Fick, wie eine alte Tradition berichtet, als die Stunden Zar Peters gezählt waren, von Bassewitz im Namen des Herzogs der Auftrag zuteil, mit dem Fürsten Dimitrij Michajlovič Golicyn und den anderen russischen Machthabern darüber zu konferieren, dass, falls der Enkel des Zaren Peter zum Kaiser gewählt würde, die Vormundschaft bei der Kaiserin Katharina bliebe. Fick fand den Fürsten in einer solchen Stimmung, bei der er diese Frage nicht zur Sprache bringen konnte, und kehrte mit der Versicherung zurück, dass den Ausländern keine Gefahr von Seiten der Matrosen und des einfachen Volkes drohe¹⁾. Diese kleine Begebenheit zeigt uns Fick zu jener Zeit in gewissem Sinne als Vertrauensmann des Herzogs. Später löste sich Fick von der holsteinischen Partei und näherte sich den Verchovniki, den obersten Machthabern des Reiches.

¹⁾ Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt 1730, S. 209.

Von den Mitgliedern des Allerhöchsten Geheimen Rates war, wie bekannt, der eben erwähnte Fürst Dimitrij Michajlovič Golicyn die weitaus bemerkenswerteste Persönlichkeit. Er war bekanntlich durchaus kein Freund der nach Russland gekommenen und dort eine gewisse Rolle spielenden Ausländer. Doch Fick wurde trotzdem sein Günstling, und beide Männer kamen oft zusammen. Der Fürst hatte ein reges Interesse dafür, was Fick von den historischen Ereignissen und den Bräuchen der anderen Staaten, insbesondere von ihren Staatsverfassungen und ihrer Verwaltung, zu erzählen wusste. Laut zeitgenössischen Nachrichten weilte Fick oft stundenlang und bis spät in die Nacht hinein beim Fürsten Golicyn, ihm Angelegenheiten erklärend und von dem sprechend, was beide vermutlich sehr interessierte ¹⁾.

Es muss jedoch offen bleiben, wie weit Ficks Einfluss auf den Fürsten Golicyn sich erstreckte, und wieviel auf ihn, der zu den gebildetsten Russen seiner Zeit gehörte und oft im Auslande gewesen war, andere eingewirkt haben.

Bekanntlich war es Fürst Golicyn, der nach dem Tode des jungen Zaren im Jahre 1730 der Herzogin von Kurland Anna Ivanovna die berühmten 8 Punkte zur Unterschrift vorlegte. Diese Punkte sind von ausserordentlich grosser Bedeutung für die Geschichte des Konstitutionalismus in Russland; durch sie sollte die Alleinherrschaft in Russland verschwinden und eine neue Epoche im inneren Leben des Reiches beginnen.

Es fragt sich, ob Fick tatsächlich diese wichtigen Paragraphen verfasst hat, die zu analysieren und zu erklären so viel geschrieben worden ist.

Über diese Frage haben sich alte Traditionen erhalten, und einige Zeitgenossen sind der Meinung, dass Fick in der Tat der Verfasser dieser Paragraphen gewesen sei.

So weist Manstein in seinen Memoiren, denen gewiss eine grosse Beachtung zukommt, darauf hin, dass „et lorsqu' après la mort de Pierre II, le Haut-Conseil travailla à borner l'autorité souveraine, il voulut se faire valoir et entra en correspondance avec le Prince Demetri Michaëlowitz Gallitzin, pour lui donner des conseils d'affermir ce système" ²⁾. Diese Worte sind un-

¹⁾ Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt 1730, S. 206.

²⁾ Manstein, Mémoires historiques (Lyon 1772), S. 85—86. — Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt 1730, S. 209—210.

bestimmt und eine sichere Schlussfolgerung lässt sich aus ihnen nicht ziehen, ausser dass der Schreiber sich dessen gut bewusst ist, dass Fick einen gewissen Anteil an der Angelegenheit gehabt habe. Der alte Bürgermeister von Dorpat Gadebusch, der persönlich mit Fick bekannt war, gibt uns ebenfalls Hinweise in derselben Richtung, jedoch ebenso unbestimmte wie Manstein. Fick soll dem Fürsten Golicyn „Anschläge gegeben haben das neue System zu befestigen“¹⁾. Einen etwas schwerwiegenderen Beweis liefert die Notiz des Admirals Peter von Sivers, die berichtet, Fick habe sich damit gebrüstet, dass er die Punkte, die zur Unterschrift an die Kaiserin nach Mitau geschickt wurden, „erfunden und angegeben“ habe. Ohne Zweifel war v. Sivers in den laufenden Dingen gut bewandert und konnte mancherlei, was zu den anderen nicht drang, erfahren²⁾.

Was kann man aus diesen Nachrichten herauslesen? Ein neuerer Forscher, W. Recke, der ein beachtenswertes Werk über die Konstitutionsprojekte vom J. 1730 geschrieben hat, scheint ihnen keine besondere Bedeutung beizumessen³⁾, und es versteht sich von selbst, dass es auf Grund der uns zugänglichen Quellen unmöglich ist, Ficks Anteil klarzulegen. Uns scheint Hjärne der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn er auf Grund innerer Kriterien festzustellen versucht, wieweit das schwedische Vorbild zur Entstehung der russischen Konstitutionsprojekte und zu den damit verbundenen Bestrebungen beigetragen habe⁴⁾. Falls wir dahin gelangen sollten, tatsächlich den Einfluss und das Vorbild Schwedens für diese Projekte festzustellen, so läge der Gedanke nahe, dass dem zur nächsten Umgebung des Fürsten Golicyn zu zählenden Fick hierbei eine gewisse Bedeutung zukommt.

Dass diese Angelegenheit noch einmal in ihren sämtlichen Einzelheiten klargestellt werden sollte, erscheint zweifelhaft, wenn auch nicht unmöglich. Es ist ja immer die erste Sorge der Teilneh-

¹⁾ Eckardt, a. a. O. S. 318.

²⁾ J. Eckardt, Aus dem Leben des Admirals v. Sivers (Jungrussisch und Altlivländisch, Leipzig 1871), S. 335.

³⁾ W. Recke, Die Verfassungspläne der russischen Oligarchen im Jahre 1730 und die Thronbesteigung der Kaiserin Anna Ivanovna (Zeitschr. für osteuropäische Geschichte 1912).

⁴⁾ Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt 1730.

mer einer Revolution, nach dem Scheitern des Versuches alle sie kompromittierenden Papiere möglichst schnell und gründlich zu vernichten. Wir wissen, dass Fick, nachdem ihn seine Unternehmungen ins Unglück gestürzt hatten, in dieser Beziehung mit äusserster Vorsicht handelte. „Selbst hat er sich“, sagt von ihm der eben zitierte Eckardt, „gehütet jemals darüber Aufschluss zu geben, vielmehr über sein Verhalten ein ebenso diskretes Schweigen beobachtet, wie über die Untersuchung, welche ihn nach dem Sturz seiner Freunde traf“¹⁾.

Von noch grösserer Bedeutung und grösserem Interesse wäre es zu erfahren, wie weit der Anteil und der Einfluss Ficks bei der Feststellung der Regierungsform, mit deren Plan der Fürst Golicyn später hervortrat, reichte. Mehrere Forscher, es seien nur Korsakov, Hjärne und Miljukov genannt, konnten klarstellen, dass in der Redaktion, in der die Golicynsche „Staatsverfassung“ auf uns gekommen ist, der Einfluss Schwedens unverkennbar ist. Ist dieser Einfluss nun von Fick oder jemand anderem ausgegangen? Wir lenken hierbei die Aufmerksamkeit der Leser auf das soeben Ausgeführte. Jedenfalls war Fick einer der besten Kenner der Zustände Schwedens in Russland, er besass eine reichhaltige Sammlung die schwedische Staatsform betreffender Dokumente und Abschriften, die ihm gegebenen Falls zur Verfügung stand; es wäre doch sehr merkwürdig, wenn er, der so häufig mit dem Fürsten Golicyn zusammenkam, gar keinen Einfluss auf diesen ausgeübt hätte. Wie gross und entscheidend dieser Einfluss gewesen sein mag, bleibt allerdings dahingestellt, wie das auch nach den Meinungen Korsakovs, Hjärnes und Miljukovs der Fall ist.

Es sei nur gestattet, die Aufmerksamkeit des Lesers darauf zu lenken, dass die über Fick uns erhaltene Tradition und die sonstigen uns vorliegenden Nachrichten doch irgendeinen Grund haben müssen. Daher dürfen wir wenigstens soviel schliessen, dass der mit einer klaren und rezeptiven Intelligenz begabte Vizepräsident des Kommerzkollegiums in diesen Angelegenheiten jedenfalls eine gewisse Rolle gespielt hat. Dass er daran einen noch grösseren Anteil hat nehmen wollen, scheint uns ebenfalls klar zu sein.

Den Umstand, dass Fick durch seine Beteiligung an den

¹⁾ Eckardt, a. a. O., S. 317.

Reformen der Grundgesetze im Frühling 1730 tatsächlich arg kompromittiert war, beweist am deutlichsten die Feindschaft und der Zorn, die Fick ebenso wie die Fürsten Golicyyn und Dolgorukij gleich darauf trafen. Es wäre doch sehr merkwürdig, wenn Fick, an nichts schuldig und in keiner Weise an den vorbereiteten Unternehmungen beteiligt, trotzdem einer so schweren Strafe hätte verfallen müssen.

Fick befand sich in Petersburg, als Peter II. Ende Januar in Moskau starb. Gerade in jenen Tagen feierte er die Hochzeit seiner zweiten Tochter Beata Regina mit dem Assessor Erich Johann Vietinghof¹⁾. Es ist bekannt, dass Fick sofort nach Empfang der Nachricht vom Tode des jungen Zaren sich nach Moskau begab, und man vermutet²⁾, was auch sehr wahrscheinlich erscheint, er habe die Reise deswegen unternommen, weil er bei den bevorstehenden wichtigen Ereignissen eine gewisse politische Rolle zu spielen gewillt war. Doch die Versuche einer Verfassungsreform waren gescheitert, und alle Hoffnungen auf eine Einschränkung der absoluten Monarchie verloren³⁾.

Hjärne erzählt, Fick habe nach seiner Ankunft in Moskau um eine Audienz bei der Kaiserin nachgesucht, sie sei ihm aber nicht gewährt worden. Im Gegenteil, bald darauf habe er den Befehl erhalten nach Petersburg zurückzukehren⁴⁾.

Erst nach einem Jahr begann das Drama, das man schon vor den Ereignissen des J. 1730 hatte erwarten können. Erst jetzt

1) Der Ehekontrakt ist am 25. Jan. 1730 in Petersburg abgeschlossen worden. F. P.

2) Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt 1730, S. 268.

3) Vgl. Recke, Die Verfassungspläne der russischen Oligarchen.

4) Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt 1730, S. 269. — Nach Hjärnes Nachricht wurde Fick im März 1730 nach Petersburg von einem Kommando, bestehend aus 1 Leutnant und 4 Soldaten, zurückgeführt. Diese Nachricht gründet sich auf einen Brief des schwedischen Bevollmächtigten Ditmer an den schwedischen Kanzleipräsidenten. Es ist schwer die Richtigkeit dieser Mitteilung zu prüfen; eine Bestätigung aus anderen Quellen liess sich nicht finden. — Ein schwedischer politischer Agent, der Postsekretär N. G. Duncan, schreibt an den Kanzleipräsidenten von der „Reuschen Grentze“ 29/3 1730: „Particulier Briefe aus Petersburg vom 27. dieses (melden), dass dr. Hr. Vice Präsident von Fick unverhofft von Moscou allda neul. retourniret, nach dem er etwa 7 tage nur sein Verbleib in vorerwehntem Moscou gehabt. Das Consilium abeundi sey Ihme auf Ihro Mayst. selbsteigenem Befehl durch einem an Ihn abgefertigten Officier gegeben worden, welcher seinen Abzug, so in procinctu geschehen, ansehen müssen“. (Muscovitica, S. R. A.)

war die Angelegenheit gereift. Es ist die landläufige Meinung, dass die Kaiserin erst jetzt denen heimzahlen wollte, die auf eine dreiste Weise ihre Alleinherrschaft hatten antasten wollen. Auch Fick war unter denen, mit denen abgerechnet werden sollte. Falls eine Nachricht nicht täuscht, so war Fick unterdessen zu Biron, dem Favoriten der Kaiserin, in Gegensatz geraten, welcher Umstand vielleicht auch auf sein unglückliches Schicksal eingewirkt haben mag ¹⁾.

Im März 1731 wurden Fick und seine beiden Schwiegersöhne, der Kammerherr Zoege von Manteuffel und der Senatssekretär v. Schultz, in der Wohnung des letzteren verhaftet. Die Verhaftung vollzogen 30 Mann; unter den Gefangenen befanden sich noch der Kammerrat Cassis und Ficks naher Verwandter Ostenwald (Osterwaldt?), der damals Sekretär des Kammerkollegiums war ²⁾.

Diese Verhaftung kam sehr überraschend und erregte allerlei Gerede. Der französische Gesandte in Moskau berichtete seiner Regierung Anfang April 1731, die plötzliche Abreise der Generäle Münnich und Le Fort aus Moskau — der erstere fuhr nach Petersburg und der letztere nach Riga — habe in Moskau grosses Aufsehen erregt. Man bringe sie in Zusammenhang mit der Verhaftung des Vizepräsidenten des Kommerzkollegiums Fick und seiner Schwiegersöhne; auch sei ein gewisser Offizier Seugle, der früher in den Diensten des verstorbenen Herzogs von Holstein gestanden habe, verhaftet worden. Münnich sei in die Affaire Fick verwickelt, der wiederum seinerseits mit dem Herzog von Holstein wegen der Thronfolge in brieflichem Verkehr gestanden habe. Man sage, die Kaiserin habe von den Plänen Ficks durch den Berliner Hof erfahren, was eine

¹⁾ Diese Nachricht stammt aus Gadebusch, „Geschichte des livländischen Adels“ (Eckardt, a. a. O., S. 314—315).

²⁾ Brief des sächsischen Gesandten Le Fort vom 19. März 1731 an seine Regierung (Sborn. Ist. Obsč. No. 5, S. 425). — Der obengenannte Postsekretär Duncan erzählt in einem Briefe vom 7. März 1731 an den Kanzleipräsidenten, dass auf Befehl der Kaiserin ein Kapitän der Garde Soltykov das ganze Ficksche Haus unter solch einen schweren Arrest gestellt habe, dass niemand weder hinein- noch herausgelassen werde und dass nicht einmal die Mutter mit ihren Kindern sprechen dürfe. Die Hauptursache sollten Ficks aristokratische oder republikanische Gedanken und Absichten sein. (Muscovitica, S. R. A.)

Eröffnung seiner nach Deutschland adressierten Briefe zur Folge gehabt habe ¹⁾).

Diese Nachricht von den Plänen Ficks in Sachen der Thronfolge, die übrigens ganz aus der Luft gegriffen sein kann, kommt uns vollständig unerwartet. Es ist natürlich nicht unmöglich, dass Fick solche Pläne gehegt hat, besonders wenn wir im Auge behalten, dass er in Diensten des verstorbenen Herzogs von Holstein gestanden hatte und bei dem Freiherrn von Görtz und auch bei v. Bassewitz, deren Pläneschmieden keinerlei Schranken kannte, in die Schule gegangen war. Irgendwelche ernste Beweise dafür, dass Fick tatsächlich in solche politische Pläne verwickelt war, haben wir nicht finden können — doch ist es möglich, dass eine systematisch vorgehende Untersuchung dieser Frage interessante Einzelheiten ans Tageslicht wird bringen können.

Ebenfalls wurde davon gesprochen (und dies diente auch wohl offiziell zur Motivierung des Haftbefehls), der Grund der Verhaftung Ficks seien allerhand Unordnungen im Kommerzkollegium, denen man auf die Spur gekommen sei ²⁾). Erzählt wurde auch, einer der Schwiegersöhne Ficks habe einen deutschen Prinzen beleidigt und dieses müsse die Ursache des Unglücks gewesen sein ³⁾).

Jedenfalls wurde Fick jetzt des Postens eines Vizepräsidenten des Kommerzkollegiums enthoben. Schon im September des Jahres 1731 wird dazu an seiner Statt der bereits einige Male erwähnte Oberinspektor der Stadt Riga Ilja Isajev ernannt ⁴⁾). Es ist ein merkwürdiges Spiel des Schicksals, dass es gerade Fick hatte sein müssen, der, durchaus unzufrieden mit der Ernennung Isajevs zum Leiter der Petersburger Stadtverwaltung, Zar Peter den Vorschlag machte, Isajev ins Kommerzkollegium überzuführen, da er über entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiete des Handels verfüge ⁵⁾).

Fick und seine Schwiegersöhne wurden darauf mehrere Monate lang in Haft gehalten, auch wurde eine Kommission zur

¹⁾ Brief des französischen Gesandten in Moskau an Chauvelin vom 5. Apr. 1731 (Sborn. Istor. Obšč. No. 81, S. 177—178).

²⁾ Brief des sächsischen Gesandten Le Fort vom 19. März 1731 (Sborn. Ist. Obšč. No. 5, S. 425).

³⁾ H j ä r n e, Ryska konstitutionsprojekt 1730, S. 269.

⁴⁾ Russkij biogr. slovarj, Art. Isajev.

⁵⁾ Vrgl. Beilage No. 4 „Unterthänigstes Memorial etc.“, Punkt 19.

Untersuchung ihrer Schuld ernannt. Fick selbst behauptet, dass er während seiner Gefangenschaft alle die Vergünstigungen, die einem verhafteten Edelmann erwiesen werden mussten, genossen habe, und dass auch Personen von hoher Geburt ihn im Gefängnis besucht haben ¹⁾. Sein Erklärungsschreiben an das livländische Landratskollegium, das seine Verhaftung und Gefangenschaft im J. 1731 berührt, ist nur zum Teil bekannt, und vielleicht kann es für die Beleuchtung dieses wichtigen Abschnitts in Ficks Leben ein gewisses Interesse bieten, dieses sowie andere Schreiben und Memoriale, die Fick bestimmt an das livländische Landratskollegium und auch an das Hofgericht gerichtet haben wird, kennen zu lernen.

Erst im Dezember 1731, als die Kaiserin sich entschlossen hatte nach Petersburg abzureisen, tat sie den entscheidenden Schritt und befahl dem Feldmarschall Münnich am Tage vor dem Weihnachtsabend 1731, Fick in die Reichshauptstadt überzuführen, damit seine Sache vor ihrer Ankunft in St. Petersburg entschieden werde. Es setzt uns in Erstaunen, dass dieser Befehl gerade an Münnich erging, von dem es doch hiess, dass er selbst in die Pläne, die man Fick zur Last legte, eingeweiht war. Man könnte vielleicht zur Verhütung einer falschen Auffassung noch erwähnen, dass im Befehl der Kaiserin ausdrücklich gesagt wird, die Untersuchung müsse auf Grund der Reichsgesetze vor sich gehen ²⁾.

Fick wurde nach Petersburg gebracht, und seine Angelegenheit kam in der Liv-Estländischen Abteilung des Justizkollegiums zur Verhandlung.

Schon nach einigen Wochen hatte die Kommission ihre Arbeit beendet. Soviel zu ersehen ist, hatte Fick sich tapfer verteidigt, und man konnte ihn wohl keiner anderen Sache beschuldigen, als dass er etwas unvorsichtig gehandelt habe. Er hatte öffentlich von den Veränderungen, die man in der Staatsregierung vorzunehmen beabsichtigte, geredet, er hatte mit der ihm dabei zugefallenen Rolle geprahlt und sich darüber gefreut, dass in Russland eine Verfassung eingeführt werden könne ³⁾. „Auch das Justizkollegium hätte“, sagt Fick in einem von ihm verfassten Briefe,

¹⁾ Eckardt, a. a. O., S. 319—320.

²⁾ Sborn. Ist. Obšč. No. 104, S. 93.

³⁾ Nähere Einzelheiten über die gegen Fick erhobenen Beschuldigungen gibt Pekarskij, Istorija Imp. Akad. Nauk, I, S. 201—207.

„damals an die Hochselige Kaiserliche Anna und im verwichenen Jahre an den dirigierenden Senat schriftlich berichtet, es wäre in meiner Sache kein Crimen, sondern nur Discoursen sans Consequence gefunden worden, auf welche Unschuld sich auch nun der Senatsvertrag und meine Restitution gegründet hat“¹⁾. Doch wie deutlich ersichtlich ist, handelte es sich in dieser Angelegenheit nicht so sehr um die faktische Schuld, als um den Wunsch, dem politischen Gegner den Hals zu brechen.

Schon am 12. Januar 1732 ist das Urteil in der Fickschen Angelegenheit gefällt worden. Es wurde Fick von der Kommission bezeugt, er habe an dem Umsturzversuch teilgenommen. Es scheint, dass er vor der Kommission sehr dreist aufgetreten ist und versucht hat zu erklären, seine Handlungen seien nur von den allerbesten Absichten geleitet worden. Was uns in Erstaunen setzt, ist sein in einem gewissen Grade ironisches Verhalten zu der Anklage. Fick wurde zu lebenslänglicher Verbannung nach Sibirien verurteilt²⁾. Die amtliche Mitteilung in der Sache Ficks ist in einem Handschreiben der Kaiserin vom 25. Januar desselben Jahres an den Senat enthalten. Hierin wird mitgeteilt, dass der frühere Vizepräsident des Kommerzkollegiums Fick wegen grosser und schwerer Vergehen gegen die Kaiserin und ihr Reich aller seiner Ämter und Titel für verlustig erklärt werde. Es wird befohlen, ihn in den allerentferntesten Teil Sibiriens zu verschicken, in irgendeine Stadt oder auf eine Insel, wo sich keine wegen derselben Vergehen Verurteilten befinden, und ihn unter sehr strenger Bewachung zu halten. Man dürfe ihm kein Papier noch Tinte geben, auch dürfe er nicht mit Fremden sprechen. Zum Unterhalt gebe man ihm von den dortigen Einnahmen 10 Kopeken pro Tag. Die von den früheren Herrschern ihm verliehenen und die von ihm selbst erworbenen Güter erhalte die Krone zurück, doch zum Unterhalt seiner Frau und Kinder lasse man 10 Haken übrig³⁾.

Ficks Bücher und Manuskripte sollten konfisziert und durchgesehen werden⁴⁾. Über ihr weiteres Schicksal haben wir keine Nachrichten. Dass aber im Oberpahlenschen Schlosse sich

1) Eckardt, a. a. O., S. 319.

2) Pekarskij, a. a. O., S. 206—207.

3) Sborn. Ist. Obšč. No. 104, S. 145—146.

4) Sborn. Ist. Obšč. No. 104, S. 142.

trotzdem eine ganze Menge von Papieren Ficks erhalten hat und durch vorliegende Arbeit bekannt wird, dürfte ein Beweis dafür sein, dass Fick möglicherweise einen Teil seiner Papiere schon früher versteckt oder später einen Teil zurückerlangt hat.

Schon in den ersten Tagen des Februar, als Fick erst eben von St. Petersburg aus seinen Weg in die unbekannte Ferne angetreten hatte, wurde sein Steinhaus auf der Preobraženskij-Insel in der Reichshauptstadt dem Vizepräsidenten des Justizkollegiums v. Keyserlingk zum ewigen Eigentum gegeben; also einem Mitgliede desselben Kollegiums, das Fick nach Sibirien verbannt hatte! Zur selben Zeit wurden auch bereits mehrere Dörfer im Oberpahlenschen dem Ordnungsrichter Albeden zugesprochen ¹⁾.

So hatte also einer der besten Mitarbeiter Peters des Grossen, Vizepräsident des Kommerzkollegiums und Besitzer des Schlosses Oberpahlen, alles, was er hatte, verloren und wurde in den äussersten Winkel Sibiriens in die Verbannung geschickt.

Bei der Betrachtung aller dieser Ereignisse erhebt sich unwillkürlich die Frage nach der eigentlichen Ursache des unglücklichen Schicksals Ficks und ob sie sich überhaupt feststellen lasse.

Es leuchtet ohne weiteres ein, dass derselbe Hass, der die Fürsten Golicyn und Dolgorukij nach dem missglückten Staatsstreich getroffen hatte, auch Golicyns besten Gehilfen treffen musste, und wie wir schon vorher betonten, ist die Verbannung Ficks wohl der beste Beweis dafür, dass er bei jenen Versuchen irgendeine Rolle gespielt hatte und dass man ihn fürchtete. Doch ist noch hinzuzufügen, dass Fick in der deutsch-baltischen Partei viele Gegner hatte, die ihn nicht eben mit freundlichen Blicken ansahen. Fick gehörte nicht zu demselben Typus wie die Mehrzahl der Deutschen, die besten Stützen und Berater der Alleinherrschaft. Deshalb wurde er nicht gelitten. Dass die grösste Schuld an seinem Unglück dem Hasse der „deutschen Verfolger“ zukomme, hat Fick selber später betont, und augenscheinlich nicht ohne Grund ²⁾.

¹⁾ Sborn. Ist. Obšč. No. 104, S. 161—163.

²⁾ Eckardt, a. a. O., S. 319—320.

VII.

Aus der Zeit der Verbannung Ficks besitzen wir nur spärliche Nachrichten. Seine Biographen, mit Ausnahme Eckardt's, übergehen diesen Zeitabschnitt in seinem Leben fast stillschweigend. Auch Eckardt's Nachrichten sind ziemlich lückenhaft und gründen sich augenscheinlich hauptsächlich darauf, was er in dem Manuskript des alten Gadebusch gefunden hat. Es scheint, als sei die Verfügung der Kaiserin, die sie bei der Verschickung Ficks erliess, er dürfe in der Verbannung weder Papier noch Feder erhalten, tatsächlich ausgeführt worden, und als sei sie sogar von Einfluss auf diejenigen gewesen, die über seine letzte Lebensjahre geschrieben haben. Anscheinend hat auch Fick selbst über diesen Abschnitt seines Lebens keine Aufzeichnungen hinterlassen.

Fick war an einen Ort des Gouvernements Tobolsk verbannt worden. Er schreibt: „Ob zwar meine teutsche Verfolger insoweit über meine Unschuld triumphirt, dass ich entfernt werden sollen, so habe ich dennoch gleichwohl auch bei der Abschickung gleiche Ehre mit den Staatsgefangenen vom ersten Rang empfunden, indem ich durch einen Capitain von der Garde bis Tobolsko geliefert und der Instruction gemäss, als honneter Arrestant bis zu meiner Befreiung gehalten worden bin“¹⁾. Trotz alledem hat er wohl wenig Freude daran gehabt. Er begann seinen Weg zusammen mit seinem Schwiegersohn, dem Senatssekretär Joachim v. Schultz, der zur Zwangsarbeit in den Eisenbergwerken Sibiriens verurteilt worden war. Der Schwiegersohn starb jedoch schon unterwegs und Fick musste die Reise nach Sibirien allein fortsetzen.

Ungefähr neun oder zehn Jahre hat Fick in Sibirien verbracht. Anfangs lebte er augenscheinlich in Tobolsk. Hier hatte er ein verhältnismässig gutes Auskommen, stand, wie Gadebusch erzählt, in gutem Verhältnis zum Gouverneur und erhielt durch ihn verschiedene Vergünstigungen. Auf einer kleinen Landstelle in der Nähe von Tobolsk führte er ein stilles Leben, nicht ohne geistige Betätigung; so lernte er dort z. B. unter anderem fremde Sprachen. Er verlor auch während der Verbannung in Sibirien nicht seine gute Laune, und wenn die Nachricht Gade-

¹⁾ Eckardt, a. a. O., S. 319—320.

busch's richtig sein sollte, so ist er dort in der Einsamkeit derselbe furchtlose Freigeist geblieben wie je zuvor. Man erzählt, er habe mit dem Pastor, bei dem er kommunizierte — es war wohl Königshaven, der Hausprediger des Vizegouverneurs von Irkutsk Lorenz Lange —, so freisinnig und ohne jede Gottesfurcht gesprochen, dass dieser es, noch lange nachdem er nach Livland zurückgekehrt war, nicht habe vergessen können ¹⁾).

Später scheint Fick sich freiwillig noch tiefer ins Land begeben zu haben. Wir sehen, dass er schon im Jahre 1735 in den Fernen Osten gewandert war und die letzten Jahre seiner Verschickung in der Gegend von Irkutsk und Jakutsk verbrachte. Dann sehen wir ihn auch eine Zeitlang in Schigar, das verhältnismässig tief im Süden liegt. Dass er dahin infolge seiner Reise lust und um die Verhältnisse kennen zu lernen gezogen war, scheint uns das Natürlichste zu sein. Im Jahre 1735 weilte er einige Zeit bei den Jakuten, und wir sehen ihn sich gründlich mit ihren Lebensumständen bekannt machen und auf verschiedene Fragen seine Aufmerksamkeit richten, die er dann später in einigen Memorialen behandelt hat. So spricht er davon, einen wie grossen Schaden jene wissenschaftliche Expedition angerichtet habe, die von Russland nach Kamtschatka geschickt wurde, und wie durch sie die Jakuten und andere russische Untertanen in der Umgegend von Irkutsk und Iljinsk gelitten hätten. Die armen Leute von Irkutsk und Iljinsk mussten das Gepäck der Expedition auf einer Strecke von 2000—3000 Werst von der Stadt Irkutsk aus transportieren, wodurch ihre Haushaltungen gänzlich ruiniert wurden. Ihre Pferde kreppten unterwegs und die Eigentümer wurden zu Bettlern. Besonders richtet Fick seine Aufmerksamkeit auf das Steuersystem, als das schwerste Kreuz der Einwohner Sibiriens. Die Behandlung der Bevölkerung durch die Beamten sei eine grausame, dabei gebe es unter diesen kaum einen ehrlichen Menschen. Die Höhe der Steuern und die Belästigung des Volkes durch neue Verordnungen hätten die Grenzen des Glaublichen überschritten. Fick beschreibt z. B., wie während seines Aufenthaltes bei den Jakuten ein 20-jähriger feiner junger Mann dorthin als Kommissar gekommen sei, und obwohl dies die erste amtliche Reise des Jünglings war, habe er das Diebshandwerk doch so gut verstanden, als hätte er es in Paris studiert. Er sei 2 Jahre dort geblieben

¹⁾ Eckardt, a. a. O., S. 320.

und habe zusammengerafft, soviel er konnte, doch da sein Vater Chef der Kanzlei war, durfte niemand über den Sohn klagen. Fick habe ihn mehrmals gewarnt, es könnte ihm schlimm ergehen und ihm einmal alles genommen werden. Doch jener habe darauf geantwortet, das Nehmen und das Hängen habe jedes seine Zeit; wenn jemand aus Furcht vor dem Hängen nichts nehmen wolle, werde er doch niemals reich werden; falls aber was Gefährliches passieren sollte, so könne er sich noch immer freikaufen u. a. m. Als Fick in seinen Ermahnungen fortfuhr, bat er ihn, doch keine Moralpredigten zu halten, denn dieses sei ihm langweilig. Was nicht alles unter den Beamten und bei der Eintreibung der Steuern passieren konnte, ist aus dem, was Fick in einem seiner Memoriale erzählt, zu ersehen. Bevor Fick nach Jakutsk kam, war dort ein gewisser junger Mann, Stephan Guljajev, städtischer Dolmetscher. Dieses war ein sehr wichtiges Amt, denn alle Einwohner mussten ihre Sachen durch ihn führen lassen. Er war schon ein reicher Mann geworden und hatte sich den Wojewoden geneigt gemacht. Als dann der Vizegouverneur nach Jakutsk kam, leitete er eine Untersuchung über die Tätigkeit Guljajevs ein und berief alle reichen Leute von Jakutsk zu sich, um zu erfahren, was sie zu sagen hätten. Guljajev aber verstand seiner Sache eine solche Wendung zu geben, dass er mit noch wichtigeren Ämtern betraut wurde und auf diese Weise zu neuen Einnahmen gelangte. „Alles kompt daher“, sagt Fick, „dass in so entfernern örtern keine ordnung oder prompte Justice verhanden, und jeder Dieb seine Patronen oder Protecteurs hat.“

Sodann lenkt Fick unsere Aufmerksamkeit auf verschiedene Umstände, die ihm während seiner Reise aufgefallen waren, spricht von den gesellschaftlichen Zuständen der sibirischen Völker, davon, wie die Söhne der Stammfürsten als Geiseln gegeben werden, teilt einiges über die wirtschaftlichen Verhältnisse mit, sowie auch manches für Naturforscher Interessante, so z. B. über das Verschwinden des Zobels in gewissen Gegenden u. a. m. Dann erzählt er noch, wie die Krankheiten in weit entlegenen Ortschaften wüthen, und berichtet, dass beim Auftreten der Pocken die Menschen wie Fliegen dahinsterven, so dass von 10 Einwohnern eines Hauses kaum 2 nachbleiben, wie er solches im Jahre 1735 beobachtet habe ¹⁾.

¹⁾ S. Beilage No. 8 „Unterthänigste Vorstellung und Eröffnung, betreffende der Jakutten etc.“

Diese Mitteilungen bezeugen, dass Fick sich tatsächlich mit den Verhältnissen derjenigen Gegenden, durch die er gereist ist, bekannt gemacht und sich für sie interessiert hat. Er hatte augenscheinlich Mitleid mit den dortigen Stämmen und sagt selbst, er habe vor seiner Rückreise nach Russland den Jakuten versprochen, ihre Klagen den hohen Regierungsbeamten zu übermitteln. Dieses Versprechen erfüllte er später auch tatsächlich und überreichte der Kaiserin, wie wir gleich sehen werden, ein umfangreiches Memorial.

Ficks vielseitige Interessen und seine rezeptive Intelligenz fanden auch in der schweren Zeit der Verbannung Befriedigung in dem Erforschen und Kennenlernen neuer, dem Europäer gänzlich fremder Zustände und Sitten, von denen man zum mindesten damals in Europa sehr wenig oder fast gar nichts wusste. Dieses hat ihm wohl sein Schicksal erleichtert und zum Teil auch bewirkt, dass er in ungebrochener Kraft jene schweren Jahre durchleben konnte. Es ist zu bedauern, dass wir so wenig aus dem Leben Ficks in jenen Jahren wissen; er hat ausser dem eben Angeführten wohl noch so manches gesehen und durchlebt, was unser Interesse verdient hätte.

Mit dem Tode der Kaiserin Anna im Jahre 1740 eröffneten sich Fick neue Möglichkeiten. Seine Schwiegersöhne v. Vietinghof, der damals Landeshauptmann von Ösel war, und der Kammerherr Zoege von Manteuffel überreichten der Mutter des jungen Kaisers, Anna Leopoldovna, eine besondere Bittschrift, in der sie um Befreiung und Zurückrufung ihres Schwiegervaters baten. Die Regentin erklärte sich für einverstanden und verfügte schon am 4. Sept. 1741, dass der frühere Staatsrat und Präsident des Kommerzkollegiums Fick aus der Verbannung zurückzurufen sei ¹⁾. Der Befehl war kurz und schlicht, aber klar. Wann er in die Hände des Hunderte von Meilen entfernten Fick gelangte, wissen wir nicht. Doch ist eine Nachricht erhalten, dass er erst Anfang März 1743 in St. Petersburg eingetroffen sei. Er hatte zuletzt in Irkutsk gelebt und war sehr krank gewesen. Die Reise aus Irkutsk nach der Hauptstadt des russischen Reiches hatte

¹⁾ Der auf Grund der Verordnung der Herrscherin erlassene Befehl vom 15. IX. 1740 findet sich in dem schon oft zitierten Werke E c k a r d t's auf S. 322.

sich sehr teuer gestellt und Fick hatte sie kaum ausführen können ¹⁾).

Laut Gadebusch's Nachricht empfing die Kaiserin Elisabeth, die unterdessen den Thron bestiegen hatte, den aus der Verbannung zurückgekehrten Fick gnädig: war er doch der Günstling und treue Diener ihres Vaters gewesen, den die ihr feindliche Partei verbannt hatte. Als Fick eine Audienz bei der Kaiserin erlangt hatte, habe er sie gefragt, ob er aus Gnaden oder von Rechts wegen zurückgerufen worden sei, worauf die Antwort der Kaiserin, dass es von Rechts wegen geschehen, Fick die gute Gelegenheit gab, zu bitten, ihm die donierten und von ihm gekauften, 1732 aber fortgenommenen Güter zurückzugeben ²⁾).

Nach einiger Zeit erhielt Fick zufolge dem Befehl der Kaiserin vom 27. Juli 1744 seinen Landbesitz sowohl in Liv- als in Estland zurück, wenn dabei auch gewisse Schwierigkeiten zu überwinden waren und die ausserordentliche Gnade der Kaiserin in Anspruch genommen werden musste ³⁾). Als Ersatz für jenes Haus, das Fick in St. Petersburg besessen hatte und das, wie wir uns erinnern werden, dem Vizepräsidenten des Justizkollegiums v. Keyserlingk zugesprochen worden war, erhielt Fick 3000 Rubel. Das Haus selbst war ja v. Keyserlingk zum ewigen Eigentum gegeben worden, und man konnte es wohl schwer wieder zurückverlangen ⁴⁾).

Fick war nun wieder ein reicher Mann und verlebte seine letzten Lebensjahre in grosser Pracht in seinem Oberpahlenschen Schlosse. Aus den von ihm hinterlassenen Rechnungsbüchern und sonstigem Material, das auch von kulturhistorischem Interesse ist, kann man ersehen, dass Fick durchaus die ihm wieder lächelnde Gunst des Schicksals zu würdigen verstanden hat ⁵⁾).

Soweit bekannt, nahm Fick am Staats- und Hofleben

¹⁾ Einige Notizen über die Reise sind in Ficks Papieren erhalten.

²⁾ Gadebusch, Geschichte des livländischen Adels (Eckardt, a. a. O., S. 322).

³⁾ v. Stryk, Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands, I, S. 375 u. 380. Eckardt, a. a. O., S. 323—324.

⁴⁾ Eckardt, a. a. O., S. 323.

⁵⁾ F. P. — Von besonderem Interesse sind die Kontrakte, die Fick mit seinen Untergebenen abschloss und die von der Pracht, die im Oberpahlenschen Schlosse geherrscht haben muss, zeugen.

nicht mehr teil. Trotzdem sehen wir, dass er, sei es nun aus eigenem Antriebe oder auf Wunsch der Kaiserin, mehrere Memoriale verfasste, die nach seiner Meinung dem Staate von Nutzen sein mussten. Eines von diesen, datiert Moskau den 28. Febr. 1744, enthält eine „Unterthänigste Vorstellung und Eröffnung, betreffende der Jakutten, Tungussen und anderer in Nord-Syberien entlegenen dem Russischen Reiche unterworfenen und contribuierenden völcker, besondern grossen Gravationen“. Hierin schildert er in besonders klarer Weise, wie wir das im Vorhergehenden haben zeigen können, das Verhalten der russischen Beamten den Jakuten, Tungusen und Ostjaken gegenüber und erläutert an nackten Beispielen, denen man es aber anmerkt, dass sie aus dem Leben gegriffen sind, wie man das schutzlose Volk behandeln müsse und wie man mit ihm tatsächlich umspringe. Er macht auch einige Vorschläge, wie diesen unglücklichen Völkern, deren Bitten weiterzugeben er, der in die Verbannung geschickte Deutsche, versprochen habe, geholfen werden könne. Die Schilderung ist lebhaft und zeugt von einer guten Kenntnis der wirklichen Verhältnisse Sibiriens und von Mitgefühl mit den unterdrückten Volksstämmen ¹⁾).

Einige Zeit darauf überreichte Fick der Kaiserin eine „Unterthänigste Vorstellung, des Rußischen Reichs-Interesse, die Milice betreffende“, datiert Moskau am 27. April 1744. In diesem Memorial will Fick die Möglichkeit auf die bequemste Weise für die russische Armee gute und geübte Offiziere zu beschaffen erläutern. Fick macht darin den Vorschlag zahlreiche Offiziere ins Ausland zu kommandieren, damit sie dort die moderne Kriegskunst erlernen. Unserer Ansicht nach ist dieses Memorial mit seinen langen geschichtlichen Exkursen verhältnismässig schwach; es ist, als trage es in gewissem Masse Anzeichen des Alters an sich. Der kurze Abschnitt, in dem Fick von den Livländern, ihrem Eintritt in den Heeresdienst und ihrem Verhältnis zur russischen Regierung spricht, ist jedoch sehr interessant, gewährt bemerkenswerte Einblicke und steht wohl mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang ²⁾).

Ob Fick sonst noch Memoriale verfasst und sie der Kaiserin oder den hohen Würdenträgern überreicht habe, ist uns nicht be-

¹⁾ S. Beilage No. 8.

²⁾ S. Beilage No. 9.

kannt. Doch bei seinem regen Interesse und seinen vielseitigen Bestrebungen ist dieses durchaus nicht unmöglich. Zum grössten Teil hat er jetzt wohl seine Zeit im Kreise seiner Familie auf dem Oberpahlenschen Schlosse zugebracht und aufmerksam den Gang der Ereignisse verfolgt. Darüber, was er von der Regierung der Tochter Peters des Grossen und den damaligen Verhältnissen gehalten hat, haben sich keinerlei schriftliche Notizen erhalten. Der mit ihm persönlich bekannte Bürgermeister Gadebusch erzählt von ihm eine charakteristische Anekdote, die, soviel zu ersehen ist, durchaus wahr sein kann. Gadebusch traf mit Fick im Jahre 1749 zusammen, und gleich bei der ersten Begegnung war der alte Staatsrat und Freigeist des Zeitalters der Aufklärung geneigt auf einen geistlichen Disput einzugehen, wobei er kühn behauptete, alle Religionen, die christliche nicht ausgenommen, hätten sich durch Betrug, Vergewaltigung, Krieg und Blutvergiessen ausgebreitet¹⁾. Und in demselben Jahre wollte der Oberpahlensche Schlossherr von Gadebusch erfahren, was der gelehrte Dorpater Geschichtsschreiber von dem kürzlich erschienenen Buche de la Mettrie's „L'homme machine“ halte. „Wenn man in Betracht zieht“, sagt derselbe Eckardt, den wir oben so oft zitiert haben, „dass das de la Mettrie'sche Buch erst ein Jahr vor dieser Begegnung erschienen und selbst in Deutschland wenig bekannt war, auch neben den Mandeville'schen „Pensées libres“ (1723) die erste ausdrückliche materialistische Kundgebung war, die im achtzehnten Jahrhundert gewagt wurde, so lässt Fick's Bekanntschaft mit demselben auf ganz besonders vorge-schrittene Anschauungen und ein sehr lebhaftes Interesse für den Encyclopädismus schliessen. Die Anschauungen dieser Philosophie müssen bei ihm schon früher Fuss gefasst haben und so mächtig geworden sein, dass es ihn trieb seine Freigeisterei unter allen Lebensverhältnissen und gegen Jedermann zu bekennen“²⁾.

So lebte und starb Fick als Freigeist, der er augenscheinlich schon in seiner Jugendzeit geworden war. Die ihm nach seiner Rückkehr aus Sibirien beschiedene Zeit war nicht lang. Aus der Verbannung heimgekehrt, war er etwas über 60 Jahre alt, und

1) Eckardt, a. a. O., S. 327.

2) Eckardt, a. a. O., S. 327; Hjärne, Ryska konstitutionsprojekt 1730, S. 208—209.

im Jahre 1750 den 28. Juni starb er auf seinem Oberpahlenschen Schlosse im Alter von 71 Jahren.

Augenscheinlich bergen die Archive und Bibliotheken noch viele bisher unbekannte Einzelheiten, die unsere Kenntniss von dem Leben und der Arbeit des Mannes, dessen Lebenslauf und Schicksal wir in der vorliegenden Schrift in grossen Zügen beschrieben haben, wohl bereichern können. Aber allein schon aus dem, was von ihm bekannt ist, erhellt, dass er keine gewöhnliche, mittelmässige Persönlichkeit gewesen ist. Seine aussergewöhnlich vielseitigen Bestrebungen, seine Initiative und sein Arbeitswille sind geradezu bewunderungswürdig. Hjärne nennt ihn einen der bemerkenswertesten Staatsmänner des XVIII. Jahrhunderts. Vielleicht erbringen die Forschungen der nächsten Jahre den Beweis, dass die Worte des bekannten schwedischen Gelehrten nicht übertrieben sind.

VIII.

Es sei uns erlaubt, bevor wir diese kurze Übersicht schliessen, deren einziges Ziel es war, die Aufmerksamkeit der Forscher auf die Lebensgeschichte eines bedeutenden Mannes zu lenken und auf das Material, welches zur Beleuchtung der grossen Reformen und des Ausbaues des Russischen Reiches dienen könnte, einige von den Fragen zu berühren, die zwar aufgeworfen und erörtert worden sind, aber noch gründlicher behandelt werden sollten. Diese Fragen haben sich uns ganz unwillkürlich bei der Darstellung des Lebenslaufes Ficks und beim Lesen der unter seinen Papieren erhaltenen Memoriale aufgedrängt.

Hierher gehört die Frage der Baltischen Provinzen im XVIII. Jahrhundert. Sie wurde natürlich aktuell, als ihretwegen der Kampf zwischen Karl XII. und dem Zaren Peter begann, und gewinnt für uns besonderes Interesse von dem Moment an, als nach Eroberung Rigas und Revels beide Provinzen faktisch in die Hände der Russen gelangten. Wie hatte sich das Verhältnis der Einwohner der Baltischen Provinzen zur schwedischen Regierung sowohl vor als auch nach der Katastrophe von Poltava gestaltet und welcher Art war das Verhältnis der russischen Regierung zu denen, die nach dem Fall von Riga und Reval in die Machtsphäre des Zaren geraten waren? Wir sehen unter den

Einwohnern der Baltischen Landschaften einige, die anfangs zweifeln, welcher Weg für das Weitere zu wählen sei, andere sind kühner und in Bezug auf die zukünftigen Ereignisse — kann man wohl sagen — einsichtiger: sie treten in russische Dienste, lange bevor der Friede von Uusikaupunki (Nystad) die juristische Zugehörigkeit der Landschaften zu Russland proklamiert hat. Kaum ist ein Jahr vergangen, seitdem Riga sich Šeremetjev ergeben hat, und schon nennt es sich des Zaren ergebenste Dienerin, und die Lehrer des Rigaer Lyzeums verfertigen Lobgesänge auf den Zaren, ebenso ergebene und devote, wie einige Jahre vorher auf den König von Schweden ¹⁾).

Wie erwähnt, sind mehrere Adelige und Bürger sofort bereit in den Dienst des mächtigen russischen Herrschers zu treten; und je länger der schwedische König in der Türkei verzieht, desto leichter wird es dem Zaren, unter den Bewohnern des Baltenlandes, wie es scheint, treue Diener zu finden. Andererseits gewöhnt sich der beim Sultan zu Gaste weilende König wie auch seine Nachfolgerin durchaus nicht an den Gedanken, dass die Baltischen Provinzen für Schweden endgültig verloren seien. Den besten Beweis dafür liefert der Umstand, dass die schwedische Königin Ulrike Eleonore noch im Jahre 1719 kühn und ungehindert Beamte für die Baltischen Provinzen ernennt, als für ein Land, das Schweden gehöre und um das dieses sich bekümmern müsse, ebenso dass sie 1719 ein ausserordentliches Privilegsschreiben an die Bewohner von Est- und Livland erlässt. Die Stimmung in den Baltischen Provinzen in der Zeit zwischen der Katastrophe von Poltava und dem Frieden von Uusikaupunki würde unbedingt ein dankbares Untersuchungsobjekt abgeben, ebenso wie die Motive, welche in jener Zeit den geschichtlichen Entwicklungsgang leiteten und weiterführten, ebenso wie eine Beleuchtung des Inhalts und der Bedeutung der erwähnten Frage auf Grund des Materials, das ja reichlich vorhanden ist. Die Perspektive des Problems wird uns viel geradliniger erscheinen, wenn wir uns vor Augen halten, was die nicht nur juristische, sondern auch moralische Eroberung des Baltenlandes in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in der Geschichte der nordischen Staaten bedeutete, und was für einen Einfluss sie zu Anfang desselben Jahrhunderts auf die euro-

¹⁾ Vrgl. z. B. v. Bulmerincq, Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740, III, S. 265—268.

päische Politik überhaupt ausübte. Der Friede von Uusikaupunki ist ja unbedingt von welthistorischer Bedeutung und spielt in der Frage nach der Vorherrschaft auf der Ostsee die allerwichtigste Rolle. Wenn wir die Frage von der anderen Seite betrachten, so muss man anerkennen, dass die baltischen Kräfte, durch schwedischen Einfluss in der Bildung bereichert, einen bedeutenden Faktor bei dem Aufbau der russischen Grossmacht bildeten. Wir nennen nur solche Namen wie die Mengden, Löwenwolde, v. Rosen, v. Schlippenbach, v. Brevern u. a. m. Ein besonderes Problem bildet die Frage, wie weit ihr Einfluss als ein spezifisch deutsch-baltischer reichte und welche Resultate unter diesen Umständen ihre Arbeit und Tätigkeit zeitigte, die infolge der Eroberung der Baltischen Provinzen auf den Entwicklungsgang Russlands einzuwirken begann, und wieviel davon für den Ausbau des Reiches ausgenutzt worden ist.

Eine andere beachtenswerte Frage ist schon oft behandelt worden, doch enthält sie unbedingt noch ungeklärte Einzelheiten, denen vielleicht eine gewisse Bedeutung besonders für die Geschichte Russlands im XVIII. Jahrhundert zukommt. Es ist die Frage der Stellung der deutschen Mitarbeiter Peters des Grossen und ihrer Bedeutung für die Europäisierung Russlands. Wir meinen hier zunächst nicht jene grossen Namen, deren Träger an der Spitze der Reformarbeit standen und auf deren Lebensgeschichte, Tätigkeit und weitreichende Bedeutung des öfteren hingewiesen worden ist. Wir meinen gerade die weniger bekannten Mitarbeiter und Helfer, sowie den grossen Stab der Abenteurer, die Peter der Grosse und die Männer seiner Umgebung nach Russland gerufen hatten. Es ist natürlich klar, dass sie sehr verschiedenen Schlages waren und spezielle Strömungen und Richtungen in der kulturellen Entwicklung Russlands repräsentierten. Es genügt einen Blick auf die Zusammensetzung der russischen Kollegien bei der Durchführung der Kollegialreform durch Peter den Grossen und auf das Verzeichnis der in ihnen angestellten Beamten zu werfen, um zu merken, wie verschiedene Personen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands in den neuen Kollegien sassen und nun zusammen am Aufbau Russlands arbeiteten ¹⁾. Es wird behauptet, dass diese deutschen Elemente eine Gruppe für sich bil-

¹⁾ Polënov, Russkij Archiv, Bd. VI, Sp. 1744—1766.

deten, die fast vollständig von den Russen geschieden war und Russland fremd blieb. Dieses ist natürlich zum Teil richtig, aber entspricht dennoch nicht ganz den Tatsachen. Wenn wir z. B. Fick mit denen vergleichen, die ungefähr zur selben Zeit aus Deutschland nach Russland gekommen waren, so sehen wir, dass Fick sich tatsächlich in vielem von den anderen Deutschen unterscheidet und fest seinen eigenen Standpunkt vertritt. Ein anderer Typus ist wieder der Peter dem Grossen am nächsten stehende, ja befreundete Admiral Peter v. Sivers, der wiederum in mancherlei sich von den übrigen Deutschen unterscheidet. Eine eingehende Untersuchung hierüber wird bestimmt Verschiedenheiten und Einzelheiten aufdecken, die den kulturellen Entwicklungsgang als ganzes erhellen werden. Dass Huyssen und Münnich, oder v. Brevern und v. Hennin nicht Vertreter eines und desselben Typus sind, ist ebenfalls klar. Die folgende Frage scheint auch von Interesse zu sein, nämlich wie schnell sich jene Deutschen in Russland naturalisierten und mit den Verhältnissen vertraut machten. Wir besitzen zwei interessante Beispiele, den General-Feldmeister Bruce, den Sohn eines nach Russland gezogenen Ausländers, und den General Luberas, dessen Vater allerdings später als der Sohn nach Russland kam. In diesem Zusammenhange erhebt sich auch die Frage, wie die Reichsdeutschen, die in die Dienste Peters des Grossen getreten waren, sich zu den Deutschbalten verhielten, wie weit diese beiden Gruppen zur Zusammenarbeit geeignet und bereit und welches die eigentlichen Gründe waren, die die Deutschbalten von den Reichsdeutschen schieden. Dass z. B. einerseits zwischen Ostermann und Löwenwolde, andererseits zwischen Münnich und v. Schlippenbach ein grosser Gegensatz vorhanden war, kann man nicht bestreiten. Ob die Balten gewandter und mit mehr diplomatischem Geschick aufgetreten und deshalb unter schwierigen Umständen dennoch an der Oberfläche geblieben seien, ist schwer zu sagen. Doch ist es klar, dass ein genaueres Studium der Quellen, zum Teil wenigstens, auch auf diese Fragen Antwort geben wird.

Eine Frage, die uns bei der Betrachtung der russischen Geschichte in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts besonders interessiert, ist diejenige der militärischen Macht Russlands zur Zeit Peters des Grossen und ihrer Bedeutung für den Aufbau des Reiches unter dem grossen Zaren. Nirgends tritt das Zielbewusstsein

und die rücksichtslose Härte des Zaren so deutlich hervor, wie bei der Ordnung und Organisierung des Heeres. Wenn eine Heeresmacht nötig war, so war deren Beschaffung das einzige, was für ihn Bedeutung hatte. Ključevskij hat durchaus recht, wenn er sagt: „Das Problem der Übereinstimmung der militärischer Ausgaben mit der Zahlkraft des Volkes begriff Peter der Grosse nicht“. Doch auch diese Frage musste gelöst werden, und ist natürlich eine der wichtigsten Seiten der inneren Geschichte Russlands zur Zeit Peters des Grossen. Es gab einen Plan, nach dem das russische Heer „eingetheilt auf grosse Güter, rotiert, wie man in Schweden sagte“, werden sollte. Dieses sollte nach schwedischem Vorbilde geschehen. Doch war dabei wohl kaum in Betracht gezogen worden, dass in Schweden ganz andere Vorbedingungen dazu vorhanden waren, dass dort schon seit den ältesten Zeiten ein fertiges System der Landverteilung vorlag und die Soldaten ihre Landstücke besaßen, auf denen sie sich aufhalten mussten, wenn es keinen Krieg gab. Das Rotierungssystem ist ja aufs engste mit der Bodenbearbeitung verknüpft, und nur dort, wo der Grundeigentümer grosse Güter besitzt, von denen zur Bearbeitung kleinere Parzellen abgetrennt werden können, ist dieses System möglich. In Russland aber waren die Bedingungen gänzlich andere. Die Lage der russischen Bauerschaft unterschied sich ausserordentlich von derjenigen der schwedischen, und der freie schwedische Landmann konnte in keiner Weise mit dem russischen verglichen werden, der gerade zur Zeit Peters des Grossen und in den Jahren nach seinem Tode immer mehr auch von seiner persönlichen Freiheit verlor.

Bei der Ordnung des Heerwesens spielt die Offiziersfrage eine besonders grosse Rolle, und dieses muss besonders in Betracht gezogen werden, wenn man versucht, sich die Entwicklung des russischen Heerwesens im XVIII. Jahrhundert zu vergegenwärtigen. Zur Zeit Peters des Grossen waren natürlich unter den geborenen Russen nur sehr wenige Offiziere vorhanden, die für höhere Kommandostellen geeignet gewesen wären. Ja, man muss wohl sagen, dass diejenigen unter ihnen, welche, sei es wirklich durch eigene Verdienste, sei es aus nationalen Gründen, zu höheren Posten gelangt waren, nie jene Präzision und jenen Sinn für eiserne Disziplin an den Tag gelegt haben, die gewöhnlich den fremden Offizieren eigen waren. In der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts dienten im russischen Heere sehr viele Aus-

länder, die tatsächlich den Kern des Offizierkorps bildeten. Wir sehen dort frühere schwedische Offiziere, die in russische Dienste übergetreten waren, aber besonders fällt uns das baltische Element unter den russischen Offizieren auf. Wir erwähnten ja schon, wie der Mann, dem die Verteidigung Livlands und Estlands im Anfang des XVIII. Jahrhunderts anvertraut war, Wolmar Anton von Schlippenbach, in russische Dienste übergang, ja, es ist möglich, dass er an der Eroberung Finnlands 1713—1714 teilnahm, also vier oder fünf Jahre nachdem die Schlacht von Poltava den entscheidenden Wendepunkt in den kriegerischen Unternehmungen herbeigeführt hatte. So sehen wir auch den Brigadier Mengden im Jahre 1719, also zwei Jahre vor dem Frieden von Uusikaupunki, an der Spitze der Truppen stehen, die von Finnland aus über den Botnischen Meerbusen nach Schweden geschickt wurden. Um noch ein Beispiel anzuführen, sei hier der bekannte Georg Gustav v. Rosen erwähnt, der, aus Livland gebürtig, verhältnismässig früh in russische Dienste trat und als russischer Generallieutenant dem König Karl XII. schon vor dem Frieden von Altranstädt gegenüberstand.

In diesem Zusammenhange erhebt sich wiederum die Frage, welche Rolle die baltischen Offiziere bei der Ordnung der russischen Wehrmacht und der Modernisierung des Heeres gespielt haben. Aber nicht nur diese Frage. Mit ihr sind nämlich mehrere andere verknüpft, wie z. B., warum die baltischen Offiziere gern in den Dienst fremder Mächte traten und die Heere des grossen Vaterlandes zu einer Zeit verliessen, als dieses sie am meisten brauchen konnte. Es ist nicht zu leugnen, dass unter den baltischen Offizieren wirklich tüchtige Männer waren, deren grosse Erfahrung viel bedeuten musste, ebenso wie die Traditionen, die mehrere von ihnen beim Scheiden aus der schwedischen Armee mitnahmen.

Diese und mehrere andere Probleme, die mit der Ordnung der russischen Wehrmacht in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts im Zusammenhang stehen, steigen vor uns auf, wenn wir Ficks Lebensgeschichte auf Grund seiner uns erhaltenen Papiere betrachten.

Weiter wollen wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf eine Frage richten, die von grundlegender Bedeutung für die Geschichte des gegebenen Zeitabschnittes ist, nämlich auf die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Russlands als Voraussetzung der Durchführung der Reformen und besonders der Beteiligung der Ausländer an ihr. Bekanntlich war Zar Peter schon sehr früh zu der Einsicht gekommen, welche Bedeutung die Europäisierung der Wirtschaft für Russland haben würde, und ohne jegliche Voreingenommenheit wünschte er die Durchführung derselben den Ausländern zu überlassen. Es wird erwähnt, dass er im Jahre 1698 allein in Amsterdam 1000 verschiedene Meister und Industrieunternehmer für Russland angeworben habe. Wir beobachten während seiner Regierungszeit einen gleichmässigen Zustrom von Ausländern, und jeder, der etwas von wirtschaftlichen Angelegenheiten verstand oder zu verstehen vermeinte, durfte stets seine Vorschläge unterbreiten. Unter den Papieren Ficks befindet sich ja auch, wie wir gesehen haben, der Vorschlag eine Zuckerfabrik in Russland anzulegen! Von welcher Bedeutung Männer wie Blüher, Schlatter und Henning, um nur einige Namen anzuführen, für die russische Industrie waren, ist zum Teil bekannt, doch ist ihre Arbeit durchaus nicht in vollem Umfange erkannt und gewürdigt worden. Besonders interessant wäre es z. B. die auf Hebung der russischen Wirtschaft gerichteten Bestrebungen und Leistungen eines solchen Mannes zu verfolgen und zu bewerten wie Georg Wilhelm v. Henning, der eifrige Förderer der Olonetzker Industrie und spätere Leiter der sibirischen Bergwerke, dessen Bestrebungen auch noch lange nach seiner Zeit nicht ihre Bedeutung verloren.

Die Beschaffung ausländischen Kapitals war unter diesen Umständen von besonderer Bedeutung. Viele Versuche wurden hierzu unternommen, und der Zar war bestrebt durch seine im Auslande weilenden Agenten sowohl mündlich wie schriftlich dafür Propaganda zu machen, dass kapitalkräftige Ausländer ihr Geld in russische Unternehmungen steckten. So hatte er es seinem Residenten in Hamburg aufgetragen, Geldleute ausfindig zu machen, die gewillt wären, ihr Kapital in der russisch-persischen Handelskompagnie zu investieren, von der gewiss ein Gewinn zu erwarten sei. Später trat Fiek mit seinem Projekt hervor, auf welche Weise französisches Kapital durch den bekannten Bankier Law beschafft und zu welchen Zwecken es später verwendet werden könnte.

Dennoch war es leichter Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen und Wünsche zu äussern, es war leichter zu berechnen,

wie das ausländische Kapital mit dem grössten Gewinn zu verwenden wäre, als es tatsächlich für Russland zu gewinnen. Die Zustände in Russland waren durchaus keine gesicherten, und die ausländischen Kapitalisten wollten nicht ihr Geld in russischen Unternehmungen festlegen. Dieses musste der Hamburger Resident erfahren, und diese Angelegenheit beschäftigte ihn oft auch in den folgenden Jahren, wenn irgendein Unternehmen in Russland geplant wurde. Das Beschaffen von ausländischem Kapital und die damit im Zusammenhange stehenden Pläne über seine Verwendung ist auch etwas, worauf wir besonders hinweisen wollten.

Eine Frage, die unter anderen bei der Betrachtung der Lebensgeschichte Ficks und der Durchsicht seiner hinterlassenen Papiere an uns herantritt, ist die nach den Verpflichtungen der russischen Staatsmacht Sibirien und seinen von ihr unterworfenen Völkern gegenüber. Sie tritt besonders deutlich hervor bei der Beleuchtung jener Missstände, die in der administrativen Behandlung Sibiriens zutage traten, und wir erkennen, dass dem Problem des Verhaltens der russischen Regierung den sibirischen Völkerschaften gegenüber eine weitgehende Bedeutung zukommt. Es handelt sich dabei nicht nur um die unterworfenen Völkerschaften, die jahraus jahrein der russischen Regierung und ihren Handlangern Steuer zahlten, sondern auch um den Warenhandel und dessen zweckmässigste Ausnützung auf dem Weltmarkte. Es sind unendlich grosse Reichtümer, die der jungfräuliche Boden Sibiriens den russischen und anderen Unternehmern hergeben kann, und daher bildet das Verhältnis des Beherrschers Sibiriens zu den dortigen Völkerschaften ein äusserst wichtiges Problem, dem eine, wie wir sagten, weitgehende Bedeutung zukommt und das zum Teil noch in unseren Tagen seiner Lösung harret. Fick hat diese Fragen in einem seiner Memoriale berührt, welches wir zusammen mit dieser Übersicht veröffentlichen und welches die Einzelheiten des erwähnten Problems ausführlich vor unseren Augen aufrollt.

Zum Schluss war es noch eine Frage, die vor uns besonders aufstieg, nämlich die nach dem endlichen Ziel der Reformen, die der grosse Zar in Russland durchzuführen wünschte. War es die Hebung des allgemeinen staatlichen und kulturellen Niveaus? War es ein zielbewusstes Ausnutzen der wirtschaftlichen

Möglichkeiten auf einer neuen Grundlage und zu kulturellen Zwecken, wie im Auslande? War es die Schaffung eines den anderen europäischen Ländern gleichwertigen Reiches, eines Kulturstaats? Wir wollen in diesem Zusammenhange nicht eine Frage berühren, die oft schon untersucht worden ist, nämlich ob die Reformtätigkeit Zar Peters nach einem festen Programm geplant und durchgeführt worden sei, oder ob sie, wie einige behaupten, diktiert war von der wachsenden Finanznot Russlands und den ins Grenzenlose gehenden Forderungen des absoluten Regimes. Dagegen erhebt sich vor uns ein Problem, das uns im Zusammenhange mit der Lebensgeschichte Ficks besonders interessiert, nämlich: was, nachdem die Reformen durchgeführt und die modernen Neuerungen programmässig verwirklicht worden wären, eigentlich geschehen sollte? Was sollte, nach der Meinung Ficks sowie der vielen anderen Mitarbeiter des grossen Zaren, das letzte Ziel der Entwicklung sein, und worauf waren eigentlich die Reformen gerichtet? War nicht das endgültige Ziel der inneren Ordnung nach der Erneuerung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse die Schaffung eines Zemskij Sobor oder irgendeiner parlamentarischen Vertretung und insonderheit einer Vertretung des Volkes nach westeuropäischem Muster? Sollte nicht zum Schluss eine konstitutionelle Monarchie geschaffen werden, in der der Herrscher mehr oder weniger Macht hatte, je nachdem man es für dienlich befand? Gewiss hat diese Frage die Männer, die mit dem Zaren Peter Hand in Hand arbeiteten, oft beschäftigt. Man sieht auch, dass Fick diesen Fragen grosses Interesse entgegenbrachte, und dass ihm die in Schweden geltende Staatsform bekannt war. Dass sein Standpunkt im Laufe der Jahre sich in einem gewissen Grade verändert hatte und ein anderer geworden war als der, den er beim Eintritt in den russischen Dienst vertrat, dieses haben wir wohl bei der Behandlung der Frage seiner Teilnahme an den wichtigen Ereignissen nach dem Tode Peters II. und der Wahl Anna Ivanovna's erkennen können. Die Entwicklung des konstitutionellen Gedankens nach dem Tode Peters des Grossen und der Einfluss aussenpolitischer Motive auf sie bildet ein wichtiges Problem, auf welches hier hingewiesen werden soll.

Hier sind nur einige und vielleicht verhältnismässig zufällig gewählte Fragen und Probleme angeführt worden, die durchaus unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, wenn wir die russische Geschichte in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts im Lichte des lückenhaften Materials, das uns durch die in unsere Hände gelangten Papiere Ficks geboten wird, betrachten. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass diese Fragen geklärt und gelöst werden können, sobald aus den reichhaltigen russischen Archiven das reiche historische Material, welches noch unbenutzt in ihnen lagert, ans Tageslicht gefördert werden wird.

Verzeichnüß

aller und jeder angeschafften

**Königl: Schwedischen Reglementen, Placaten, Con-
stitutionen, Verordnungen und Instructionen**

in Commerciën See- und Schiffarts großen und kleinen

Zollacciss- Bergwerks- Müntz- Contributions- Banco-

Stadt- und Landes- Oeconomie- Militair- Ma-

nufactur- Polizey- Justitz u. Executions-

Staats und Regierungs- Sachen etc.

art: 1.

INSTRUCTIONES

auf unterschiedliche Hohe und niedrige Bedienungen, wie auch vor einigen gantzen Collegien, worinnen alles enthalten, waß zur Observance und Verrichtung dehren Dienstes gehöret.

1. Instruction vor dem Gener: Auditeur	pag: 839.	1683
2. Instruction vor dem Gener: Gewaldiger . .	pag: 843.	1683
3. Instruction vor dem Gener: WagenMeister	pag: 848.	1683
4. Instruction vor dem Rumor-Meister	pag: 850.	1683
5. Instruction vor dem Justitiarium bey der Admiralitet	pag: 965.	1685
6. Instruction vor den Hoff-Auditeurn	pag: 1184.	1687
7. Dito vor den Notarium im Burg-Gerichte..	pag: 1186.	1687
8. Instruction vor einen Commendanten, oder Commendanten-Spiegell		
9. Instruction vor die Außschreibungs-Commissarien in Südermannland		1682
10. Instruction vor die Ausschreibungs-Commissarien in denen Provinzien		1693
11. Instruction vor die Gouverneurs oder Landes-Höfdinge		1687
12. Instruction vor einen Landes-Buchhalter		1688
13. Instruction vor einem Herads-Vogdt		1688
14. Instruction vor dem LandtMäßer		1688
15. Instruction vor dem GeneralGouvernements-Cammerier in Liefland:		1689
16. Instruction vor einem Herads-Schreiber		1691
17. Instruction vor dem Statthalter in Liefland		1691
18. Instruction vor dem Statthalter in Ehistland		1691
19. Instruction vor die Mannzahls Commissarien		1693
20. Instruction vors Cammer-Collegium		1694
21. Instruction vor dem OberCammerier in Lieflandt		1696
22. Instruction vor dem GeneralGouvernements-Cammerier in Ehistland		1696

23.	Instruction vor dem Lots-Inspector in Stockholm sampt Aufsichts- und ÄlterMänner in Schweden und Finnland	1696
24.	Instruction vor dem Landes Fiscalen	1714
25.	Notification wegen des Höchsten OmbudzMannes Ver- richtung	1714
26.	Instruction vors Königl: Commerce-Collegium	1716

art: 2.

Von COMMERCIIEN- und HANDELUNGS-SACHEN.

1.	Verordnung wegen Stämpelung der Güter	1641
2.	Königl: Verordnung wegen ungestempelten Gutes und Landkauffes	1641
3.	Verbott wegen Landes-Kauff und der Handlung in den Bergewerken	pag: 289. 1650
4.	Privilegium für die Stadt Landscrona	1658
5.	Königl: Verordnung, wornach Kauffleute und Schiffer, welche auf Schweden und Finnland Handeln, sich im ein- und auß-segeln richten sollen	1668
6.	Königl: Contract mit denen interessenten von der Ther- Handels Compagnie
7.	Wexell-Recht	1671
8.	Königl: Handels-Ordinance	1673
9.	Königl: Wraak-Ordnung vor Revall, Narva und Nyen..	1679
10.	Handels-Ordnung in der Stadt Revall	1679
11.	König Johannis 3 ^{ten} Verordnungen wegen der Hand- lung	pag: 70. 1580
12.	Königl: Privilegium für die Stadt Carlsrona	1680
13.	Königl: Resolution wegen frembder Kauffläute und ex- pediteurs und der Handels Freyheit	1687
14.	Königl: Verbott, wegen einführung des Tobacks und welchergestalt die Blätter gesponnen werden sollen	1687
15.	Königl: Verordnung wegen der NiederlagsFreyheit auf Saltz in Stockholm	1687
16.	Königl: Verordnung, wie es bey streitigen Sachen in Commerce- Gerichten gehalten werden soll	1689
17.	Königl: Verordnung wegen der Niederlags-Freyheit in der Stadt Carlsrona	1692
18.	Königl: Resolution über den Schonischen OchsenHandel	1694
19.	Commerce Collegii Brief wegen der Seglation auf frembde Örter	1695
20.	Dito	1695
21.	Dito wegen Seglation der kleinen Nordischen-Städte ..	1696
22.	Königl: Verordnung, wegen der Schärkerls Hande-	

lung bey Stockholm, und wie weit selbige sich er- strecken mag	1696
23. Des Königl: Commerciën-Collegii Vorstellung wegen der Handlung zu Gefle	1696
24. Königl: Confirmation darüber	1696
25. Königl: Placat wegen Niederlage auf Wein in Stock- holm	1696
26. Königl: Brieff wegen Verkäuffung confiscirten Güther	1699
27. Königl: Senats-Brief wegen beurtheilung in Sachen des gestempelten Seiden-Zeüges	1700
28. Dito	1700
29. Articuli vor der Stadt Gefle Kauff- und Handels-Gilde	1712
30. Renovirte-Verordnung wegen des Tobacks-Handels ..	1670
31. Königl. Preußisches Edict wieder die Banquerottes ...	1715
32. Fürstl: Hollsteinsche Verordnung wegen des Miß- brauches bey einfühung des Lüneburger Saltzes	1710
33. Dito, wegen der Handlung auf dem Lande	1711

art: 3.

Von ADMIRALITETS, SEE-MILICE-SCHIFFARTS- UND
SEE-SACHEN.

1. Königl: Privilegium auf Schiffsbauerey	1652
2. Königl: Verordnung, wornach es mit den Schwedischen Schiffen und Güthern, welche durch den Oresund oder Belt passiren, Krafft des Reichesrechten und pecten, gehalten werden soll	1661
3. Königl: See-Recht	pag: 478. 1667
4. Königes Caroli XI. Hafen-Recht	pag: 585. 1669
5. Königl: Resolution und Erklärung über die Civil und Criminal-Sachen, so dem Königl: See-Volck angehen	pag: 662. 1675
6. Königl: Placat wegen gestrandetes und ge- borgenes Guht	pag: 713. 1680
7. abermahlige Königl: Verordnung, wegen der Schiffe und Güther, so durch den Oresund und Belt gehen	1680
8. Königl: Admiralitets-Collegii Verordnung und Taxa wornach für ein- und ausgehende Schiffe die Lohts- Gelder bezahlet werden sollen	1681
9. Königl: Stadga, wegen Lohts Leute haltung	1683
10. Königl: Reglement, daß die Matrosen nicht mehr neh- men sollen, alß Königl: Befehl mit sich bringet	1683
11. Königl: Resolution daß die Zwistigkeiten der Admiralitets-Kriegs-Manns-Cassa, im-	

	mediate vom HoffGericht aufgenommen werden soll	pag: 882.	1685
12.	Königl: erneuerte See-articlen	pag: 895.	1685
13.	Königl: Gerichts-Verordnung bey der admiralitet	pag: 953.	1685
14.	Königl: Brief an das Admiraltéts-Collegium, daß denen Königl: Bedienten kein großer titul, alß ihnen zu kömpt, beygeleget werden müße	pag: 1222.	1688
15.	Königl: Placat wegen Convoyen vor Kauffardey-Schiffe		1689
16.	Königl: Verordnung, daß bey der Lots-Mannes-Munsterung keine Mundirungs-Persehen mögen geliehen werden		1694
17.	Königl: Resolution wie und wo der Beurlaubten See-Officirer Criminalia sollen untersucht und geurtheilet werden	pag: 1397.	1695
18.	Königl: Protectorial für See-Zolls-Bediente	pag: 1432.	1695
19.	Königl: Brief wegen Schlägerey zwischen Seefahrende und Zoll Bediente	pag: 1438.	1696
20.	Königl: Verordnung angehende das Lots-Wesen in Schweden und Finnland		1696
21.	Königl: Verordnung, wegen die Einkünffte vor der Admiraltéts-Kriegs-Manns-Cassa		1696
22.	Königl: Verordnung, waß ein jeder aus dieser Cassa genießen soll		1696
23.	Königl: Verordnung wegen der Vertheilung unter den sämptl. Lots-Brüdern, mit beygefügter Taxa auf ihre Lots-Gelder		1697
24.	Königl: Briefe aus der Turkey an dem Stockholmschen Senat, daß keine Fahrt auf Lief-Ehst-Ingermann- und Finnland gestattet werden soll		1713
25.	Königl: Verordnung, wie es mit der Caperey wehrenden Krieges mit Dennemarck und Rußland gehalten werden soll		1715
26.	Königl: Placat und Verbott, daß keine Prisen sich in der See rançonniren mögen		1716
27.	Tag- und Speise-Ordnung vor die Cron Matrosen		1716

Vide Continuat: Pag: 63.

art: 4.

Vom großen SEE-ZOLL.

1.	Königl: Protectorial vor die Zoll Bediente ..	pag: 313.	1658
2.	Königl: Verordnung über den See-Zoll auf auß- und		

eingehende Wahren	1667
3. Königl: Brief ans CommerceCollegium wegen der großen See-Zolls-Bediente Jurisdiction und Confiscation	pag: 686. 1676
4. Königl: Befehl, daß die See-Zoll-Bediente nicht unter die Gouverneurs stehen	1680
5. Königl: Placat umb der Städte intraden auf dem Zoll Contoir zu clariren	1680
6. Verordnung wegen Clarirung der eingekommenen Güter	1681
7. Protectorial vor die Zoll-Bedienten	1681
8. Königl: Brief wegen der Zoll-Bedienten Streitigkeiten	pag: 872. 1684
9. Commerciens-Collegii-Brief wegen der Landt-Städte Seglation und des Zolles	1684
10. Königl: Brief, wie es in kleinen Städten mit dem RechtsGesuch der Zoll Bedienten, in injurien-Sachen zu halten	pag: 895. 1685
11. Königl: Verordnung wegen der accidentien beym großen See-Zoll	1686
12. abermahlige Königl: Verordnung wegen der Zollaccidentien	1686
13. Königl: Verordnung, mit welcher Müntze der große See-Zoll bezahlet werden soll	1686
14. Reglement vor die Gerichts Persohnen im großen See-Zoll	1687
15. Königl: Verordnung wegen der accidentien bey denen Zoll-Contoren in Pommern	1687
16. Königl: Stämpell-Ordnung	1687
17. Königl: Verordnung und Taxa wegen der Träger-Gelder Beym PackHauße	1687
18. abermahlige Königl: Verordnung, in welcher Müntze der große See-Zoll erleget werden soll	1688
19. Königl: Verordnung, wegen Decourtation im Zoll, auf Liquide Frachten und Forderungen	1689
20. Königl: Brief wegen Processen gegen die Zoll-Bediente	1690
21. Zoll-Freyheit auf Saltz in gewißer Zeit	1691
22. Königl: Verordnung, wegen einiger beym großen See-Zoll fallenden Gelder vor der Admiralitets-Kriegs-Manns-Cassa	1691
23. Königl: Verordnung wegen verbothenen Seyden-Zeuges und anderer Wahren einpractisirung	1692
24. Königl: Befehl wegen Veränderung, und transportirung der Zöllner	1692
25. Königl: Brief wegen der Schiffer Straffe bey unrichtiger Angebung	1694

26. Protectorial vor die Zoll-Bediente	1695
27. Commerce Collegii Brief wegen der Zoll-Bedienten un- wissenheit	1695
28. Königl: Befehl wegen Confiscation Processen	1696
29. Königl: Erlaubnüß in Confiscations-Sachen des Bene- ficium revisionis zuzugießen	1696
30. Königl: Befehl daß in Confiscations-Sachen vom Stock- holmschen Raht zu appelliren sey	1696
31. Königl: Brief wegen Confiscation bey dem Zoll	1696
32. Königl: Verordnung wegen unrichtiger Angabe bey dem Zoll	1698
33. Königl: Befehl wegen Veränderung, und transporti- rung der Zöllner zu Carlshamm	1698
34. Königl: Brief wegen des Fori vor die Zoll-Bediente pag: 1559.	1699
35. Königl: Brief wegen Processen gegen Zoll-Bediente ..	1699
36. abermahliges Königl: Brief wegen des Fori vor Zoll- Bediente	1699
37. Königl: Senats-Brief wegen Confiscations-Processen ..	1700
38. Königl: Commerce-Collegii Befehl, daß die Kauff- Güter richtig angegeben werden sollen, so von einer Stadt zur andern gehen etc.	1700
39. Königl: Commerce-Collegii Brief daß sich die Landes- HauptMänner nicht mit den Zoll-Bedienten befassen sollen	1700
40. Königl: Senats Brief wegen Zoll Freyheit auf Victua- lien nach Riga	1710
41. Königl: Senats-Brief umb die See-Zoll-Gelder in der Banco zu liefern	1712
42. Königl: Zoll-Taxa auf einkommende Waren bey dem großen Zoll	1715
43. Dito auf ausgehende Waren	1715
44. Königl: Verordnung wegen Kupfers, Meßings und Ey- sens Freye Ausfuhr auf gewisse zeit	1716
45. Königl: Befehl wegen freyer Einführung von Getreyde nach Stockholm und Norköping auf gewisser Zeit	1716

APPENDIX.

46. Königl: Schreiben wegen Beurtheilung der Confisca- tions-Sachen	pag: 977. 1685
47. Königl: Verordnung wegen Vertheilung der Confisca- tionen und des Beschlagers Antheil	p: 1552. 1699

art: 5.

Von kleinem LAND-ZOLL, MÜHLEN-ZOLL und ACCIS.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Königl: Resolution und Erklärung über die Zoll-Ordonnance zu vorbeügung aller Irrungen zwischen den Zöllnern und Unterthanen | 1666 |
| 2. Königl: Stadga wegen Acciss-Gerichten ... pag: 628. | 1672 |
| 3. Placat wegen Visitation der Böthe und Jachten | 1680 |
| 4. Protectorial vor die Zoll- und Acciss-Bediente | 1681 |
| 5. Königl: Verordnung über die Acciss von unterschiedlichen Ämbtern mit beygefüegter Taxa und Gerichts-Reglement | 1681 |
| 6. Königl: Ordnung und Taxa über den kleinen Zoll und der Accise | 1686 |
| 7. Königl: Verordnung wegen Mühlen Zoll und Acciss .. | 1691 |
| 8. Königl: Verordnung wegen Gebrauch der Handt- und HaußMühlen de A ^o 1690 mit beygefüegter Königl: Verordnung, wie es mit des zumahlenden Getreydes Angebung und Abmahlung, wie auch mit denen Mühlen-Zolles- und Accisszetteln gehalten werden solle | 1691 |
| 9. Königl: Acciss- und Consumptions-Ordnung in Bremen und Vehrden | 1692 |
| 10. Königl: Schreiben, daß in Acciss-Sachen sich ein jeder vor dem Acciss-Gerichte stellen müsse | p: 1305. 1691 |
| 11. Königl: Ordnung und taxa wegen des Mühlen Zolles .. | 1658 |
| 12. Königl: Verordnung von Zoll und Acciß-Gerichten | 1689 |

art: 6.

Von BERGWERCKEN etc.

- | | |
|--|----------------|
| 1. Transumpt auß der Königl: Verordnung für die Berg-Männer | pag: 273. 1649 |
| 2. Transumpt aus den großen Kupfer-Bergs-articlen | pag: 278. 1649 |
| 3. Königl: Resolution wegen Vorschuß an die Bergleüte | pag: 293. 1652 |
| 4. Königl: Verordnung für die Schmältzer und Rustwänder bey den Kupfer-Brüchen im Reiche Schweden | 1664 |
| 5. Königl: Verordnung wegen Eysen-Berg-Wercke | 1671 |
| 6. Königl: Verordnung wegen der Justice im Gruben-Gericht bey den großen Kupfer-Bergen ... pag: 880. | 1684 |
| 7. Königl: Schreiben wegen Todtschläge bey der Kupfferbergs-Grube | pag: 985. 1686 |

8. Königl: Resolution, daß keinem Kauffmann oder Hammer-Patron vor Schulden die Bergs-Hütten eingeräumt werden können pag: 1240.	1689
9. Anleitung zu unterschiedenen Berg-Arten und Mineralien etc.
10. Königl: Verordnung wegen der Perlen Fischerey	1692
11. Königl: Verordnung umb die desertion der Berg-Knappen zu hemmen	1692
12. Königl: Perdons-Placat vor die desertirte Berg-Knappen	1692
13. Königl: erneüerte Verordnung für die Schmälzer und rustwänder im gantzen Reiche Schweden	1692
14. Königl: Schreiben wegen ungeziemend Raden in Bergslagen	pag: 1384. 1694
15. Königl: Placat wegen der Perlen-Fischerey	1694
16. Königl: Placat und Befehl, daß die Bergwercks-Verwalter ihr Eysen an die Bürger in den Stapell-Städten verkauffen sollen	1699
17. Königl: erneüerte Bergs-Ordnung vor die Hammer-Schmiede und Bergwercks Leüte	1704

art: 7.

Von MÜNTZ-WESEN.

1. Placat wegen Verachtung der Müntze	1593
2. Placat wegen freyer Müntze von eigen Silber	1664
3. Befehl wegen der Müntze	1681
4. Confirmation darüber	1683
5. Erneüerte Verordnung wegen der Müntze	1688
6. Königl: erneüertes Verbott wegen Außführung der Kuppnen Platten	1688
7. Königl: Placat wegen abschaffung der Pommerschen Drittel und Marckstücke	1691
8. Königl: Senats-Placat, daß ein jeder sein Silber zu 5 stüver-stücken müntzen laßen könne zu eigenem Profit	1709
9. Königl: Senats-Verordnung wegen der Platen, so von Metallen-Stücken gegoßen und gemüntzet werden sollen	1714
10. Königl: Verordnung wegen Verhöhung der Kupfernen-Platten und Kupfernen Scheyde-Müntze	1715
11. Königl: Regierungs-Erinnerung und Publication wegen der neuen Kupfernen Müntze	1715
12. Königl: Befehl wegen Verhöhung der Carolinen	1716
13. Königl: Befehl wegen Kupferne Müntz-Zeichen	1716
14. Königl: Befehl wegen Verhöhung der 5. stüver-stücke	1716

15. Königl: Placat wegen der Dänischen Mütze	1716
16. Specification auf alle Schwedische Medaillen
17. Kgl. Verbott wegen Außführung der Mütze	1662

art: 8.

Von CONTRIBUTIONS- und AUFFHANDELUNGS-WESEN.

1. Königl: Verordnung wegen Contribution und dehren Einnahme	1668
2. Notification wegen Restantien von Reichstagesbewilligungen	1686
3. Backofen-Gelder Taxirung	1686
4. Königl: Placat wegen rückständiger Reichstages bewilligung	1695
5. Königl: Senats Aufbott, wegen einer allgemeinen Contribution über gantz Schweden	1710
6. Wegen Contribution von Paruquen, Fontangen und Kutschen	1710
7. Königl: Placat wegen Nachgebung der Restantien und Auflagen	1711
8. Aufbott wegen einer allgemeinen Contribution	1711
9. Dito	1712
10. Königl: Senats Resolution auf der Contributions-Renterey-Memorial wegen Erlegung und Berechnung der Contribution	1712
11. Königl: Brieff an die gesambte Unterthanen wegen Gleichheit in der Contribution	1712
12. Project zu einrichtung eines Schätzungs-Register	1712
13. Königl: Verordnung, auf was Art zu der Unterthanen Linderung, die Contributiones mit billiger Gleichheit sollen außgemacht werden	1712
14. Brief wegen Vorstreckung an die Crohne	1712
15. Königl: Senats Aufbott wegen einer allgemeinen Kriegs-Steüer in contanten Gelde	1713
16. Königl: Publication, wegen Nachgift vor die, welche bey der Schätzung ihr eigenthum nicht richtig angegeben haben	1713
17. Königl: Senats Publication wegen der Contribution und Abgabe, so von denen Cron-Verpfändungen und Banco Capitalien abgegeben werden müßen	1713
18. Königl: Senats Erinnerung, an die gesambte Unterthanen wegen richtiger Angebung der Güter bey der Schätzung	1713

19. Königl: Publication wegen Nachgebung aller Contributions restantien und Nachrechnungen etc.	1713
20. Königl: Regierung Auffbott, wegen einer in contanten Gelde zu erlegenden allgemeinen Krieges-Steuer in Schweden	1714
21. Königl: Regierungs-Brief, an alle Gouverneurs wegen Erlegung der Contribution	1714
22. Dito wegen einer extraordinairn Noth- und Krieges-Hülffe	1714
23. Königl: Verordnung, daß auf der Contribution kein Proviant geliefert werden soll	1714
24. Königl: Regierungs Verordnung, daß zu Aufrichtung eines Magazins die helffte Contribution mit Getreyde erleget werden könne	1714
25. Königl: Regierungs-Brief an alle Gouverneurs wegen Nachgebung alter Balancen	1714
26. Königl: Regierungs Auffbott wegen einer Magazins-Steuer in Proviant und Gelde	1715
27. Methode, zu einem Quartahls Schatzungs-register in einer Stadt	1715
28. Schwedischer-Stände Publication wegen des Aufhandlungs Wercks	1715
29. Königl: Auffbott, wegen der Pupillen-Kirchen-Schulen und Armen-Gelder, gegen Zinsen an die Croone zu leihen	1716
30. Königl: Bestätigung übers Aufhandlungs-Werck	1716
31. Project zur Stände Obligation auf die aufnegotirende Vorschuß-Gelder	1716
32. Stände Publication wegen zwener Bezahlungs-Terminen im Jahr	1716
33. Königl: Placat und Confirmation darüber	1716
34. Königl: Placat wegen Bezahlung der dreyen letzten Jahres Lieferancen	1716
35. Königl: Contributions-Renterey Notification wegen der Außgaben zu Vergnügung der Aufhandlungen	1716
36. Königl: Gebott, wegen zeitiger Eintreibung und richtiger Bezahlung der Aufhandlungs-Außgaben	1716
37. Königl: Aufbott und Verordnung über ein Licent auf allerhandt entbehrliche Waaren	1716
38. Königl: Project zur neuen Einnahme- oder Contributions-Rechnung	1716
39. Neues Contributions-Project in Schweden und in der Province Wadstena	1716
40. Dito in der Province Swartsiö	1716
41. Königl: Verordnung wegen gestempelt Papier	1686
42. Königl: Placat wegen Vorschuß an der Crone	1700

art: 9.

Von der LÄHN- und WEXEL-BANCO in Stockholm.

1. Königl:r Privilegium über die Lähn-Banco	1657
2. Königl:r Privilegium über die Wexell-Banco mit dazu gehörigen Ordnungen	1657
3. Königl: Erklärung über einige Puncten, den Banco- Wesen betreffende	1659
4. Königl: Placat und Verordnung wegen Einlösung der Creditiv-Zettels	1664
5. Königl: Stadga wegen Execution über die Banco- Pfände	pag: 337. 1664
6. Königl: Placat, wie es mit denen Banco-Zetteln gehal- ten werden solle	1665
7. Verordnung wegen der Banco	1668
8. Königl: Concession, daß die Reichs-Stände die Verwal- tung der Banco haben mögen von Ao 1668, mit ange- hengter Königl: Befestigung und Versicherung an die Reichs-Stände	1675
9. Königl: Versicherung wegen prompter Execution vor die Banco	pag: 681. 1675
10. Königl: Placat wegen prompter Execution.. pag: 734.	1681
11. Königl: Resolution und bestätigung über einige Ange- legenheiten der Banco	1689
12. Königl: Placat und Versicherung wegen des Banco- Werckes	1700
13. Königl: Resolution wegen Prolongation der geliehenen Gelder auf feste Pfände	1708
14. Königl: Senats Placat wegen Beschützung der Banco ..	1711
15. Königl: Senats Resolution wegen Auctionen in der Banco	1711
16. Königl: Regierungs Placat wegen Beschützung der Banco und Stärckung dessen Credits	1714
17. Königl: Schreiben wegen einer difference zwischen dem Königl: HoffGerichte und der Banco .. pag: 756.	1682
18. Königl: Resolution daß die Banco in revisions-Sachen von dem revisions- und Calumnien-Eyde befreyet sey pag: 1497.	1698

art: 10.

Vom gesambten STADTS-WESEN der KÖNIGL: RESIDENCE
STOCKHOLM.

1. Extract auf einige wichtige Puncten aus den Stadts Statuten allen einheimschen und frembden zur Nachricht
2. Extract aus der Stadt-Gedenck-Bücher	1631
3. Transumpt von Königin Christina Privilegien pag: 222.	1636
4. Verbott wegen Thier- und Vogell-Schießen bey Stockholm	pag: 229. 1637
5. Extract aus der Brücken-Besucher-Ordnung	1637
6. Ordnung für die Wäger mit der Taxa	1637
7. Verordnung wegen allerhand frembdes Geträncke, Schenck- und Krügerey	1638
8. Stadga für das Brauer-Ambt	1640
9. Stadga über den KauffHandel	1641
10. Instruction und Unterricht vor die Alter-Männer und Baysitzer in der Kauff-Gilde	1641
11. Instruction für die Bedienten bey dem Ther-Hoff	1643
12. Ordnung wegen des Ther-Hofes	1643
13. Ordnung wornach die Wäger und andere sich zu richten	1646
14. Abermahlig Verbott wegen Thier- und Vogel-schiessen bey Stockholm	pag: 286. 1649
15. Ordnung über der frembden Handlung	1661
16. Instruction vor die Stadts-Wein-Cüpern	1664
17. Königl: Instruction vor der berittenen Nachtwacht in Stockholm	1667
18. Verordnung und Einrichtung wegen einer Erb- und Vormünder-Cammer	pag: 472. 1667
19. Königl: Verordnung über der Stadt Stockholm Regierung, Regiments-Form und des gantzen Rahts Ambt und Verrichtung	1673
20. Ordnung bey umbflüchtungen und fahr-tagen p: 660.	1674
21. Stockholmsche Brandt-Ordnung	1675
22. Königl: Senats Resolution wegen der Bürger Wacht-haltung für den excessen der Werber	p: 696. 1678
23. Königl: Senats-Resolution gegen die Insolentien in Stockholm	p: 709. 1678
24. Verbott wegen der Fackeln	1682
25. Königl: Brief an den Ober-Statthalter, umb denen Rußen prompte Justice zu thun	1684
26. Verordnung wegen des Dienst-Volckes	p: 1077. 1686
27. Bürger-Milice-Ordnung	1686

28.	Instruction vor die Holtz- Heu- und Kohlen-Mässers in Stockholm	1690
29.	Verordnung wegen der Ziegell-Brennerey	1691
30.	Stockholmscher Staats-Staat über alle Löhnungen und jährle Außgaben	1693
31.	Stockholmsches Stadt-Reglement über die gesambte Stadts Einkünffte, nebst des Stadts-Cammeriers Instruction und Formular über die Disposition der Stadts-Mittel	1693
32.	Königl: Resolution wegen der Vormünder-Cammer	pag: 1333. 1693
33.	Königl, desfallß an die Collegien ergang: Brief,	pag: 1342. 1693
34.	Königl: Verbott wegen der an Stockholm gränzenden Höltzung	pag: 1339. 1693
35.	Verordnung wegen frembde Handels Leüte	1694
36.	Termin vor frembde Handels-Leüte	1696
37.	Verbott wegen Außführung der Bretter	1697
38.	Verbott wegen Pech und Ther-Siedens an der Schiffs-Brücke	1698
39.	Königl: Verordnung wegen eines Rospel- und Spinn-Hauses	1698
40.	Königl: Brief an den Magistrat wegen der Stadts-Privilegien	pag: 1526. 1698
41.	Verbott wegen Herbergierung der Bettler	1699
42.	Ordnung wegen des Korn-Messens	1699
43.	Königl: Schreiben, daß die Cämmers-Cammer ein Diebes Sache unter 60 Dr Silber Müntze urtheilen könne	pag: 1541. 1699
44.	Königl: Schreiben an Magistrat, das alles was das Publicum und die Kirchen verlohren, restituiret werden solle	pag: 1556. 1699
45.	Dito an den Ober-Statthalter	pag: 1557. 1699
46.	Befehl, daß die reisende sich angeben	1700
47.	Verbott, umb keine Schweine in der Stadt zu halten ..	1702
48.	Befehl, daß sich die Bürger mit Brandt-Gerächtschafft versehen sollen	1702
49.	Verordnung und Taxa vor die Schornsteinfeger	1702
50.	Erlaubnüß vor die Schlachter	1703
51.	Verbott wegen Krügerey unter der Predigt	1703
52.	Verordnungen wegen Justirung der Maaße, Gewichte etc.	1705
53.	Erinnerung wegen verheüreten Stadts-Gebeüden	1706
54.	Verordnung und Instruction wegen der Bürger-Wachhaltung zu Pferde und Fueß	1709
55.	Reglement und Verordnung vor die Wehe-Mütter	1711

56.	Publication wegen des Dienst-Volckes	1712
57.	Publication wegen Erlegung 1 pro Cento Contribution	1713
58.	Contributions-Ordnung	1713
59.	Erinnerung wegen der Contribution	1713
60.	Publication wegen Einforderung und Hebung der auf- gebotenen Kriegs-Steuer	1713
61.	Erinnerung wegen prompter Bezahlung	1713
62.	Publication wegen der aufgebotenen Kriegs-Steuer ..	1714
63.	Publication wegen der Contribution von 2 pro Cento ..	1715
64.	Dito vor die so noch nicht bezahlet haben	1716
65.	Dito wegen 2 pro Cento sub rosa, wie auch $\frac{1}{10}$ pro Cento zum durchmarch zu erlegen	1716
66.	Dito wegen 2 und $\frac{1}{10}$ pro Cento	1716
67.	Außrechnung über die Contribution von fest und losem eigenthumb	1716
68.	Publication wegen 2 pro Cento Contribution und unter- richt wegen dehren Bezahlung und quitierung	1716
69.	Erinnerung wegen der Schatzung in Stockholm	1716
70.	Anmahnung wegen Bezahlung der Contribution	1716
71.	Notification an alle, so Lieferancen gethan	1716
72.	Taxa auf Holtz und Kohlen	1716
73.	Taxa auf alle Medicamenten in den Stockholmschen Apothecken

art: 11.

Von der LANDES-OECONOMIE.

1.	Mandat wegen Eichen und Büchen-Holtz fällens	pag:	31.	1558
2.	Patent wegen Schueß und Gastgeberey ...	pag:	51.	1569
3.	Verbott wegen Landkaufferey	pag:	52.	1569
4.	Patent wegen frey gesprochener Thiere und tragende Bäume auf Öhland	pag:	53.	1569
5.	Königl: Schutz-Brief vor die Gastgeber....	pag:	55.	1569
6.	Patent wegen frey Schueß und Quartiers abschaffung	pag:	56.	1572
7.	Dito	pag:	60.	1574
8.	Königes Johannis 3tii Ordonnance wegen fällung schädtr Thiere, fruchtbahre Bäume und neües Land machen (Ladungen)	pag:	67.	1577
9.	Patent wegen Schuß und Wege-Briefe	pag:	79.	1584
10.	Patent wegen Erbauung der PriesterHöfe	pag:	123.	1607
11.	Patent wegen Außrottung schädtr Thiere etc.	pag:	124.	1608

12.	Transumpt von Königs Gustavi Adolphi Privilegien vor die Ritterschafft	pag: 173.	1617
13.	Stadga, wie weit denen Unterthanen erlaubet ist aus Schweden zu reisen	pag: 186.	1620
14.	Stadga wegen Elends-Fellen auf Ahland..	pag: 189.	1620
15.	Verbott wegen Vogell Schießen	pag: 191.	1621
16.	Transumpt von Königs Gustavi Adolphi Privilegio vor den Adell	pag: 217.	1622
17.	Adeliche Privilegia biß		1626
18.	Ordnung wegen des Kirchen-Zehenden im Reiche		1638
19.	Verordnung wegen Thier- und Vogell-Schießen auch Holtz-Fällen auf frey gesprochene Parcken	pag: 235.	1641
20.	Ordnung wegen der Wälder im Reiche	pag: 246.	1647
21.	Ordnung über alle tragende Bäume etc....	pag: 258.	1647
22.	Ordnung wegen Jachten, Thiere fang und Vogelschießen	pag: 263.	1647
23.	Königl: Versicherung, an die Unterthanen, daß sie von Schüieß- und Bewirthing, gegen Erlegung gewißer Schuß Gelder frey seyn sollen	pag: 282.	1649
24.	Placat wegen der Schatz-Bauren Tagwercke		1650
25.	Königl: Verordnung wegen Tartarn und Zigeuner	pag: 320.	1662
26.	Königl: Placat wegen der Pferde Marckte in Schweden		1663
27.	Ordonnance wegen Holtz und Bäumefällen in den Wäldern		1664
28.	Reglement vor Krüger und Gastgeber		1664
29.	Königl: Ordnung wegen der Wälder im Reiche	pag: 341.	1664
30.	Ordnung wegen tragender Bäume im Reiche	pag: 355.	1664
31.	Ordnung wegen Jachten, Thier fang u. Vogelschießen	pag: 360.	1664
32.	Krüger- und Gastgeber-Ordnung	pag: 366.	1664
33.	Hauß-Recht oder Hauß-Disciplin vor den Adel über dessen Gesinde	pag: 620.	1671
34.	Confirmation auf des Adels Privilegien ...	pag: 644.	1673
35.	Placat gegen die Verminderung und theilung eines Bauer Hofes	pag: 653.	1673
36.	Königl: Erklärung hierüber	pag: 662.	1675
37.	Privilegia vor die Clerisey	pag: 666.	1675
38.	Königl: Placat, wegen derer von dem Adel und andere Standes Persohnen in Schutz genomene Leüte		1675

39.	der Königin Christina Ao 1650 der Schwedischen Clerisey ertheilte und von Karl XI. confirmirte Privilegia		1676
40.	Königl: erneuertes Placat wegen Höfe-theilung	pag: 690.	1677
41.	Königl: Placat wegen Abschaffung von eigenwilligen Schuß- und Herberge-Nehmung	pag: 693.	1677
42.	Stuterey-Ordnung in Schonen etc.		1680
43.	Königl: Confirmation darüber		1680
44.	Verordnung, daß keine Sollicitanten sich unmittelbar bey dem Könige einfinden sollen	pag: 715.	1680
45.	Haußbesichtigungs-Ordnung	pag: 738.	1681
46.	Königl: Erklärung über das Placat von theilung der Höfe	pag: 751.	1682
47.	Königl: Brief desfaß	pag: 760.	1682
48.	Königl: erneuerte Verordnung vor die Sollicitanten	pag: 754.	1682
49.	Königl: Verordnung wegen der Wälder etc.	pag: 857.	1683
50.	Königl: Placat wegen der Bauren Schatz-Höfe theilung	pag: 864.	1684
51.	Königl: Brief wegen der Straffe auf unerlaubtes Außraden der Holtzunge umb neü land zu machen	pag: 979.	1685
52.	Königl: Schreiben, wegen Conservation der Cron-Wälder	pag: 883.	1685
53.	Königl: Brief, wie der Bauer soll abgestraffet werden, damit seine Hoffstelle dabey erhalten werde	pag: 981.	1686
54.	Königl: Brief vor die Stadt Malmoe wegen des 3ten und 10ten Pfenninges	pag: 986.	1686
55.	Königl: Verbott, daß keiner ohne Paß frey Schuß und Gast-Recht nehmen soll	pag: 1075.	1686
56.	Königl: Brief an alle Gouverneurs wegen der Sollicitanten, das Placat jährl: publiciren zulaßen	pag: 1136.	1687
57.	Königl: Placat wegen Vogelschießen und Thierfällen auf Ähland	pag: 1247.	1689
58.	Königl: Confirmation eines zwischen den Adel und der Bauerschafft gemachten Contracts wegen abgebrandter Höffe		1689
59.	Königl: Erklärung wegen Schatz-schuldigen Landes theilung	pag: 1278.	1690
60.	Königl: Verordnung wegen Busch-feüer und deßen Löschung	pag: 1284.	1690

61. Königl: Verordnung wegen Conservation der Wälder	pag: 1293.	1691
62. Königl: Reglement vor die Oeconomie-Bediente, Arrendatoren und Bauern bey den Cron-Gütern in Liefland		1691
63. Königl: Schreiben wegen Rödungen	pag: 1325.	1692
64. Königl: Schreiben, wegen Theilungs-Streitigkeiten bey Cron-Höfe	pag: 1348.	1693
65. Dito zwischen Cron- und Schatz Höfe	pag: 1348.	1693
66. Königl: Brief wegen des Magistrats Erwehlung und installirung	pag: 1353.	1693
67. Königl: Brief wegen der Straffe auf unzeitig Raden	pag: 1356.	1693
68. Königl: Brief wegen der Jägerey Bediente Verbrechen etc.	pag: 1361.	1694
69. Königl: Verbott, daß kein executor vor seiner Beschwehr von der Bauerschafft was fordern soll, bey Ein exequirung der Außlagen und Schulden	pag: 1380.	1694
70. Königl: Brief wegen Strafen auf Buschfeüer	pag: 1435.	1695
71. Königl: Placat wegen Laplandes bebauung		1695
72. Königl: Schreiben wegen Gastgebung und Schüießung	pag: 1453.	1696
73. Königl: Brief wegen Busch-feuer	pag: 1466.	1696
74. Königl: Brief wegen des rechten Verstandes von des 1684ten Jahres Reglement, betreffend dem Wald-Hauen und Raden	pag: 1503.	1698
75. Königl: Brief wegen fällung großen Wildes in Lieffland	pag: 1570.	1700
76. Schwedischen HoffGerichts Brief wegen Conservation der Wälder und Holtzungen		1714
77. Dito wegen des Wälder-Brennens		1715
78. Königl: Verordnung wegen der Adel. Kirchen-Zehende		1681
79. Dito wegen der Priesterschaft ein künffte		1681
80. Königl: Placat wegen abgewiesener Unterthanen		1663
81. Königl: Taxa auf alle Victualien in Liefland		1701

art: 12.

Von einigen theils der LAND-MILICE alleine, theils aber der MILICE und der BAUERSCHAFFT zugleich betreffenden Sachen.

1. Königes Gustavi 1mi Kriegs-Articlen	pag: 23.	1545
2. Mandat wegen der Deserteurs, so zum Feinde gehen	pag: 132.	1613
3. Königes Gustavi Adolphi Krieges-Articlen	pag: 192.	1621
4. Placat wegen Einquartierung in denen Städten und auf dem Lande		1675
5. Zug-Ordnung vor Land- und See-Milice..		1675
6. Königl: Placat wieder die jenige, so den feind assistiren	pag: 687.	1677
7. Königl: Placat wegen der Schnap Hanerey	pag: 689.	1677
8. Königl: Placat, wie weit frey Schuß und Tractament bestanden werden	pag: 698.	1678
9. Königl: Patent gegen insolentien und gewaltsahme Werbungen	pag: 698.	1678
10. Straffordnung für Wadstena Kriegs-Manns-Hauß		1679
11. Königl: Verordnung, waß die invaliden aus Wadstena Kriegs-Manns-Hauß genießen sollen		1680
12. Haußbesichtigungs-Ordnung	pag: 738.	1681
13. Königl: Verordnung wegen Execution über die Solldaten, so bey Land Gerichten geurtheilet	pag: 726.	1681
14. Confirmation eines Contracts zwischen Wirthe und Solldaten, wegen reciproquen Verhaltens		1682
15. Königl: Confirmation eines Contracts, mit einigen Provincien wegen Anschaffung und unterhaltung der Land-Regimenter		1682
16. Königs Caroli XI. Kriegs-Articlen	pag: 802.	1683
17. Königl: Verordnung, waß bey General- und Regiments-Gerichten zu observiren, nebst einige Process-Regeln etc.	pag: 828.	1683
18. Placat wegen der einquartierung in Friedenszeiten		1684
19. Placat vor die Officierer, wann die Lands-Haubt-Männer zu des Königs dienste etwas befehlen		1684
20. Reglement für den Landes- und Milice-Staat wegen Genießung der Höfe		1684
21. Königl: Erklärung darüber		1685

- | | | |
|--|------------|------|
| 22. Königl: Schreiben, welcher gestalt Reüter und Solldaten geurtheilet werden sollen wann sie zu gesetzln Strafen verfallen | pag: 888. | 1685 |
| 23. Königl: Erklärung wegen des Fori vor artollerie Bedienten | pag: 974. | 1685 |
| 24. Königl: Resolution wegen Straffe derer, so das General-Kriegs-Gericht versäumen . . . | pag: 980. | 1685 |
| 25. Placat und Verbott, daß keiner ohne Befehl freye Schüße oder Quartier nehmen soll . . | | 1686 |
| 26. Königl: Rust-Dienst-Ordnung | | 1686 |
| 27. Reglement zwischen der Bauerschafft und der Land-Milice im Leib-Gedinge | | 1686 |
| 28. Dito in der Province Südermanland | | 1686 |
| 29. Königl: Resolution, daß die LandGerichte sich nach den Kriegs-Articlen richten sollen, wann sie Solldaten urtheilen | pag: 996. | 1686 |
| 30. Königl: Schreiben wegen Milice-Höfe Processen | pag: 1084. | 1686 |
| 31. Dito wegen der Officirer Vorsprache vor die Solldaten | pag: 1133. | 1687 |
| 32. Placat wegen Gebrauch der Reüter-Pferde | | 1687 |
| 33. Rustdienst-Ordnung vor den Adell. | | 1687 |
| 34. Königl: Erklärung über die Rustdienst-Ordnung | | 1687 |
| 35. Königl: Schreiben daß zu den Processen wegen Milice Höfe kein gestempelt Papier nöthig sey | pag: 1126. | 1687 |
| 36. Königl: Erklärung wegen der Solldaten Diebes-Straffe zu Lande | pag: 1198. | 1688 |
| 37. Königl: Schreiben wegen Streitigkeiten mit Milice-Höfe | pag: 1207. | 1688 |
| 38. Dito wegen appellationes vor Milice Höfe | pag: 1217. | 1688 |
| 39. Dito, daß keine Rust-Höfe oder Mundirung zu Schulden employret werden können . . | pag: 1217. | 1688 |
| 40. Dito daß die Lehr-Conducteurs des Adels gleichen seyn | pag: 1214. | 1688 |
| 41. Königl: Zug-Ordnung, vor Land- und See-Milice auch Artollerie | | 1689 |
| 42. Königl: erneüerte Verordnung wegen der Einkünffte von Wadstena Kriegs-Mannshauß | | 1689 |
| 43. Königl: Schreiben wegen Streitigkeiten bey Milice Höfen | pag: 1268. | 1690 |
| 44. Dito daß in Milice Hof Streitigkeiten peremptorie soll citiret werden | pag: 1270. | 1690 |

45. Dito an alle Obristen wegen Jährl: Einlieferung der Kriegs-Gerichts Protocollen . . pag: 1270. 1690
46. Dito wegen der Bürger abstraffung, so der Solldaten Kleidung an sich pfänden pag: 1276. 1690
47. Königl: Resolution wegen der Milice-Be-diente Straffe wann sie außer ihrer Function excediren pag: 1282. 1690
48. Königl: Schreiben wegen Rustnings-Gerichte pag: 1283. 1690
49. Dito wegen der Solldaten so sich 3. mahl werben lassen pag: 1288. 1690
50. Dito daß ein Kriegs-Casseur wegen seiner Rechnungen dem Cammer Collegio, sonsten aber dem Kriegs-Collegio responsable seyn muß pag: 1292. 1691
51. Dito, wie weit eine Rusthaltungs-Gerechtigkeit auf eine Hofe, dem Nachbahrs- und Schatz-Gerechtigkeit nachfolgen könne... pag: 1300. 1691
52. Königl: Verbott, daß keine Officierer von den Bauern und Rusthaltern freye schüße nehmen sollen 1692
53. Königl: Verordnung umb kein Cron-Solldaten alß Diener zu gebrauchen, oder die Diener in der Rolle zuführen 1692
54. Königl: Placat wegen Schlägereyen bey der Parade und Wache pag: 1334. 1693
55. Königl. Befehl, daß ein Executor von den Unterthanen vor seine Mühe nichts genießen soll pag: 1380. 1694
56. Königl: Verbott, daß die Rustdienst-Pferde bey keiner lastigen Arbeit gebrauchet werden sollen 1694
57. Königl: Reglement vor die Officierer und Rusthalter in Schonen 1695
58. Königl: Fortifications Ordnung, wornach die Fortifications-Arbeit bey denen Vestungen soll getrieben und männiglichen sich soll zu reguliren haben 1695
59. Königl: Schreiben wegen der Milice Be-straffung und Foro pag: 1364. 1694
60. Dito wegen Dragoun-Rusthalts-Höfen etc. pag: 1375. 1694
61. Transumpt wegen der Solldaten execution bey Land-Gerichten pag: 1378. 1694
62. Königl: Brief wegen eines Rusthalters Morgen Gabe und Erbe etc. pag: 1379. 1694
63. Königl: Resolution daß die Garde in Stock-

holm alß in der Garnison zu Consideriren	pag: 1387.	1694
64. Königl: Brief wegen theilung eines Milice-Schatz-Hofes	pag: 1400.	1695
65. Königl: Erklärung über das Duell-Placat	pag: 1430.	1695
66. Königl: Placat wegen derer, so nicht in Diensten seyn, und wieder das Placat Handeln	pag: 1431.	1695
67. Königl: Resolution wie man sich verhalten soll wann die Auditeurs und Zeügwächter zu des Königes dienst etwas zu erinnern	pag: 1435.	1695
68. Königl: Resolution wie die geurtheilet werden sollen, so unerlaubet von ihre Wache gehen	pag: 1437.	1696
69. Königl: Verbott, umb mit Kriegs-Volek nicht Handeln, tauschen etc: über Gewehr und Mundirung	pag: 1449.	1696
70. Königl: Reglement wegen Haußbesichtigungen über der Officier-Wohn-stellen ...	pag: 1461.	1696
71. Königl: Schreiben wegen der Rusthalter Schuld-bezahlung	pag: 1465.	1696
72. Königl: Verordnung wegen deßen bestrafung der einen Unterthanen eigennützig beleget		1696
73. Königl: Renovirte Zug-Ordnung		1696
74. Verordnung zwischen der Bauerschaft und der Land-Milice in Westerbotten		1696
75. Königl: Resolution, von die Auditeurs und Zeügwächters, wann selbige in ihrem Ambe etwas zu erinnern haben	p: 1435.	1696
76. Königl: Verbott, umb nicht mit die Soll-daten ümb Gewehr, Mundirung etc: zu spielen oder solches an sich zu tauschen, pfänden etc:		1696
77. Pardons-Placat vor die finnische Deserteurs		1697
78. Königl: Resolution wegen Schlägerey bey Wachten und Paraden	pag: 1511.	1698
79. Königl: Resolution wegen des Kriegs-Fiscalen Gerechtigkeit in Geldstraffen	pag: 1562.	1699
80. Extract von des Königl: Senats Schreiben an die Gouverneurs wegen neü-aufzurichtender Milice		1702
81. Brief wegen unerlaubten Schutzes vor die Loßtreiber		1703
82. Königl: Verordnung, wornach sich die		

Schwedische Milice in Sachsen Reguliren sollen	1706
83. Brief wegen Mundirung vors LeibRegiment	1709
84. Königl: Verordnung, wie es soll gehalten werden, wann ein commendirender General von einem Gouverneuren oder Landes-HauptMann die Nothwendigkeiten vor die Truppen begehret	1711
85. Königl: Senats Verordnungen wegen Werbungen	1712
86. Rekrutirungs Project für 1 Regiment von 1200 Mann	1713
87. Mundirungs Observationes	1713
88. Regierungs-Verordnung wegen des Defensions-Werckes	1714
89. Königl: Außbezahlungs-Ordnung vor geworbene Infant: Regimente	1714
90. Quartier-Ordnung zu Pferde und Fueß ...	1714
91. Königl: Schreiben ans Kriegs-Collegium, daß das Milice Contor von CammerCollegio weg, und unter Sie gesetzt werden soll ..	1714
92. Schreiben von Werbungs-Angelegenheiten	1716
93. Königl: Verordnung wegen der Officirer Rang	1695
94. Extract auß der Ordonnance der bezahlung vor geworbene Infant. Regimente in Lief-land	1700

art: 13.

Von MANUFACTUREN, KÜNSTEN und HANDWERCKERN.

1. Königl: Privilegium vor die Manufactur- oder Handtwercks-Häuser in Schweden	1668
2. Königl: allgemeine Ordnung und Skragen vor die Handwercker in Schweden etc:	1669
3. Königl: erneüertes Privilegium vor die Apotheker	1683
4. Verordnung wegen Einrichtung der Hopfen Garten	1687
5. Königl: Verbott wegen Einführung von Façonnrten Gold- und Seiden Zeüge etc:	1688
6. Königl: Ordnung vors Schneider-Ambt	1688
7. Verordnung und Methode wegen der Salpeter,Siederey	
8. Königl: Placat wegen verbotener Façonnrten-Zeügen	1690
9. Königl: Verordnung wegen des Stempels und Sigilli auf Seiden-Zeügen	1693

10. Königl: Placat wegen unterschiedlicher Sorten verbotenen Leinwandts	1694
11. Königl: Verordnung vor das KannenGießler Amt	1694
12. Verordnung wegen Hanff- und FlachßSpinnerey	1694
13. Verordnung wegen des Becker Ambtes bezahlung und Außgaben	1696
14. Königl: Placat wegen die, so ohne Abscheid von der Salpeter-Siederey gehen	1698
15. Königl: Placat, daß nur das Brauer-Ambt alleine, die Brandtwein-Brennerey zum verkauff, haben und treiben könne	1698
16. Königl: Stadga und Verordnung wegen des verübten Mißbrauchs, bey Pech- und Ther-Brennerey	1699
17. Königl: Placat und Verbott, wegen unterschiedlicher Kleyde-trachten von Brocaden und Seyden-Zeügen ..	1699
18. Königl: Schloß-Cantzeley Erinnerung darüber	1702
19. Fürstl: Hollsteinscher Skragen vors Schuester Amt	1635

art: 14.

Von SCHWEDISCHEN REICHS-TÄGEN, VERSAMMLUNGEN derer 4. HAUBT-STÄNDE, deren Klagen und darauf erfolgten Königl: Resolutionen, auch allgemeinen Reichs-Tages-Schlüssen.

1. Reichstages -Schluß in Norköping	1604
2. Dito in Niecöping	1611
3. Dito in Stockholm	1630
4. Dito	1632
5. Dito	1635
6. Dito	1642
7. Dito	1643
8. Dito	1644
9. Königl: Resolution auf der gesamnten Reichsbauerschafft Klage	1644
10. Reichs-tages-Schluß in Stockholm	1647
11. Dito	1650
12. Dito	1652
13. Dito	1655
14. Dito	1657
15. Dito in Gottenburg	1660
16. Dito in Stockholm	1660
17. Bey Abscheid in Stockholm	1660
18. Reichs-tages-Schluß in Stockholm	1664
19. Königl: Resolution auf der Bauerschafft Klage	1664

20. Stände-Schluß in Stockholm	1668
21. Königl: Resolution auf aller 4. Hauptstände special-Beschwerden	1668
22. Stände-Schluß in Upsala	1675
23. Königl: Resolution über die Bauerschafft Klage	1678
24. Stände Schluß in Halmstadt	1678
25. Dito in Stockholm	1680
26. Königl: Resolution auf der Ritterschafft beschwehden	1680
27. Dito auf des Adels Antrag	1680
28. Dito auf der Stände Erklärung	1680
29. Königl: Resolution über der Bauerschafft beschwehden	1680
30. Stände-Schluß in Stockholm mit dabey gehörige acten	1683
31. Königl: Resolution auf der Bauerschafft beschwehden	1683
32. Stände-Schluß in Stockholm mit Beylagen	1686
33. Königl: Resolution über der Ritterschafft beschwehden	1686
34. Dito über der Bauerschafft Beschwehden	1686
35. Stände-Schluß in Stockholm	1689
36. Königl: Resolution über der Clerisey Ansuchungen ...	1689
37. Dito auf der Bauerschafft-Klage	1689
38. Stände-Schluß in Stockholm	1693
39. Königl: Resolution über der Bauerschafft beschwehrde	1693
40. Stände-Schluß in Stockholm	1697
41. Königl: Resolution über der Bauerschafft Beschwerden	1697
42. Dito über der Ritterschaffts-Beschwerden	1698
43. Stände-Schluß in Stockholm	1710

art: 15.

Von KÖNIGL: SCHWEDISCHEN REGIERUNGS- und REGIMENTS-FORMEN, CEREMONIALIEN, BEGRÄBNÜSSEN, TESTAMENTEN, SUCCESSIONEN und ERBVEREINIGUNGEN etc.

1. Königs Gustavi 1. Hauß und Hoff-Ordnung pag:	15.	1544
2. Königs Erichs 14den Hoff-Ordnung	pag:	34. 1560
3. Königs Johanni 3. Hoff-Ordnung	pag:	43. 1560
4. Hertzogs Carls des 9ten Vögte-Ordnung ..	pag:	59. 1574
5. Hertzogs Carls Hoff-Ordnung	pag:	85. 1590
6. Hertzogs Carls Hoff-Recht	pag:	95. 1590
7. Krönungs-acta des Königes Sigismundi ..		1594
8. ErbVereinigung zu Norcöping zwischen König Carl den XIten (<i>sic!</i>) und gesambten Reichs-Ständen		1604

9. Königs Gustavi Adolphi Verbindung gegen die Stände	1611
10. Königes Gustavi Adolphi des Großen hinterlassene Regierungs-Form über gantz Schweden-Reich bey der Königin Christina Minder-Jährigkeit	1634
11. des Schwedischen Erb-Fürsten Caroli Gustavi Versicherung gegen die Reichs-Stände	1650
12. Der Königin Christine Recess zu Upsala, Krafft dessen Sie an Carolum Gustavum das Königreich abgetreten	1654
13. Königes Caroli Gustavi Hoff-articlen pag: 300.	1655
14. Christinae Memorial und der Reichs-Stände Resolution	1660
15. Regierungs-Form bey Caroli XI. Minder-jährigkeit	1660
16. Der Reichs-Stände Protestation wieder die Königin Christina	1660
17. Der Königin Christina Revers und Erklärung	1660
18. Königes Caroli XI. Versicherung an die Reichs-Stände	1672
19. Pardons-Placat bey des Königes Cröhnung pag: 664.	1675
20. Königes Caroli XI. Hoffarticlen pag: 1150.	1687
21. Verordnung der Ceremonien bey Reception frembder Gesandten	1692
22. Königs Caroli XI. Testament und Regierungs-Form	1693
23. Relation wegen beerdigung der Königin von Schweden	1693
24. Relation wegen Beerdigung Caroli XI. Königes in Schweden	1697
25. Des gelehrten Schwedischen Reichs-Cantzlers und Senateurs Graffen Benedicti Oxensterns hinterlassene Consilia am Könige, wegen gegenwertigen weit aussehenden Krieges	1702

art: 16.

Von KÖNIGL: SCHWEDISCHEN STATEN wodurch zu tage
geleget wirdt, waß in jedem Collegio und sonsten vor bedienten
gebrauchet werden, und waß denenselben an Lohn bestanden,
auch wie die gantze Regierung und Oeconomie des Reichs einge-
theilet ist; alß:

1. Personal Staat vor das Königl: Cantzeley-Collegium in Schwe-
den mit allen davon dependirenden Bedienten.
2. Staat, vor das Königl: Cammer-Collegium und davon depen-
direnden Contoiren in Stockholm.
3. Staat, vor das Königl: Commerce-Collegium in Stockholm.
4. Staat, vor das Königl: Admiralitets-Collegium in Carlsrona.
5. Staat, vor das Königl: KriegsCollegium in Stockholm.
6. Staat, vor das Königl: Bergs-Collegium in Stockholm.
7. Staat, vor das Königl: Estats-Contoir in Stockholm.
8. Staat vor die Königl: Cammer-Revision in Stockholm.
9. Staat über die Königl: Schloß-Cantzeley in Stockholm.
10. Fortifications-Staat in Schweden.
11. Staat vor den großen See-Zoll in Schweden etc:
12. Staat vor den Kleinen Zoll und Acciss- in Schweden etc:
13. Staat über ein Gouvernement oder Landes Hauptmannschafft
in Schweden.
14. Staat über die Königl: Residentz-Stadt Stockholm.
15. Schonischer Staat pro A^o 1690.
16. General Extract über den Schwedischen Reichs Special-
Staat A^o 1694.

art: 17.

Von allerhandt ALLIANCEN, HEYRATHS- COMMERCIIEN-
und FRIEDENS-TRACTATEN, DECLARATIONEN, UNIVER-
SALIEN, MANIFESTEN, AMNISTIEN, CAPITULATIONEN,
GUARANTIEN und TESTAMENTEN.

1. Vergleich zu Münster zwischen Philip den
4ten König von Spanien und Friedrich Hin-
rich, Prinzen von Oranien pag: 1. 1647
2. Confirmation der Prælaten von Braband
über diesen Tractat zu Brüssel pag: 6. 1647
3. Tractat zwischen Philip den 4ten und Printz
Wilhelm den 2dern von Oranien. Münster. pag: 7. 1647
4. Neutralitets Act zwischen den Keyser und
Holland. Lintz pag: 12. 1648

- | | | | |
|-----|--|------------------|------|
| 5. | Friedens-Tractat zwischen den Ständen von GroßPohlen und Chur-Brandenburg | pag: 38. | 1656 |
| 6. | Alliance und Ligue zwischen unterschiedln Churfürsten und Ständen | pag: 41. | 1658 |
| 7. | Capitulation zwischen Schweden und Pohlen wegen übergabe der Stadt Thorn | pag: 59. | 1658 |
| 8. | Accord wegen der Posten zwischen Holland und Engelland | pag: 78. | 1661 |
| 9. | Alliance zwischen Schweden und Hollstein | pag: 84. | 1661 |
| 10. | Alliance und Contract zwischen die Holländer in Ostindien und dem Könige von Cochin in Indien | pag: 122 et 125. | 1663 |
| 11. | Glückstädtcher Recess zwischen Denemarck und Hollstein | pag: 139. | 1667 |
| 12. | Tractat zwischen den Holländern und Indianern | pag: 160. | 1668 |
| 13. | Defensiv-Alliance zwischen den Römischen Kayser und Schweden | pag: 173. | 1668 |
| 14. | Tractat zwischen Cöln und Holland | pag: 181. | 1669 |
| 15. | Commerce-Tractat zwischen Münster und Embden | pag: 185. | 1669 |
| 16. | Testament des Churfürsten von der Pfaltz | pag: 190. | 1670 |
| 17. | Accord zwischen dem Hertzogen zu Wolfenbüttel und der Stadt Braunsweig | pag: 195. | 1671 |
| 18. | Heyraths-Contract zwischen dem Hertzoge und der Hertzogin von Orleans | pag: 208. | 1671 |
| 19. | Erneüerte Alliance zwischen Franckreich und Engelland wieder Holland | pag: 363. | 1672 |
| 20. | Tractat wegen Außwechselung der Gefangenen zwischen Franckreich und Holland | pag: 216. | 1675 |
| 21. | Tractat zwischen Spanien und Holland wegen Sendung einer Flotte im Mittelländischen Meer | pag: 231. | 1677 |
| 22. | Friedens-Schluß zwischen Franckreich und Schweden mit dem Hause BraunsweigLüneburg | | 1679 |
| 23. | Commerciens-Tractat zwischen Schweden und Holland | | 1679 |
| 24. | Sämptl: Nimwegische Frieden-Schlüsse in 8vo | | 1679 |
| 25. | Wiederholte Renonciation der Hertzogin von Orleans | pag: 214. | 1680 |
| 26. | Acte, vermittelt welcher die Holländer dem Römischen Käyser mit in dem Garantie-Tractat zwischen Schweden und Holland nehmen | pag: 240. | 1682 |

- | | | | |
|-----|--|-----------|------|
| 27. | Acte, krafft deßen Spanien gleichfals in gedachten Garantie-Tractat getreten | pag: 242. | 1682 |
| 28. | Off- und Defensiv-Alliance zwischen dem Römischen Käyser und Pohlen wieder den Türcken | pag: 244. | 1683 |
| 29. | Off- und Defensiv-Alliance zwischen dem Käyser, Pohlen und Venedig wieder den Türcken | pag: 250. | 1684 |
| 30. | Tractat wegen 6. Regimenten so Schweden an Holland übergelaßen | pag: 255. | 1688 |
| 31. | Tractat zwischen Brandenburg und Spanien wegen überlaßung einiger troupen . . | pag: 259. | 1689 |
| 32. | Acte, Krafft deßen Engellandt mit in der großen Alliance genommen wirdt | pag: 273. | 1689 |
| 33. | Vollmacht des Königes von Engellandt. . . . | pag: 301. | 1690 |
| 34. | Accession des Königes von Spanien in der großen alliance | pag: 279. | 1690 |
| 35. | Vollmacht von Savoyen zum Tractat mit Holland | pag: 306. | 1690 |
| 36. | Ditö mit Engelland | pag: 305. | 1690 |
| 37. | Tractat zwischen Chur-Brandenburg und der Crone Spanien | pag: 288. | 1690 |
| 38. | Vollmacht der General-Staten | pag: 303. | 1690 |
| 39. | Tractat wegen Außwechselung der Gefangenen zwischen Franckreich und Savoyen | pag: 320. | 1690 |
| 40. | Tractat zwischen Engelland und Holland an einer, und Savoyen an der andern Seite wegen des letztern accession in der großen alliance | pag: 292. | 1690 |
| 41. | Declaration der Holländer wegen Continuation der Subsidien an Savoyen | pag: 333. | 1691 |
| 42. | Tractat zwischen Brandenburg und Spanien wegen auxiliar-Troupen | pag: 334. | 1691 |
| 43. | Tractat zwischen Holland und Spanien wegen der Contributionen | pag: 338. | 1691 |
| 44. | Tractat zwischen Holland und Engelland wegen feindtlr Prisen | pag: 270. | 1691 |
| 45. | Tractat zwischen Spanien, Engelland und Holland wegen einer Flotte im Mittelländischen Meer | pag: 345. | 1692 |
| 46. | Separate articles | pag: 350. | 1692 |
| 47. | Tractat zwischen dem Käyser und Saxen . . | pag: 352. | 1694 |
| 48. | Tractat zwischen Dennemarck und Hollstein über 1 Regiment Dragouner Tom. 2. | pag: 18. | 1694 |
| 49. | Acte, Krafft deßen die Holländer Chur- | | |

Maintz in der großen alliance nehmen....	Tom. 2. pag:	34.	1694
50. Alliance zwischen Hannover und Hollstein	Tom. 2. pag:	35.	1696
51. Heyraths-Contract zwischen dem Hertzog von Burgundien und der Princesse von Savoyen	Tom. 2. pag:	47.	1696
52. Erster Theylungs-Tractat wegen der Succession von Spanien in Faveur des Chur-Printzen von Bäyern	Tom. 2. pag:	52.	1698
53. Geheime-articles	pag:	64.	1698
54. Geheime-article wegen Sequestration von Milan	pag:	66.	1698
55. Vollmacht des Französischen Dauphins wegen Renonciation auf der Croone Spanien	Tom. 2. pag:	67.	1698
56. Dito Vollmacht wegen der Separaten-articles	pag:	69.	1698
57. Vollmacht und Authorisation des Königes von Franckreich vor den Dauphin	Tom. 2. pag:	70.	1698
58. Ratification von Franckreich	Tom. 2. pag:	72.	1698
59. Commerciens Tractat zwischen Franckreich und Holland	Tom. 2. pag:	73.	1699
60. Ratification von Franckreich	pag:	81.	1699
61. Ratification von Holland	pag:	83.	1699
62. Holländische Reservations-act gegen Franckreich wegen des Rechtes vom Her-ringe-Fang	Tom. 2. pag:	85.	1699
63. Tractat zwischen Franckreich und Spanien wegen der Gräntz-Scheidung	Tom. 2. pag:	86.	1699
64. Schwedisches-Manifest an die Unterthanen in Lieffland			1700
65. Zweyter-Theilungs-Tractat wegen der Succession von Spanien	Tom. 2. pag:	104.	1700
66. Preliminair-articlen zum Frieden zwischen Dennemarc und Hollstein	Tom. 2. pag:	118.	1700
67. Friedens-Schluß zu Travendahl zwischen Dennemarc und Hollstein	Tom. 2. pag:	400.	1700
68. Separate articles	pag:	133.	1700
69. Garantie über den Frieden	pag:	141.	1700
70. Testament Caroli 2di Königes in Spanien	Tom. 2. pag:	144.	1700
71. Codicil dieses Königes	pag:	189.	1700
72. Schwedisches-Manifest wieder Rußland ..			1701
73. Alliance zwischen den Käyser, Engelland und Holland	Tom. 2. pag:	202.	1701

74.	Successions-act in Engelland	Tom. 2.	pag: 212.	1702
75.	Testament Wilhelmi 3tii Königes von Groß-Britannien	Tom. 2.	pag: 223.	1702
76.	Commerciën-Tractat zwischen die Unterthanen von Spanien und Franckreich			
		Tom. 2.	pag: 226.	1703
77.	Successions-act in Engellandt. . . .	Tom. 2.	pag: 240.	1705
78.	Alliance zu Warschau zwischen Schweden und Pohlen			1705
79.	Käyserl: Decret, wodurch der Churfürst von Beyern im Bann gethan wirdt	Tom. 2.	pag: 457.	1706
80.	Dito wieder den Churfürsten von Cöln			
		Tom. 2.	pag: 474.	1706
81.	Resolution der Staaten von Flandern, Krafft dessen Sie Carl 3ten vor ihrem König erkennen	Tom. 2.	pag: 273.	1706
82.	Unions-Tractat zwischen Engelland und Schottland	Tom. 2.	pag: 275.	1706
83.	Schwedischer Schutz-Brief an die Sachsen			1706
84.	Friedens-Schluß zu Alt-Ranstädt zwischen dem König von Schweden und dem König Augusto von Pohlen	Tom. 2.	pag: 261.	1706
85.	Tractat wegen Winter Quartieren zwischen dem Käyser und Hertzogen von Parma in Italien	Tom. 2.	pag: 308.	1706
86.	Tractat zwischen dem Käyser und Franckreich wegen gänzlicher evacuation von Italien	Tom. 2.	pag: 316.	1707
87.	Convention zwischen dem Käyser und Schweden wegen der Religion . . .	Tom. 2.	pag: 332.	1707
88.	Käyserl: Ratification		pag: 340.	1707
89.	Vergleich zwischen dem Pabst und dem Käyser	Tom. 2.	pag: 352.	1709
90.	Schwedisches Manifest und Rußische Antwort			1710
91.	Preliminair articles zum Frieden zwischen Franckreich und denen hohen alliirten			
		Tom. 2.	pag: 360.	1709
92.	Acta der Friedens Handlung zu Gertruidenburg, zwischen Franckreich und die Alliirten			1710
93.	Schwedisches-Manifest an die Republic Pohlen			1711
94.	Friedens-Tractat zwischen Franckreich und Engelland			1713

95. See- und Commerciën-Tractat zwischen Engelland und Franckreich	1713
96. Friedens-Tractat zwischen Franckreich und Holland	1713
97. Commerce-Tractat zwischen Franckreich u. Holland	1713
98. Friedens-Tractat zwischen Franckreich und Preußen	1713
99. Friedens-Tractat zwischen Franckreich und Portugall	1713
100. Friedens-Tractat zwischen Franckreich und Savoyen	1713
101. Friedens-Tractat zwischen Rußland und Türckey	1713
102. Gesambte Rastädtsche Friedens-Handelungen zwischen dem Käyser und Franckreich	1714
103. Schwedisches Memorial an die Reichs-Ver-sammlung wieder Hannover	1716

art: 18.

Von JUSTITZ und EXECUTIONS-WESEN.

1. Königes Gustavi 1. Ordonnance zu Westeros	pag: 3.	1528
2. Dito Recess zu Niecöping	pag: 6.	1537
3. Dito Beschluß zu Upsal	pag: 7.	1538
4. Dito zu Örebro	pag: 10.	1540
5. Dito in Stockholm	pag: 12.	1540
6. Resolution auf was Art jemand der Hurerey beschuldiget und überwiesen werden soll	pag: 27.	1546
7. Placat daß die Vögde die Gerichts-Sachen nicht heimlich vergleichen oder abhandeln sollen	pag: 28.	1549
8. Patent wegen schweher Halß-Sachen ..	pag: 47.	1563
9. Verbott, daß Grafen und Herrn keine Straffe von Halß-Sachen haben mögen etc.	pag: 68.	1578
10. Mandat wegen Kirchen Straffe	pag: 83.	1586
11. Mandat, daß eine Frau von ihrem Loße wegen ihres Mannes Verbrechen nichtes verlihren solle	pag: 84.	1590
12. Patent in unterschiedl: Rechts-Sachen ..	pag: 102.	1593
13. Patent wegen der Priester-Erbe	pag: 110.	1594

14. Stadga wegen der Gerichte	pag:	112.	1598
15. Transumpt wegen der Gerichts-hegung..	pag:	117.	1600
16. Mandat wegen Gerichte	pag:	118.	1602
17. Transumpt wegen Halß-Sachen und Straff- Gelder	pag:	119.	1604
18. Bestätigung übers Land-Gesetze	pag:	126.	1608
19. Königl: Patent wegen StraffGelder	pag:	129.	1609
20. Königl: Antwort wegen schwehre Halß- Sachen	pag:	130.	1611
21. Königs Gustavi Adolphi Gerichts-Ordi- nance	pag:	133.	1614
22. Königl: Vollmacht vor die Herrn im Höchsten-Gerichte	pag:	141.	1614
23. Königl: Gerichts-Process	pag:	143.	1615
24. Königl: Resolution über einige Gericht- liche Befragungen	pag:	163.	1615
25. Königl: Antwort wegen administrirung der Justice	pag:	165.	1616
26. Königs Gustavi Adolphi Stadga zu Örebro	pag:	167.	1617
27. Königl: Resolution über das Hoff-Gerichts Befragung	p:	172.	1617
28. Königl: Befästigung übers Landt Gesetze	pag:	181.	1618
29. Königl: Patent wegen ordentl: Clarirung der Schulden	pag:	183.	1619
30. Königl: Erklärung auf einige Gerichtl: Sachen	pag:	185.	1619
31. Königl: Vollmacht vor das Aboische Hoff- Gericht	pag:	218.	1623
32. Erklärung wegen alter Schuld forderung	pag:	220.	1629
33. Königl: Vollmacht vor das Jönköpingsche Hoff-Gerichte	pag:	220.	1634
34. Resolution wegen des rechten Verstandes der Process-Ordnung	pag:	221.	1636
35. Königl: Schreiben ans HoffGericht wegen doppelter Hurerey	pag:	229.	1636
36. Königl: Verordnung wegen dehren. straffe so die Gerichts-stunden versäumen	pag:	234.	1638
37. Königl: Resolution wegen Leibes und Halß-Sachen	pag:	238.	1641
38. Patent wegen der urtheile Execution in Thier-Schießung und Eichen-Fällung	pag:	246.	1646
39. Confirmation über die Königl: Resolutio- nes in Criminal-Sachen etc:	pag:	269.	1647
40. Königl: Erklärung über die Resolution wegen die, so die Citations-Stunde ver- säumen	pag:	271.	1647

- | | | | |
|--|------|------|------|
| 41. Transumpt eines Königl: Schreibens vor Land-Gerichte in Estland wegen der Revision | pag: | 291. | 1651 |
| 42. Königl: Erklärung wegen vieler Præten-
denten und Erbnehmern zu einem Bauer-
Hofe | pag: | 292. | 1652 |
| 43. Königin Christinæ Straff-Ordnung | pag: | 294. | 1653 |
| 44. Transumpt eines Königl: Briefes, daß die
Königl: Briefe niemanden in seinen Rechte
præjudiciren sollen | pag: | 297. | 1654 |
| 45. Königl: Edict wegen Kinder Mord | pag: | 299. | 1655 |
| 46. Transumpt einer Königl: Resolution we-
gen verdoppelung der Huren-Straffe | pag: | 313. | 1658 |
| 47. Transumpt eines Königl: Briefes, daß
Königl: Briefe niemanden in seinem
Rechte præjudiciren | p: | 315. | 1660 |
| 48. Königl: Ordnung und Gerichts-Taxa | pag: | 316. | 1661 |
| 49. Regierungs-Resolution über einige Crimi-
nalien | pag: | 319. | 1662 |
| 50. Placat wegen der Revision in Justitz-
Sachen | p: | 321. | 1662 |
| 51. Königl: Antwort wegen der Ehe mit Ver-
wandten | pag: | 324. | 1662 |
| 52. Transumpt eines Königl: Briefes wegen
verwirckter Adel: Güther | pag: | 329. | 1663 |
| 53. Königl: Erklärung wegen derer sachen, so
per querelam und extraordinariam appel-
lationem an der Königl: Revision devol-
viren | pag: | 329. | 1663 |
| 54. Königl: Befehl, daß die Richtern deutlich
und klar ihre urtheile abfaßen sollen | pag: | 426. | 1664 |
| 55. Königl: Resolution wegen Aequalitet ad
Concursum Creditorum | pag: | 425. | 1664 |
| 56. Königl: Resolution wegen Einprotocolli-
rung | p: | 440. | 1665 |
| 57. Extractus Protocolli, daß der Adel von
den Hoff-Gerichts-Fiscalen, die andern
aber vom Stadts-Fiscalen angeklaget wer-
den sollen | pag: | 464. | 1665 |
| 58. Königl: Brief wegen der Criminal-Sachen
schleunige untersuchung und Aburthei-
lung | pag: | 465. | 1666 |
| 59. Königl: Brief wegen sichere Geleits-Briefe | pag: | 469. | 1666 |
| 60. Königl: Resolution wegen der Revisions-
suchenden Parten | pag: | 469. | 1666 |

- | | | | |
|---|------|------|------|
| 61. Königl: Schreiben wegen nieder steigender und Seiten-Erbschafften | pag: | 471. | 1667 |
| 62. Königl: Schreiben wegen exequirung aller Sententien | pag: | 539. | 1667 |
| 63. Königl: Monitorial wegen urtheilung in Brautschatz-Sachen | pag: | 541. | 1667 |
| 64. Königl: Resolution wegen Kinder Güther | pag: | 548. | 1668 |
| 65. Königl: Placat wegen des Kinder Mordes | pag: | 584. | 1669 |
| 66. Königl: Gebott zu Beforderung der Execution | pag: | 589. | 1669 |
| 67. Königl: Stadga über alle executions | pag: | 593. | 1669 |
| 68. Königl: Schreiben wegen Schulden vor der Ehe | pag: | 602. | 1669 |
| 69. Königl: Resolution wegen Kinder-Lose Ehe-Leüte gemachten Pacten über ihre Mittel | pag: | 603. | 1669 |
| 70. Königl: Resolution an die Justice-Revision | pag: | 604. | 1670 |
| 71. Königl: Befehl, daß die Original Acten correct abgeschrieben und in der Revision eingesandt werden sollen | pag: | 605. | 1670 |
| 72. Königl: Befehl daß 2. Dollmetscher bey der Handt seyn sollen, wann die Rußen schwehren | pag: | 628. | 1671 |
| 73. Königl: Schreiben wegen Abhelffung der Criminal-Sachen | pag: | 633. | 1672 |
| 74. Königl: Schreiben daß keiner von den Buchstaben des beschriebenen Gesetzes weichen solle | pag: | 656. | 1674 |
| 75. Königl: Befehl, daß die Gouverneurs Monachtliche Listen über die exequirte urtheile einsenden | pag: | 659. | 1674 |
| 76. Königl: Schreiben umb die Delinquenten erst zu urtheilen, ehe sie Gnade suchen .. | pag: | 659. | 1674 |
| 77. Dito wie weit Königl: Remissen müßen attendiret werden | pag: | 686. | 1676 |
| 78. Königl: Erklärung wegen der Criminalisten Gefängnüße | pag: | 690. | 1677 |
| 79. Königl: Resolution wegen der Revision gratis | pag: | 693. | 1677 |
| 80. Königl: Brief wegen ungeziemende immisionen in Güter | pag: | 700. | 1678 |
| 81. Königl: Schreiben wegen gebührender Beforderung in rechtmäßigen Kauff und Handel | pag: | 701. | 1678 |
| 82. Königl: Schreiben wegen Verwandtschafft in Heyrathen | pag: | 702. | 1678 |

83. Placat wegen der Herads-Höfdinge Substituten pag: 703. 1678
84. Resolution: wie weit ein Weib vor ihres verstorbenen Mannes Schulden responsible sey pag: 704. 1678
85. Königl: Confirmation über vorhergehende Resolution pag: 705. 1678
86. Königl: Schreiben wegen streitt im Wexell- und See-Recht pag: 710. 1679
87. Königl: Verordnung, wie sich die Parten bey der Revision zu verhalten etc: pag: 711. 1679
88. Königl: Resolution wegen Aburtheilung der Justitz-Sachen, so im Cammer Collegio vorkommen pag: 712. 1679
89. Königl: Resolution wegen der Revisions-expensen pag: 713. 1680
90. Königl: Resolution wegen des Revisions-Pfennings pag: 714. 1680
91. Königl: Schreiben umb jährl: ein mahl das Lagmanns-Gericht zu halten pag: 715. 1680
92. Königl: Stadga wegen verbotene Graden in der Ehe pag: 724. 1680
93. Transumpt einer Königl: Resolution in Criminal-Sachen pag: 725. 1681
94. Königl: Schreiben daß der Referenten Relation denen Parthen Communicirt werden soll pag: 725. 1681
95. Königl: Verordnung wegen der Justice-Revision pag: 731. 1681
96. Königl: Schreiben, daß die Herads-Höfdinge keine Substituten brauchen sollen.. pag: 737. 1681
97. Königl: Schreiben, wie die Königl: Resolutiones an die Sollicitanten müßen angesehen werden pag: 748. 1682
98. Königl: Schreiben wegen deren Leib-sachen, so an dem Könige sollen übergesandt werden pag: 747. 1682
99. Königl: Schreiben, umb die jenige exemplariter zu straffen die per male narrata sich urtheile Remissen und Briefe ausswircken pag: 750. 1682
100. Königl: Schreiben wegen einer Frauen Ehe-Recht in des Mannes-Güter pag: 752. 1682
101. Königl: Schreiben, daß die Landes Haupt Männer das Lagmanns-Gericht beywohnen sollen pag: 757. 1682

- | | | | |
|------|---|-----------|------|
| 102. | Königl: Erklärung über das Schwedische Landgesetze wegen Ehe-Schulden | pag: 758. | 1682 |
| 103. | Königl: Schreiben, daß die Landes Hauptmänner und Executores keine Geleits-Briefe geben mögen | pag: 759. | 1682 |
| 104. | Königl: Schreiben wegen Einprotocollirungen und des Fiscii-Recht | pag: 762. | 1682 |
| 105. | Königl: Befehl wegen Bewerckstellung der sachen, so zur execution nach den Provinzien remittiret wirdt | pag: 762. | 1682 |
| 106. | Königl: Schreiben an alle Gerichte wegen unterschreibung der Briefe und urtheilen | pag: 770. | 1682 |
| 107. | Königl: Placat wegen Revisions-Sachen | pag: 772. | 1682 |
| 108. | Königl: Explication über dehro Resolution wegen Subscription | pag: 779. | 1682 |
| 109. | Königl: Schreiben, wie weit die Intresse von denen Mitteln bey dem Vormund, zum Capital zu schlagen sey | pag: 779. | 1682 |
| 110. | Königl: Resolution wegen der Votirung in Civil-Sachen | pag: 782. | 1682 |
| 111. | Transumpt einer Königl: Resolution, umb keinen ungeurtheilt vom dienst zu setzen | pag: 785. | 1682 |
| 112. | Ordnung wegen theilung der Straff-Gelder | pag: 786. | 1682 |
| 113. | Königl: Schreiben wie die Relationes einzurichten | pag: 801. | 1683 |
| 114. | Extract wegen Ehe-Schulden | pag: 854. | 1683 |
| 115. | Königl: Resolution wie weit das Hoff Gericht Criminal-Sachen aufnehmen könne | pag: 855. | 1683 |
| 116. | Königl: Resolution wegen prompter execution | pag: 856. | 1683 |
| 117. | Königl: Gebott umb in urtheilen keine frembde Gesetze noch Sprache zu gebrauchen | pag: 856. | 1683 |
| 118. | Placat wegen Sequestration fester Gründe | pag: 859. | 1684 |
| 119. | Resolution daß einer wegen geliehener unmündigen Kinder-Gelder exequirt werden soll, obgleich Er der Crone solches vorgestreckt | pag: 861. | 1684 |
| 120. | Brief, daß die Adel: Privilegia in Schuldtsachen vom Arreste nicht befreyen | pag: 861. | 1684 |
| 121. | Resolution wie die Büßen sollen, so nicht zu rechter Zeit auf den Gericht-Platz kommen | pag: 862. | 1684 |
| 122. | Placat wegen Verkaufung des Nachbahr Rechts | pag: 863. | 1684 |

123. Resolution über unterschiedln dinge so vom Hoff Gerichte beurtheilt werden sollen pag: 864. 1684
124. Königl: Verordnung wegen Beschützung der execution pag: 868. 1684
125. Königl: Brief wegen execution über Debitores pag: 873. 1684
126. Königl: Schreiben umb nicht zu arbitriren bey dem Hoff Gericht pag: 876. 1684
127. Königl: Befehl, daß die Gerichte Ihre Relationes und Befragungen schriftl: aufsetzen sollen pag: 879. 1684
128. Königl: Befehl daß die LagMänner keine Substituten haben sollen pag: 880. 1684
129. Königl: Resolution wie weit der HeradzHöfding auf des LandsHöfdings Begehren extraordinaire untersuchung und Commissions verrichten kan pag: 860. 1684
130. Königl: Befehl an alle Ober-Gerichte, daß eines jeden Nahme bey die Vota gesetzt und die Gründe im urtheil angeführet werden sollen pag: 884. 1685
131. Königl: Resolution wegen Beforderung der Execution pag. 885. 1685
132. Königl: Schreiben wegen des Revisions attestati pag: 889. 1685
133. Königl: Schreiben, wie weit ein Creditor seine Bezahlung suchen möge in des Debitoris Leib-Renten pag: 890. 1685
134. Königl: Antwort, wegen Vertheilung der Straff-Gelder pag: 892. 1685
135. Königl: Schreiben wegen Außscheidung der Citation pag: 968. 1685
136. Königl: Resolution, daß die Suppliquen bey dem Senat denen Gegnern communiciret und nicht ehe angetragen werden sollen pag: 969. 1685
137. Königl: Schreiben wegen der execution bey denen, so bonis cediren pag: 969. 1685
138. Dito wegen Gerichts Hegungs-Gelder... pag: 970. 1685
139. Dito daß der Wittwen Gnaden-Jahr von Schuld Bezahlung frey sey pag: 973. 1685
140. Dito wegen Citation zur Revision pag: 973. 1685
141. Dito an alle Hoff-Gerichte, daß deren Glieder sich ohne Permission nicht absentiren, sondern richtige Diarien und Specificationes einsenden sollen pag: 975. 1685

142. Dito umb dem Könige zu notificiren, wann die Parten das Beneficium revisionis suchen pag: 976. 1685
143. Königl: Resolution wegen accordirung mit denen Debitoribus pag: 979. 1685
144. Königl: Verordnung wegen derer, so der Crone schuldig bleiben pag: 980. 1686
145. Extractus Protocolli wegen Revision-Gesuches pag: 981. 1686
146. Königl: Schreiben wegen Relaxation der Arresten pag: 982. 1686
147. Königl: Resolution wegen Erb-Theilungen pag: 983. 1686
148. Dito, daß des Öselschen LandtGerichtes Criminal-urtheile unters Dörptsche HoffGerichte gehören pag: 985. 1686
149. Königl: Schreiben wegen Straffe auf doppelte Gewalttätigkeiten pag: 988. 1686
150. Königl: Schreiben wegen eines Gerichts-Gevollmächtigten pag: 989. 1686
151. Dito umb in den Gesetzen nicht zu dispensiren pag: 989. 1686
152. Dito, daß keine Besichtigung oder Beurteilung über Cron-Höfe ergehen sollen, wo nicht jemand von des Königes wegen dabey sey pag: 990. 1686
153. Dito wegen der Processen bey Rahtstuben pag: 995. 1686
154. Dito, daß dem Revisions-suchenden erlaubt sey vor baar Geld, Gold oder Silber zu deponiren pag: 1069. 1686
155. Königl: Erklärung wegen Erbschaften pag: 1070. 1686
156. Königl: extraordinaire-Gerichts-Taxa... pag: 1083. 1686
157. Königl: Schreiben wegen des Revisions-Gesuches pag: 1085. 1686
158. Dito wegen Aburtheilung der Criminalsachen pag: 1087. 1686
159. Königl: Verordnung wegen Gestempelten Papiers pag: 1089. 1686
160. Königl: Resolution daß 7. Glieder des HoffGerichtes urtheil geben können, item wegen Gerichts-Taxen pag: 1097. 1687
161. Königl: Schreiben wegen der Richter Eyden pag: 1105. 1687
162. Königl: Verordnung wegen Geistliche Gerichte pag: 1107. 1687
163. Extractus Protocolli wegen der Banco Revisions-Eyde pag: 1114. 1687

164. Königl: Schreiben, umb über des Königes
Gerechtigkeiten nicht zu urtheilen ohne
Communication pag: 1115. 1687
165. Königl: Schreiben wegen der Substituten
Tractament pag: 1115. 1687
166. Dito wegen der Richter Eyden pag: 1116. 1687
167. Königl: Verordnung wegen der Execution pag: 1117. 1687
168. Dito wegen der Herads-Höfdinge Schul-
digkeit pag: 1118. 1687
169. Dito wegen Relation in Fiscalischen Ac-
tionen pag: 1119. 1687
170. Dito wegen execution auf Adel: Höfe .. pag: 1119. 1687
171. Königl: Erklärung über des Gesetzes Ver-
stand pag: 1120. 1687
172. Königl: Schreiben von welcher Zeit des
Königes und Fisci-Recht müßte berechnet
werden pag: 1125. 1687
173. Dito wegen der Auctionen vor die Crone pag: 1125. 1687
174. Dito wegen der UnterRichter Eyde pag: 1127. 1687
175. Dito wegen den Armuts Eyd zur Revision
gratis pag: 1128. 1687
176. Dito wegen der Städte relationen und Pro-
tocolen p: 1128. 1687
177. Dito wegen Gerichts Terminen und
Substituten pag: 1130. 1687
178. Dito wegen mangelhafter Herads-urtheile pag: 1131. 1687
179. Dito wegen vertheilung der Gerichts-Gel-
der pag: 1132. 1687
180. Dito wegen Einlieferung der Revisions-
acten pag: 1132. 1687
181. Dito wegen extradition und Einlösung der
urtheile p: 1134. 1687
182. Dito wegen der Adel: Häuser, so Cessio-
nem bonorum begehren pag: 1137. 1687
183. Dito, daß die Bedienten bey Gerichten
fleißig aufwachten pag: 1146. 1687
184. Transumpt einer Königl: Resolution vors
Dörptsche Hoff Gericht pag: 1147. 1687
185. Königl: Schreiben wegen des Gemeinen
Mannes urtheile pag: 1148. 1687
186. Dito wegen geflüchteter Malificanten etc: pag: 1189. 1687
187. Königl: Antwort wegen execution der Sen-
tencen dawieder die Revision ergriffen ist pag: 1190. 1688
188. Königl: Schreiben wegen des Umbvotirens
in Gerichten pag: 1192. 1688

189. Königl: Schreiben wegen Zeügen-Verhör
in Halß-Sachen pag: 1193. 1688
190. Dito wegen der Zeügen Eyde Leistung pag: 1194. 1688
191. Dito wegen Extraordinair-Gerichten ... pag: 1195. 1688
192. Dito wegen Straff-Gelder in Halßsachen pag: 1196. 1688
193. Dito wegen geflüchtet-gewesene und wie-
der gekommene Mißethäter pag: 1196. 1688
194. Königl: Resolution wegen des Fori vor der
Admiralitet Kriegs-Manns Cassa pag: 1197. 1688
195. Königl: Schreiben wegen Zeügen Verhör pag: 1198. 1688
196. Königl: Resolution über dehren straff, so
etwas wieder die abgesprochene Sentencen
suchen pag: 1199. 1688
197. Königl: Erklärung wegen Zeügen Eyde pag: 1199. 1688
198. HoffGerichts Taxa und Vertheilung pag: 1200. 1688
199. Königl: Resolution wegen Mißbrauch in
der Revision pag: 1201. 1688
200. Königl: Schreiben wegen Jurisdiction des
Revisions Burg-Gerichts pag: 1201. 1688
201. Dito, daß die Revisions-Ordnung in Lief-
land gelten soll pag: 1203. 1688
202. Dito wegen extraordinaire Land Gerichte pag: 1204. 1688
203. Dito umb die einfältige Parten zu infor-
miren pag: 1205. 1688
204. Transumpt,wegen der Städte Jurisdiction pag: 1205. 1688
205. Königl: Resolution wegen Sontägigen exe-
cutionen zu Lande pag: 1206. 1688
206. Königl: Schreiben wegen Sessions-Termi-
nen im Hoff-Gerichte pag: 1207. 1688
207. Dito wegen Halß-Sachen, wor über kein
klares Gesetze pag: 1208. 1688
208. Königl: Resolution wegen der Jurisdiction
zwischen dem Land- und Burg-Gerichte zu
Revall p: 1209. 1688
209. Königl: Schreiben wegen Gerichtl. Reso-
lutionen etc: p: 1209. 1688
210. Dito wegen derer, so zögern dem urtheil
zu geleben pag: 1210. 1688
211. Verordnung wegen der Communicirten
schriften aus der Justice-revision pag: 1211. 1688
212. Königl: Schreiben, daß ein jeder erst in
seinem Orte bey die Gouverneurs seine
Sache anbringen soll ehe er zum Könige
gehet pag: 1212. 1688
213. Dito wegen Streitigkeit zwischen acade-
mischen und andern Gütern pag: 1213. 1688

214. Dito wegen Votirungen derer Assessoren pag: 1215. 1688
215. Dito wegen Mißbrauch bey Besichtigungen pag: 1216. 1688
216. Dito wegen Criminal-Sachen schleüniger untersuchung und Aburtheilung pag: 1219. 1688
217. Dito, daß ein Crohn-Hof vor des Possessoris-Schulden nicht hafte pag: 1220. 1688
218. Dito wegen Öffnung der Briefe in den HoffGerichten pag: 1220. 1688
219. Dito wegen Administration der Justice zwischen Sessionen pag: 1221. 1688
220. Dito wegen Straffe der Stadts-Wachten, welche bey denen executionen von Gaßlauflaffen manquiren pag: 1222. 1688
221. Transumpt, wegen der executions-methode p: 1224. 1688
222. Dito wegen executionen und Werdirungen pag: 1225. 1688
223. Königl: Schreiben wegen Process und Jurisdiction in Duel-Sachen pag: 1226. 1688
224. Dito wegen der Adel: wann Sie Cessionem bonorum begehren pag: 1228. 1688
225. Dito daß die Heradz-Höfdinge des Adels gleichen seyn pag: 1229. 1688
226. Königl: Resolution wegen einfältiger und Gemeiner Leüte Suppliquen bey der Justice-revision pag: 1229. 1689
227. Königl: Schreiben wegen des Executions wesen in Revall pag: 1231. 1689
228. Dito wegen der Substituten unterhalt etc: pag: 1232. 1689
229. Dito wegen der Armen von Adel straffe pag: 1234. 1689
230. Transumpt wegen der Unter Gerichts-Protocollen pag: 1234. 1689
231. Königl: Schreiben wegen Herads-Gerichts urtheilungen pag: 1235. 1689
232. Dito wegen Observationen bey den Fatalien pag: 1236. 1689
233. Dito wegen Beyschlaff im ersten und andern gradu pag: 1237. 1689
234. Dito wegen der Feldschers Vorsichtigkeiten p: 1238. 1689
235. Königl: Resolution, daß Schulden mit ausstehenden Forderungen zu bezahlen pag: 1239. 1689
236. Königl: Schreiben wegen Präference-Streitigkeiten zwischen der Crone u. Privaten pag: 1241. 1689
237. Dito wegen vorsichtiger votirung, item wegen Beweißthümer pag: 1244. 1689

238. Königl: Resolution wegen die so ohne
ursache die Revision gratis suchen pag: 1245. 1689
239. Königl: Schreiben wegen Erb-theilung pag: 1246. 1689
240. Königl: Resolution daß keine Leib-Renten
zu bezahlung der Schulden gehören pag: 1247. 1689
241. Königl: Schreiben wegen des Jus Gladii
zu Dörpt pag: 1249. 1689
242. Königl: Verordnung wegen der Processen,
bey Cammer- und Commerce Collegien,
Cammer-revisionen und Zoll- auch Access-
Gerichten pag: 1250. 1689
243. Königl: Schreiben, wie weit die Königl:
Remissen anzusehen pag: 1263. 1689
244. Dito wegen der Armen Lief!: Edelleüte
bestrafung pag: 1265. 1690
245. Dito, daß die Gerichte ihre rationes deci-
dendi anführen pag: 1265. 1690
246. Dito wegen discrepance bey den Relatio-
nen etc: pag: 1266. 1690
247. Dito wegen bestrafung einfachen Ehe-
bruches pag: 1266. 1690
248. Dito wegen Diebe-Sachen aufs Leben pag: 1267. 1690
249. Dito wegen des Beneficii revisionis gratis pag: 1267. 1690
250. Dito, wegen des Fori vor den Hoffge-
richts-Fiscalen pag: 1271. 1690
251. Dito wie weit die Pensionarii die Revision
gratis haben pag: 1275. 1690
252. Dito daß die so die Revision gratis su-
chen, ihre armuth erweisen müssen pag: 1276. 1690
253. Dito wegen der Hurerey eines geschie-
denen pag: 1277. 1690
254. Dito daß in Mangel von Volck, die Straffe
von Gaßen-lauffens von den Profossen an
der RahtsHaußthüre geschehen könne .. pag: 1278. 1690
255. Dito wegen appellation gegen klare obli-
gation pag: 1280. 1690
256. Dito umb dem Könige zu notificiren, so
jemand in Echstland das beneficium revi-
sionis suchet pag: 1281. 1690
257. Dito wegen derer Sachen, wozu kein
Charte-Sigillata erfordert wirdt pag: 1281. 1690
258. Dito wegen Revisions-Eyden pag: 1289. 1690
259. Dito daß die SchloßCantzeley Jährl: ihr
Diarium auf alle executiones ans Hoff-
Gericht senden soll pag: 1290. 1690
260. Dito wegen reservation der Fatalien in

	den Ferien, und Suchung der Gerichtl Erklärungen	pag: 1290.	1690
261.	Königl: Schreiben wegen Abstraffung der fremdbn Kinder Mörderinnen	pag: 1291.	1691
262.	Transumpt eines Königl: Briefes wegen Gerichts-Kosten	pag: 1292.	1691
263.	Königl: Schreiben wegen Observance der Gerichts Terminen	pag: 1301.	1691
264.	Dito wegen Hemmung der Mißbräuche bey einen LagManns-Gerichte	pag: 1304.	1691
265.	Königl: Resolution wegen der Revalschen Ober Land- und BurgGerichte Jurisdic- tion	pag: 1304.	1691
266.	Königl: Schreiben wegen des Revisions- Pfnings	pag: 1311.	1691
267.	Dito daß die LandsHauptMänner in ge- wißen Dingen ihre Erklärungen an die HoffGerichte geben müssen	pag: 1312.	1691
268.	Dito, da in 20. Jahren wegen Privat- Schulden keine Erinnerung geschehen ..	pag: 1315.	1691
269.	Königl: Resolution wie weit eines Rust- halters Schatzland in Bezahlung gehen könne	pag: 1316.	1691
270.	Königl: Schreiben wegen des appella- tions-Schilling auf Ösell	pag: 1316.	1691
271.	Dito wegen Vergreiffungen an Execu- tions-Bediente	pag: 1317.	1691
272.	Dito wegen der Hoffbedienten Erbschafft	pag: 1317.	1691
273.	Dito wegen Gerichtl. Aufbots der Güter	pag: 1318.	1692
274.	Dito wegen der Gerichts-Hegung	pag: 1319.	1692
275.	Königl: Verordnung wegen execution im Doppelt gewonnenen und doch appellablen Sachen	pag: 1320.	1692
276.	Königl: Schreiben daß keiner wieder Ge- richtle Deposita appelliren soll	pag: 1321.	1692
277.	Dito wegen deren Straffe, so die Gerichts- stunde versäumen	pag: 1322.	1692
278.	Königl: Stadga wegen Aufnehmung neuer Gründe	pag: 1323.	1692
279.	Transumpt wegen urtheilung über Con- tracten	pag: 1324.	1692
280.	Königl: Schreiben wegen appellation in sachen von Landkauff	pag: 1327.	1692
281.	Transumpt wegen Eigenthumbs-Streitig- keiten von Cron-Höfen	pag: 1328.	1692

282. Königl: Schreiben wegen der Citations-Verordnung pag: 1328. 1692
283. Dito, wegen Straffe über Crimina in restus pag: 1329. 1692
284. Dito, wie die Gewalt, so jemanden aus Argwohn zugefüget wirdt, bestraffet werden soll pag: 1330. 1692
285. Dito daß die Gerichte ihre urtheil mit denen Landes-HaubtMännern in Fiscalischen actionen communiciren sollen pag: 1331. 1692
286. Dito, daß die HeradsHöfdinge mit Contributions-Streit sich nicht befaßen, auch mäßig in ehrenrührigen bestraffung seyn sollen pag: 1332. 1692
287. Transumpt, wegen des executions-wesen pag: 1335. 1693
288. Königl: Schreiben wegen der Citations-Terminen pag: 1336. 1693
289. Dito umb alle appellations-Sachen aufzunehmen pag: 1337. 1693
290. Königl: Schreiben wegen der Revisions-Eyde pag: 1338. 1693
291. Transumpt, daß die Hoff-Gerichte vorsichtig im urtheilen und resolviren seyn sollen pag: 1338. 1693
292. Königl: Schreiben daß der Unter-Gerichte Criminal-urtheile sofort vor denen Deliquenten publiciret werden sollen pag: 1341. 1693
293. Dito daß die Summa appellabilis von Pernau 500 Dr Schwedische Müntze seyn soll pag: 1343. 1693
294. Dito wegen Beschleunigung der Criminal- und Fiscalischen Sachen pag: 1343. 1693
295. Transumpt, wegen der rechtl: Gevollmächtigten Säumhaftigkeit und Verantwortung pag: 1345. 1693
296. Königl: Schreiben an die Collegia, daß bey dehren expeditiones keine Zögerung seyn soll pag: 1346. 1693
297. Dito an die Ober Gerichte wegen der Criminal-Sachen schleünigen Abhelfung .. pag: 1346. 1693
298. Transumpt, daß der Adell von Hoff-Gerichte geurtheilet werden soll pag: 1347. 1693
299. Königl: Schreiben, daß die Hoff-Gerichte nicht zu kurtz vor die Hohe Feste ihre Resolutiones geben sollen pag: 1347. 1693
300. Transumpt, wegen der Depositionen bey Stadt Gerichten pag: 1349. 1693

301. Königl: Schreiben, daß die HoffGerichte
relatiren sollen, wie sie die an ihnen
Königl: remittirte Supplicanten abge-
holffen pag: 1350. 1693
302. Dito wegen wiederkommende Verwiesene pag: 1350. 1693
303. Transumpt, wegen des Adels reconvention
wieder den Fiscalen pag: 1351. 1693
304. Königl: Schreiben, wegen der Klagten
über die HäradsHöfdinge pag: 1354. 1693
305. Dito, daß das HoffGericht sich mit Con-
tributions- und Ablöhnungs-Sachen nicht
befaßen solle pag: 1355. 1693
306. Dito wegen Hurerey bestraffung pag: 1357. 1694
307. Transumpt, wie weit bey immissionen in
Höfen, allerhand Persehen abgeföhret
werden mögen pag: 1357. 1694
308. Königl: Schreiben an das OberLandGe-
richt zu Revall wegen deßen und des
BurgGerichts Jurisdiction pag: 1358. 1694
309. Königl: Schreiben, an alle Gouverneurn
und LandHauptMänner, daß sie die
LandGerichte beywohnen sollen pag: 1359. 1694
310. Königl: Schreiben wegen apellation von
Holländischen Städten pag: 1360. 1694
311. Dito, wegen Verwaltung der HeradsHöf-
dinge diensten, wann selbige Fiscaliter
angeklaget worden pag: 1360. 1694
312. Dito wegen Caution-Schriften, der Re-
vision suchenden Parten pag: 1361. 1694
313. Dito, wie weit der Thier-Garten unter
den Burg frieden zu rechnen pag: 1362. 1694
314. Dito wegen Erbschaffts Gezäncke zwis-
chen Cron-Höfe pag: 1363. 1694
315. Dito, ümb keine apellation in Hauß be-
sichtigungs-Sachen zu gestatten pag: 1363. 1694
316. Dito, wie weit abgeurtheilte Sachen von
neuen aufzunehmen seyn pag: 1365. 1694
317. Dito, wegen des Comparations-Termins
und der Fatalien pag: 1366. 1694
318. Dito wegen derer so ihre Sache beym
Burg-Gericht versäumen pag: 1367. 1694
319. Dito wegen des advociren zu Lande und
deßen Mißbrauch pag: 1367. 1694
320. Transumpt wegen Abschreibung der re-
visions-acten pag: 1369. 1694

321. Königl: Schreiben wegen execution der urtheile und resolution pag: 1370. 1694
322. Dito, wegen berechnung des Gaßenauffens, und mit denen unterrichtern nicht zu conniviren pag: 1371. 1694
323. Dito, wegen Straffe auf mehr als einfacherey-(*sic!*) Hurerey pag: 1373. 1694
324. Dito, daß die Vögte keine executions verrichten sollen, ohne des LandsHöfdings ordres pag: 1376. 1694
325. Dito wegen abfertigung der Geleits-Briefe pag: 1377. 1694
326. Dito daß die Executions in geringen Sachen strax aufm Gerichts-platz geschehen sollen pag: 1377. 1694
327. Dito, daß appellations-Sachen von Waldhauen unters HoffGerichte gehören pag: 1382. 1694
328. Dito, wegen der Ehstländer Revisions-Gesuch pag: 1385. 1694
329. Transumpt, daß die Gerichts-Glieder, so das urtheil nicht beygewohnt, daßelbe auch nicht erklären können pag: 1387. 1694
330. Königl: Schreiben wegen der Summa appellabilis von dem Stockholmschen StadtGerichte pag: 1388. 1694
331. Dito, wegen der reconvention wieder den Richter pag: 1388. 1694
332. Dito, wegen Vertheilung der Straff-Gelder von unordnungen und Lermen in den Kirchen pag: 1390. 1694
333. Dito, wie das Gericht complet gemacht werden solle 1390. 1694
334. Dito wegen Substituten vor dem HeradsHöfding pag: 1391. 1694
335. Dito, daß die Vögde alle Besichtigungen selbst beywohnen und keine Officier oder Reüter zu solchen executionen gebrauchen solle, welche die Lands Bediente verrichten müßen pag: 1392. 1694
336. Dito wegen außmäßungen privater-Schuldforderungen pag: 1394. 1694
337. Dito wie ein sicher-Geleite zu verstehen wann der Mißethäter nicht aus dem Reiche gewesen pag: 1394. 1695
338. Dito wegen des Börds-Recht auf vermittelten Höfe pag: 1395. 1695

339.	Dito wegen Huren und Wittwen-straſſe	pag: 1396.	1695
340.	Dito wegen Caution vor Mißethäter	pag: 1397.	1695
341.	Dito wegen Proclama de Cessione bonorum	pag: 1398.	1695
342.	Königl: Resolution wegen Vereinigungen in Revisions-Sachen	pag: 1399.	1695
343.	Königl: Schreiben wegen Linderung der Straffe vor einen Deilinquenten der arbeiten kan	pag: 1401.	1695
344.	Dito wegen der Bauren appellation	pag: 1402.	1695
345.	Dito wegen deren Eigenthumb, so die Papistische Lehre angenommen	pag: 1403.	1695
346.	Königl: Resolution wegen schriftl: Memoriale und der Advocaten Pflicht bey der Revision	pag: 1403.	1695
347.	Königl: Schreiben wegen appellationen von Arensburg	pag: 1405.	1695
348.	Dito daß die Gerichte in dunckeln Sachen sich bey dem Könige befragen sollen . . .	pag: 1405.	1695
349.	Dito wegen Heyrathen im 3ten gradu . . .	pag: 1407.	1695
350.	Dito wegen der Präference zwischen den König und Privat Creditoren	pag: 1407.	1695
351.	Dito ümb die Richter-Eyde an die Königl: Cantzeley zu senden	pag: 1408.	1695
352.	Dito, daß auf Ösell dem Schwedischen- und nicht den Pommerschen-Gesetze gefolget werden solle	pag: 1412.	1695
353.	Dito, wegen Vorsichtigkeit mit Executionen der urtheile	pag: 1413.	1695
354.	Königl: Stadga und Verordnung zu Abkürzung der Processen	pag: 1414.	1695
355.	Königl: Schreiben, umb in allen Gerichten den Parten die Erklärung der urtheile zu geben	pag: 1426.	1695
356.	Dito, daß das Consistorium Academicum und andere Gerichtsstüebe bey aburtheilungen sich nach dem Ort richten müssen, wo die that gethan ist	pag: 1428.	1695
357.	Verordnungen wegen Eyden bey Gerichten	p: 1429.	1695
358.	Königl: Schreiben wegen des Königs Recht, wann Cessio bonorum geschiehet	pag: 1429.	1695
359.	Dito, umb in dunckeln Sachen Lieber Gelinde alß strenge zu urtheilen	pag: 1430.	1695
360.	Königl: Resolution wegen des Revisions-Gesuches	pag: 1436.	1696

361. Königl: Schreiben wegen des Ritter Hauses Revisions-Gesuch pag: 1437. 1696
362. Königl: Schreiben welcher gestalt das Gaßen lauffen zu berechnen pag: 1438. 1696
363. Dito wegen des appellation Schillings bey dem Öselschen LandGericht pag: 1439. 1696
364. Dito, wegen Aburtheilung der Fehler bey Hauß Besichtigungen pag: 1441. 1696
365. Dito wegen des Juramenti Calumniæ .. pag: 1446. 1696
366. Dito wegen des Defensions-Eydes pag: 1447. 1696
367. Dito wegen Grantz-Zeichen und Märckmahle pag: 1448. 1696
368. Dito wegen Gerichtlr deposition bey dem beneficio revisionis pag: 1451. 1696
369. Dito wegen appellationen in Confiscations-Sachen, so der Stadt Gerechtigkeiten betreffen pag: 1454. 1696
370. Dito wegen der Gefangenen Tractament pag: 1455. 1696
371. Dito wegen der Ersetzungs-Streitigkeiten pag: 1456. 1696
372. Dito wegen der Cron Bedienten Vergnügung vor ihre Verrichtungen bey der execution in Privat-Sachen pag: 1457. 1696
373. Dito wegen deren Kirchen-Buße, so in der Kirchen Lermen und Ergernüß geben pag: 1458. 1696
374. Königl: Verordnung wegen Einrichtung der Schloß-Gerichte pag: 1459. 1696
375. Dito wegen Abstraffung des Estländischen Adels pag: 1460. 1696
376. Dito wegen straffe vor iterirte Hurerey pag: 1465. 1696
377. Dito wegen des Königes Recht in Erbschaften pag: 1467. 1696
378. Dito wegen Revisione gratuita pag: 1468. 1696
379. Dito daß denen HeradsHöfdingen und Magistraten keine Reyse-Gelder bestanden werden in gewissen Verrichtungen pag: 1469. 1696
380. Dito daß Ersetzungs-Sachen unters Hoff Gericht gehören pag: 1470. 1696
381. Dito daß Mißethaten nicht zu versöhnen seyen pag: 1471. 1696
382. Dito wegen der verreiseten Revisions-Gesuch pag: 1471. 1696
383. Dito wegen eines Gefangenen Revisions-Suchenden pag: 1472. 1696
384. Dito wegen Auflösung der urtheile von die Bauren pag: 1474. 1696

385. Königl: Verordnung, daß die Gefangene in Eyden sollen geführet werden pag: 1475. 1696
386. Königl: Schreiben wegen des attestati Paupertatis in Revisions-Sachen in Lief-land pag: 1476. 1696
387. Königl: Stadga, wie die Procuratores pro temerario litigio und andern versehen zu straffen pag: 1478. 1696
388. Königl: Schreiben, wegen festnehmung flüchtiger Mörder pag: 1479. 1697
389. Dito Schreiben pag: 1481. 1697
390. Dito wegen Straffe auf oftmahliger Hurerey pag: 1483. 1697
391. Dito wegen des Executions-Werckes in Estland pag: 1484. 1697
392. Dito daß alle gegenwertige frembde sich nach den Königl: Verordnungen compor-tiren müßen pag: 1485. 1697
393. Dito eines verlaßenen theils Hurerey .. pag: 1486. 1697
394. Dito wegen der Mißethäter, so vor dem urtheil im Gefängnüß sterben pag: 1487. 1697
395. Dito wegen Präference der einprotocolli-rungen pag: 1489. 1697
396. Dito wegen der Zeügen Eyde pag: 1494. 1697
397. Dito wegen Vergnügung der Creditoren in Losen und festen Eigenthumb pag: 1495. 1698
398. Dito wegen einer Wittwen verhalten im Trauer-Jahr pag: 1496. 1698
399. Dito, daß das Rigische Burg-Gericht un-ter dem Dörptschen HoffGerichte stehen soll p: 1497. 1698
400. Dito wegen der acten Außlieferung an die Revisions-suchende Parten pag: 1500. 1698
401. Dito wegen exequirung der Sentencen pag: 1500. 1698
402. Dito, daß extraordinaire Außgaben zur Beforderung der Justice von dem Straff-Gelder zu nehmen pag: 1501 et 1507. 1698
403. Dito wegen der Vermischung mit einer halb Schwester Tochter pag: 1503. 1698
404. Dito wegen Dieberey auf dem Königl: Schloße p: 1504. 1698
405. Dito wegen Gräntz-Scheidungen pag: 1505. 1698
406. Dito wegen ehrenrühriger Straffen pag: 1506. 1698
407. Königl: Schreiben wegen Dieberey pag: 1506. 1698
408. Dito wegen der Diebe Kirchen-Buße .. pag: 1508. 1698
409. Königl: Schreiben, daß ein Condemnirter

	Übelthäter das Leben würcklich verliehen solle	pag: 1509.	1698
410.	Dito wegen derer, so ihre Stief- und Schwieger-Altern schlagen	pag: 1510.	1698
411.	Dito wegen der Hurerey des verlassenen theils	p: 1512.	1698
412.	Resolution wegen Leibes-straffe gegen 8. dahlr Büße	pag: 1513.	1698
413.	Königl: Schreiben wegen verbotener Ehe, item wegen Schlägerey in den Kirchen	pag: 1513.	1698
414.	Dito wegen des Beneficii Revisionis vor frembde Gesandten	pag: 1514.	1698
415.	Dito wegen excesse, oder Dieberey in die Collegien-Häuser und des Königes Gärten	pag: 1515.	1698
416.	Dito wegen derer, so zu mißethaten helfen, solche verdecken oder theil daran nehmen	pag: 1516.	1698
417.	Dito wegen Diebereyen, worinnen mehr interessiren	pag: 1517.	1698
418.	Dito wegen Begrabung der Delinquenten, so im Gefängnüß sterben	pag: 1518.	1698
419.	Dito wegen der Gefangenen Verpflegung vor ihren urtheil	pag: 1519.	1698
420.	Dito wegen des Processes in Liefland	pag: 1520.	1698
421.	Dito, wegen Straffe derer verwittweten, so sich vor endigung des Sorge Jahres paaren	pag: 1520.	1698
422.	Dito wegen Beschaffung der Frauen-Schwester-Tochter	pag: 1521.	1698
423.	Dito, daß doppelter Ehe-Bruch eine Lebens-sache sey	pag: 1522.	1698
424.	Dito wegen der Diebe straffe in Liefland	pag: 1522.	1698
425.	Dito wegen injurien und Schlägerey bey Einmahnung der Cron-Einkünfte	pag: 1524.	1698
426.	Dito, daß die Richtern die Straffe exprimiren sollen, wann die Geldbuße nicht erleyet werden kan	pag: 1525.	1698
427.	Dito, daß die Gerichte keine positive relation in einer Sachen geben sollen, ehe Sie alles wissen	pag: 1526.	1698
428.	Dito wegen deßen der seiner Frauen StiefMutter schläget	pag: 1527.	1698
429.	Dito wegen Dieberey bey Feuer-Schaden	pag: 1527.	1698
430.	Dito wegen Ehebruch zwischen einen ver-		

	heyraheten Mann und einer verlobten Braut	pag: 1528.	1698
431.	Dito wegen der Diebe Kirchen-Straffe	p: 1529.	1698
432.	Dito wegen Schuld einforderung	pag: 1530.	1698
433.	Dito wegen außfertigung der Resolutio- nen in Sachen so dem Könige referiret seyn	pag: 1531.	1698
434.	Dito wegen Straffe des Magistrats, der ohne uhrlaub reysset	pag: 1531.	1698
435.	Dito wegen Auflöschung der urtheilen, der Academie angehen	pag: 1533.	1699
436.	Dito wegen der Delinquenten straffe, wann keine Arbeit verhanden (<i>sic!</i>) ...	pag: 1534.	1699
437.	Königl: Resolution über Rang-Streitig- keiten und Straffe	pag: 1536.	1699
438.	Transumpt, wegen Streitigkeiten über Academie-Höfe	pag: 1536.	1699
439.	Königl: Schreiben, vom unterschied zwis- chen tutores und Curatores	pag: 1537.	1699
440.	Dito, daß 4. gleichstimmige Vota das urtheil machen	pag: 1539.	1699
441.	Dito wegen Verbeßerung der Liefländi- schen Gefängnüßen	pag: 1540.	1699
442.	Dito, umb in gewissen Criminal-Sachen am Könige zu referiren, ehe die exe- cution geschieht	pag: 1541.	1699
443.	Transumpt, daß der das Leben verlieh- ret, der seine Eltern schläget	pag: 1542.	1699
444.	Königl: Schreiben wegen Linderungen bey untersuchungen der verbrechen ...	pag: 1543.	1699
445.	Dito betreffend Cessionem bonorum in gravirten Sterb Häusern	pag: 1545.	1699
446.	Dito wegen doppelter Kirchen Buß bey iterirten Ehebruch	pag: 1546.	1699
447.	Dito, die Gerichtl: Resolutiones so einzu- richten, daß ein dritter dadurch nicht gra- viret werde	pag: 1547.	1699
448.	Dito wegen Suchung der Revision ...	pag: 1547.	1699
449.	Königl: Resolution wegen der Diebe straffe: item wegen Adel: begräbnüßen	pag: 1548.	1699
450.	Königl: Schreiben wegen der Diebe Straffe	pag: 1549.	1699
451.	Dito wegen verbothene Graden in der Ehe	pag: 1552.	1699
452.	Dito, daß alle Halß-Sachen, dem Adel angehend, künftig vom unterrichter ge- urtheilet werden sollen	pag: 1554.	1699

453.	Königl: Resolution wegen des Fiscalen tertial	pag: 1555.	1699
454.	Königl: Schreiben wegen derer, so Ihre geschwängerte Braut verlaßen	pag: 1558.	1699
455.	Dito wegen Hurerey im ersten Schwiegerschaffts grad	pag: 1559.	1699
456.	Dito wegen urtheile von vielen puncten etc:	pag: 1560.	1699
457.	Königl: Resolution daß mit dem tode die Injurien Processen aufhören	pag: 1561.	1699
458.	Königl: Schreiben wegen dehren Straffe, so unter der Kirchen-Buße die that leügnen	pag: 1562.	1699
459.	Dito wegen eines Gefängnüßes bey Gerichts-Plätzen	pag: 1564.	1699
460.	Königl: Schreiben wegen derer, so ihre Herrschafft oder die an dehren staatt seyn, beschädigen oder tödten	pag: 1565.	1699
461.	Dito, daß die Gerichtle Arbeit fortgesetzt werde	pag: 1566.	1700
462.	Dito, daß die Richter a parte Vergnüget werden sollen, wann sie etwas verrichten, so ihrem Ampte nicht angehet	pag: 1568.	1700
463.	Dito wegen Hurerey mit der Frauen Bruders wittwe	pag: 1571.	1700
464.	Dito wegen Revisions-Eyden	pag: 1578.	1700
465.	Dito wegen Mangel und Fehler bey Gerichts-Predigten	pag: 1579.	1700
466.	Königl. Schreiben wegen Abhelfung einer Contumacien-Sache	pag: 1579.	1700
467.	Dito wegen Inquisitionen bey Unterinstantien	pag:	1700
468.	Resolution wegen verbothener Graden in der Ehe		1703
469.	Königl: Placat wegen der Contra deduction bey der Revision		1704
470.	Hoff-Gerichts Brief wegen Huren Straffe		1709
471.	Dito Verordnung wegen der Advocaten		1709
472.	Eydes Formular vor die Advocaten		1709
473.	Hoff-Gerichts Brief wegen Einlieferung der Gerichts-Protocollen		1712
474.	Dito wegen eines Juramenti purgatorii		1712
475.	Dito wegen der Revision in Justitz Sachen		1712
476.	Dito wegen der Jurisdiction in Ehe-Sachen		1714

477. Dito wegen Heyrath in der Verwandschaft	1714
478. Dito wegen der Diebe Straffe	1714
479. Dito wegen der appellationen	1715
480. Dito wegen der Herads-Höfdinge Substituten	1715
481. Dito wegen der Diebe Kirchen-Buße	1715
482. Dito wegen abkürzung der Processen	1715
483. Dito umb denen Parten das Protocoll vorzulesen	1715
484. Dito der Parten Vergleich zu Protocolliren	1715
485. Dito wegen prompter execution	1716
486. Dito wegen Werbungs-Streitigkeiten, vid. art. 12, p. 24.	1716
487. Königl: Befehl wegen derer, so gratis die Revision suchen	1696
488. Dito, daß ohne speciale Consens keine bediente advociren	1696
489. Dito wegen des Revisions Eydes bey Cammer-Gerichten	1700
490. Dito	1701
491. Dito wegen Contumation Processen	1700
492. Estländische Gerichts Ordnung	
493. Königl. Verordnung wegen Verkürzung der Processen	1698

art: 19.

Von POLICEY-SACHEN und unterschiedlichen dazu gehörigen Verordnungen.

1. Verordnung wegen ungeziemender Gästerey und Einquartierung	pag: 13.	1541
2. Constitution wegen Kirchen-friedens ..	pag: 29.	1554
3. Stadga zu Gripsholm	pag. 65.	1575
4. Mandat wegen Wucher auf Getreyde	pag: 110.	1597
5. Mandat wegen Maaße und Gewichte	pag: 121.	1605
6. Dito	pag: 122.	1605
7. Transumpt vom Reichstags-Schluß wegen Maaß und Gewicht	pag. 231.	1638
8. Königl: Stadga wegen Adeligen Heyrathen, Morgen-Gaben und Kleydungen	pag: 239.	1644
9. Königl: Patent wegen Gezäncke in der Kirchen	pag: 272.	1647

10. Extractus Protocolli wegen Morgen-Gaben	pag: 297.	1653
11. Königl: Brief wegen des Ritter-Hausforderungen	pag: 297.	1654
12. Transumpt aus der Königl: Religions-Stadga	pag: 311.	1655
13. Transumpt von der Constitution der Academie zu Upsala	pag: 311.	1655
14. Königl: Verbott wegen Duellen und Schlägereyen	pag: 325.	1662
15. Königl: Placat und Verbott wegen unterschiedl ^r Excessen	pag: 332.	1664
16. Königl: Stadga wegen dienst Volck	pag: 381.	1664
17. Königl: Stadga wegen abschaffung der unordentl ⁿ Kleydungen bey dem Adel	pag: 386.	1664
18. Königl: Stadga wegen abschaffung des Mißbrauches bey der Priesterschaft Verlöbnußen, Hochzeiten, Kindt tauffen und Begräbnüßen auch Kleydungen	pag: 399.	1664
19. Dito vor dem Adell	pag: 389.	1664
20. Dito vor die Bürgerschaft	pag: 412.	1664
21. Königl: Stadga wegen ungeziemenden Adel: Heyrathen	pag: 426.	1665
22. Königl: Placat wegen Maaß und Gewicht	pag: 429.	1665
23. Königl: Placat wegen Pasquillen	pag: 438.	1665
24. Königl: Mandat wegen der Ritter-Hauß Mittell	pag: 440.	1665
25. Königl: Stadga wegen Eyde und Sabbats-Brüche	pag: 441.	1665
26. Königl: Placat wegen interessen	pag: 466.	1666
27. Königl: Placat wegen Monumenten und Antiquiteten		1666
28. Königl: Schreiben, daß des Königes Straff-Gerechtigkeit in Adel: Güthern der Ritterschafft zukommen	pag: 540.	1667
29. Königl: Placat und Verbott wegen Schädtl ^r Bücher	pag: 542.	1667
30. Transumpt einer Königl: Resolution vor der Ritterschafft unterschiedl ^r Sachen..	pag: 543.	1668
31. Königl: Stadga wegen abschaffung einiger anordnungen bey der Ritterschafft ..	pag: 549.	1668
32. Dito bey der Priesterschaft	pag: 560.	1669
33. Königl: Brief wegen abstraffung der adel: Bedienten	pag: 570.	1669
34. Königl: Vormünder Ordnung	pag: 571.	1669
35. Königl: Wexell-Recht und Stadga	pag: 610.	1671

36. Königl: Schreiben wegen Richterl. Besichtigung pag: 627. 1671
37. Königl: Schreiben wegen deren Straff, so die Verordnungen von Vogell- und thierschießen überschreiten pag: 647. 1673
38. Königl: Schreiben wegen Compagnie-Schulden pag: 656. 1673
39. Königl: Schreiben, daß die Cron-Bedienten, so keine Bürgerle Nahrung treiben auch den 10ten Pfenning von ihren Erbschaften in städten nicht bezahlen sollen pag: 657. 1674
40. Königl: Resolution wie man sich wegen Belegung mit dem Croon-Zeichen zu verhalten pag: 661. 1674
41. Königl: Resolution vor der Estländischen Ritterschafft pag: 684. 1675
42. Königl: Resolution wegen deren Straffe, so gegen der Königl: disposition die Cron-Mittel angreifen pag: 712. 1679
43. Verordnung daß das Pardons-Placat auch bey der Königin Crönungs-Fest gelten soll pag: 726. 1681
44. Königl: Gebott wegen Kinder Mord pag: 727. 1681
45. Königl: Schreiben wegen der Mißethäter die in eines Ambassadeurs Hauß sich verbergen pag: 760. 1682
46. Königl: Verbott wegen Duellen und schlägereyen pag: 764. 1682
47. Königl: Verordnung wegen Bestrafung der Frembden pag: 851. 1683
48. Königl: Schreiben, daß das Schwedische HoffGerichte die StraffGelder genießen soll pag: 853. 1683
49. Königl: Erklärung wie weit intresse auff Intresse könne bestanden werden pag: 855. 1683
50. Königl: Schreiben wegen der Delinquenten Flucht in die Häuser der Ambassadeurs pag: 866. 1684
51. Königl: Placat wegen allerhand gefundene sache pag: 866. 1684
52. Königl: Schreiben wegen Justiz vor die Rußen p: 875. 1684
53. Königl: Resolution wegen der HoffHandtwercker Jurisdiction pag: 875. 1684
54. Königl: Placat wegen Kinder Mord pag: 877. 1684
55. Königl: Schreiben an alle Gouverneurn

	und Lands-Haubtmänner umb den Sollicitanten schriftln bescheid zu geben.....	pag: 889.	1685
56.	Königl: Schreiben an den Ceremonie-Meister, daß künfftighin kein Mißethäter in der Frembden Gesandten Häußern einigen Schutz haben solle	pag: 891.	1685
57.	Königl: Schreiben wegen der Reisenden Paß	pag: 893.	1685
58.	Königl: Placat für die Lief: Sollicitanten	pag: 971.	1685
59.	Königl: Verbott wegen Schießens in Wessmanland	pag: 978.	1685
60.	Königl: Stadga und Verordnung wegen Testamenten	pag: 990.	1686
61.	Königl: Kirchen-Gesetz und Ordnung ..	pag: 996.	1686
62.	Königl: Verordnung wegen Werdierungen	pag: 1071.	1686
63.	Königl: Schreiben daß man Dirne statt Jungens in den Wäldern gebrauchte umb die Sodomiterey vorzubeügen	pag: 1074.	1686
64.	Königl: Verordnung wegen des Dienst-Volcks	pag: 1077.	1686
65.	Königl: Schreiben umb keinen arrest auf der Cron-Bedienten Lohn zulegen	pag: 1087.	1686
66.	Königl: Stadga wegen unordnungen in der Kirchen	pag: 1088.	1686
67.	Königl: Verordnung wegen interessen..	pag: 1088.	1686
68.	Königl: Erklärung, wie weit einer, der sicher Geleit erhalten, arretiret werden könne, wann er sonst böses gethan ..	pag: 1097.	1687
69.	Königl: Stadga wegen Eyde und Sabbats-Bruch	pag: 1138.	1687
70.	Königl: Schreiben wegen unterscheid der Contracten	pag: 1149.	1687
71.	Königl: Placat wegen interessen	pag: 1187.	1687
72.	Königl: Schreiben wegen des 10den Pfennings von Erbschafften	pag: 1223.	1688
73.	Dito wegen Straffe derer, so sich an frembde Ministres vergreifen	pag: 1230.	1689
74.	Transumpt wegen der Städte Märckte und Jurisdiction	pag: 1231.	1689
75.	Königl: Schreiben, wie weit die Professores, Härads-Höfdinge, ZollInspectores und Zöllner des Adels gleichen seyn	pag: 1233.	1689
76.	Königl: Erklärung wegen der Priester und Königl. Bedienten Befreyung von Kirchen Zehenden	pag: 1243.	1689

- | | | | |
|-----|--|------------|------|
| 77. | Königl: Resolution wegen Erbschaft vor
Außländer | pag: 1264. | 1689 |
| 78. | Königl: Schreiben wegen Schüetzung der
Delinquenten | pag: 1269. | 1690 |
| 79. | Dito, daß die zu exequirende Gefangene
nicht mit starck Getränck geplaget wer-
den sollen | pag: 1283. | 1690 |
| 80. | Transumpt eines Königl: Briefes wegen
der Städte Mittel, und daß der Magistrat
ohne des LandesHauptMannes Erlaubnüß
nicht abreysen kan | pag: 1303. | 1691 |
| 81. | Königl. Resolution über einige Duell-
puncten | pag: 1312. | 1691 |
| 82. | Dito wegen Adel: Persohnen bestraffung,
wann dehren Amour zu nahe in der
freundschaft gegangen | pag: 1314. | 1691 |
| 83. | Königl: Verbott wegen Nachdrückung
Geistlr Bücher | | 1691 |
| 84. | Königl: Schreiben wegen des Academi-
schen Wesens | | 1691 |
| 85. | Königl: Schreiben daß kein Handell mit
den Diensten seyn solle | pag: 1318. | 1692 |
| 86. | Königl: Resolution wegen der Studiren-
den von Adell ihre Bediente, und derer,
so nach 9 Uhr des Abends von Begräb-
nüßen und Hochzeiten kommen | pag: 1319. | 1692 |
| 87. | Transumpt, daß kein Herads Höfding
außen Gebiets reysen soll | pag: 1324. | 1692 |
| 88. | Königl: Schreiben, daß die Land-Jäger
kein Adels gleichen seyn | pag: 1325. | 1692 |
| 89. | Dito daß die Mobilien so bey Feuer schaden
drauf gehen, nicht auß der Brandt-
Cassa begehret werden sollen | pag: 1333. | 1692 |
| 90. | Königl: Resolution wegen der Priester-
wahl | pag: 1342. | 1693 |
| 91. | Königl: Verbott, daß keine Knechte und
Mägde ohne Landes-HauptManns Pass
auß Finnland reysen sollen | | 1693 |
| 92. | Königl: Verordnung wegen Gymnasien
und Schulen | | 1693 |
| 93. | Königl: Schreiben wegen Vergreiffung
an der Stadtwache | pag: 1372. | 1694 |
| 94. | Dito daß die PostVerwalter des Adels
gleichem nicht seyn | pag: 1380. | 1694 |

- | | | | |
|------|---|------------|------|
| 95. | Königl: Erklärung, wieweit ein Edell-
Mann vor Schulden arretiret werden
könne | pag: 1381. | 1694 |
| 96. | Königl: Verbott, umb sich Cron- oder
Collegii Documenten zu zu handeln | pag: 1406. | 1695 |
| 97. | Königl: Schreiben, daß die Professores
des Adels gleichen seyn | pag: 1409. | 1695 |
| 98. | Dito wegen der Priester Gerechtigkeit
von der Bauerschafft | pag: 1410. | 1695 |
| 99. | Dito daß die Cron-Bedienten ihr Erbe in
den Städten von aller außgift frey haben | pag: 1411. | 1695 |
| 100. | Dito, daß Bischöffe, Superintendenten
und Doctores Theologiæ des Adels glei-
chen seyn | pag: 1425. | 1695 |
| 101. | Dito daß keine Königl: Bediente anderer
Leüte actiones betreiben sollen | pag: 1440. | 1696 |
| 102. | Dito daß Bürgermeister und Raht vor
keine andere alß ihre Bürger Pässe er-
theilen mögen | pag: 1440. | 1696 |
| 103. | Königl: Verordnung wegen dehren Straff,
so die Königl: unterthanen eigennützig
belasten oder waß abnehmen | pag: 1442. | 1696 |
| 104. | Königl: Verordnung wegen der untern ge-
horsahm gegen die Obern in des Königs
Diensten | pag: 1443. | 1696 |
| 105. | Königl: Schreiben, wegen muthwilligen
Volckes abstraffung | pag: 1458. | 1696 |
| 106. | Königl: Verordnung, daß der neüge-
machte Adell sich auf dem Ritterhauße
einschreiben laßen soll | | 1696 |
| 107. | Königl: Reglement wegen des Ranges .. | | 1696 |
| 108. | Verordnung wegen todter Äser weg-
schaffung | | 1696 |
| 109. | Königl: Befehl, daß der Obrister von der
Garde dem Ober-Statthalter hülffe Handt
bieten soll | pag: 1479. | 1697 |
| 110. | Königl: Schreiben wegen derer so sich
mit in Handlung der Croon-Vögde und
Einwohner verwickeln | pag: 1481. | 1697 |
| 111. | Dito wegen Fündlinge unterhalt und Er-
ziehung | pag: 1482. | 1697 |
| 112. | Dito, wegen des Zehenden Pfennings von
Erbschafft aus Städten | pag: 1493. | 1697 |
| 113. | Dito wegen gleichen Rang vor die assesso-
res in Hoff-Gerichten sie mögen Adell
oder unadell seyn | pag: 1498. | 1698 |

114. Königl: erneuerte Verordnung wegen Bettler etc.	1698
115. Königl: Schreiben, daß die Scharff-Richter ehrl: seyn	pag: 1532. 1699
116. Königl: Placat wegen vorsetzliche Fallisementen	pag: 1538. 1699
117. Transumpt wegen der Schwedischen Unterthanen Förderungen an die in Riga verkehrende Rußen	pag: 1544. 1699
118. Königl: Verbott, ümb an den ScharffRichter keine Hand zulegen, wann Er sein Amt verrichtet	pag: 1572. 1700
119. Cantzeley-Collegii Erinnerung an alle, so publique-Schrifften und Cron-Dokumenten in Händen haben	1706
120. Dito Warnung an alle Buchdrucker umb die gebührende Exemplarien einzuliefern	1707
121. Dito Verordnung umb vor der approbation keine Calender zu drücken	1707
122. Die gesambte Königl: Verordnungen, Resolutionen und Taxen über das Post-Wesen des Reiches Schweden und darunter gehörigen Provincien	1707
123. Der Schwedischen Clerisey Vereinigung wegen Wohnung und Unterhalt der Priester Wittwen von A ^o 1653. mit des Königes Confirmation von 1685	1710
124. Gesambte Königl: Schwedische Rang-Ordnung	1713
125. Königl: Regierungs-Brief, daß wegen der geschehenen enrollirung die Dienstbothen noch ein Jahr bey ihrer vorigen Herrschafft bleiben sollen	1714
126. Königl: Confirmation eines Contracts mit einigen Entreprenneurs, so eine Post von Gottenburg auf Amsterdam halten wollen	1716
127. Fürstl: Hollsteinsche Post-Ordnung	1711
128. Dito wegen der ScharffRichter und Marckschreyer Büchern	1711
129. Dito wegen des späten Sauffen und spiellens	1712
130. Dito wegen der Belegung der Pupillengelder	1712
131. Kgl. Dänisches Placat wegen verbotenen Wuchers	1714

132. Hamburger Taxa und Ordnung der Post-Chaisen	1717
133. Hamburger Rathskeller und Eintheilung allerhand Inspectiones	1717

art: 20.

Von einigen theils schon gehabt theils aber annoch angeschafften sehr treflichen und nützlichen BÜCHERN.

ECCLESIASTICA.

1. Kirchen und Ketzler-Historia, vom Anfang und Fortgang, Glauben und Erkändtnuß aller Secten und Religionen.

JURIDICA.

1. Schwedisches Stadt- und Landt-Recht mit schönen Marginaliis und Anmerckungen.
2. Einleitung zum Civil- wieauch zum Peinlichen Process.

POLITICA.

1. Theatrum Præcedentiae oder Rang-Streit zwischen gekrönten und andern Hohen Häubtern.
2. Der Staat von der Turkey, Barbarey, Großen und Kleinen Tartarey, von Persien, Marocco, China, etc :
3. Missons Beschreibung von Italien.
4. Hübners Historia, Geographia, Genealogia und Real-Lex[i]con.
5. Das Gouvernement von Venedig.
6. Römische Käyserl: Wahl-Capitulation.
7. Marpergers Gesambte Schrifften von Commerciens, Fabriquen, Manufacturen, Künsten, Negotien, Wexeln Banquen etc. etc.
8. Memoires über die Holländische Commerciens in allen Staaten und Reichen der Welt.
9. Vaubans Dixme royale: oder Project wie die Cron-Franckreich durch etablirung eines Zehenden alle andere Contributions und Auflagen mit guten Nutzen der Crone und der Unterthanen könte cessiren laßen.
10. Malcometi Geometrie.
11. Historischer Bericht von der Schließwig-Hollsteinschen Ritterschafft und ihren Privilegien.

APPENDIX.

Von ADMIRALITETS, SEE-, MILICE-, SCHIFFARTS und
SEE-SACHEN

gehörende

ad art: 3: pag: 6.

- | | | |
|---|------------|------|
| 28. Königl: Schreiben, daß der Admiralitet-Be-
diente private Zwistigkeiten, unter gebüh-
renden ordinaires Gerichten gehören | pag: 1341. | 1693 |
| 29. Dito wegen Jurisdiction über Coufardie-
BotsMänner | pag: 1410. | 1695 |
| 30. Dito wegen Einsendung der Admiralitet In-
quisitionen und Protocollen | pag: 1427. | 1695 |
| 31. Königl: Placat wegen Gewalt und Räuberey
auff gestrandete Schiffe | pag: 1419. | 1697 |
| 32. Königl: Antwort wegen Dieberey über 60Er
SilberMüntz | pag: 1551. | 1699 |
| 33. Königl: Schreiben wegen der Officierer
Straffe so privatim die Gemeine gebrauchen | pag: 1556. | 1699 |
| 34. Königl: Schreiben, daß alle See Rechts-
Sachen im HoffGerichte geurtheilet werden
sollen | pag: 1563. | 1699 |

SPECIFICATION

derer neulich erhaltenen Schrifften.

1. Beschreibung der Ordnung und Procession bey der Beerdi-
gung Königes Carl XII.
2. Neue Regierungs Form in Schweden.
3. Der Schwedischen Stände Schluß, wegen Erwehlung der
Königin zum Königl. Trohn.
4. Der Stände Schluß von 1719.
5. Der Stände Schluß von 1720.
6. Acte wegen der Wahl des Erb-Printzen Friedrichs zum Kö-
nige in Schweden.
7. General Pardons-Placat bey des neuen Königs Cröhnung.
8. Beschreibung der Ordnung und Ceremonie bey deßen Cröh-
nung nebst des Königes eydtln Revers und Versicherung an
die Reichs-stände.
9. Der Stände Reglement vor dehero Contoir wegen Abtragung
der Reichs-Schulden.

10. Des Enthaubteten Priesters Brenners letzte predigt auf dem Gerichtsplatze.
11. Zweyer Briefe des Römischen Keyzers an dem Könige in Preußen, nebst des Königes Antworten, wegen der Religions Händels.
12. Des Keyzers Befehl an die 3. Creyse von Ober und Nieder Sachsen und Westphalen zu wiedereinsetzung des Hertzogs von Hollstein.
13. Keyserl. Notification an die Teutschen Reichsstände wegen des Friedens mit Sparien.
14. Ursachen, warümb es nicht rathsam ist die Compagnien der Assecurantz in Amsterdam aufzurichten.
15. Offenbarung des Betrugcs bey den neuen Compagnien.
16. Anmerckungen über den Actien Handel in Paris.
17. Betrachtung des Staats und Reichthums der Süd-See-Compagnien.
18. des H. Laus Gedancken von Waaren- und Geld-Handel nebst einen Project wegen der Financen.
19. Beschreibung des Landes an des Strohm Mississippi.
20. Gegenwärtiger Zustand der Financien in Franckreich.

**Grosser See-Zollstaat über Schweden,
Finnland, Pommern etc.**

	Silber-Müntz	
	Dahr	Öre
STOCKHOLLM.		
1 Ober-Directeur	2000	
1 Secretarius	400	
Reyse-Gelder	300	
	2700	
Ein Buchhalter über Schwedische und Finnische Zoll-Sachen	500	
Einen Dito über die ausländischen Provincien	500	
1 Zöllner vor die einkommende Waaren . .	500	
1 Zöllner vor die ausgehende Waaren . .	500	
1 Inspector im PackHauße	450	
1 Inspector über die Besuchers	300	
1 Contraleur im PackHauße	300	
6 Schreibers à 300 D ^r	1800	
1 Dito	250	
1 Zulags-Schreiber oder Copiist	150	
1 WachtMeister bey dem ZollContoir	120	
40 Besuchers à 90 D ^r	3600	
1 Dito im PackHauße	120	
Vermöge Ihre Königl. May ^{ts} Resolution vom 9 ^{ten} Septembr: 1691. sollen 2. PackHaußes Bediente aufgeföhret werden, so da bekommen obenbenandte 120 D ^r und eines Besuchers Lohn, und solchergestalt ein jeder 105 D ^r Silber-Müntz.		
<i>Eysern-Waage.</i>		
1 Inspector in der großen Waage	300	
1 Schreiber daselbst	150	
1 Auffseher in der Kleinen Gefler Waage . .	150	
4 Bedienten welche die eysern Stangen in der Wage zehlen à 90 D ^r	360	
	960:—	
Für Holtz, Dinte, Papier und andern Contoirs Unkosten	350	13100
<i>Waxholm.</i>		
1 Inspector	150	
3 Besuchers à 72 D ^r	216	
Papier und Dinte	18	384
	—	13484

	Transport	Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
	—	13484	—
<i>Dalernön.</i>			
1 Inspector	500		
1 Schreiber	150		
12 Besuchers à 90 D ^r	1080		
Papier, Dinte und andern Unkosten	20		
1 Lieutenant zu der Zolljagdt 300:—			
1 Schiffer 120:—			
8 BohtsLeüte à 72 D ^r 576:—	996		
An die Bauren welche die Besuchere von Elfznabben zurückführen jährl:	20	2766	—
<i>Elfznabben.</i>			
1 Aufsichts Mann	—	150	—
<i>Diurhamn.</i>			
1 Aufsichts Mann	—	150	—
<i>Stäket.</i>			
1 Aufsichts Mann	—	150	—
<i>Sandhamn.</i>			
1 Lieutenant auf der Jagdt	200		
6 Besuchere welche zuweilen BohtsManns Dienste verrichten und die FahrZeüge folgen à 72 D ^r	432	632	—
<i>Gäfte.</i>			
1 Zöllner	300		
1 Contraleur	150		
1 Waag-Schreiber	90		
2 Besuchers à 72 D ^r	144		
Papier, Dinte und andern Unkosten	9	693	—
<i>Nykiöping.</i>			
1 Zöllner	400		
1 AufsichtsMann in der Waage	90		
2 Besuchers à 72 D ^r	144		
Papier, Dinte und andere Unkosten	9	643	—
<i>Häselöhn.</i>			
1 Zöllner und Contraleur in der Stadt . . .	250		
2 Besuchers à 72 D ^r	144		
Papier, Dinte und andern Unkosten	9	403	—
	—	19071	—

		Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
	Transport	—	19071
<i>Norrköping.</i>			
1 Zöllner	400	—	
1 Inspector	300	—	
1 Contraleur beyrn Zoll- und PackHäußer	250	—	
6 Besuchers à 72 D ^r	432	—	
1 Aufsichtsmann in der Waage	100	—	
Papier, Dinte und andern Unkosten	30	—	1512
<i>Söderköping und Wallmanswijken.</i>			
1 Zöllner	300	—	
1 Besucher beyrn Haven	90	—	
1 Dito in der Stadt	72	—	
Papier, Dinte und andern Unkosten	9	—	
1 Observant so da bey der Wallmarswijeks Einladung aufpaßet	100	—	571
<i>Baresund.</i>			
1 Inspector	400	—	
6 Besuchers à 80 D ^r	480	—	
Papier, Dinte und andern Unkosten	12	—	
1 Lieutenant auf der ZollJagdt 200:—		—	
4 Bohtsmänner à 72 D ^r 288:—	488	—	
Recognition für die Bauren denen die Insul zukömpft, worauf das ZollHauß stehet	2	—	1382
<i>Westerwijck und Sparesund.</i>			
1 Zöllner	400	—	
1 Contraleur	250	—	
3 Besuchers à 72 D ^r	216	—	
1 Lieutenant auf der ZollJagdt	200	—	
4 Bohtsmänner à 72 D ^r	288	—	
Papier, Dinte und andern Unkosten	21	—	
2 Besuchers im Sparesund à 72 D ^r	144	—	1519
<i>Callmar.</i>			
1 Zöllner	400	—	
1 Contraleur	250	—	
4 Besuchers à 72 D ^r	288	—	
Papier, Dinte und andern Unkosten	18	—	
1 StrandtReüter auf der Öhlandischen Seithen	150	—	
2 Dito auf der Callmarschen Seithen à 150 D ^r	300	—	1406
		—	25461

	Transport	Silber-Müntz	
		Dahlf	Öre
<i>Gottenborg.</i>			25461
1 Inspector und Zöllner der daneben verwaltet den Zulags-Schreiberdienst	600		
1 Inspector im PackHauße	300		
1 Contraleur aufm ZollContoir	300		
1 Zoll-Schreiber	150		
1 AufsichtsMann in der Waage	150		
1 StrandtReüter	150		
1 Ober-Besucher	125		
7 Gemeine Besuchers à 90 D ^r	630		
1 Besucher beim PackHauße	90		
1 Dito beym kleinen Baum	90		
	2585:—		
<i>Das Zoll-Schiff.</i>			
1 Capitain	300		
1 Schiffer	125		
4 Bohtsmänner à 72 D ^r	288		
	713:—		
<i>Die Zoll-Jagdt bei Wullgö.</i>			
1 Lieutenant	200		
4 Bohtsmänner à 72 D ^r	288		
	488:—		
<i>Die Zoll-Jagdt bey Neü-Elßborg.</i>			
1 Ober-Besucher	125		
4 Bohtsmänner und Besuchers à 72 D ^r	288		
	413:—		
Papier, Dinte und andern Unkosten	40	4239	
<i>Gottlandt.</i>			
1 Zöllner	400		
1 Contraleur	250		
1 Inspector über die StrandtReüters	200		
8 StrandtReüters à 130 D ^r	1040		
2 Dito die da genießen BesucherLohn à 70 D ^r	140		
4 Besuchers à 70 D ^r	280		
Papier und Dinte	12	2322	
		32022	

		Silber- Müntz	
		Dahlr	Öre
FINNLANDT.			
	Transport	—	32022
<i>Abo.</i>			
1 Zöllner		350	
2 Besuchers	à 72 Dr	144	
3 Besuchers in den Scheeren	à 72 Dr	216	
1 Contraleur der zugleich AufsichtsMann im PackHauße ist		250	
Papier und Dinte		18	978
<i>Hellsingforß.</i>			
1 Zöllner		300	
2 Besuchers		144	
Papier, Dinte und andern Unkosten		8	
1 Lieutenant auf die ZollJagdt		200	
4 BohtsMänner	à 72 Dr	288	940
<i>Wyborg.</i>			
1 Zöllner		350	
1 Contraleur im PackHauße und über die Besuchers		150	
3 Besuchers	à 72 Dr	216	
Papier, Dinte und andern Unkosten		18	
1 Lieutnant auf die ZollJagdt		200	
4 BohtsMänner	à 72 Dr	288	
	1222:—		
<i>Trangsund.</i>			
1 Zöllner und Contraleur		300	
2 Besuchers	à 72 Dr	144	
Papier, Dinte und Unkosten		12	1678
	456:—		
<i>Hangöudd.</i>			
1 Zöllner		200	
2 Besuchers		144	
Papier, Dinte und Unkosten		6	350
<i>Barösund.</i>			
1 Zöllner		200	
1 Besucher		72	
Papier, Dinte und Unkosten		4	276
		—	36244

		Silber-Müntz	
		Dahr	Öre
Transport	—	36244	—
<i>Weckelax und Pellinge.</i>			
1 Zöllner	200		
1 Besucher	72		
Papier und Dinte	4		
1 Besucher in Pelling	72		
Recognition für den Platz worauf das Zoll-Hauß stehet, jährl:	4	352	—
<i>Pärkalla udd.</i>			
1 Zöllner	200		
1 Besucher	72		
Papier und Dinte	4	276	—
BLEKING.			
<i>Carls Crona und Runneby.</i>			
1 Zöllner	400		
1 Contraleur	200		
2 Besuchers à 72 D ^r	144		
1 Lieutenant auf der Zoll-Jagdt	200		
4 BohtsMänner und Besuchere à 72 D ^r	288		
1 StrandtReuter von Carls Cron biß Christianopell	150		
1 Dito von Carls Cron biß Runneby	100		
1 AufsichtsMann in Runneby	100		
Papier, Dinte und Unkosten	10	1592	—
<i>Carlshamn.</i>			
1 Zöllner	350		
1 Contraleur	200		
2 Besuchers à 72 D ^r	144		
1 StrandtReüter von Carlshamn biß Järnwijek und Runneby	150		
1 Strandt Reüter von Carlshamn biß Pungewijek	150		
Papier und Dinte	10	1004	—
		39468	—

		Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
Transport		—	39468
BAHUSLÄHN.			
<i>Marstrand.</i>			
1 Zöllner		400	
1 Contraleur		200	
4 Besuchers	à 72 D ^r	288	
Papier, Dinte und Unkosten		10	
1 Lieutenant auf der Zoll-Jagdt		200	
4 BohtsMänner und Besuchers	à 72 D ^r	288	1386
1 StrandReuter		—	150
<i>Kung Elf. Vddewalla.</i>			
1 Zöllner		300	
1 Contraleur		200	
1 Besucher in der Stadt		72	
1 Dito in SaltKiällan		72	
Noch 2 Besuchers auff Ihro Königl: May ^{tt} Ordre vom 22. Febr: 1694	à 72 D ^r	144	788
<i>Strömstadt und Schwinesund.</i>			
1 Zöllner		300	
2 Besuchers	à 50 D ^r	100	
Papier, Dinte und Unkosten		10	
1 Lieutenant auf der ZollJagdt		200	
4 BohtsMänner	à 72 D ^r	288	
3 StrandReüter bey den Gräntzen à 150 D ^r		450	
Reyse Gelder vor dem, welchen das Königl: CammerCollegium verordnet zu Visitirung der Gräntz-Zölle		150	1498
<i>Hällö.</i>			
1 Zoll Bedienter		—	90
<i>Waßboren.</i>			
1 Zoll Bedienter		—	90
<i>Jacobs-Rund.</i>			
1 Zoll Bedienter		—	90
		—	43560

		Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
	Transport	—	43560
	<i>Sohlem.</i>		
1 Zoll Bedienter		—	90
	<i>Haßelöhn.</i>		
1 Zollbedienter		—	90
	1948:—		
	<i>Wagnebro in Wärmeland.</i>		
1 Zöllner und Inspector		400	
Papier, Dinte und Unkosten		10	
2 Gräntz-Reüters bey der Wärmeländischen Gräntze		300	710
	<i>Sandwijken.</i>		
1 Zoll Bedienter		—	90
	<i>Schmogesund.</i>		
1 Zoll Bedienter		—	90
	<i>Wång und Häger.</i>		
1 Zoll Bedienter		—	100
	<i>Fryks und Elfwedahlen.</i>		
1 Zoll Bedienter		—	90
	1080:—		
	SCHONEN.		
	<i>Mallmö.</i>		
1 Zöllner		400	
1 Contraleur		250	
3 Besuchers	à 72 D ^r	216	
1 StrandtReüter von Mallmö biß Barsebeck und LandsCron		150	
1 Dito von Mallmö nach Schonen und Trällberg		150	
Papier und Dinte		12	
1 Inspector über die StrandtReüters		250	
Noch Reyse-Gelder		100	1528
			46348

		Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
	Transport	—	46348
<i>LandsCron.</i>			
1	Zöllner	400	—
1	Contraleur	200	—
3	Besuchers à 72 D ^r	216	—
1	StrandtReuter von CarlsCron nach Helsingborg	150	—
1	Besucher auf der Insull Hween	72	—
	Papier und Dinte	12	1050
<i>Helsingborg.</i>			
1	Zöllner	400	—
1	Contraleur	200	—
1	Ober-Besucher	100	—
2	Besuchers à 72 D ^r	144	—
1	StrandtReüter von Helsingborg biß nach der Wycke	150	—
1	Dito von der Wycke biß Aritzleye	150	—
1	Dito von Aritzleye biß Engelholm	150	—
	Papier und Dinte	8	1302
<i>Ystedt.</i>			
1	Zöllner	350	—
2	Contraleur	200	—
2	Besuchers	144	—
1	StrandtReüter von Ystedt biß nach Träleborg	150	—
1	Dito von Ystedt biß nach Cimbritzham	150	—
	Papier und Dinte	10	1004
<i>Christianstadt und Ahus.</i>			
1	Zöllner	400	—
1	Contraleur	200	—
1	Ober-Besucher	100	—
2	Besuchers à 72 D ^r	144	—
1	StrandtReüter von Ahus biß Sölfwetzborg und Pugewijck	150	—
1	Dito von Christianstadt biß Kijwijck und Cimbritzham	150	—
1	Lieutenant auf der Zoll-Jagdt	200	—
4	BohtsMänner und Besuchers à 72 D ^r	288	—
	Papier und Dinte	10	1642
		—	51346

		Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
	Transport	—	51346
HALLAND.			
<i>Hallmstadt.</i>			
1 Zöllner		400	
1 Contraleur		200	
3 Besuchers à 72 D ^r		216	
1 StrandReüter von Halmstadt biß Laholm		150	
1 Dito von Laholm biß Torike und Bohstadt		150	
1 Dito von Torike biß Engelholm		150	
1 Dito von Halmstadt biß Falckenberg		150	
1 Lieutenant auf der Jagdt, der da Achtung hat, von Mahlesund biß nach Hallmstadt		200	
4 BohtsMänner à 72 D ^r		288	
Papier und Dinte		12	1916
<i>Warberg.</i>			
1 Zöllner		350	
1 Contraleur		150	
2 Besuchers à 72 D ^r		144	
1 StrandReüter von Warberg biß nach Falckenberg		150	
1 Dito von Warberg biß Rogelund		150	
Papier und Dinte		10	954
<i>Malesund.</i>			
1 Zöllner		250	
1 Contraleur		150	
2 Besuchers à 72 D ^r		144	
1 StrandReüter von Kongsbacka biß nach Giötheborg		150	
1 Dito von Kongsbacka biß nach Rogelund		150	
Papier und Dinte		10	854
SUMMA von dem GROSSEN SEE-ZOLL STAAT		—	55070

EXTRA ORDINAIRER STAAT.

		Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
<i>Hauß Häur für föllgende Zoll-Cammern,</i>			
Nembl:			
in SCHWEDEN.			
Gefle	20		
Nieköping	50		
Norrköping	50		
Callmar	80		
Carlshamm	50		
Marstrand	50		
Strömstadt	40	340	
in SCHONEN und HALLAND.			
Mallmö	40		
Lands Cron	80		
Helsingborg	60		
Ystedt	50		
Christianstadt und Ahues	80		
Halmstadts PackHauß	12	322	
Ein Bedienter im Stockholmschen Pack- Hauße, gebühret zubekommen außer 90 D ^r Besucher Lohn, nach Ihro Königl: May ^{tt} Brief von d 14. Octobr: 1689	—	110	
JEMPTERLAND und HERZND AHL.			
<i>Dufwe Zollplatz.</i>			
1 Zoll Bedienter	150:—		
1 Besucher	72:—	222	
<i>Kohl-osen.</i>			
1 Zoll Bedienter	150		
<i>Jumes dahlen.</i>			
1 Zoll Bedienter	150	522	
Summa	—	1294	

POMMERSCHER ZOLL-STAAT.

		Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
<i>Pommern.</i>			
1 Ober Cämmerierer	400		
Licent-Schreiber	300		
<i>Stettien.</i>			
Ein Licent-Verwalter	800		
1 Contraleur	400		
1 Baum-Schließer	160		
2 Visitirers à 80 RD ^{aler}	320		
2 Unter-Besuchers à 60 RD ^{aler}	240		
<i>Divenau.</i>			
1 Licent-Verwalter	200		
<i>Schwier.</i>			
1 Licent-Verwalter	200		
<i>Wolgast.</i>			
1 Licent Verwalter	700		
2 Visitirers à 80 RD ^{aler}	320		
<i>Greiffswald.</i>			
1 Licent Verwalter	300		
1 Visitirer	120		
<i>Stralsund.</i>			
1 Licent Verwalter	800		
1 Contraleur	400		
2 Visitirers à 80 RD ^{aler}	320		
2 Besuchers und StrandtReiters à 60 RD ^{aler}	240		
<i>Auf der Licent-Jagdt.</i>			
1 Schiffer	288		
2 BohtsMänner à 60 RD ^{aler}	240		
<i>Bart.</i>			
1 Licent Einnehmer	200		
<i>Goldo oder Isna-Krug.</i>			
1 Visitirer	160		
	7108		

		Silber-Müntz	
		Dahlr	Öre
	Transport	7108	
MECKLENBURG.			
<i>Warnemünde.</i>			
1	Licent Verwalter	800	
2	Visitirers à 100 RD ^{aler}	400	
<i>Wissmar.</i>			
1	Ober Inspector und Licent Verwalter . .	800	
1	Contraleur	400	
1	Visitirer	200	
1	Strandt Reüter	300	
2	Unter Besuchers à 60 RD ^{aler}	240	
	Summa		10248

**Staat vor die Königl. Residentz Stadt
Stockholm.**

				Silber-Müntz	
				Dahlr	Öre
STOCKHOLMER ORDINAIR STAAT.					
<i>Die unter dem Raht-Hauße Sortirende Bediente.</i>					
4 BürgerMeisters à 1500 D ^r	6000	—	—		
dem Justitz-BürgerMeister für die Justice zu administriren	240	—	—		
15 RahtsHerren à 950 D ^r	14250	—	—		
1 Secretarius 950.—					
1 Cantzelist der die Regi- stratur renoviret 200.—	1150	—	—		
3 RahtsHerrn so da Præsidiiren auf die Cämners Cammer à 100 D ^r	300	—	—		
1 Cämmerier 700.—					
1 Cammer Schreiber 200.—	900	—	—		
1 Notarius 500.—					
1 NotarienSchreiber 100.—	600	—	—		
1 Fiscal	400	—	—		
1 Actuarus	400	—	—		
1 Cassirer	400	—	—		
1 WachtMeister	180	—	—		
3 Stadts-Diener à 80 D ^r	240	—	—		
1 Gefangen Wächter	70	—	—	25130	—
<i>Cämners-Gericht in der Stadt.</i>					
1 Cämner	600	—	—		
2 dito à 500 D ^r	1000	—	—		
1 Notarius	400	—	—		
1 Notarien Schreiber	100	—	—		
4 Stadts-Diener à 80 D ^r	320	—	—	2420	—
<i>Cämners-Gericht auf Norder-Mallmö.</i>					
1 Cämner	600	—	—		
2 dito à 500 D ^r	1000	—	—		
1 Notarius	400	—	—		
1 NotarienSchreiber	100	—	—		
1 WachtMeister	140	—	—		
4 Stadts-Diener à 80 D ^r	320	—	—		
1 Gefangen Wächter	70	—	—	2630	—
<i>Dito auf Süder-Mallmö.</i>					
1 Cämner	600	—	—		
2 dito à 500 D ^r	1000	—	—		
	1600	—	—	30180	—

			Silber-Müntz				
			Dahlr	Öre			
	Transport	1600	—	—	30180	—	—
1 Notarius		400	—	—			
1 Notarien-Schreiber		100	—	—			
1 WachtMeister		140	—	—			
4 Stadts-Diener	à 80 D ^r	320	—	—			
1 Gefangen Wächter		70	—	—	2630	—	—
<i>Justitz Collegii Bediente.</i>							
1 Notarius		200	—	—			
1 Stadts Diener		80	—	—	280	—	—
<i>Handels Collegii Bediente.</i>							
1 Notarius		250	—	—			
1 Stadts-Diener		80	—	—	330	—	—
<i>Pollicey Collegii Bediente.</i>							
1 Notarius		200	—	—			
1 Stadt-Diener		80	—	—	280	—	—
<i>Ambts- und Bau-Collegii Bediente.</i>							
1 Architecteur Tessin nach Ihro Königl: May ^{tt} Brief von d. 16. 7br. 1693., doch das Er vor Seine für der Stadt machende desseins, keine à parte Bezahlung genießen soll		950	—	—			
1 Ingenieur	400.—						
1 Lehrling nach Höchstbemeldter Ihro Königl: May ^{tt} Brief	200.—	600	—	—			
1 Notarius		200	—	—			
1 BauMeister		333	10	16			
1 Bau Schreiber		300	—	—			
1 Dagwerks Schreiber		120	—	—			
1 Stadts Diener		80	—	—	2583	10	16
<i>Stadts-Medici.</i>							
1 Doctor		500	—	—			
1 Barbierer		180	—	—	680	—	—
DIE PRIESTERSCHAFFT.							
<i>Bediente bey der Frantzözischen (sic!) Kirchen.</i>							
1 Priester		800	—	—			
1 Küster		100	—	—			
		900	—	—	36963	10	16

			Silber-Müntz	
			Dahlr	Öre
Transport	900	—	36963	10 16
<i>Der Großen-Kirchens Bediente.</i>				
3 Capellans bey der großen Kirchen, jeder	100 D ^r	300	—	—
Für Examinirung der Ju- gend, jeder	59 D ^r	177	1377	—
<i>Accis- Zoll- Pack-Hauß- Brücken- und Havens-Bediente bey der Accis.</i>				
Nach Ihre Königl: May ^{tt} Brief von d 30. Octobr. 1693 werden aufge- führet, die hier unten bemeldte Bediente bey der Accis-Cammer in Stockholm, so da zur helfte von der Stadt gelohnet werden, welche genießen nach Ihre Königl: May ^{tt} Staat; nembl:				
1 Inspector		300	—	—
3 Schreibers à 100 D ^r		300	—	—
1 Controleur bey der Accis		75	—	—
1 Gewaldiger		80	—	—
2 WachtMeisters à 75 D ^r		150	—	—
60 Besuchers à 30 D ^r		1800	—	—
12 dito à 30 D ^r , so noch hinzuge- füget sindt, nach Ihre Königl. May ^{tt} Brief von d 30. Martij 1691		360	—	—
Augment für den BackOfens Schrei- ber		24	—	—
Papier und Dinte		40	—	—
Extraordinaire Außgaben bey dem Accis- und Buchhalters-Contoir, davon Rechnung gethan wird . .		80	—	—
Zu Drückung und Anschaffung der Accis-Zetteln		80	—	—
1 Notarius bey der Accis		200	—	—
<i>Pack-Hauß-Bediente.</i>				
Ein Stempell Schreiber		250	—	—
<i>Wachholm.</i>				
1 Inspector		100	—	—
1 Besucher		20	—	—
		3859	—	38340 10 16

			Silber-Müntz		
			Dahlr	Öre	
Transport	3859	—	38340	10	16
<i>Bey der Brücken.</i>					
1 Havenmeister	200	—			
1 Besucher	60	—			
15 Dito à 40 D ^r	600	—			
1 Inspector über die Haven Vögde	100	—			
14 Haven-Vögde à 60 D ^r	840	—			
1 WachtMeister beym Norrischen Zoll	25	—			
1 Brücken-Wächter bey der Ladugaards-Landt Brücken	30	—	5714	—	—
<i>Bey der großen Eysern-Waage.</i>					
1 Weger	300	—			
1 Unterweger	150	—			
1 Dito	120	—			
1 Eysern-Brecher oder Probirer	66	21 ¹ / ₃			
<i>Bey der kleinen Eysern-Waage.</i>					
1 Weger	200	—			
<i>Bey der Rußischen-Waage.</i>					
1 Weger	200	—			
<i>Bey der Victualien-Waage.</i>					
1 Weger	200	—			
<i>Bey der Meßerey.</i>					
1 Meßer-Schreiber	150	—			
<i>Bey der Schließßen.</i>					
1 Schließßen-Schreiber	150	—	1536	—	—
BRAUEREY.					
<i>Brauhausß bey der Schließßen.</i>					
2 Brauers à 33.—10 ² / ₃	66	21 ¹ / ₃			
<i>Bey Norder Malmö Dito.</i>					
1 Brauer	33	10 ¹ / ₆			
	99	31 ¹ / ₂	45590	10	16

			Silber-Müntz		
			Dahr	Öre	
Transport	99	31 $\frac{1}{2}$	45590	10	16
<i>Unterschiedene Bediente.</i>					
1 Gewicht- und MaaßJustificirer	150	—			
1 Commendeur	100	—			
1 Revisor der die Kirchenrechnungen revidiret	200	—	549	31 $\frac{1}{2}$	—
THURM-WACHTERS.					
2 Thurm-Wächters in der Stadt	130	—			
2 Thurm-Wächters auf Bruncksberg	130	—			
2 dito bey St Marjæ	80	—			
Zu des Stadts-Publiquen Gebäuden und andern Extraordinairen ausgiften, wovon jährl. Rechnung gethan wird, nach Ihro Königl. Mays. Brief von d 16. Sept. 1693	5000	—			
Noch bestehen Ihro Königl. May ^{tt} in Dero obgedachten Brief vom 16. Sept. 1693. der Stadt zu allerhandt Ausgiften, ohne davon Rechnung abzulegen und zu verificiren, jedoch mit Vorwißen des Königl. Rahts und Ober-Statthalters	1000	—			
1 ScharfRichter nach Ihro Königl. May ^{tt} Brief	300	—	6640	—	—
Summa	—	—	52780	10	16

			Silber-Müntz	
	Dahlr	Öre		
STOCKHOLMER EXTRAORDI- NAIRER STAAT.				
<i>Seydenweberey.</i>				
Der Rahtsman Nils Hansson Törne, genießet nach des Königs Brief von d. 16. Sept. 1693. von der Stadts ordinairn Mitteln, biß das Er mit dem ordinairn RahtManns Lohn versehen werden kann . . .	—	—	1000	—
<i>Stadts-Einnehmere.</i>				
1 Einnehmer in der Stadt	400	—		
1 Dito auf Norder Malmö	260	—		
1 Dito auf Süder Malmö	260	—		
<i>Schiffs-Bauerey.</i>				
1 Schiffs-Baumeister genießet sein Lohn von dem gewinst, so die Schiffsbauerey abwirft und mit ihm accordieret werden kan, deß- wegen keine gewisse Summa vor ihm aufgeführt wird.				
<i>Zucht-Hauß Bediente.</i>				
1 Priester beym ZuchtHauße	33	$10\frac{1}{6}$		
1 Schreiber	200	—		
1 Wachtmeister	135	—		
1 Küchin	80	—	1368	$10\frac{1}{6}$
Noch an folgende Persohnen nach des Königs-Brief vom 16. Sept. 1693. auf beliebige Lebzeit; nembl.: Bürgermeister Törne genießet zu Seiner Kinder education so lange Er bey dem Ampte stehet, dergl. aber hernach aufhöret, bey 1000 D ^r Silber Müntz Straffe für den Successoren, daß Er sich nicht unterstehe deswegen An- suchung zuthun	—	—	1200	—
	—	—	3568	$10\frac{1}{6}$

			Silber-Müntz		
			Dahlr	Ore	
Transport	—	—	3568	10 ¹ / ₆	—
Dem SchloßVoigt Sternhoff . . .	—	—	600	—	—
Des Rahtman Torsells Wittwe auf ihr Lebzeit	—	—	250	—	—
Dito Hinrich Larssons	—	—	250	—	—
Dem Mathematico Friederich Her- mann Hoyer	—	—	200	—	—
Des Wegers Carl Rattsacks Wittwe	—	—	100	—	—
Inspector Schmidts Wittwe . . .	—	—	150	—	—
Summa	—	—	5118	10 ¹ / ₆	—

**Unterthänigstes Memorial,
wegen einiger wichtigen und zu Ihre Czaari-
schen Majtt: und Dehro Reiches Hohen und
wahren Interesse gereichenden Sachen.**

1.

WEGEN EINES MÄCKLERS.

Es ist wegen guter Ordnung, und zu Ihro Majtt: Interesse sehr nöthig, daß zu der Auffhandlung der Außländischen Wexels, Mundierung, wie auch Silbers zur Müntze, etc. ein eigener Auffhandlungs Commissaire oder Hofmäkler verordnet, und Selbigem ein gewißer Lohn, oder die gewöhnliche Provision gegeben werde; was derselbe kostet, solches wird 5. doppelt in der guten Richtigkeit wieder erspahret. Und wann ein solcher Mann gesetzt, und in Eyde genommen ist, so ist nöthig eine ordne an den hohen Senat zu senden, daß alle Wexels und Außländische negotien durch solchen Mann bey allen Collegien geschlossen werden sollen, und ohne ihm nichts. Zu solchem Dienste wird ein gewissenhafter ehrlicher Mann erfordert, welcher nebst der Rußischen, auch ein paar frembde Sprachen verstehet.

2.

VON DEN POSTEN.

Die Einrichtung der reitenden Posten in Rußland, ist sehr nöthig, dann ohne Selbige können die Collegien und Wojjewoden das Reich nicht wohl vorstehen, auch die Commerciën der Unterthanen nicht floriren. Die Couriers kosten ohnedem viel Geld, und die Posten hingegen müssen so viel mit der Zeit abwerffen, daß alle Collegien und Cantzeleyen zu St: Petersburg, davon bezahlet werden können.

3.

VON DEN AUSLÄNDISCHEN BEDIENTEN.

Weilen sich bey denen Collegien einige unerfahrene Außländers eingenistet, welche noch dazu zum Theil von einer schlechten Aufführung seyn, so ist es vor Ihro Majtt: Interesse dienlich, dergleichen unnütze Bediente abzuschaffen, und mit der Zeit bessere in dehren Stelle zu suchen; denen nützlichen Bedienten aber anzudeuten, daß sie in gewißer Zeit sich in der Rußischen Sprache perfectionniren, und dadurch ihren Ernst und Begierde zu

Ihro Majtt: und dero Reiches Diensten am Tage legen; doch verstehet sich dieses nicht von alten Leuten; die Erfahrung gibt übrigens ohnedem schon, daß bey denen Cammer- Revisions- und Staats-Contoir- Collegiis die teutsche fast wenig Dienste thun können, woferne Sie in solchen affairen nicht erfahren, und zur Nothdurfft die Rußische Sprache inne haben; Es ist also sehr nöthig, mit dem Eyd der ewigen Dienste vorsichtig zu seyn, damit Ihr Majtt: sich dadurch keine unnütze Leute auff ewig auffbürden; Dahingegen und wann die Tüchtige Bediente ausgesuchet und feste gesetzt seyn, so ist doch auch nöthig, dasz Sie den gewöhnlichen Ambts- und Treuheits- Eyd ablegen.

4.

VON DEN CONQUETIRTEN PROVINZEN.

In den conquetirten Provinzen verschlimmert sich der Unterthanen Zustand von Jahren zu Jahren, und derselben lamentiren vermehret sich dahingegen, so daß man vor Augen siehet, daß wann in solchen Ländern die Oeconomie nicht anders geführt werden wird, als bißhero geschehen, so werden solche treffliche Gräntz- Provincien binnen wenig Jahren, zu Ihr Majtt: und des Reiches unersetzlichen Schaden gänzl. zu Grunde gehen; Welches aber noch vorzukommen ist, wann Ihr Majtt: in Gnaden erlauben wollen, die nöthige Vorstellungen darüber zu thun.

5.

VON ST: PETERSBURG.

So als die jetzige Verfaßungen und Dispositiones in dem Bürgerlichen Stadts-wesen zu St: Petersburg seyn, so wird diese Stadt nimmer in dem Zustande, Reichtum, und Ansehen kommen, als Ihr Majtt: Höchstgepriesene Absichten biß hiezu wohl gewesen seyn können; dahingegen wann Ihr Majtt: einige Vorstellungen darüber zu hören geruhen wollen, so werden Sie nach Dehero hohen Weißheit so fort finden, woran es bißhero gefehlet.

6.

VON DER BIERBRAUEREY.

Daß jetzige Brau-wesen mit dem Bier vermehret die vor-mahligen Revenuen Ihrer Majtt: keinesweges; und incommodiret doch die Einwohner von St. Petersburg mehr, als die schärfste Accise würde thun können; es wäre also nöthig hierinnen eine Verbeßerung zu machen. Dann es ist ein großer Unterscheid zwischen großen Städten und Residenzen, die schon in volligem Stande seyn, und solche Städten die erst anwachsen sollen.

7.

VON DEN ZÖLLEN.

Die vormahlige Dispositiones und Manieren bey den Zöllen, sind auch so widrig, vor Ihre Majtt: Interesse Schädlich, und vor das Commercium so beschwerl. daß fast alle Außländische Kauff-Leuthe hier mit Mißvergnügen leben, und die meiste Schiffers nicht wiederkommen wollen, also folgl. zu besorgen stehet, daß sich die See- Handlung Jährlich verschlimmern werde. Dahingegen seyn gleichwoll in kurzen solche regels zu machen, daß Ihre Majtt: revenuen von der See- Handlung merkl. vermehret, und alle KauffLeuthe und Schiffers zu frieden gestellet, auch die Commercen in beßern Flor gebracht würden. Und weiln nun das Commerce-Collegium mit erfahrenen Gliedern besetzt ist, und ohne Zweifel wegen der Zölle und Commercen bereits gute Vorschläge entworfen hat, so dependiret es lediglich von Ihrer Majtt: Gnädigsten Willen, solche Projecten selbst zu übersehen, oder dehren Approbation dem Senat zu überlaßen, oder dem Collegio freye Hände zu geben.

8.

TAXA AUF VICTUALIEN.

Unter allen Policey-regeln ist diese eine der wichtigsten und nöthigsten in einer Volkreichen Stadt, daß auff Heu, Holtz, Maltz, Mehl, Brodt, Fleisch, Fische und dergleichen, Monathlich eine billige Taxa gemacht und gedrucket werde. Solches ist in Stockholm und allen ansehnlichen Städten gebreuchl. und an diesem Theuren Ohrte sehr dienlich; deßgleichen ist insonderheit hier sehr nöthig, daz ein ordentliches reglement vor das Gesinde, als Knechte, Mägde, und dergleichen gemacht werde, weilen der beste Oeconomus sonsten leichte durch liederliche ungetreüe Domestiquen ruiniret werden kan.

9.

VON DER PFLASTERUNG PUBLIQUER PLÄTZE.

Es ist aller Ohrten gebräuchlich, daß wann die Einwohner in einer Stadt vor ihre Häußer pflastern müßen, so läßet die Stadt Obrigkeit aus der publicquen Cassa die publicquen Plätze gleichfalls pflastern, als bey den publicquen Gebäuden, Kirchen, Rath-Häußern, Zoll - Häusern und dergleichen; Solche Veranstaltung dürffte hier auch sehr nöthig seyn, indem es schlecht außsiehet, daß weder Bediente noch Supplicanten, vor Unreinigkeit zu den Collegien, und zum Senat, zum Rath-Hauße, und zu denen Zoll-Buden kommen können.

10.

VON DEN GESCHLOSZENEN ÜBELTHÄTERN.

Das langweilige sitzen, betteln, und umblauffen, derer Maleficanten gehet gerade wieder die gute Policey, und das Tägliche Geraßel der Ketten auff den Gaßen und vor den Häußern, vermindert gar sehr die Anmuthigkeit einer See-Stadt, und großen residence; Wann Ihre Majtt: demnach in Gnaden erlauben wollen, hierüber einen Unterthänigen Vorschlag zu thun, so kan ohne Nachtheil der Gerechtigkeit dieses wichtige Werck leicht verbessert werden.

11.

VON DENEN BESONDEREN CANTZELEYEN.

Zu Beforderung der Gerechtigkeit und guten Ordnung wäre woll nöthig, daß von der Policey-Cantzeley, und andere solchen besondern Cantzeleyen, in Straff-Sachen, und in allen wichtigen Dingen ans Jüstitz-Collegium appelliret werden könte. Dann solche Cantzeleyen sind aller Ohrten dem höchsten Gericht unterworffen und ihre Sentenzen können so viel weniger definitiv heißen, als sie noch zur Zeit mit keinen Prozeß-regeln, und gnugsam erfahrenen Gliedern versorget seyn. Und weilien die Policey ein delicates und sehr wichtiges Werck ist, wie ich solches in der Ober-Magistrats Praesidenten Instruction außgeföhret habe, so wäre höchstnötig bey der Policey-Cantzeley einen gelehrten und hiesiger Sprache kündigen Außländer zum Assessori zu verordnen.

12.

VON DEN INSTRUCTIONEN.

Mit der Zeit wird auch sehr nöthig seyn, die Special Instructiones aller Collegien und Bedienten durchzusehen, und Selbige zum Druck zu befördern, vorhero aber bey ein und andern Puncten annoch die nöthige Erinnerungen zu machen, damit nichts zum Druck gerathe, welches keine gebührende harmonie hat, oder sonsten impracticable ist.

13.

VOM CAMMER-WESEN.

Das Cammer-wesen ist das wichtigste Werck in allen Reichen, und insonderheit in dieser Monarchie, und obwohl Ihre Majtt: zu diesem Wercke einen fleißigen, und vor Ihre Majtt: Interesse woll wiegilirenden Praesidenten erwehlet, so ist es doch unmöglich, daß Er oder ein ander solches weitleufftiges und schweres Werck

bestreiten könne, wann nicht die übrigen Einrichtungen und Hülffs-Mittel mit des Herrn Praesidenten Bemühung und guten Vorsatz übereinstimmen, damit ich nun künftig keine Verantwortung habe, so habe außer meinen vorigen Erinnerungen noch eine vollständige Vorstellung, von dem gantzen Cammer-wesen und deßen Beförderungen, und Verhinderungen angefertigt.

14.

VON DEM GESAMBTEN COLLEGIEN-WESEN.

Und weil ich nun allgemählig und aus täglicher Erfahrung bemercke, wordurch der gute Lauff des Collegien-wesens gehindert und befördert wird, so erachte es gleichfalls vor meine Schuldigkeit eine besondere Vorstellung darüber anzufertigen.

15.

VON DEN VORIGEN GOUVERNEMENTEN.

Es wird Ihre Majtt: Höchstweisen Überlegung anheim gestellt, ob Ihre Majtt: nicht vor rathsamb finden, die vorige große Gouvernemenen zum Theil noch eine Zeitlang zu laßen, und die Woyewoden mit ihren untergebenen Bedienten, so lange unter Dehren ordre zu setzen, biß sie alle Nachrichten von den Einkünfften und Ausgaben in den Provinzen völlig eingezogen, und die Einkünffte auff einen gewissen und richtigen Fuß gesetzt, und reguliret haben; Dann nachdem die neuen Bedienten in den Provinzen meist unbekandt und frembde seyn, und die Cammeriers auff denen das meiste ankombt, in ihrem wesen gantz unerfahren seyn, so stehet leichtl. eine Confusion in den Einkünfften, und andere Dispositionen zu besorgen, im fall das gantze Reich gar zu schleüinig in Neüerungen gesetzt wird.

16.

VON VERBESSERUNG DES CIVIL-STAATS.

Im fall der Civil-Staat in Rußland, auff einen so gewünschten Fuß gebracht werden soll, als der militair-Staat durch Gottes Gnade, und Ihre Majtt: Preißwürdigste Bemühung bereits gesetzt ist, so werden Ihre Majtt: in Gnaden erlauben, daß ich von den Unterscheid des Civil- und Militair-Staats, von den Unterscheid des Verbrechens der Civil-Bediente, als auch von den Unterscheid der Persohnen und Stände, insonderheit aber von den Unterscheid der Straffen, auff Ehre, Leben und Güther eine Umbständliche Vorstellung thun, und daneben ferner anzeigen möge, auff was arth der Civil-Staat in seinen rechten Wachßthumb und Vollenkommenheit zu setzen sey.

17.

VON DEN MECKLENBURGISCHEN CAMMER-PRESIDENTEN.

Der Mecklenburgische Cammer - President, Luden von Wulfen, hat an mich geschrieben, und begehret, daß ich Ihre Majtt: vortragen möchte, wie Er gesonnen wäre, in Ihre Majts: Diensten zu treten, wann Er eine anständige Bedienung erhalten könnte. Ich habe also zwar deßen Verlangen hierdurch ein Gnügen leisten wollen; Dennoch aber vermeine ich keinesweges hierdurch denselben vorzuschlagen oder zu recommendiren, weilen mir seine Wißenschafft und Comportement unbekandt ist, und ich auch noch nicht sehe, waß Er, als ein frembder, und der Rußischen Sprache unkündiger alter Mann, hier vor Verbeßerung solte machen können; Zudeme habe ich auff geschehene Nachforschung die Meynungen mehr wieder als vor ihm gefunden.

18.

VON DEN OBER-AUDITEUR KROMPEIN.

Der bekandte Ober-Auditeur Krompein, welcher die Rußischen Kriegs-Articuln mit im Stande geholffen, ist willig in Ihre Czaarische Majtt: Diensten zu treten; da nun derselbe ein recht-schaffener und Gelehrter Mann ist, auch das Jüstitz-, Policy- und Fiscals-wesen aus dem Grunde verstehet, so wird es Ihre Majts: Gnädigsten Willen anheim gestellet, ob Sie ihm unter den Titul und Besoldung eines Assessoris die ordentliche Einrichtung des bißhero annoch auff einen schlechten Fueß stehenden Fiscalwesens in Jüstitz-, Cameral- und Kriegs-Sachen in gantz Russland zu regulieren, oder unter gleicher Besoldung zum Justitz-Bürgermeister in St: Petersburg zu bestätigen geruhen wollen; Solte es aber Ihre Majtt: Gnädigst gefallen, ihm tausend Rubell Lohn beyzulegen, so würde Er beydes im Stande setzen, und in dem Policy-wesen auch andern Dingen zugleich mit beförderlich seyn können; indem er ein Mann von vieler Capacitet und Redlichkeit ist.

19.

VON DEN STADT-PRESIDENTEN ISAJEW.

Da ich vernommen, daß Ihre Majtt: gnädigst befohlen, daß der Rigische Ober-Inspector Isajew in dem Magistrats-wesen, als President stehen soll, so muß ich nach meiner Schuldigkeit erinnern, daß dieser Isajew dasjenige nicht praestiren kann, waß Ihre Majtt: in dergleichen Verrichtungen in Gnaden von ihm vermuthen. Es ist ein gantz anders im Rigischen Magistrat zu

presidiren, woselbsten erfahrene und gelehrte Männer im Magistrat sitzen, und woselbsten die schönste Regels, Ordnungen, und Verfaßungen bereits im vollen Gange seyn, und also der Magistrat in der Regierung einer regulieren Bürgerschaft, ohne Hülffe und Unterweisung des Presidenten fort kommen kann; Hier in St: Petersburg ist aber annoch das Gegentheil in allen. Zudeme ist besagter Isajew von Jugend auff ein guter Kauffmann gewesen, und hat in den Haupt-Stücken des Magistrats-wesens, nembli. in der Jüstitz, der Policey, und andern Bürgerlichen Ordnungen, wenig erfahren. Wann demnach Ihro Majtt: diesen Mann mit Nutzen zu employren geruhen wollen, so wäre Er am dienlichsten als Rath im Commertz-Collegio zu sitzen, in welcher Affaire er niemanden etwas nachgiebet. Dabey aber könnte Er doch 2. mahl in der Woche in dem Magistrats-wesen mit sitzen, und seine wenige Wißenschafft, zu derselben neuen Einrichtung mit anwenden.

20.

VON DEN LIEFFLÄNDISCHEN GÜTHERN.

Da ich durch fleißiges Nachforschen bereits wahre und Augenscheinliche Proben gefunden, daß mit der restituierung der reducirten Lieffländischen Güther, zum Nachtheil Ihro Majtt: Zugehörigen Rechten und hohen Interesse, viele Intriguen gespielt worden, so habe einen kleinen Entwurff angefertigt, wie solches alles bequem und sicher untersucht, redressiret, und auff einen festen und gewissen Fueß gesetzt, und also Ihro Majtt: Cassa so wenig, als der Lieffländischen Ritterschafft zu nahe geschehen könne.

21.

VON DEN MAGAZINEN IN DEN CONQUETIRTEN PROVINCIEN.

Woferne dieses Jahr der Vierdte Mißwachs in den conquetirten Provinzen durch Gottes Ungnade erfolgen solte, so dürfte zu Erhaltung von Ihro Majtt: Krieges-Macht, und der Einwohner solcher wichtigen Gräntz-Provinzen woll nöthig seyn, in Zeiten die Anstatt zu machen, daß unter der Hand durch Kauffleüthe ein Vorrath von Roggen, aus Preußen diesen Sommer angeschaffet würde, es sey dann, daß wir mehr als im vorhergehenden Jahre versichert seyn, aus Rußland die Nothdurfft vor die Troupen zu rechter Zeit zu erhalten. Es ist alle Zeit besser 1000 Lasten Roggen in den Magazinen über zu haben, als so viel zu kurtz zu kommen, und dann Städte und Länder zu ruiniren. Zudeme kan man auch, wann die Magazins übrigen Vorrath haben, in Zeit der Noth die Unterthanen erhalten, und

ihnen von dem Überfluß der Magazine die Nothdurfft verkauffen, wie davon der König in Preußen der übrigen Welt neül. ein löbliches Exempel gegeben, auch schon in alten Zeiten gantz Ägypten-Land auff solche arth gerettet worden.

22.

VON DEN VERSCHENCKTEN GÜTHERN IN DEN CONQUETEN.

Es ist sehr nöthig in Lieff- und Estland zu publiciren, daß alle Rußische oder teutsche Possessores, welche von IHRO Majtt: mit Güther, es sey auff Erb-Recht, oder auff Lebenslang oder biß weitere ordre begnadiget worden, alle die Contributions, Einquartierung, und andere Außgaben, welche die andere Edel-Leüthe im Lande von ihren Erb-Güthern, entweder nach der Gewohnheit, oder auff speciale ordre praestiren, nach Proportion mit abtragen sollen, es sey an IHRO Majtt: Cassa, oder in der Land-Cassa, zu Unterhalt der Landes-Policey oder der Priesterschaft, oder andern guten Ordnungen. Wann dieses nicht ernstl. befohlen und beobachtet wird, so verliehret IHRO Majtt: Cassa ein großes, und die Provinzien, worinnen bey Schwedischen Zeiten alles wollbedächtl. reguliret gewesen, gerahten endlich in Confusion.

23.

VON DEN SCHWEDISCHEN GEFANGENEN.

Unter denen Schwedischen Krieges-Gefangenen im Reiche, gibt es viele feine Leüthe, welche gute Wißenschafften besitzen, wovon auch bekandter maßen die Rußische Jugend ein vieles bereits erlernt hat; Wann es nun dermahleins Frieden wird, so gehen so viele 100 erfahrne Officiers und andere geschickte Leüthe wieder nach Schweden, oder anderen Öhrtern, und vermehren die geschwächte Macht des Schwedischen Reiches. Da doch Mittel vorhanden sind, die meiste von solchen zu würckliche Unterthanen zu machen, und zu dieses Reiches mercklichen Nutzen im Reiche zu behalten. Worüber ich eine kleine Vorstellung entworffen habe.

24.

VOM TRACTAMENT DER BERG-LEÜTHE UND KÜNSTLER.

IHRO Czaarische Majtt: hohes Interesse und die Gerechtigkeit selbst erfordert es, daß die angeschaffte, und in Bergwercken, Künsten und Handwercken, erfahrne Außländers nach ihrer Capitulation richtig und woll begegnet werden, damit kein böses Geschrey von diesen Diensten entstehen, und andere unentbehr-

liche Leüthe abgeschreckt werden mögen. Dann wann uns der höchste Gott Millionen in der Erde oder sonsten anweist, so können wir dehren nicht genießen, wann es uns an erfahrenen Meistern fehlet, und solche Leüthe seyn schwer zu bekommen, weilen Sie nicht aller Ohrten abgelassen werden. Solte es sich aber zeigen, daß unter solchen Leüthen sich ein oder andere befänden, welche nicht tüchtig, oder den capitulirten Lohn nicht werth wären, so ist der beste weg, selbige so fort Abscheid, und Reise-Paß zu geben. Dann es ist natürl. wann wir einen un-tüchtigen woll ablassen, so kommen zwey Tüchtige von sich selbstn wieder herein. Wann man aber solchen Frembdlingen keine Arbeit, keinen Unterhalt, und auch keinen Reise-Paß geben will, so kan man leicht erachten, dass solches ein böses Geschrey nach sich ziehe.

25.

VON AUFNAHME DER BERGWERCKE.

Ob zwar Ihro Majtt: zur Auffnehmung der Bergwercke, durch ein publicirtes Mandat einen jeden Capitalisten in- und außershalb Reiches eingeladen, und solche billige Conditiones und Privilegien dabey verliehen, als anderweits gebräuchl. ist, so glaube ich dennoch nicht daß jemand aus frembden Ländern mit sein Capital herein kommen werde, weilen die übelgesinnete im Reiche durch ihr brutal verhalten, die übelgesinnete außershalb Reiches aber durch ihre Medisance und durch gedruckte Schrifften, denen frembden eine große Furcht und Mißtrauen eingedrückt haben; Überdem ist auch nicht zu vermuthen, daß ein frembder Capitaliste, deßen Handel oder Einkünffte daraußen schön floriren, das gewisse verlaßen, und das Seinige in der ungewißn Hoffnung der Bergwercke stecken und vielfältigen künfftigen Sorgen und Chicanen exponiren werden. Damit aber doch Ihro Majtt: Dehro hohen Endzweck in dieser Sache erreichen, und der große Seegen Gottes aus der Erde, zum Nutzen dieses Reiches, hervorgebracht werden möge, so gehet mein getreüer Rath und Vorschlag dahin, daß man sich unter der Hand bey dem reichen und weltbekandten Herrn Laws in Paris erkundigen solte, ob vielleicht Er, oder die gantze große französische Compagnie einen Theil ihres Capitals in diesen Rußischen Bergwercken employren wollen; dann uns gilt es ja gleich, ob wir teütsch oder frantzösisches Geld im Lande bekommen; Die Früchte und Gründe von der Sache aber, bestehen kürtzl. in folgenden: (1). Ein Privatus hazardiret sein Capital nicht gerne, alleine eine gantz mächtige Compagnie ist nicht so leicht bange, zumahlen da in solchen wichtigen fällen, der Contract unter der Garantie und Ratification beyderseits Souverainen errichtet

wird. (2). Zu solchem Wercke werden Millionen contanten erfordert, solche kann die Compagnie so fort auffbringen, einige privaten aber nicht leichte. (3). Die Compagnie forciret solches wesen durch die Macht des bahren Geldes, bringet die Sache schleünig im Stande, und hat Gedult den Profit abzuwarten, ein Privatus aber Zaudert viele Jahren, oder gehet gar davon, wann Er nicht alsobald den würcklichen Genuß findet. (4). Die Compagnie bringet uns gewiß ein oder mehr Millionen, baar Geldt im Lande, welches wir alles hier behalten, weilen in unser Muntze Rußisches Geld daraus gemacht werden muß, und was aus der Erden kombt, solches werden wir auch meist im Lande behalten, zumahlen die Compagnie keine contanten hinausführen, sondern Wahren dafür nehmen wird. (5). Könnte dieses Werck zum Mittel einer engen Freundschaft, zwischen zweyen der mächtigsten Völckern in Europa dienen; (6). Könnte dieses zu andern vortheilhaften Commerciens Anlaß geben, zumahlen wann der Canal bey der Ladoga erst fertig ist. etc. Wann nun Ihre Majtt: diesen Unterthänigsten Vorschlag in Gnaden approbiren, so weiß ich schon Mittel, daß mit H. Laws unter der Hand hierüber correspondiret, und deßen Meynung eingeholet werden könne.

26.

VON DER PERSIANISCHEN HANDELS-COMPAGNIE.

Vor 3. Jahren hat auff Ihre Majtt: Befehl der Resident Böttiger, zwar ein Manifest drücken laßen, und die Capitalisten dadurch zur Handlungs-Compagnie auff Persien aufmuntern und invitiren wollen, alleine ich habe gleich gesehen, daß sich darauff keiner mit seinem Capital hazardieren würde, wie dann auch keiner bißhero sich gemeldet hat. Wann aber Ihre Majtt: annoch dazu incliniren, dieses wichtige Werck im Stande zu bringen, so hoffe ich Mittel und Vorschläge dazu anzeigen zu können.

27.

VON ANSCHAFFUNG TÜCHTIGER SEE-LEÜTHE.

Wann Ihre Majtt: Gnädigst erlauben wollen, so will ich einen nützlichen Vorschlag thun, daß Ihre Majtt: jederzeit ohne Kosten, und ohne Verhinderung der Mißgünstigen Puissancen, die besten See-Leüthe von Holland, Engelland und Teütschland hier haben können, und zwar dergestalt, daß Sie selbst auff ihre eigene Kosten hinkommen, und Dienste anbieten sollen. Auff solche arth kan man auch Schiffers mit sambt ihren Schiffen aus Teütschland herlocken, auch Künstler, Bergsmänner, und andere.

28.

VON EINER KIRCHE UND SCHULE VOR DIE AUSLÄNDISCHE COLLEGIEN-BEDIENTE.

Alle Potentaten haben vor ihren Hoff- und Collegien-Bedienten einen eigenen Priester und kleine Kirche; Da nun Ihre Czaarische Majtt: Außländische Bediente meistentheils von der Evangelischen so genandten Lutherischen Religion seyn; So würde es zu Ihrer Majtt: Gloire und Interesse gereichen, wann Sie in Gnaden geruhen wolten, vors erste eine kleine Höltzerne Kirche auff der Troitza Innsull, nebst einem kleinen Schuel und Pfarr-Hauße aufbauen zu laßen, und zu der Kirchen und Schul-Bedienten beständigen Unterhalt Jährl. nur 400 R^o: zu employren; nembl. 200 R^o: vor den Priester, 100 Rubel, vor den Gelehrten Schulmeister, und 100 R^o: vor den Schreib- und Rechenmeister. Die Rußische Jugend würde in der teütschen Sprache, im Schreiben und rechnen, in der Buchhalterey und Studien hiebey ein vieles profitiren, und einen guten Grund legen können, und solche Kirche solte zum Gedächtnuß des heiligen Apostels, und unsers Gnädigsten Czaaren, die kleine St: Peters-Kirche zu ewigen Zeiten genandt, und darinnen vor die Wollfarth Ihrer Majtt: und des hohen Czaarischen Haußes, und des gantzen Reiches gebethen werden. Und damit dieser Unterthänigste kleine Vorschlag niemanden frembde vorkommen möge, so beziehe ich mich auff das Exempel des Königes von Preussen, welcher vor die Kirchen und Schulen der franschen refugirten in seinen Ländern Jährl. 25000 Thaler Depensen macht, und vor ihnen eine eigene Obrigkeit, nach franschen Rechten und Process-regeln verordnet hat.

29.

VON ERZIEHUNG DER RUSZISCHEN JUGENDT.


Wegen Erziehung der Rußischen vornehmen und geringen Jugendt, was ihren ersten Grund zu Hauße so wohl, als den andern Grund auf Schuelen und Academien, und den Dritten Grund auff ihren Reisen betrifft, und wie Sie solchergestalt, ohne so viel Geld außershalb Reiches zu verzehren, Stufenweise in der Fähigkeit gebracht werden können, daß Ihre Majtt: in kurtzen Jahren alle Ämbter in allen Ständen, mit geschickten eingebohrnen Landes-Kindern würdigl. besetzen können, darüber habe schon vor 1½ Jahren einen kurtzen Entwurff gemacht, und überlaße es Ihrer Majtt: Gnädigsten Willen, ob Sie künftigt in Gnaden geruhen wollen, solches kleine, aber sehr wichtige, und dem Reiche höchstangelegene Werck dehro hohen Einsicht zu würdigen, oder an den Hochwürdigen Vater, den Herrn Archiré von Pleskau zu remittiren.

30.

VON MEINEN EIGENEN VERRICHTUNGEN.

Und weil ich wegen Mangel der Sprache und andern Ursachen, die beste Zeit und Morgen-Stunden im Cammer-Collegio meistentheils unnütz passiren muß, in welcher ich doch zu Hause wichtigere Dienste leisten, und daneben doch, so viel es von mir dependiret, daß Cammerwesen in gewissen Tagen oder Stunden befördern könnte, so wird es Ihre Majt: Gnädigstem Gutfinden in tieffester Unterthänigkeit übertragen, wie Sie über meiner geringen Persohn und künftigen Verrichtungen zu disponiren Gnädigst geruhen wollen.

[Ein reingeschriebenes Exemplar in Ficks Papieren erhalten; möglicherweise unvollständig.]



**Unterschiedliche unterthänigste Vorstellungen
und Anmerckungen betreffende die Beforderung
des Civil wesens und guten Ordnungen auch Ihre
Keyserl. M^{tt} und Dehro Reichsinteresse.**

1.

VON DER BEFORDERUNG DES CIVILWESENS IN
SONDERHEIT.

[Von guter Education der Jugend.]

1) Das allernötigste ist, alles ersinnliche zu thun umb alle Jugend zu allerhand nützl. Dingen anzuführen, damit Sie in der Jugend den Grund der tugend Gottes furcht und wissenschaft legen. Zu welchem falle in allen Hauptstädten der Provinzen Schulen nötig seyn. Dann so wie der Grund in der Jugend ge-
leget wird, so findet man einen Menschen in der Mannbahrkeit. Zu solcher Ende möchte nötig seyn, doch ohne ihre Mayt. Kosten, eine Anzahl geschickter Studenten ins Reich zu ziehen, welche in den vornehmen und reichen Heusern die Jugend in allerhand Wissenschaften und lebens Regeln unterweisen. Solche leute würden von selbstem genug ins Reich kommen wenn eine Ver-
ordnung wegen deren Protection Sicherheit, Freyheit und Sub-
sistence angefertigt und publiciret würde. Ohne solche leute wird die Education der Jugend schon zu erreichen seyn; hingegen stehet nicht zu besorgen, wie die einfaltige meynen möchten der-
gleichen Studenten der Jugend andere Meynungen in der Religion beybringen wurden, denn meine Meynung ist nicht eigentl. von Studenten in der Theologie auch nicht von Papisten, sondern von solchen die in der Philosophie, in der Morale und in denen Rechten und allerhand feinen gelehrten Wissenschaften erfahren seyn. Und wann ein solcher den Knaben den Hauptgrund aller Ehren bey bringt, nembl. wie Er vor allen dingen Gott fürchten, seiner Hohen obrigkeit treu und gehorsahm seyn, in allen actionen sein gewissen bewahren, zu des Vaterlandes dienst und dem gemeinen besten was rechtschaffenes lernen niemanden durch lügen, Be-
trügen, Bosheit und Falschheit schaden, sondern sich aller Christl. tugenden und anstandigkeiten befeissigen solle etc. (?) so sind solche Lehrsetze keiner Christl. Religion zuwieder. die erwähnten Studenten könten so balde Sie die russische Sprache gefasset, zu Schulmeister in den Städten gesetzt werden. Hie bey ist zu be-
mercken, dass alle Europaeische Völcker durch Academien und Schuelen den Anfang gemacht haben ihre Nachkommen in den glückl. standt zu setzen, worinnen wir Sie jetzt finden; in sonder-

heit ist es bekannt, dass vor 300 Jahren in Engelland, Denemarck und Schweden [die Gelahrtheit und gute Sitten noch nicht] noch eine halbe Barbarie gewesen und man von Studien und Moral-wissenschaften darinnen wenig gewusst hat, wozu die Pábste mit ihren Anhangen auff's fleissigste geholfen haben umb den Völckern in der Dumheit Blindheit und den behinglichen (?) Aberglauben zu unterhalten damit Selbige die päbstliche Griffe nicht sehen solten. Die Teutsche seyn von den Römern, vor so wilde Völcker gehalten worden, als wir heutiges Tages die wilden in America halten. und man findet noch diese stunde die teutsche Nation viel gelehrter und polirter, die sich vom pabste befreyet, als welche noch unter dessen Joche leben. Nun ist es zwar bekind, dass die vorige Glorwürdige Regenten in Russland schon vor einigen hundert Jahren her grosse Mühe angewand, gute Gesetze und Ordnungen ein zu führen, alleine es hat die verlangte Früchte des Volks nicht bringen können, weil die Education der Jugend wegen der damaligen Verbote von Reisen Studiren frembde Sprachen und Büchern etc. nicht im gange gebracht worden ist; als durch welche Education der Jugend der gantze Natur-Recht wie die gantze Morale ins Hertz gesetzt und selbige zu vollkommene Menschen macht, woraus dann endlich auch gute geschickte, ehr- und Gewissen-liebende Bediente zu wehlen und zu hoffen stehen.

2) Noch finde ich nicht, dass die Jugend, so entweder etwas studirt oder gereiset hat, in den Collegien, Cantzeleyen und Civil-affairen sonderlich angeführet und employret werde, welches doch nötig ist, wann solche junge Leute [künftig] zu müssigen Verrichtungen künftig gebraucht werden sollen.

3) es ist eine sehr nötige Sache die Cantzeleyen und Contoiren, woll zu unterscheiden, und selbige nicht mit ein ander zu vermengen; dann die Secretarij mit den Cantzlisten seyn aller arten Leute die studiret haben, und also gelernet wie sie [vernünftig, deutlich und ordentl.] die Placaten, Mandaten, Resolutionses, Sentencen, Diplomata und allerhand acten Briefe und ordres vernünftig umbeständl. und ordentlich aussfertigen sollen; dahingegen seyn die Cammeriers, unter-Cammeriers und Cammerschreibers solche, welche von Jugend auf in der Buchhaltung und Rechen Kunst wie auch in den Finantzen, Cameral und Oeconomie Regeln, Gesetze und Verordnungen woll informiret seyn müssen, damit Sie capable werden, alle Bücher und Rechnungen accurat zu übersehen, alle Fehler den Collegis an zu zeigen, in allen Vorfällen die Spravken zu machen und ihre Meinungen da bey zu geben, wann Sie etwas vor oder wider Ihro Mayt. hohes interesse, finden. Kurtz die Cameriers seyn als Aufseher und Controlleurs aller Rechnungs Führer und Oeconomie Bediente an zu sehen.

[4) So viel immer möglich ist, müssen die Civil-ämter mit solchen Leuten besetzt werden, welche einigen Verstand oder Erfassung in denen Affairen haben, worinnen Sie dienen sollen, dann wann einer von der Sache gar nichts verstehet, so ist es bey nahe so viel, als ob dessen Stelle gar nicht besetzt wäre, und zuweilen noch ärger, weil sie mit ihrer unwissenheit und damit verknüpften Eigensinnigkeit die Affairen öfters confondiren, zögern und brouilliren.]

4) So wie die Menschen durch die exempla der Bestrafung anderer, vom Bösen öfters abgehalten werden, so werden Sie auch öfters zum guten aufgemuntert wann Sie die exempla der Belohnung an anderen sehen; umb nun den Schreiberstand so viel möglich zum Fleiss, Accuratesse, Erfahrung und gutem Gewissen anzulocken; so meine ich, dass wann ein Schreiber 5. Jahr ohne Betrug und grobe Fehler seinen Dienst fleissig nüchtern und geschickt vorgestanden, dass Er als dann Avanciren, oder wann keinen (?) Platz ledig, doch mit einer Pension oder verbessertem Gage begnadiget werden solte, biss Er zum Secretaire oder Cammerier-Stande sich endlich aufgedienet hat. Wann aber ein Secretaire oder Camerier sich 5. Jahren lang unstraflich gehalten, dass Er dann mit einem Avancement oder mit dem Adelstande begnadiget werden möchte. Und wann diesem entgegen die Dummen, ungeschickte und liederliche zurück gesetzt, auch nach Befinden gar cassiret werden, so wird Sich endlich der Schreiber-Stant, und das Civil-Wesen selbst allgemählich verbessern. Doch ist meine Meynung nicht, dass ein Schreiber 5. Jahren ohne Avancement bleiben und solche 5. Jahren erst abwarten muss, sondern meine Meynung ist nur diese, dass er nicht länger warten soll als 5. Jahren.

5) es ist unmöglich von den [Civil] Cantzeley und Contoires Bedienten, insonderheit von denen niedrigen und armen eine unsträfliche Richtigkeit zu hoffen, so lange denen-selben die angesetzte Besoldung nicht richtig und zu rechter Zeit gereicht wird; mit welchem Gewissen können ihre Fehler bestraffet werden, worinnen sie aus Mangell menschlicher Notdurft gerathen seyn?

6) es würde einen trefl. Nutzen im Civilwesen geben, wenn es Ihro Keyserl. Majt. gnädigst gefallen solte, hier im Reiche eben so wie in andern Reichen, die Patenten und Abschiede vor die Bediente einrichten, und in den Patenten eines jeden bisherige gute Aufführung treu und fleiss, als die in Sache seiner Beforderung, im Abschied aber seine endliche Dienste anführen zu lassen. und zwar dergestalt, dass dergleichen Patenten, und Abschiede biss in der Majors Classe von Ihro Keyserl. Mtt. selbst, die übrige in der Rang-ordnung befindliche aber vom Senat, und der Rest von den Collegien und Cantzeleyen, worunter sie gehören, unterschreiben (?) würde. Diese Methode würde natürlicher Weise jeden

zur ehre und tugend aufmuntern, denn es ist eine der grössesten Belohnungen der treuen Diensten mit, wann einer auss öffentl. Patenten seine bissherigen wollverhalten erweisen, und auss dessen Abschied seinen Nachkommen die ehre nachlassen kan, dass ihr Vater biss an sein Alter dem Monarchen und Vaterlande treulich gedienet hat. Diese Würde ist grösser, als wann einer ohne eigenen Verdienst von seinen Vorältern die adliche Würde erbet hat. Zu solchen Patenten und Abscheiden seyn gewissen Formularen zu machen, wornach selbige ohne Mühe eingerichtet werden können.

7) Das Civil-Wesen wird sehr befördert, wann in deren Avancements nicht alleine aufs Alter, Stand, Geburth, Reichthum und dergleichen, [alleine] sondern [bloss] auch und am meisten auf die Capacitet, Erfahrung, Fleiss und Treue gesehen wird, die einer besitzt und bisshero bezeuget hat. Dann wann einer die Sache, worinnen Er dienen soll, gar nicht verstehet, so ist es bey nahe so viel, als ob seine stelle nicht besetzt wäre; und das ärgste ist noch, dass die Leute welche viele Einbildung und eigensinnigkeit, hingegen aber wenige experience und Verstand besitzen, den Lauff der Affairen offters Zögern und zu weiln gar confondiren.

8) Der Affairen lauff und offters Ihro Mayt. hohes Interesse selbstn wird verhindert und contracarrirt, wann 2. Bediente in einer Affaire gesetzt werden, welche eine Antipatie oder Emulation gegen einander hegen, der eine freüet sich wann der andere in seinem Ambe fehlet oder nicht die rechte Meynung trifft, und hilft ihm nicht auf den rechten weg, also ists besser solche Leute zu separiren und jeden Besonders zu employren.

9) Wann ein Rechnungs-Führer im Begriff ist seine Rechnungen zu rechtfertigen oder ein Schreiber im Begriff ist solche durch zusehen, oder wann [sonsten] jemand sonstn weitleuffiges Werck unterhanden hat, so muss ein solcher weder durch Avancement oder Transport oder Arrest bey einem andern Gericht, oder andern wege davon genommen werden, weiln es schädl. Folgerungen gibt, wann einer, der solchen Sachen schon inne hat, zur unzeit davon genommen, und ein ander, der [nichtiges] davon keine Wissenschaft hat wieder dabey gesetzt wird.

10) es ist eine unmögliche Sache, dass gleich anfangs die Instructiones, Regeln, Gesetze und Ordnungen, des Civil-[Staats] wesens zur Vollenkommenheit gebracht werden können, dann man kan erst recht im lauff der Affairen sehen, wann es eigentl. fehlet und wass ferner reguliret werden muss. Also ist dieses der rechte und nechste weg, dass man die Reguln und Ordnungen, anfanglich so gut einrichte, als der Menschl. Begriff und der Affairen umbstände es zur hand giebet. Hernacher wann man bey besondern Zufällen und Begebenheiten etwas zu verbessern findet, so

kan solches durch eine besondere Verordnung geschehen, und so in allen Dingen Continuiret werden, biss eine jede Sache im Reiche zu ihre Vollenkommenheit gerathen ist, da es dann leichter fällt, auss so vielen besondern Verordnungen und Verbesserungen ein Generales und Beständiges Werck zu machen.

11) es ist eine sehr nötige und heylsame Sache, wann alle öffentl. und allgemeine Befehle, Placaten und Verordnungen [auch specielle Befehle] deutl. und umbeständtl. aussgearbeitet, [werden] und die ursachen, warumb etwas Befohlen oder verordnet wird, mit darin gesetzt werden, [da] nembl. was vor Nützen man darauss hoffet, oder was vor Schaden man dadurch ablehnen wollen. Es ist zwar kein Monarch verbunden, seinem Volck die ursachen seines willens zu eröffnen, sondern die Unterthanen seyn schuldig den obrigkeitl. Befehlen mit blinden Gehorsam zu erfüllen; dennoch setzen alle Potentaten in dehren Hohen Befehlen gerne die ursachen ihres Willens, theils auss Landes-Vaterl. Güte gegen ihr Volck, theils auch dem Volcke zu zeigen, wie sie suchen ihres Volckes Bestes zu befördern und dehren Schaden abzuwenden, woraus dann der unterthännigste Gehorsam des Volckes gemehret, und die widerspenstigen so viel mehr überzeugen werden, dass Sie die angesetzte Straffen verdienet und sich selber muthwillig zu gefügen haben.

12) Das Civil-wesen ist nicht von der Natur, dass die Regeln, Gesetze und Bestrafungen der Verbrecher auss des Krieges-Articule genommen werden kan, welches auch in keinem [ändern] Weise in Europa gebrauchl. ist. Dann einjedes Civil-Gebot und Verbott führet schon seine proportionirte Straffe in sich, und wann ein Civil Bedienter dagegen sündigt, so gehöret die untersuchung und bestraffung vor die Civil-Gerichte. und in allen Inquisitionen, Processen und Bestrafungen ist dieses eine General-Regele dass der Richter die Umbstände einer Sache woll beobachten, und nicht blindlings nach den Buchstaben des Gesetzes gehen muss. Gott selbstn sagte zu dem Könige, der dem Abraham sein Weib abnehmen wolte: Du bist ein Mann des todes, nembl. nach dem Gesetze; als aber der König seine unwissenheit vorwendet, sagte Gott: ich habe dein unschuldiges Hertz gesehen, darumb habe ich dich auch nicht getödtet. Also seyn zufällige Fehler und unglücksfälle von vorsetzl. Übertretungen der Gesetz im Civil leben woll zu unterscheiden.

13) es ist eine sehr nötige Sache, hier, so wie in andern Reichen, bey allen Collegien gerichteten und Cantzeleyen zu verordnen, dass Sie in allen [Privat] Sachen, denen [partie eine] Supplicanten und Parten eine Schrifftl. Resolution ertheilen, worinnen die ursachen angeführet werden, worauf die Resolution sich gründet, oder warumb sein Gesuch gewilfahret oder abgeschlagen wird; [Dann es ist nicht genug, dass solche Supplicanten

ten mit einer Ukase an den gehörigen Gouv. geholffen werden]; die in der Resolution angeführte Ursachen dienen dazu, dass der Supplicant sehen kan, worauf sich die Bewilligung oder die Abschlagung seines gesuches gründet, und wie weit Er mit grunde von einer solchen Resolution an einer höhern instance appelliren könne oder nicht? eine solche schriftl. Resolution aber hat noch grossen nutzen; Dann die behält der Supplicant zu seiner Sicherheit bey sich, und kann alle Zeit sein Recht darauss erweisen, wann, wie öftters geschieht, die von ihm auss gewirckte Ukasen, nicht nachgelebet, oder durch Veränderung der Bedienten gar [von abhanden gekommenen] verlohren werden.

14) es ist auch eine heylsame Sache, dass ein jeder in seiner Sache unter des Secretaires oder Cammeriers oder des Notarii Vidimation auss dem Protocolle und andern vorhandenen Acten, die nötige Copeyen gegen eine regulirte Bezahlung von jeden Bogen, jeder Zeit erhalten kan; aussgenommen in Criminal Affairen, woran ohne Specialen Consens der oberen keine Copeyen ertheilet werden müssen.

15) es ist im Civil-wesen eine sehr schädl. und wieder die Gerechtigkeit lauffende Sache, wann eine Cantzeley oder vornehmer Bedienter nach willkühr in den Verhören und Processen agiren [und die] und die Sentenzen exequiren kan so dass es [nicht] dem gravirten theil nicht frey stehet von dessen Sententz und Verfahren [nicht] zu appelliren [stehet] oder dass ein solcher Richter dem Justitz Collegio oder gar dem Senat nicht einmahl unterworffen seyn will. Ich bin der festen Meynung, dass die gute Ordnung und Gerechtigkeit es erfordern [es mit sich bringen], dass jede Cantzeley oder Gerichte, in Process- und Straff-Sachen einer höhern Instantz unterworffen seyn muss, biss an den Regenten hinan.

16) Von einem Reichs-Collegio und OberGerichte kan in Schweden nicht an den König appelliret werden, weiln solche Collegia und hohe Gerichte so anzusehen seyn, als ob der König gegenwertig darinnen wären, und also würde es sich nicht schicken von dem Könige an den König zu appelliren. Damit aber auch die Bediente und unterthanen in solchen Fällen nicht ohne Hülfe, Trost und Schutz bleiben, so ist ihnen erlaubet bey dem Könige die Revision der Sentence zu suchen, und an (?) ihren Supliquen die ursache zu setzen, warumb sie vermeynen graviret zu seyn. In solcher Supplique dürffen Sie nictes wieder den Respect der Instance anführen, von dehren Sententz Sie die Revision suchen, sie dürffen auch solche Instantz nicht verklagen oder beschuldigen, sondern Sie müssen bey derselben Instance vorher einen schweren Eyd ablegen, dass Sie die Revision nicht zur Zögerung der Sache oder in böser Absicht suchen, sondern weil Sie warhafftig vermeynen eine Gerechte Sache zu haben,

und dann müssen Sie gewisse Gelder deponiren, welche Sie verlohren haben, wenn der König die Sententz confirmiret, wann Sie aber gewinnen, so bekommen Sie ihr Gelt wieder, und das Collegium oder hohes Gerichte wird nicht gestraffet, weiln nicht zu glauben stehet, dass ein gantzes Collegium oder Gerichte vorsetzl. und einmütig wieder Recht und Gewissen habe sententionniren können, oder wollen. Zu dem fallen zu weiln solche schwere und dunckle Sachen vor, dass der König mit allen Senateurs und Rechts Gelehrten, Mühe hat, den rechten weg darinnen zu treffen.

17) Alle Verordnungen, welche gedruckt [werden], und im gantzen Reiche publiciret werden sollen, erfordern vor den Druck, die meiste überlegung und Nachsicht, dann die geschriebene Sachen seyn eher wieder zu verändern und zu cassiren, als die gedrückte, und zu dem ist bey allen gedrückten Verordnungen dieses zu bedencken, dass die Fremde Ministri auss Curiositet solche öfters übersetzen lassen und nach ihren Höfen senden, und föglich [den übrigen] solche auch bey andern Völckern bekannt machen; dahero dann so viel mehr Bedachtsamkeit und Vorsichtigkeit in solchen durch öffentl. Druck publicirten Verordnungen und Verfassungen nötig ist.

18) Die Fiscale seyn nötige Leute in einem Reiche, weiln ein Regent und dessen hohe oder niedrige Beambten die Augen nicht allenthalben haben können. Solche Leute werden [im gantz] auch in allen Reichen gehalten; alleine es [wird] müssen Studirte, in den Rechten erfahrene, ehr- und gewissen-liebende Leute seyn, und obwohl sie aller orten des Regenten besondere Protection vor sich haben, so sind Sie doch auch mit wollabgemessenen Regeln und Instructionen eingeschrencket, [so dass Sie einem] und insonderheit müssen Sie den übertreter in den gehörigen Gerichten selber an klagen.

[Ficks eigenhändiges, wahrscheinlich nicht zu Ende geführtes Konzept; sehr undeutlich geschrieben. Die weggestrichenen Worte sind oben in Klammern [] gesetzt.]

**Reglement für dass Comptoir, der
Czaarischen Gefälle.**

VON GOTTES GNADEN, WIR.....

Alss wir die Bewachung Unserer Gefälle, vermittelst eines Absonderlichen Comptoirs, unter die Inspection Unserer Cammer zu legen entschlossen, So haben Wir sothanem Comptoir, nebenst denen wegen des gantzen Cammerwesens gemachten Verordnungen, Folgendes Speciales Reglement, Zum Aller Untertänigstem gehorsam vorzustellen, ein Gnädiges gefallen getragen.

1.

Es soll dass Comptoir über alle Uns absonderlich zugehörnde gefälle, sich aufs genaueste Informiren, nemlich auff welche weyse, und an welchem Orte, zu welcher Zeit solche sich befinden, und biss dat gehoben werden. Wer solche gehoben, durch wass Ordre, und mit wass vor Ordinair- und Extraordinair Unkosten, es sey zu der Aufseher würcklicher Gage, zu der Verführung, oder andere, darbey Concurrirenden Umständen. Wer solche genutzet, unter wess Rechnung und Verantwortung solche bewahret; wohin und an wem sie geliefert, ob sie Cultuiret und aussgearbeitet, oder nur Rohe verhandelt und verkauffet, zu wass preyss, wohin, an wehm, in Summa alles wass dabey, entweder durch eine Fleissige Administration zum nutzen, oder durch eine, theils fahrlose Versäumniß, theils straffbahren Eigennutz vorgegangen, und gegenwärtig vorgehe.

2.

Wann Also dass Comptoir von den Vorigen, und gegenwärtigen Zustandt sich genau informiret; Soll es über jeden Ortes und Materien passirten, und gegenwärtigen Zustand particulaire und Generale Remonstration und Berechnung verfertigen, und solche der Cammer einliefern, auf dass dieselbe ihre nahere Reflectiones darüber machen, und nach derselben an gebührendem Orte geschehener Vorstellung, Unsere weitere Verordnung in denen Reglementen ergehen könne.

3.

Es soll dass Comptoir alle, bey Unseren Gefällen Accreditierte Officianten, zu Accurater Monächtlicher, und Quartaler Relation von der gefälle, und davon Dependirender Umständen,

wahrhaftigen Zustand, fleissig erinnern, und anhalten, und davon bey der Cammer Monathlich und Quartaliter zu derselben weiterer Ampts-Beobachtung, eine accurate Schriftliche Nachricht, und Berechnung einzuliefern, und im übrigen, nach dem Tenor, der folgenden, alle Comptoirs en General Betreffenden puncten, sich aufs genaueste zu verhalten; verbunden seyn.

4.

Wann dass Comptoir Eines Gouvernements der Provinzien; Eines andern Collegii, oder sonst eines Officianten Assistance zu Beförderung Seiner Pflichtmässigen Schicklichkeit in ein und andern Fällen von nöhten, so soll der Commisarius im Nahmen des gantzen Comptoirs, sich bey dem Cammer-Praesidenten, und zwar in möglichster Kürtze schriftlich darüber einfinden, worauf die Cammer in solcher Sache, durch eine am gebührendem Ohrte, auszufertigende Requisition Schleunigste Assistance zu leisten, soll verbunden seyn; bey dessen nicht zu vermuthender Versäumniß, und zu Beforderung unserer Hohen Interesse, manquirender Promptitude das Comptoir bey dem Directions-Collegio einzukommen, und derselben ordremässige Hülffe zu Begehren, und zu Urgiren, gehalten ist.

5.

Alles wass sonsten auf einige weyse in den General-Cammer Verordnungen, es sey die Manier der Session, die Expedition der Affairs, die Accuratesse des Protocolls, und die getreue und fleissige Berechnung, sambt allem, was Nahmen es sonsten haben kan, dieses Comptoir Betrifft; soll von demselben, alss wan es in Specie hiermit darüber Befehliget worden, nebenst allen, wegen der Affairs dieses Comptoirs, nach der Zeiten und Sachen Notturfft, von Uns oder in Unserem Nahmen künftig zu ergehenden Ordres mit aller Treue und Unterthäniger Sorgfalt, damit dasselbe ins gesambt, und ein jeder ins Besonder, durch dessen auffrichtige Administration Unsere Gnädige Erkenntniß geniessen, und nicht durch eine Unverantwortliche Negligirung oder Conni-
vence, an die vollgültige Schadens Refusion, nebenst der unauss-
bleiblichen Bestraffung verfallen mögen, observiret werden.

[Eine spätere, fehlerhafte Kopie in Ficks Papieren, wahrscheinlich nicht von Ficks Hand geschrieben.]

**Constitution und Reglement der
Financien Cammer.**

VON GOTTES GNADEN, WIR

Wir haben mit Landes Vaterlicher Sorgfalt und ungespahretem nach sinen, die wege, mit Ordinirung Unterschiedlicher Collegien geöffnet, durch welche Wir hoffen, dass der Curs, Unserer Mühsamen, auf dass gedeyen, und beschützete Ruhe, Unserer Lieben Unterthanen, mit gantzem Ernst Reflectirender Regierung, Vermittelst des AllRegierenden Gottes Gnädigen Beystandes, in einem Regulirem (?) und Beständigem Gange, könne, und werde, Conserviret werden. Damit aber diese wege, an der ersten Bahnung, und stetsforderender Pflege, Nemlich an der Unterhaltung Unserer zu Wasser und Lande, für die sicherheit Unserer Länder und Reichen, höchst notiger Kriegs-Macht; An der Unterhaltung aller in dem Civil-Staat Employrter Bedienten, an der Unterhaltung, des, Unserer Hohen Person, gebührenden Hoff-Staat, und Endlich an der Anphassung (*sic!*) vieler anderen, zum Splendor Unseres Throns, zu Begnadigung der getreuen, zu Solagirung der Armsehligen, und Beforderung der Ehr Gottes Benöthigten Mittelen, keine Verhinderung, oder Mangel, nach Menschmüchlicher Vorsorge Empfinden mögen. So haben Wir Höchst Rahtsahm erachtet, diese mit so vieler Circumspection zu tractirende Sache, der getreuen Wachtsahmkeit Unserer, zu dem Ende Constituirter Financien-Cammer, in Gnaden zu Vertrauen. Wir Erindern Unss aber dabey, der Grossen, So woll in gegenwärtig- Alss vorigen Zeiten, Bekandten Gefahr, schaden, und oft gänzlichem Ruin, in welchen Unterschiedliche Länder, durch die Übele Conduite, der Financen Directeurs gesetzt worden, in dem deren etliche, entweder auss Begierde ihrem Herrn zu Flattiren, und ihr eigen Interesse, in praesenti zu Beforderen, oder aber, auss einem, für der Unterthanen, des Commercyy- und des Lands Herrn selbst beständige Wollfahrt; Einem getreuen Minister sonst eigentlicher Liebe-Mangel nur alleine auff Calculiren und Aussrechnen, der zu acquirirender Summa Bedacht seyn, und Keinen Unterschied, Zwischen der Wolle, und der Haut der Schafe machen, ja oft sogar unbedachtsahm-tieff, in dem Quell Brunnen der Armen Schöpfen? Und die Reicheste Ströhme Vorbey gehen; Da durch jehner trübes, mit Saufftzen (?) und Trähnen Vermischetes Wasser, dem Throne, vor Gottes Angesicht nicht ge-

deylich, und dieserer Aufschwelliger Überfluss, demselben Beschwehrlich werde. Oder aber, durch verkehrte, menagien, den Glantz der Regierung verdunkelen, und mit Allerley Beschneid- und Vergeringerung, die Lücken des Staats, auss zu flicken suchen. Aber im gegentheil den Staat, zu der Grössesten Unsicherheit, und Schwäche Bringen.

1.

Wir wollen dahero von solchen Separirten, und Absonderlichen Financien nicht wissen; Sonderen Unsere Financen-Cammer soll Bestehen. Wie Wir Sie dan Krafft dieses, vermittelst eines Praesidenten mit Vier Assistenten, Auss Unseren Geheimbten Rächten Unseres Conseils, Sambt einem Cammerier zur Calculirung der Deseins, mit einem Secretario nebst Zwey Copiisten Bestellen; Diese, gleichwie Sie von der Uhrsache und Quanto der Benöhtigten Mittel, auss den Materien des Conseils; und durch die Künde der Collegien, von dem Zustandt und vermögen, Unserer Unterthanen; und Also von der, zu Brauchender Discretion der Anlagen, die Beste Nachricht haben, und haben können; Sollen; Wann ihnen der Comparitions Termin, vom Praesidenten Bestimmet, in dehm, darzu geordnetem Apartement, sich einfinden, und über den Modum, der Contributionen, und anderer Anlagen Deliberiren.

2.

Weilen aber in dergleichen, auf so viele Umbstände Reflections-nötigen Sachen, die Kräfte der Vernunft, in Pleno nicht alle zeit, praesent sein Können; So soll ein jedes Membrum dieser Cammer nicht alleine Permission haben, sondern auch verbunden seyn, über die Manier des Proponirten desseins, etliche Tage vor sich zu Meditiren, solches sein Sentiment schriftlich aufsetzen, und an dem Praesenc Tage, der Sambtlichen Sessions Beprüfung über geben, auch alss dan dabey die Gründe seiner Meinung, weitläuffiger Mündlich Remonstriren.

3.

Wann es Sachen, welche mit dem Commerciem, mit den Manufacturen, oder der Oeconomie concurriren; So soll Die Financien Cammer, sothaner Affairen Praesidenten, und andere Tüchtige Membra Zu sich ziehen, und genaue überlegen, wie weit man in diesem oder jehnen, gehen könne; Es soll aber allezeit, ehe der Finale Schluss geschiehet, wan auch sonst mit Keinem, der anderen Collegiis zu Conferiren, vor nöhtig gefunden wehre, dennoch der Praesident, von dem Directions-Collegio, nebenst einigen seiner Assistenten, Alss welche die Concatenation der

Intresse, Aller Unserer Collegien, nicht unbekandt sein muss, darüber gehöret; Und mit Keiner Unreifen praecipitanc verfahren werden; Auff dass wir nicht, was wir mit der Einen Hand gebauet, mit der anderen wieder einreissen.

4.

Wann über eine gewisse Methode, welche diesen oder jehnen stand, Unserer Getreuen Unterthanen Absonderlich Betrifft, ein Schluss gemachet. So soll man dahin sehen, dass man den anderen, insonderheit mehr vermögenden Standt nicht vorbey gehe; Sondern dieselbe in ihrer Proportion, der Gestalt Belege, dass der Schwächere durch den Starken Subleviret. Und die Reichsbürde, vormittelst einer Richtigen Balance, von allen Zu gleich proportionirlich könne getragen werden.

5.

Es sollen alle vorhabende Desseins, mit der Grösseste Verschwiegenheit Secretiret. Und vor dem völligen Schluss, und Biss auff dass, Entliche, von Unss, und in Unseren Nahmen Publicirtes placat, an niemand offenbahret werden, auff dass sothane, unzeitige Geburthen, keinem unzeitigem Beurtheilen, Unterwerfen (?), und die aquitadt-volle (?) Intention, Unserer Financ Cammer durch derselben eigene Unvorsichtige Procedur, mit einem misstreülichem Concept, nicht Graviret werde.

6.

Obiges Alles, und wass wir sonst; Bey dem Financ Wesen, hinkünftig Ordiniren werden, hat die Cammer, mit der Accuratesten Abwage, Zwischen Unserer Unterthanen Wollfahrt, und Unserem Reichs Benötigtem Staat. Zu Observiren, und sich der Gestalt, in der Aller Unterthänigst-Treu Gehorsahmen folge auf zu führen, dass die Meriten, der gezeigeten Wachtsahmkeit, durch eine Straffbahre Negligence, ihrer von Unss zu Hoffender Genaden Belohnung, nicht Beraubet werden.

[Eine spätere, fehlerhafte Kopie in Ficks Papieren, wahrscheinlich nicht von Ficks Hand geschrieben.]

Unterthänigste Vorstellung und Eröffnung, betreffende der Jakutten, Tungussen und anderer in Nord-Syberien entlegenen dem Russischen Reiche unterworfenen und contribuierenden völker, besondern grossen Gravationen.

Alle Physici behaupten es, und die tägliche Erfahrung lehret es, dass ein Menschlicher Körper, bey seiner natürlichen Ordnung und angebohrnen Constitution hauptsächlich dadurch erhalten werde, [dass] wann er in essen, trinken, schlaaffen, arbeiten und andre der Natur dienenden Leibes-Bewegungen, die nötige mäs-sigkeit beobachtet, und hingegen, dass er leyden oder woll gar zu grunde gehen müsse, wann er in solchem übermasse gebraucht, oder sich derjenigen Mittel gar; oder zu viel entziehet, so doch die Natur desselben allerdings erfordert. Eine solche Bewand-niss hat es auch mit allen Reichs-Cörpern dieselbe gebrauchen auch ihren ordentlichen unterhalt, so ferne Sie ihre Hoheit und Splendeur, ihre Defension und Sicherheit, die Handhabung der Gerechtigkeit, der Policy und anderer Nothwendigkeiten, ge-bührend beobachten, und sich selbst conserviren wollen. Der unterschied bestehet nur in den ordnungen und Einrichtungen die sie dabey gebrauchen. Man findet Reiche und Staaten, die sich vor unnütze Kriege und Depencen aufs äusserste hüten, und nicht da zu schreiten, es sey dann dass es ihre Ehre und Gewissen, die Zudringlichkeiten böser Nachbahren, die Verthädi-gung ihrer Freunde und Alliirten, die Beschützung ihrer Unter-thanen und dehren Commerciën, [das Gleich Gewichte von Eu-ropa], und dergleichen löbliche ursachen einen Krieg erfordern, wobey Sie dann alle Einkünffte und Ausgaben in Kriegeres- und Frieden-Zeiten, so vorsichtig und Väterlich reguliren, dass es die Unterthanen kaum empfinden, sondern [können?] in ihrer Nah-rung und Commerciën in gutem stande beybehalten werden. Hingegen findet man auch andere Reiche und Staaten, worinnen die Regenten kein Gewissen haben, aus Neyd oder Ambition Pacta und Bündnisse Treu und Glauben zu brechen unnötige und ungerechte Kriege anzufangen und eigensinnig so lange darinnen zu verharren, biss ihre Unterthanen kaum brod und betten in ihren Häusern behalten. Sie employren einige tausenden Blut-Igeln, welche den armen leuten den Marck aussaugen müssen, und diejenige so neue inventiones dazu erdencken können, werden geehret und recompensirt. Auss welcher wahren Beschrei-bung dann der Unterscheid der rechten Vater und Stief-Vater [zu ersehen] des Vaterlandes zu ersehen ist.

Wie sehr sich nun Ihre Hochseel. Keyserl. Mayt. Peter der I. und grosse, glorieuser Gedächtnüss, bey dessen rechtmässigen vieljährigen Kriegen und andern Hohen vielen Occupationen, dennoch als ein wahrer Vater des Vaterlandes bemühet hat, dessen geliebte Unterthanen zu conserviren, des Reichs-Einkünfte und Ausgaben auf einen regulieren und proportionirten Fuess zu setzen, auch bey dehren Einsamlung und Anwendung allen Eigennutz und Untersleif vor zu kommen; Solches ist bey männiglichen annoch in Venerablen Gedächtnüss und zeugen davon allerhöchstgedachte Ihre Hochseel. Keyserl. Mayt. heylsamen Verordnungen.

Alls im Anfange der Regierung Ihre Hochseel. Keiserl. Mayt. Anna Iwannowna Nachrichten eingekommen, welchen Gestalt die Commissaires und Einnehmer in den Districten von Jakutzki und Kamschatki, durch allerhand böse Griffe, auch durch Gewalt, die Jasack-zahlende Unterthanen daselbsten ruinirten und sich bereicherten, so wurde damahls unter Ihre Keiserl. Mayt. hohen Nahmen ein Placat publiciret, auch eine Commission zu Jakutski und eine andere in Kamschatki verordnet, mit Befehl dergleichen Gewalthätigkeiten und Ungerechtigkeiten zu untersuchen, und es dahin zu veranstalten, dass denen [Ausländern] inosemzen ihre geraubete Kinder und Waaren zurück geliefert, und die Thäter bestraffet werden sollten, worauf auch [2. oder 3. auss Jakutski nach Kamschatki verordnet gewesen] einige Commissairen oder Einnehmers, in Kamschatki, aufgehangen worden. in solchem hohen Placat wird auch gedrohet, dass künftigt die Einnehmers, wann sie dergleichen Gewalt und Unrecht begehen würden am leben gestraffet werden sollen; Woran sich aber wenige gekehret, wie auss folgenden Eröffnungen zu ersehen, wie dann auch das in gedachten Placat versprochene neue Reglement wegen künftiger ordentlicher und richtiger Einnehmung des Jasacks, meines Wissens, hernach nicht erfolget oder publicirt ist.

Auf welche Weise aber, und mit welcher Begierde zum eigennutz, die dortige Unterthanen ruinirt werden, solches habe ich, in 11. Jahren, in meinem [unschuldigen] Exilio, dortiger Orten, zur gnüge beobachtet, und [weiln ich] befunden, dass so ferne solche anordnung nicht durch prompte Verfügungen und durch ein vollständiges Jasack-Reglement gehemmet, wird, die dasigen Unterthanen in wenigen Jahren gänzlich werden ruinirt und ausser stande gesetzt werden den Jasak zu erlegen. Wie es nun eines jeden Unterthanen pflicht ist, nach Möglichkeit des Reichs-Schaden ab zu wenden und dessen Bestes zu befördern, ich auch Ihre Hochseel. Keyserl. Mayt. Peter den grossen glorieuser Gedächtnüss und Ihre Mayt. rechtmässigen hohen Nachfolgern im Russischen Reiche, vor genossene viele

Begnadigungen und Beschützung aufs aller unterthänigste verbunden bin; So habe ich nach der Empfindlichen Liebe, so ich vor das Russische Reich und dessen [gesambte Glieder] Aufnahme hege, vor meine Schuldigkeit erachtet, dem Regierenden Senat, dessen löblicher Eifer vor des Reichs Wollfart, mir nicht unbekand ist, folgende wahre Nachrichten demütigst zur Hand zu geben.

Nemblich

1.

Durch die Kamschatsche Expedition alleine, sind so woll die meiste Jakutten, als auch viele Russische Unterthanen oder Ackers leute an den grosse Lena-Strohm, auch woll biss in den Districten von Irkutski und Illinski ruinirt worden. Die Russische Ackers-leute haben das Proviand jährlich auf 2. biss 3000. Wersten vor solche Expedition nach der Stadt Jakutski, und, wann daselbsten nicht gnügsame Katerschnicken vorhanden gewesen, woll gar ferner biss zur Mündung des Maja-Strohms liefern müssen; so dass [etliche] viele Wirthe von den Bauern ihren Acker und Wirtschaft auf 3. Jahren verlassen, und wann sie zu Hause gekommen, betteln oder bey andern arbeiten müssen. Die Jakutten hingegen haben jährl. einige Hundert pferde im Frühling, und bey 5. pferden einen Keil, mit allem zu behör, nach der Stadt Jakutski liefern, und mit solchen das Proviand und andern Nothdurfft zu lande nach Ochotski bringen müssen. Wie aber das land zwischen Jakutski und Ochotski aus(?) Morasten und Kahler Heide bestehet, so kommen wenig pferde von dannen zurück. Die Commissairen welche zu Anschaffung solcher Pferde, gesand und gebraucht werden, suchen alle wege hiebey mit grosser Beschwerde der Jakutten, sich zu bereichern; dann gute Hengste und Stuthen wegern sie sich anzunehmen, und viele gute pferde verwerffen sie gleichfalss, ümb nur die Jakutten zu zwingen, dass Sie ihnen 2. biss 3. fachen preiss in Viehe oder Waaren geben müssen, da dann solche Commissaires und ihre Consorten die Pferde von ihren eigenen in der stadt stellen, die doch selten besser sind, alls diejenige pferde, so sie von den Jakutten hätten haben können. Ferner so suchen die Commissaires die erforderte Anzahl pferde nicht bey den reichen Jakutten, sondern sie taxiren sie alle gleich, so dass ein Jakutt, der 50. biss 100. Stuthen hält, und einer, der sich kein Weib oder pferd kauffen kan, sondern woll gar vor seinen Jasak bey Russen oder Jakutten dienen muss, eine gleiche Portion zu anschaffung eines Pferdes erlegen müssen, welche Portion ins gemein dem Jasak an werthe gleich kompt. Und ob zwar vor solche pferde auss Ihro Keyserl. Mayt. Cassa die Schuess-Gelder bezahlet wor-

den, so bekommen dennoch, die Jakutten, so die Pferde stellen oder gar verlieren, davon nichts, sondern nur diejenige, welche mit den Pferden gesandt werden, bekommen einen theil davon zu ihrem unterhalt auf der Reise. So ferne nun das angefangene Kambschattsche Wesen mit solcher Beschwerde der unterthanen ferner continuiert, oder künftig von neuem angefangen wird, so ist ein unersetzlicher Ruin der unterthanen dasiger Orten zu besorgen, Geschweige der grossen Gelt-Summen, so Ihro Kaiserl. Mayt. Cassa bisshero dazu hergeben müssen. Von den Absichten dieser Expedition bin ich nicht informirt, und kan also auch darüber nichts gewisses vorstellen. Dieses aber weiss ich gewiss, dass bey dem Anfang von der gleichen kostbahnen, ruinenden und weit ausssehenden entreprenen, nach den Grund-Regeln der Oeconomie folgende 3. fragen zu überlegen und zu erörtern seyn. (1.) ob man gewiss sey, dass das vorhabende werck ohnfehlbar zumstande zu bringen sey? (2.) wann solches richtig, ob der künftige Nutzen denen grossen Kosten und dem gewissen ruin der Unterthanen, gewiss übersteigen werden? und (3.) Wann in solchen beyden kein Zweifell, ob man sich in der Possession solcher Avantage, wieder den Neyd und die Macht frembder Nachbahnen und See-Puissancen gewiss conserviren können? Ferner weiss ich dieses gewiss, das es unmöglich sey, über Jakutski und Ochotski in Japanschen Reich oder sonsten in dasigen Welttheil Conqueten zu machen oder ein Commercium zu etabliren, weniger solches zu conserviren. Wie aber ein importantes Russisches Commercium, auf bequeme leichte Weise, auss dem zwischen denen Russischen und Chinesischen Reichen liegenden grossen Amur-Strohm, auf Japon, China und der ganzte Asiatischen Süd-Küste mit der Zeit etabliret werden könne, dazu möchten woll Wege, Mittel und Anleitungen zu finden seyn.

2.

Es scheint auch sehr nötig zu seyn, dass wegen der Jakutten, Tungussen etc. ein neues Contributions-Register formiret werde. Dann wann die Pocken daselbsten grassiren, so fallen diese leute wie die Mücken, so dass in einer Hütten von 10. Persohnen kaum 2. nachbleiben, wie ich solches vor 9. Jahren bemercket habe. Hernach müssen die lebende vor die verstorbene bezahlen. Dieser Abgang wird nicht von dem gantzen District eines Einnehmers, sondern von dem nechsten Verwandten gesucht; ich habe also selber reiche Jakutten gekand, welche, ein jeder vor 4. biss 5. verstorbene Verwandten haben zahlen müssen, wodurch sie so verarmet worden, dass sie vor meinem Abzug ihr pferde und Viehe, auch zu weiln Weib und Kinder dabey haben zu setzen

müssen. einige haben sich erhäncket oder erträncket. und dieses hat seine natürliche Ursachen. Dann ein dortiger Inosemetz muss den Winter durch in den Wäldern sehr fleissig seyn, und dabey viel Hunger und Kälte aussstehen, ehe er so viel fangen kan, als vor seinen Persohn zum Jasak und den vielen Geschencken vor dem Einnehmer und seinem Gefolge erfordert wird. Wann er nun vor die Verstorbene und entloffene gleichfalss, bezahlen soll, so gehet erst sein Viehe und pferde, und hernach Weib und Kinder weg, und wann er keine pferde nachbehält, so kan er gar nicht mehr auf den Fang gehen, sondern befördert sich durch einen Selbst-Mord zur Ruhe, oder leufft davon; da dann seine Verwandten aufgesucht werden, und vor ihm und seinen alls auch ihren eigenen verstorbenen zahlen müssen, so lange biss sie auch ruiniret werden.

3. .

Die dritte Haupt ursache von der dortigen Inosemzen Ruin ist diese, dass im Anfang ihrer Unterwerffung, einige auf Zobel, andere auf rohte Füchse, und einige auf Gelt gesetzt sind, weiln damahls solche thiere gnugsahm vorhanden gewesen. Jetzo aber finden sich in den Districten von Jakutzki biss an den Ocean, an der West-Seite des grossen Lena Strohms gar keine Zobel, und auch keine Füchse zur Gnüge, wie daran auch fast die Helffte solcher Inosemzen, in Mangel von pferden nicht auf die Jagd gehen können. Weiln nun in den instructionen der Einnehmer immer diese Clausul befindlich, dass sie den Schatz nach dem Register einnehmen sollen nembl. 1. Zobell von dem, der auf 1. Zobel gesetzt ist, und 1. Fuchs von dem der auf 1. Fuchs gesetzt ist, die Einnehmer auch schon vorauss wissen, dass die Inosemzen, solches nicht praestiren können, so führen sie auss der Stadt eine grosse Anzahl von Zobel und Füchsen zum Verkaufen bey sich und ob zwar einige Inosemzen sich vor der Einnehmer Ankunfft mit Zobel und Füchsen anderwerts versorget haben, so nehmen doch die Einnehmer solche nicht an, sondern zwingen sie, ihre Nothdurfft von ihnen zu nehmen und 2. biss 3. fach zu bezahlen, ein Kamschatscher Zobel gilt in der Stadt zum höchsten 4. R^o und 1. rohter Fuchs 2. R^o hingegen nimpt der Einnehmer vor 1. Zobell 400. und vor 1. Fuchs 200. grauwerck; da er nun solche in der Stadt hernach das 100 zu 3. R^o verkauffen kan, und solcher tausch den Keiserl. Cassa nicht zum besten kompt, so ist der Einnehmer Profit und der Unterthanen Schade leicht ausszurechnen. Es ist bey meiner Zeit in 11. Jahren 2. mahl geschehen, dass die Inosemzen ihre deputirte zur Stadt gesand und gebeten habe, die Zobel und Füchse, auf Grauwerck und Hermelinen zu setzen, da dann auss der Cantezey

eine solche Ukase ertheilet worden, dass wo keine Fuchse vorhanden, die Einnehmer 100. reine grauwerck oder 40. gute Männlein-Hermelinen vor 1. Fuchs annehmen sollen, die Zobeln aber solten in natura geliefert werden. Hierdurch sind zwar die Inosemzen vor solches Jahr in etwas soulagiret worden, alleine im andern Jahre gehet ihre Noth von neuem an, indem der eine Commissaire nach seiner obangeführten Instruction gehet in so ferne die Inosemzen vor das neue Jahr nicht würden eine Ukase ausswircken; dass dieses aber solchen leüten alle Jahr zwar (*sic!*) fällt, ist auss folgenden zu erachten. (1.) es wohnen diese Inosemzen sehr verstreuet und weit von ein ander, und so ist also viele zeit dazu ehe sie zusammen kommen, und deputirte wehlen und Gelt zur Reise und Cantzeley-Kosten samlen. (2). Sie bestehen in vielen kleinen Horden, wovon jeder einen Knäsez hat. Der eine hat wollhabende, der andere arme Leute unter sich, der eine hat seine Nothdurfft fertig der andere nicht, ein Knäsez hat Credit in der stadt und schaffet also Zobeln und Fuchse selbstem vor seine Horde, umb den Profit zu haben, den der Einnehmer sucht, wodurch die Einnehmers offft mit den Knäsezem in Zanck gerahten, in dem die Einnehmer zum Profit mehr recht zu haben vermeynen. Ein ander Knäsez hat keine Mittel und Credit, und fällt mit seiner Horde also dem Einnehmer platterdings in die Hände. Diese grosse Beschwerde könte aber von denen armen Inosemzen leichte abgewand werden; Wann es IHro Keiserl. Mayt. allergnädigst gefallen solte, in Jasack-Reglement zu verordnen, dass in Mangel von Zobeln und rothe Fuchse, vor 1. Zobel, 80. Männleins-Hermelinen oder 200. Grauwerck oder 2. Fuchse oder 4. Rubel gelt, und vor einen rothen Fuchs die Helffte genommen werden solte. So ferne nur solche Verwandlung in Hermelinen und Grauwerck geschehet, so hat die Cassa allezeit Profit, geschiehet sie aber in Gelde, so bleibt die Cassa ohne schaden und die Unterthanen werden sehr soulagiret. Und wann IHro Keiserl. Mayt. nach dieser Taxation denen Einnehmern erlauben wollen, die Verwandlung vor sich zu nehmen, und die Zobeln und Fuchse dagegen in der Cassa zu liefern. So haben sie noch einen ziemlichen Profit dabey; [Solche] Dergleichen gemässiger Profit ist ihnen auch billig zu gönnen, weiln sie auf eigene Kosten nach den Orte ihres untergebenen Districts reysen.

4.

Der Vierte Hauptweg, der die armen Inosemzen ins Verderben führet, ist fast der ärgste und schwereste über alle, und bestehet darinnen, dass jährlich ein neuer Commissaire oder Einnehmer mit 1. Schreiber, 1. Dollmetscher, 1. Zolawalnick und 4. biss 8. gemeinen Schluhschiewen nach jeden Ostrog oder Di-

strict gesand wird. Und diese alle wollen Belack (Geschencke) haben. Der Commissairen Belack alleine kompt dem Jasack gleich, und findet man woll solche gewissen lose Commissarien, welche, wann ein Inosemez ihnen 1. Fuchs oder 100. Grauerck oder 2. R^o zum Jasack presentiret, solches vor sich zwar Belack nehmen und dem Inosemez andeüten, er soll nun gehen und den Jasack besorgen und anschaffen. Und ob der Inosemez gleich vorstellung thut, dass Ihro Mayt. Jasack, er allerdings liefern müste, umb die Execuction zu vermeyden, der Belack aber solte folgen, wann ihn Gott in dem Frülings-Fangst Hermelinen oder Grauerck bescheren würde; So wird solches doch [nicht] selten angenommen. Der Schreiber folget auf dem Commissaire und nimpt öfters die Helffte, offte eben so viel, der Dollmetscher etwas weniger, der Zalawallnick noch weniger, die gemeinen Sluschiewen aber nehmen im Arteel. Wie aber der Commissaire sich vor allen versorget, so kommet es offte, dass die armen nicht sämptlich im stande sind, die übrige geringere Bediente zu vergnügen, so nehmen dann einige derselben der Inosemenzen Weiber oder erwachsene Kinder zur Arbeit, ja sie nehmen ihre Netze, Beylen, Pallma, Böhte, Pfeile, Bogen und zuweiln die Kleyder vom Leibe, schlagen sie auch zuweiln in ihren Hütten heimlich zur Praweschke. in summa, auss der gantzen Geographie ist mir kein land bekand, da die Unterthanen so schutzloss und verlassen, alss dorten, leben; Wann ein gerechter Woyewoda in der stadt ist, so bekommen die Inosemenzen auf ihre Klage zwar recht, alleine die Kosten und Versaumnüß sind oft grösser alss das erlittene unrecht. Zu dem kan kein Inosemez klagen oder er muss sich erst bey dem Stadt-dollmetscher melden, dieser ist mit denen meisten Commissariis verwand oder interessiret und föglichen, in stelle dass er des Inosemez Klage vor [zu] tragen solte, so schilt er ihm auss, drohet ihn, oder giebt ihn würclich Batogen und weiset ihn damit zurück. Ist der Woyewode interessiret, so thut er dessgleichen. Zuweiln ist auch vom V. Gouverneurn eine Commission von Officiren verordnet, umb den Jakutten etc. zu recht zu verhelfen, da sie dann auch häuffig zur stadt reysen, umb ihre Klagen zu führen, alleine die Commissairen und ihre Freunde halten dann wachten an den Land-strassen und Ufern, fangen die Kläger auf, führen Sie mit sich zu Hause, vergleichen sich mit ihnen, geben offte die Helffte gutwillig zurück, und verhindern die Klage, und bleiben also ungestrafft. Vor 5. Jahren kam ein junger feiner Mensch, von 20. Jahren alss Commissaire nach meinem Orte; dieses war zwar sein erster Ausszug, alleine er verstand das Diebes-Handwerck so vollkommen, alss ob er bey der Pontneuf zu Paris studiret hätte; er lebte daselbsten 2. Jahren und raffete zusammen, wass er könnte, und weiln sein Vater der erste

bey der Cantzeley war, so dürffte es keiner wagen zu klagen. Ich ermahnete ihn offte, er solte nicht zu weit greiffen, er solte vorlieb nehmen mit dem, wass die Inosemzen, nach Bezahlung des Jasack übrig hätten, und ihn gutwillig schencken würden, alss dann würde er ohne Gefahr bleiben und doch satt werden, würde er aber so fort fahren, so leuffe er Gefahr, dass künfftig einsten alles würde confisciret und er aufgefangen werden; er replcirte, nehmen und hängen hätte jedes seine Zeit. Nun wäre es Zeit zu nehmen und wann er solches auss unzeitiger Furcht vors Hängen versäumete, so würde er nimmer reich werden. Wann Noth an Mann käme, so könte er sich woll loss kauffen etc. und wie ich ihm weitere Vorstellung thun wolte, so bat er mir, dass ich ihn mit meiner Morale erschonen möchte, weiln es ihm verdrüsslich fiel, solche Predigten so offte zu hören. Dieser kam hernach nach einen weit grössern und reichern District und machte es [eben so] noch ärger, wie er aber eine parthey geraubete Pferde, Viehe und Weibs-Leute von dannen zur Stadt schicken wolte, so rottirten sich eine parthey Jakutten zusammen, setzten dem Raube nach, und nahmen solche mit gewafneter Hand zurück, so dass es balde zur Bataille und zum Aufstande gekommen wäre. Weiln aber der junge Commissaire in der Stadt Protection hatte, so blieb es diesmahl auch dabey. übrigens ist bey diesem articul noch zu erwehnen, dass die Jakutten sehr stille fromme und in der Zahlung richtige leüte seyn, die Kamb-schadanen und andern dessgleichen. Die Tungussen sind zwar auch friedlich und zahlen richtig; so balde aber die Commissairen sie zu scharf scheren wollen, so gehen sie mit Sack und pack in die entfernste Wälder und schicken dann deputirte mit ihren Beschwerden zur stadt, und wann man ihnen gewalt und unrecht thun will, so setzen sie sich zur gegenwehr.

Kurtz, Ihro Keiserl. Mayt. wichtiges Interesse und die gute eigenschafft solcher nützlichen Unterthanen, wird ursache gnug zur Hand geben, dass eine gute Ordnung mit ihnen gehalten, und sie in Protection gesetzt werden. Die Vernunfft giebt es auch zur Hand, dass alle benachbarte freye Horden genau nachforschen, wie dortiger Orten die Russischen Bediente, mit denen untergebenen und in Jasack gesetzten Horden verfahren. Finden sie solches gerecht und erträglich, so unterwerffen sie sich gleichfals, im Gegenetheil aber wehren sie sich wie wir in diesen Zeiten, an die Völcker, Siutschi genand, ein exempel haben.

5.

Es ist auch eine Beschwerde vor den Jasack-Unterthanen, dass der Jasack-Commissaire ihre angeschaffte Zobeln und Füchse nach Willkühr verwerffen mag, welches geschieht, wann

er nicht genug Belack bekommen, oder wann er seine eigene Zobeln und Füchse mit grossem Profit umbsetzen will; Fast alle Commissairen verbieten bey ihrer Ankunfft allen Inosemzen, dass sie von keinen andern als von ihren Zobeln und Füchse tauschen oder handeln sollen. Und wann ein Inosemez ihm einen Zobel presentiret, der von seinen mit folgenden Bedienten oder sonst jemanden eingetauscht ist, so befielet er ihm, solchen Zobel zurück zu geben und mit ihm zu accordiren; oder er verwirfft die Zobel und Füchse unter den Schein dass sie nicht gut genug waren. Wie aber solches verfahren wieder Ihro Keiserl. Mayt. Interesse, und wieder das natürliche Recht ist, nach welchem jedem Inosemez frey stehet, seine Nothdurfft zu suchen, zu tauschen oder zu erhandeln, wo er den wollfeilsten preiss findet, oder solche im Nothfall auf Credit anschaffen kan; Also könnte solcher unordnung und der Commissairen schädliche Finantz hiedurch vorgekommen werden. wann dem neuen Jasack-Reglement inseriret würde, dass beym empfang des Jasack der Schreiber, Dollmetscher und Zalawalnick auch gegenwärtig seyn, und ihr votum geben sollen, ob der Zobel oder Fuchs zum Jasack passiren könne oder nicht und dass dann nach den meisten stimmen hierin resolviret werde; dessgleichen dass man keinen unterthanen fragen solle, zu welchem preise oder von wem er seinen Zobel oder Fuchs erhalten, sondern zu finden seyn, dass er Ihro Keiserl. Mayt. seinen schuldigen Jasack richtig und in guten Peltereyen erlege. Kurtz, der Klugste weg bey solchen allen ist, der Commissairen angemassete Autoritet einzuschrencken. Sie pretendiren ein absolutes Commendo zu haben und fordern einen absoluten Gehorsam wie bey der Milice. Wann die Sluschiewen zu einer Kriegs-expedition gesandt werden, so ist solches nötig in Oeconomie- und andern Civil-sachen aber ist es schädlich, weils sie solche Gewalt, zum Nachtheil Ihro Keiserl. Mayt. Hohen Interesse und zum ruin der unterthanen missbrauchen.

6.

Wann ein neuer Commissaire auss der Stadt kompt, so lässt er seine Ankunfft im gantzen District wissen und bestellet die Schuesse auf einen gewissen tag. Hernach tritt er mit oberzehlten seinem gantzen Gefolge die Reise an und wandert durch seinen gantzen District von einer Horde zur andern, unter dem Schein den Jasack einzufordern; wobey dann die Inosemzen wegen der Schuesse und Subsistence, welche ihnen doch selbst schwer fallen, sehr zu leyden kommen. bey solchen onereusen Zug samlen sie aber gar keinen oder gar wenigen Jasack, sondern vors erste der gantzen Gesellschaft Belack ein, wobey selten ein Inosemez zum Jasack etwas nach behält, dahero sie ihm biss

zu künftigen Frühling Dilation geben, umb den Jasack zu bezahlen; an die Cantzeley aber berichten sie, dass ein schlechter fang gewesen, und also die Inosemzen umb Dilation biss zum künftigen Herbst-Fang gebeten hätten, welches doch falsch ist, in dem der Jasack fertig gewesen, wann sie nun ihren Belack nicht voraus erpresset hätten. Hierauss erfolget aber, dass wann im andern Winter ein neuer Commissaire kompt, so findet er nichts vor sich, weiln der alte Commissaire noch da lieget und seine Restantien vom Herbst Fangst ein treibet; der neue Commissaire und sein Gefolge (?) müssen dann, umb ihren Belack vors erste einzusamlen, gleiche wege gehen; worauss dann auch erfolget, das die Revenüen erst den andern Somer nach Irkutzki können gesand werden, und Ihro Keiserl. Mayt. Interesse wegen der bedienten Eigennutz ein Jahr zurück gesetzt werden muss. In 11 Jahren habe ich einen Commissaire gesehen, der den rechten weg gegangen, der Syn-Bojarski [Gregori] Mattwé Tarlikow. Wie er hin kam und die [Leüte] Inosemzen mit Belack zu ihm eintraten, so declarirte er ihnen allen, dass er nicht dahin gesand wäre vor sich Belack, sondern Ihro Keiserl. Mayt. Jasack einzusamlen; Sie solten den Jasack prompt und zu rechter Zeit, und in guten Peltereyen liefern, wann das vorbey wäre, und sie [ihn auch] dann was übrig behielten, und ihn etwas regaliren wolten, so wolte er sie dancken, keinen aber zur last fallen. Dieses hat er auch in der that gethan und den Jasack in 3. Monathen eingesamlet zu rechter Zeit in die stadt geliefert, und sich gleich gelten lassen, ob er Belack bekommen oder nicht. Dieser Tarlikow ist dabey starck in der feder, regulier in leben, und prompt in der Gerechtigkeit, so dass zu wünschen wäre, dass solcher leüte viel dorten im lande wären.

7.

Fast zu allen Jakutischen Ostrogen oder kleinen Districten der Commissarien, gehören auch einige Tungussen die ihren Jasack dahin bezahlen. Zu einigen gehören 3. zu andern mehr Horden. Von jeder Horde wird ein Amanat oder Geissel jährlich im Ostrog geliefert, und ins gemein bey Ankunfft eines neuen Commissaire umbgewechselt. Dieses geschieht zur Gewissheit von Ihro Keiserl. Mayt. einkünffte, weiln die Tungussen in Wäldern leben und einige 1000. Wersten herumb ziehen umb Nahrung und Peltereyen zu suchen, und wann man nicht ihre Geissel hätte, so würden sie offte zurück bleiben und nichts zahlen, zu mahlen sie über die plackereyen und eigennützigkeiten der einiger Commissairen schon öftters missvergnügt gewesen, und sich zu ihrer Beschützung fertig gemacht. Mit solchen Geisseln verfahren einige Commissarien auch nicht redlich sondern nach

ihrem Nutz, dann die Geissell müssen auss den Söhnen der vornehmsten und Knaesetzen genommen werden, weiln aber diese sich vor die Pocken sehr besorgen, so stellen sie in stelle von ihren eigenen, gegen Geschenck, andern arme Kinder zu Geisseln; worauss Ihr Mayt. dieser Schade entstehen kan, dass die Tungussen, wann sie bey allen Ostrogen einsten mit solchen schlechten Geisseln überall ankommen können, dass sie dann ins weite Feld gehen und solche schlechte Geissell gar verlassen. Dann es ist eine listige und tapfere Nation, sind die besten Schützen, und führen zu weiln Kriege unter einander, wann die Torockanschen Tungussen denen Ollenschens im Thier-Fang zu nahe kommen. Es werden auch einige puden Meel vor jedem Amanaten auss der Cassa bestanden; Dieses Meel versehen einige Commissaires selbst, und müssen noch dazu die Jakutten, von jeder Hütte, 1. pack oder Tursuck gefrorene oder geräucherte kleine fische, Mandu genand, zum unterhalt der Amanaten liefern, welches auf einige hundert Pferden ladung aussmachet, da doch nur 8. pferde ladung auf jeden Amanaten erfordert werden. Zu Schigak habe ich beobachtet, nach dem der Commissaire die Pocken dahin brachte, und nicht die vorsichtigkeit gebrauchte die Amanaten wegzusenden, dass alle 4. Amanaten in 14. tagen starben, worauss balde, [und nicht gar unbillig,] Händel entstanden wären, weiln die Tungusen sich anfänglich wegerten den Jasack zu erlegen, biss sie ihre Amanaten zurück bekämen. Da nun die Jakutten durch solche überflüssige unterhalts-lieferung, auch [ohne nutz] leyden allermassen dieselben im Fröling da die lieferung meist geschieht, an unterhalt selbst grosse Noth [leyden] haben, und öfters (?) [selbst die armen Jakutten] Maulwürffe und Dannenrinde fressen müssen. so könnte diese Sache so reguliret werden, dass die Ammanaten auss der Knäsetzen Söhne, und fals keine vorhanden, auss ihrer Bruder Söhne künfftig gestellet und bey wollhabenden getaufften oder ungetaufften Jakutten, hernach einzeln, der Pocken und bessern pflege halber, vertheilet würden, welchen ihren Wirthen dann, das auss der Cassa gelieferte Meel und 8. Pferde ladung obgedachter Fische zu der Amanaten unterhalt vom gantzen District wechsels weise könnte geliefert, doch von solchen Wirthen Caution genommen werden, dass sie bey Ankunfft eines neuen Commissaire die Ammanaten wiederstellen wollen. Durch diese verfügung wurden die Tungussen sehr erfreuet, [weiln] und zu richtiger lieferung des Jasacks encouragiret werden. Solte es aber reguliret werden, dass die Amanaten, der ersten Verordnung nach im Ostrog bey dem Commissaire bleiben sollen, so könnte solches auch geschehen nur dass es mit dem unterhalt woll reguliret und wegen der Pocken mehr Praecautio genommen werde; und es möchte woll vor dienlich erachtet werden denen Woyewoden

zu befehlen, auss keinen Häusern, wo die Pocken neulich grassiret haben Bedienten oder Sluschiewen wegen des Jasacks oder in andern Commissionen ins land zu senden, weiln die Inosemzen mehr an den Pocken, als ander orten an der Pest sterben; Wodurch dann ihre Keiserl. Mayt. Interesse durch den abgang so vieler Schatz tragenden unterthanen gleichfals sehr zu leyden kompt. Die Jakutten sind so bange vor die [Pest] Pocken, und andern Kranckheiten, dass sie auch, wann solche in der Stadt grassiren, Schildwachen mit pfeilen und bogen auf den Strassen halten, und keinen von der Stadt kommenden in ihren Hütte lassen, auch von keinen Russen Meel oder andere Praesenten annehmen, auss beysorge, dass solches von Pocken inficiret sey. Die Pocken aber thun dasiger Orten wo keine Pflege, Medicin und andere Nötige Anstalt ist, bey den Inosemzen mehr schaden, als die Pestilenz in den regulirten Europaeischen Ländern zu unsern Zeiten getan haben.

8.

Einige Commissarien unterstehen sich auch die Jakutten, [auf ihre] ohne ihnen unterhalt und Kleider zu geben, zu ihrer Privat-Arbeit zu zwingen; vor einigen Jahren war ein Commissaire daselbsten, der, wie ein Aegyptischer Frohn-Vogd, den gantzen District an der einen seite des Strohmes zu seiner Arbeit zusammen trieb, und sich 20. werst von Ostroge ein eigenes Wohngebäude, auch daneben vor seine viele Pferde ein Gehäge von 25. wersten im umbkreyss, gleich einen Königl. Thiergarten machen liess, und solches nur auf 1. Jahr, weiln solche leüte jährl. abgelöset werden, wie er dann auch nicht nötig gehabt, denen unterthanen dergleichen überflüssige Beschwerde aufzulegen, die weiln vor allen Bedienten Kron-Gebäude im Ostroge fertig stehen. wass aber die unterthanen bey solcher bösen oeconomie leyden, können nur diejenige begreifen, so da gewesen. dann reiche und vornehme Jakutten kan er dergestalt nicht zusammen treiben, weiln die sonsten zur Stadt reysen und klagen, also müssen die arme herhalten. Diese haben Weiber und Kinder zu Hause welche so fort Hunger leyden, als der Wirth nur einige tage von Hause ist. Hier zu kompt noch, dass ein so armer Wirth in der [besten] Sommer Zeit, [da er] seine Hütte mit Fischen und Heu zum Winter versorgen [soll] muss, und also wann er in solcher Zeit zu dergleichen diensten von dem Commissaire oder sein Gefolge auss getrieben wird, den gantzen Winter mit den seinigen Noth und Hunger leyden, und unmenschliche Nahrung suchen muss. auss welcher unordnung dann auch böse Säuchen entstehen, und die Inosemzen wie die fliegen hin fallen. Wobey zu ersten ist, dass diese leute bey ihren Kranck-

heiten keine Medicin, keine pflege, und den bösen Gebrauch haben, dass sie alle krancken verlassen, umb nicht angesteckt zu werden. Wann ihre Kinder kranck werden oder ihnen nicht gefallen, so hängen sie solche, in Korben und in den Wäldern, lebendig an die Bäume, wann ein Jakuttisch Mädgen ausserordentlich weise ein Kind gebieret, so wird solchès öfters in der nächsten See unters eyss gesteckt, von einer getauften Jakuttin weiss ich desgleichene exempel auch, vieler andern unordnungen und Grausamkeiten zu geschweigen, welche doch durch eine gute Policey allgemählig verbessert werden könten, wann die dortigen Kron-Bedienten so fleissig auf den Anwachs von der Reichs-Interesse und Conservation der unterthanen, alls auf den Anwachs ihrer eigenen Cassa sehen sollten.

9.

Wann die Inosemzen zu Schuesse oder andern publicquen diensten und Arbeit aufgetrieben werden, so werden die reiche und entfernete ins gemein gegen Geschencke erschonet die nahewohnende und arme aber alleine beschweret.

10.

Weiln theils Commissairen, wie oben erwehnet, zu erst, vor sich und ihren Gefolge, den Belack ein treiben, und den Jasack auf 1. Jahr aussetzen, so folget darauss, dass sie mit Weibern Kindern und Gesinde über 1. Jahr da liegen müssen, und wann der neue Commissaire mit seinen Hauffen da zu kompt, und jede parthey vor sich ihre tour im Districte machen, der alte umb die restantien ein zu treiben, der neue aber umb sich seines Belacks in Zeiten zu versichern, so fressen sie den grössesten theil von der Jakutten gesamleten Nahrung auf. Wann eigennützigte Woyewoden in der Stadt sind, so halten sie den Sommer durch biss an den Herbst einen Jahr marckt mit den Bedienungen, sehen erst wer am meisten bietet ohne darauf zu sehen ob einer alt oder jung, ob er schlecht oder woll bisshero gedienet, ob er einen rang habe oder ein gemeiner sey, ob er lesen und schreiben kan oder nicht, sondern es bleibet nur die frage, wie viel er zu geben habe? und alls dann fertigen Sie die Bediente erst im September zu wasser, die zu lande aber im [Febr.] Januario ab, worauss entstehet, dass die zu wasser gehende öfters auf dem selben wege einfrieren ihren Doschenock (?) durch den aussgang hernacher verlieren, und von dem orte wo sie hin wollen, eine grosse anzahl Schuesse, mit pferden oder Hunden bespannet, sich entgegen kommen lassen, umb Sie mit Weiber

Kinder, Bagage und Proviant abzuholen, welches den unterthanen sehr beschweret. Hierinnen möchte etwan folgende gute ordnung zu machen seyn (1.) dass künfftig die Commissarien nur von unsträflichen leuten gewählt würden, wie der V. Gouverneur in dem District von Irkutskoi bey seiner Ankunfft introduciret hat: Nembl. er hat selber keinen erwehlet, solches aber dem Obristen der Sluschiewen den Dworaeninen, Syn Bojarski etc. überlassen, mit schriftl. Befehl, dass sie lauter tüchtige, ehrliche und ordentl. leute zu Commissairen wehlen, und so ferne die leute vom rang nicht zu reichen, oder sich bisshero untreu oder liederlich aufgeföhret haben dass sie unsträfliche und geschickte gemeine Sluschiewen dazu nehmen solten. (2.) dass nach denen Ostrogen welche an schiffbahren strömen liegen, die Commissairen vor den 1. Juny ernand und mit ihrem Gefolge vor den 20. Juny zu wasser mit ihren eigenen Fahrzeugen abgefertiget, [die Commissarien aber] vor den 1. July aber von der Stadt zu ziehen angehalten wurden, der Woyewode bey 30. R⁰ und der Commissaire bey 10. R⁰ straff vor jeden tag, den er hierinnen überschreitet. bey solcher ordnung kommen die leüte zeitig an ihren orte und Können sich noch mit Heü und fischen gegen den Winter providiren, ohne die unterthanen zu beschweren. (3.) dass die Bediente, welche jeder Zeit mit ihren eigenen Pferden zu lande gehen, [weiln des] zu gleicher Zeit und bey gleicher straffe abgefertiget werden, umb sich zeitig mit heu und fischen zu versorgen. (4.) dass die alte Commissarien vor den 1. July, nach dem sie den winter durch ihren verordneten Jasack prompt gehoben, bey gleicher straffe von ihrem Ostrog abgehen, und denen ankommenden platz machen. (5.) dass die angekommene Commissarien [im December] oder Januario ihre erste tour in ihren Bezirck machen sollen umb von dem Herbst-Fang, der im Octob. und November geschieht, den Jasack so viel möglich ein zu cassiren, wass aber nicht zu reicht, biss zum frülings-Fangst., der im Martio und April geschieht, aussetzen, so dass sie im Junio alles ein cassiret haben und abgehen können. wobey (6.) regulirt werden könte, dass sie zu denen Horden keinen tour machen sollen, dehren Knäsetzen sich nach der Commissarien ankunfft so fort verbinden, dass sie vor ihre gantze Horde den Jasack, den Winter durch biss zum 1.^{sten} May richtig im Ostroge selbst abliefern wollen. bey dieser guten ordnung können auch die Revenuen noch selbigen Sommer nach Irkutski kommen und werden nicht 1. Jahr zur Verderbung exponiret.

11.

Weiln auch zu weiln einige Jakutten auss Noth oder betrieglichen Absichten, ihre alte stellen verändern und sich auf viele 100. wersten anders wo hinbegeben; So entstehet darauss diese unordnung, dass der Commissaire, wann er weiss, wo die entwichene sich befinden, zu weiln wegen 2. Jasack seine Schluschiewen auf 1000. Wersten und darüber reysen und umbherziehen lassen muss, weiss er sie aber nicht zu finden, so müssen des Abwesende verwandten vor dieselbe den Jasack erlegen, solches sind oft leüte, die vor ihren eigenen Jasack bey andern arbeiten müssen. Wie nun dieses auf beyde weise beschwerlich fält; So möchte es folgender maassen verbessert werden können (1.) zu publiciren, dass bey straffe kein Jakutt seinen District verlassen soll, ohne seinem Commissaire anzumelden wohin er sich begiebt, und dann, dass er an den ort, wo er hin kompt, dem Commissaire daselbst sein Ankunfft so fort bekant mache, damit die Commissarien den Ab- und Zugang solcher Jakutten anschreiben und hernach in der Cantzeley berichten können, (2.) dass das Herumbschicken der Sluschiewen auf hören, ein jeder Commissaire in seinen District aber vor solche umbtreiber den Jasack einfordern, in seine Bücher schreiben und in der stadt abliefern soll. würde aber dieser weg, wegen Veränderung der Contributions-Register bedenklich gefunden werden, so könnte (3.) dennoch die Eincassirung des Jasacks auf gleiche Art geschehen, nur, dass die Commissairen, zu denen dergleichen Jakutten gekommen sind, bey ihrer Ankunfft in der Stadt den von denenselben gesamleten Jasack, an die Commissarien, vor welchen die Jakutten geloffen sind, aussliefern, so bleiben die Contributions-Bücher im vorigen stande, und das umbreiten durchs gantze land, welches grossen Ruin und Mühe nach sich Ziehet, wird gleich woll gänztl. aufgehoben. Es ist zwar versucht, solche aussgewichene Jakutten zu zwingen, dass sie sich wieder nach ihren vorigen Orte begeben sollen, alleine es hat nicht gänztlich dahin gebracht werden können, und würde auch wieder Ihro Mayt. Interesse und der leüte Conservation gereichen zum Exempel, es kommen Jahren, dass kein Fisch- oder thier-Fang ist, andern Jahren da kein Grass wächst und kein Heu zu samlen ist, so müssen die leüte mit ihrer Famille und Viehe zu Grunde gehen, wann es nicht erlaubet wäre, sich in andern Districten bey ihren Verwandten oder Bekanten zu retten.

12.

Auch sind einige Commissairen in Administrirung der Gerechtigkeit auf bösen wege, und lassen sich durch geschencke die augen blenden; und wass sie dann wieder rechtlich urtheilen,

dass exequiren sie auch mit gleicher ungerechtigkeit. Dieses aber könnte folgender maassen verbessert werden, wann reguliret würde dass (1.) in Process-sachen zwischen Jakutten oder Klagen gegen den Sluschiewen, dem Commissaire die 3. andere bediente als Assessores zugeordnet würden, (2.) dass der Schreiber von den Rechts-sachen ein kurtzes Protokoll halten, Klage, Antwort, Zeügen-Verhör und urtheil kurtzl. darein schreiben, hernacher aber nach Ausgang des Jahres solches zur Revision in der stadt liefern solle, (3.) dass denen Jakutten frey stehe, von des Commissaires Sentence an die Cantzeley zu appelliren. (4.) dass die ungerechte Commissairen, gebührend gestrafft werden, und dem Supplicanten oder Apellanten und zur stadt geforderten Zeügen, die Reisekosten erstatten müssen, wann Sie, die Commissairen, befunden werden, unrecht geurtheilet, oder dem Jasack-Reglement zu wieder, die Inosemzen, graviret zu haben.

13.

Es werden alle Zeit auss denen reichen Jakutten und Tungussen einige zu Rächten, bey [jeder] den Horden aber [ein] Knäsezen verordnet. unter solchen sind auch einige vorhanden, welche ihre untergebene durch allerhand Griffe auch zuweilen mit gewalt angreifen und aussaugen. Wann solche Buben nun in der Stadt Patrons haben, oder mit dem Commissaire in Harmonie stehen, so ist kein Recht wieder dieselbe zu finden. Dieses könnte aber dadurch gehemmet werden, wann ein solcher übelthäter das erste mahl mit doppelter erstattung, das andern mahl über dem mit leibesstraffe, und das 3te mahl mit dem strange hingerichtet werden würde. ein einziges Exempel würde alle andere Richter unter den Inosemzen im Zaum halten.

14.

Damit vieles unterschleif und ungerechtigkeit vorgekommen werde, so möchte woll dienlich seyn zu reguliren, dass in so weit andere bediente in der Stadt vorhanden sind, dem absendenden Commissaire, keine von seinen oder seines Weibes-Verwandten adjungiret werden.

15.

Die Commissairen, so mit ihrem Gefolge zu lande gehen, beschweren auch die Jakutten mit ihrem abgematteten dienstpferden. Dann so balde sie im Ostrog anlangen fordern sie die nechste Jakutten zu sich, und vertheilen ihre dienst pferde unter

denselben zur Wache und Fütterung. Wann nur eines von solchen pferden im Walde sich verlieret, oder bey gebündenen Beinen ein Bein verstücket, oder im Fröling nicht fette zurück geliefert wird, [so werden die Jakutten gezwungen das] oder von alter und Mattigkeit gefallen ist, so werden die Jakutten gezwungen, welche doch öftters das heü selber kauffen müssen, all das ihrige herzugeben, umb solches pferd 3. fach zu bezahlen. dieser Schade könte vorgekommen werden, wann die Commissairen wie oben erwehnet, so zeitig gehen, dass sie sich selbstn mit heü versorgen, oder dem vom vorigen Commissaire nach gelassenen Sakaschik committiren, hierinnen versorge zu tragen.

16.

Auch werden die Jakutten und andere Unterthanen sehr dadurch ruiniret, dass alle, welche von den Städten zu Wasser abgefertiget werden, alss die Jasack-Bedienten, Wein-Zalawalnicken, die bey vornehmen Arrestanten befindliche Wachen, wann ein theil davon des Proviants halber zur Stadt gesand werden, dessgleichen andere reisende und Commendirte von allerhand Ständen und Rang, die an den Ströhmnen wohnende, oder auf den Fisch-Fang liegende Jakutten, unter weges gewaltsamer Weise zur Arbeit mit sich schläppen, und oft so weit führen, dass der beste theil des Sommers darüber weg gehet, und sie ihren unterhalt zum Winter nicht besorgen können; wogegen die mit auf solchen Fahrzeügen befindliche Soldaten und Sluschiewen mit Spielen und schlaffen ihre Zeit passiren, und sich der arten zu gute halten zu ihrer Forthelfung selber hand an zu legen. Diesem Schaden könte also [fürgekommen] vorgekommen werden, dass die obren, bey abfertigung eines solchen im Ihre Keiserl. Mayt. Diensten abgesenden Fahrzeüges, die ausser den Soldaten und Sluschiewen annoch erforderte Arbeiter, von den Katerschniken, oder wo solche nicht vorhanden, von getaufften oder ungetaufften Jakutten, gegen einen halben oder gantzen Jasack bezahlung nach Proportion des weges veranstalteten, solche kleine kosten aber auf die gantze Gemeine der Jakutten, vertheilten, welches dann 1. oder $1\frac{1}{2}$ copecken auf jeden Kopf kommen und nicht empfunden (?) werden würde, dagegen diejenige, welche wie oben angezeigt ist, von ihrem Fisch-Fang und Nahrung mit Gewalt unterweges genommen werden, vor den gantzen District alleine zu leyden kommen, welches bey einer guten Oeconomie nicht bestehen kan.

17.

Das Rauben und plündern wird der Orten zu lande und wasser, von einigen bösen leüten gleichfalss unter die freyen Künste gerechnet, [und] nicht dass solche Leüte expres auf die Rauberey aussgehen, sondern sie verrichten solche en passant und zufälliger weise, so wie es die Gelegenheit giebt; wie die Katerschnikken einige admiralitets-fahrzeüge von Jakutski nach Schigan geholffen hatten, und hernacher zu lande zurück gesand wurden, so plünderten dieselbe auf dem wege einige Jakuttische Hütten; die Soldaten bey den Arrestanten, wann sie in der Stadt das ihrige liederlich durch gebracht haben und mit dem Proviant zurück gehen, so rauben [sie] einige den gantzen weg, wass sie an strande finden, Kleyder, Peltzen, Gürtel, Netze, Peremöten (?), Stinke (?), Böhte etc. und kommen mit ihrer Beute vergnügt zu Hause, und lassen sich nicht zu hertzen gehen, wie sehr die unterthanen dabey leyden, wann sie ihres Geräthes zur samlung der Winter-Nahrung beraubet worden. einige nehmen auch Viehe mit Gewalt und schlachten es. Dieses möchte woll durch strenge straff-Placaten und demnechst durch fölgende ordnung gehemmet werden können. (1.) dass die Cantzeley, von welcher ein solches fahrzeüig oder Commendo abgefertiget wird, dem Commendeur, oder fals keiner vorhanden, dem ältesten Soldaten, und dann (2.) den Sluschiliw, der alss dollmetscher ins gemein mit gehet, erstlich insinuire, und einen Revers von ihnen nehmen, dass sie, vor alle excessen unter wegcs, Rede und Antwort geben sollen.

18.

Dessgleichen hat man auch exempla, von ansehnlichen [teutsche] Ausländern und Russen, welche auss St Petersburg wegen der Kamschattischen Expedition oder in andern Commissionen nach dasigen Orten gesand werden, dessgleichen Officirer, welche der V. Gouverneur nach Jakutski gesand, dass solche zum theil an Ihro Keyserl. Mayt. unterthanen unterschiedene Arten von gewalt verüben. Exempla sunt odiosa. Diese unordnung kompt aber davon her. Dass die meiste solcher, mit Commissionen dahin gefertigten leüte, weiln sie dorten keiner Jurisdiction unterworffen, sich einbilden, dass sie Dorten kleine (?) Potentaten seyn. Wann sie Gewalt oder excessen begehen, so muss die Obrigkeit des Ortes ihnen solches durch ein höfliches Promemoria vorstellen, und sie antworten durch ein Promemoria, und so ist die sache zum ende. Die unterthanen aber verschmertzten ihren Schaden oder empfangen Schläge lieber, ehe sie einige 1000. wersten klagen gehen. Dieses könnte auf Zweyerley art gehemmet werden. (1) in allen andern Europaischen Reichen ist

diese ordnung, dass dergleichen leüte aller Orten, wo sie passiren, oder wo sie bleiben wann sie auch obristen oder Generals-Persohnen seyn, in allen Privat-Klagen, nicht aber in ihrer Speciellen Commission, der Obrigkeit des Ortes Rede und Antwort geben müssen, und keine exception machen können. Dahero höret man auch von keinen Violencen andern Excessen in solchen ländern. [Solte nun diese] Die Obrigkeiten einer Province representiren über all ihrer Souverainen Persohn, und man hat Exempla, dass ein Gouverneur oder Vice Gouverneur, einen Generalen arretiren lassen, der nur ermangelt hat, bey seiner Ankunfft, [die Obrigkeit des] dem Gouverneur oder V. Gouverneur in 24 stunden die Cour zu machen. Doch sind solche Gouverneurs Leüte [Obrigkeiten Herrn] von grossen rang und Condition. Im fall aber dieser erste weg nicht practicable oder gefällig, so würde doch (2.) dergleichen Gewalt und unordnung [gäntzlich] grössen theils gehemmet werden und die unterthanen in Schutz gesetzt werden können, wann ein solches Reglement gemacht und publiciret würde, dass ein jeder in Commendo oder in besondern Commissionen sich nach der Instruction und den Gesetzen verhalten, die sache, wessfals er gesand treu und prompt bewerckstelligen, in andern sachen sich nicht melliren, den unterthanen keine gewalt oder unrecht an leibe oder Guten bezeugen, auch seinen Unterthanen solches nicht gestatten solle. und so ferne hiewieder gehandelt wird, die Obrigkeit des Ortes, auf erfolgte Klage, dem thäter solches schriftl. communiciren, seine Antwort begehren, die sache untersuchen, hernacher aber den Act extractive an den Gouverneur und so weiter an hoher Obrigkeit, von wannen der Thäter gesand worden, abgehen lasse. Würde aber eine erweissliche Klage wegen Schulden oder würckl. Raub entstehen, so scheint es nöthig und billig zu seyn, dass der Schuldner solches so fort erstatten, und die sache dennoch, fals sie strafbah, am höhern Orte berichtet werde.

19.

Auch finden sich solche liederliche und gewissenlose Buben unter den Sluschiewen, welche bey denen Jakutten vor sich und zu ihrem Profit, ohne dass sie dazu gesand worden, den Jasack einfordern und sie mit prügeln und würcklicher pein da zu zwingen; wann dann der rechte Einnehmer kompt, so muss der Jakut zum andern mahl zahlen. Andere Sluschiewen, ob sie zwar zu eintreibung des Jasack gesand seyn, und solchen würcklich empfangen haben, so verheelen, versauffen und verspielen sie doch solchen und leügnen hernach den empfang, und der Jakut muss nochmals zahlen, weiln die Cassa nichts verlieren will. In Summa, es sind der Diebereyen und unordnungen so viel, dass

man sie kaum zur gnuge beschreiben, oder zu dehren Abschaffung zureichende Mittel zur hand geben kan. Alles kompt daher, dass in so entfernen örtern keine ordnung oder prompte Justice vorhanden, und jeder Dieb seine Patronen oder Protecteurs hat. Es ist zwar an denen, dass zu weihn scharfe Placaten dasiger orten publiciret, auch von dem V. Gouverneur Officirer hingesand worden, dergleichen Klagen an zu nehmen und die übrige dasige Oeconomie, Ihro Keiserl. Mtt Hohem Interesse betreffende, zu untersuchen; alleine solchen begehnen zum theil selber excessen und Gewalthätigkeiten, nehmen zum theil geschencke und späken ihren Beütell, und der elende Zustand, im lande und an weiten örten, bleibet nach dem vorigen, oder die Verbesserung währet nur kurtze Zeit. ich bin der unterthänigen Meynung, wann so weiter Orten ein kleiner Procureur oder Executor mit solcher Vollmacht verordnet würde, die Inosemzen zu protegiren, ihre Klagen und die Justice zu befordern, auch bey General-Beschwerden eine untersuchung in loco an den Ströhmen, oder wo der Jasack gehoben wird, an zu stellen auch in andern Dingen Ihro Mayt. Gesetze und Intresse zu beobachten, und in allen redlich und gewissenhaft zu verfahren, so würde nicht ferner nötig seyn, auss Irkutski Officirer oder andere Bediente, mit grossen Kosten dahin zu senden, sondern allgemählich alles in Ordnung gebracht werden können; Man hat auch anderer Orten Exempla, dass zu gewissen Zeiten [ein] Officier von Vertrauen, nach solchen entferneten örtern Immediate vom Hofe abgefertiget zu werden pflegen, umb die gantze oeconomie und [Bedie] Conduite der Bedienten zu untersuchen, und selbige dadurch in Furchten zu halten.

Ich habe bey meiner Abreise denen Jakutten und Tungussen auf ihre Bitte versprochen, ihren bekläglichen Zustand Höhern Orten bekand zu machen, habe dieselbe zur Geduld ermahnet und von Ihro Keiserl. Mayt. Reichs kündigen Gnade, Gerechtigkeit und Schutz versichert. Mein Gewissen und die Liebe zu ordnung, gerechtigkeit und guten Oeconomie hat auch gedungen, mein Wort zu erfüllen. Ich bezeüge vor Gottes Gericht, dass ich nichtes angebracht, alss was ich gehöret, gesehen und erlebet habe; ich überlasse aber übrigen alles, [meiner Gnädigen Obern weitem und erleuchteten] einer Höhern und w(e)issern Einsicht und Verfügung.

20.

Umb aber eine wahrere Idee von dortiger bösen Oeconomie zu geben, so will ich zum Schluss und zum Höhern Nachsinnen annoch 3. Puncta anführen. (1.) es ist die ordnung der Orten, dass die Bürger die wein Zalawalniken [die bediente] unter sich

wehlen, und auch vor dehren Richtigkeit repondiren müssen. Diese Ordnung ist gut, aber sie giebt keinen profit vor den Woyewoden. Nun war vor einigen Jahren ein Wojewode zu Jakutski, der recommendirte einen Dieb zum [Ober Zalawalnik] Lareschnik; die wählende Bürger stehen (*sic!*) die böse Folgerung; Dürffen aber des Woyewoden Willen nicht widersprechen; der damahlige V. Gouv. zu Irkutski wolte auch von grossen Wein-Podräden profitiren, und sante in einem Jahre zu 10. Jahres Consumption nach Jakutski. der oberwehnete dieb und ober aufseher griff seine sachen so an, dass er nicht allein aller grossen Vorrath mit Wasser verdarb, sondern hernach noch biss 20000 R^o in der Rechnung zu kurtz kam. er starb kurtz darauf im Gefängnüß, und das verlohrene kam nicht wieder zur Cassa. (2.) Vor meinen Hinkunft war ein junger Mensch, Nahmens Stephan Gulajew Stadts Dollmetscher, welches ein wichtiger Dienst ist, weiln alle Inosemzen seine tributaires sind. Nach dortiger Methode wurde er balde reich, und hatte Mittel den Woyewoden in sein interesse zu ziehen. Wie nun ein neuer V. Gouv. nach Irkutskoi kam, so forderte er alle reichen von Jakutski zu sich, umb ihre Beichte zu hören. Besagter Gulajew aber fädelt seine sachen so woll ein, dass er neben dem vorigen wichtigen Bedienung auch Obriste von den Sluschiewen, und beständiger Comisaire oder Einnehmer in 2ⁿ oder 3ⁿ der besten Jasack-Districten verordnet wurde. Was folgte hierauss? Wann dieser im Commissarien Ampt den Inosemzen, gewalt that, so müsten sie beym Obristen Klagen, und solches durch den Dollmetscher, alle 3. ämpter aber (?) beständen in der Persohn eines Menschen, und der Woyewode war sein Protecteur; also ward er sehr reich, biss der letzte V. Gouverneur Lange diese 3. incompative Ämpter wieder separirte. (3.) Wann zu weiln Sluschiewen mit den besten Schutz (?) Waaren nach Mosco oder Petersburg gesand werden, so wircken solche ins gemein eine gnädige Ukase auf gewisse Ämpter oder beständige Commissariat-Districten, vor sich auss. solche recompensirung ist an sich löblich und Genereux. So ferne aber nicht die Clausul dabey ist, dass der Sluschiliw solche Gnade geniessen soll, falss er bisshero unsträflich gedienet habe, und künftigt unsträfl. dienen werde, so entstehen sehr schädliche Folgerungen darauss. Denn sie vermeynen durch solche Ukase von ihrer ordentl. Obrigkeit independant zu seyn, und berauben die unterthanen ohne Furcht. ich habe einen solchen zu Irkutski gesehen, der in 2ⁿ Jahren auf einige 100 R^o und 500. pferde und viehe von den Russischen unterthanen geraubet hätte, wie aber der jetzige V. Gouv. es anders verstand, ihn arretirte und ins Gerichte zog, so beruffen er sich auf seine Höhere Ukase und [schrie Slowa] beredete einen Katerschniken wieder den V. Gouv. Slowa zu schreyen, unter Versicherung, dass wann er mit dem

Katerschniken nach Mosco gesand wurde, so wolte er sie beyde freyschaffen, weiln er daselbsten grosse Patrones hätte. endlich bekante der Katerschnik diesen Handel, und der Dieb seine überredung und Absichten. Hierauss zu sehen, was vor Vorsichtigkeiten auch bey Recompensen erfordert werden.

Mosco dn 28. Febr. 1744.

[Ficks eigenhändiges Konzept; sehr undeutlich geschrieben; die weggestrichenen Wörter sind oben in Klammern [] gesetzt.]

**Unterthänigste Vorstellung,
des Rußischen Reichs-Interesse, die
Milice betreffende.**

1.

Es ist bekant, in welchem schlechten Zustande, ordnung und Disposition, Ihre hochseel. Keyserl. May. Petrus der Große, glorieuser gedächtnüß, bey dem antritt Dero Preyßwürdigsten Regierung und bey darauff erfolgten Schwedischen Kriege, die rußische Krigs-Macht befunden, und waß allerhöchst gedachte Ihre May. vor mühsame und höchst vernünftige Mittel ergriffen, dero Kriegsverfaßung zu verbessern. Von den bösen würckungen des ersten geben die ao 1700. unternommene und unglücklich geendigte belagerung der Vestung Narva, von den guten würckungen des letztern aber, die gänzliche überwindung, der im höchsten flor gebrachten Schwedischen Armee, bey Pultawa, zureichliche Exempla. Die Mittel zu solcher verbeßerung liegen auch noch in frischen gedächtnüß, dann (1.) und zu forderst haben Ihre Hochseel. Ceiserl. May. unter andern vortreflichen Wißenschafften sich Selbsten in dem Kriegs-wesen dergestalt geübet, daß Ihre May. alle Devoirs vom Soldaten biß an einen Generalissimum gewust, und daneben sich in der Kriegs- und politischen Histoire so woll umbgesehen, daß Ihre May. alle Staats-Clugheit und vortrefliche Thaten der größten Könige und Helden bekand geworden, wordurch dann Ihre May. angebohrnes sehr penetrantes Naturel dergestalt cultiviret worden, zumahlen da Ihre May. auch das Ingenieur- Artillerie- und Marine-wesen nebst vielen Mechanischen Wißenschafften Selber auß dem grunde erforschet, daß Ihre May. im Stande gerathen, von allen solchen Dingen Selber zu urtheilen. Nechst diesem haben Ihre Keiserl. May. 2. auß dem hohen und niedrigen rußischen Adell viele junge leute zum Kriegswesen, nebst sich angeführet, worauß dann die so woll erfahrne alß tapfere rußische Generals und Helden und vielfältige andere brave Officierer von allerhand rang entstanden, daher auch Ihre May. alß ich deroselber, bey der, durch den damahligen Generalen fürsten Michaila Michalowitz Gallizin weg genommen 4. Schwedischen fregatten, zu dem besitz eines so großen und erfahrenen Helden, gratulirte, Ihre May. mit einem Höchst vergnügten gesichte und mit gutem grunde mir diese antwort geben könnten: das ist ein General auß meiner Pflantz Schuele, den ich selber erzogen und angeführt habe. Ferner haben Ihre Hochseel. May. bey dem anfrage des vorigen Schwedischen Krieges, und nach der unglücklichen Action bey Narwa, nach dero höchsten weißheit gleich

ein gesehen, daß ohne erfahrene außländer das rußische Kriegswesen zu waßer und lande in keinem vollen kommenen Stande zu bringen sey; dahero dann Ihro May. (3.) vor nötig erachtet, dero bey einigen allirten höfen subsistirende Ministres, zu committiren, einige im Kriege erfahrene generals, obristen und geringere officirer, wie auch einige erfahrene See Capitains, in Diensten zu engagiren, und mit ihnen zu capituliren, wordurch dann, nebst vorerwehnten 2^{en} großen Hautb Mitteln, die rußische Kriegsmacht zu waßer und lande, bereits vor aller Höchst gedachte Ihro Keiserl. May. ao 1725. erfolgten zwar Höchstseel. doch auch Höchst zu beklagenden allzufrühen hintritt auß dieser Zeitlichkeit, in solchem stande nachgelassen wie die Proben in den nachhero erfolgten Pollnischen, Türckischen und Schwedischen Kriegen, und der darauß entstandene respect vor die Rußische Waffen, gnugsam zu tage geleet; wie dann der general-feld.marschall Ogelwy den grund zu der vollenkommenheit der rußischen Infanterie geleet hat, welche nunmehr keiner Infanterie in Europa weicht. Der vortreflichen reglementen zu waßer und lande, welche allerhöchst gedachter großer Keiser, unter Ihro May. selbsteigenen Höchsten Direction, anfertigen lassen, und ohne welchen keine Krieges-macht im Zaum und ordnung gehalten werden kan, wie die traurige Historien der alten römischen und griechischen Keiser bezeugen, anjetzo zu geschweigen.

2.

Wann nun die jetzige Zeiten gegen die vorige betrachtet werden, so wird sich ein großer unterscheid finden; dann (1.) von den alten rußischen und außländischen Helden, und erfahrenen Generals und Ammirals, sind die meisten durch den tod hingeraffet und sehr wenig nachgeblieben, und welche noch vorhanden, die sind bereits in solchem alter, daß sie eines theils nicht mehr im stande sind, die fatiguen eines feld-Zuges zu ertragen, andern theils aber dem tode so nahe, daß Ihro Keiserl. May. Sich nicht lange von dero Bravoure und Kriegs-Erfahrenheit bedienen können. (2.) die unter den 3^{en} letzten Kriegen angewachsene neue Generals-Persohnen von Rußen und Außländern haben zwar so viele Bravoure im Kriege bezeigt, und sich so viele Kriegs-Erfahrung erworben, daß Sie die stelle der abgegangenen alten und erfahrenen Helden ersetzen könnten, wann sie nur in solcher anzahl vorhanden wären, alß es bey einer so großen Armee erfordert wird. (3.) Hiebey ist zu betrachten, daß auf die beständige Dienste außländischer geschulter und erfahrner Generals kein fester Staat zu machen ist, wie das Exempel des generalen grafen von Löwendahl bezeuget. Dann wann solche

den verlangten und draußen nicht so balde zu habenden rang, und die Reputation von Bravoure und Erfahrung erworben, so werden sie entweder von frembden Puissancen weggelocket, oder die avantagen und douceurs, so die außwertige dienste mit sich führen, bringen dieselbe dahin, daß sie hier abscheid und draußen ihre Verbeßerung suchen, dahero solche generals nicht anders, alß durch Donationes oder Pensiones bey zu behalten seyn. Waß es aber vor ein unterscheid bey einer großen armee sey, zu verläßige und beständige, oder ungewiße generals zu haben, solches ist leicht zu erachten. (4.) ferner ist hiebey zu bedencken, daß durch Gottes gnade das rußische Reich anjetzo in einen völligen frieden gebracht ist, und zu hoffen stehet, daß solcher friede, durch IHro Keiserl. May. Höchstweise Dispositiones auf viele Jahren bestehen werde; worauß dann folget, daß wann die jetzige, in den 3en letzten Kriegen, erfahrne generals, bey langwierigen frieden endlich auch abgehen, ihre stelle durch erfahrne Persohnen schwerlich zu ersetzen seyn werde. Dann in friedenzeiten können woll die Officirer in Krieges-Disciplin und Wißenschafften angeführet, nicht aber in der nötigen Erfahrung gebracht werden, alß wozu thätliche Krieges übungen und Actiones gehören, alß Attaquen, Retiraden, Belagerungen, Approachiren, Stürmen, Defendirungen der Vestungen und dergleichen würckliche Kriegs-Übungen.

3.

Nach diesen wenigen Vorstellungen werden IHro Keiserl. May. nach dero höchstweisen Einsichten, hoffentlich selber vor nötig erachten, auf solche Mittel und wege zu sinnen, daß dero Armee auch auf die künftige entfernete Zeiten jeder Zeit mit erfahrenen generals und Kriegsobristen woll versorget werden könne. Der weg hiezu ist von andern Königen und Völckern längst gebahnet, alß welche, wann bey Ihnen friede, anderwärts aber Krieg gewesen, immer einige von ihren besten jungen Adell permittiret haben sich in außwertigen Krieges-diensten zu begeben, zu weilm haben Sie auch generals-Persohnen, Obristen und geringere Officirs, die in würcklichen Diensten gestanden, mit bey behaltung ihrer dienste und besoldung hinauß gesand, umb bey frembden armeen alß volontairs zu dienen, Bataillen und belägerungen bey zu wohnen, und dadurch das Kriegs-handwerck auß dem grunde zu lernen, wie dann König Carl XII. fast keinen generalen gehabt, der nicht solche fremde Schulen in Holland oder Franckreich durch gewandert hätte. Wie nötig erfahrne und tapferer generals und Ober-Commendeurs im Felde seyn, haben die alte Griechen und Römer schon gewußt, daher ein König zu Sparta gesaget, er wolte lieber unter einer armee von Hirschen

seyn, die einen Löwen zum anführer hätte, alß bey einer Armee von Löwen, die von einen Hirschen commendiret würde. ein andrer griechischer König, wie Er tödtlich blessiret in seinem gezelt gebracht worden, hat in seiner letzten stunde annoch ordre gestellt, wem das Commendo zu übertragen wäre, und, da ihm berichtet worden, daß derselbe erschossen worden, einen andern ernand, wie er aber auch deßen tod erfahren, befohlen die armee solte nur abziehen, welle kein tüchtiger Commendeur ferner vorhanden wäre. Wie grünert nicht noch das gedächtnuß der alten Krieger helden, die zu weilen ein Schrecken gantzer Völcker gewesen? Der einzige Temistocles, feldherr zu Athen zernichtete durch seine weißheit und courage die entreprise, des mit 800000. Mann anrückenden Persischen großen Monarchen Xerxes, und brachte ihn dahin, daß er mit einen Kahn über den Hellespont zurück fliehen müste, der zuvor auß Hochmuth das Meer geißeln und feßeln hineinwerffen laßen, in Meynung deßen Wellen zu demütigen. Der einzige Scipio rettete durch seinen Helden Muht die römische Monarchie, zu der Zeit da Carthago und Rom umb die beherschung der gantzen Welt stritten, und es in Italien schon so weit gebracht hatten, daß die Römer Rath hielten, Rom zu verlassen; da zog dieser Edle Held sein Schwerdt, in voller versammlung, und zwang den gantzen Senat zu schweren das Vaterland nicht zu verlassen, ging drauf mit einigen Legionen nach Africa, zog dadurch den Carthaginensischen Feld-Herre Hannibal auß Italien, schlug ihn in Africa, selbst, eroberte endlich Carthago und machte des Krieges und dieser mächtigen Republicque ein ende, befreyte sein Vaterland auf ewig, und trug den Ehren Nahmen davon, daß er Scipio Africanus genand wurde. Zu des Keisers Augusti Zeiten ist ein feldHerr einiger Teutscher Völcker, namens Herminius gewesen, der hat die siegende und mächtige Römer so abgefertiget, daß der sonsten sehr glorieuse Keyser und gantz Rom in Schrecken und Sorgen deßfals gesetzt worden. Wie der tirannische König Antiochus in Syrien in bedencken stund, ob er die von den Römischen generalen Pompilium, gesandschaffts-weise, ihn vorgetragene anmuhtungen annehmen solte, oder nicht, so machte dieser Held mit seinem Stabe auf der Erden einen Zirckel umb den König, und sagte dabey, der König solte nicht eher auß dem Kreyse gehen, ehe er sich erkläret hätte, ob er mit den Römern Krieg oder Friede zu haben verlangte. Alß deßen Vater Antiochus Magnus König über Asien und Syrien, einen Römischen Generalen und Gesandten, den glantz seiner mächtigen Armee wiese, und wie ihre Equipage mit Silber, Gold und Edellsteinen außgezieret war, so antwortete der muhtige Römer hierauf nicht mehr, alß daß dieses alles eine reiche beute vor die römer seyn würde, welches auch erfolget. Wilhelmus von der Normandie

hat gantz Engelland conquetiret und die fremde Herrschafften hinaus gejaget, und dadurch den glorieusen bey Nahmen Conquestor erworben. Carolus Martellus ein französischer großer general hat durch seine weißheit und Tapferkeit im 7den Seculo die Saracenen gedämpfet, welche schon gantz Spanien, halb Italien und halb Franckreich verschlungen hatten, durch welche Thaten er seinen Sohn Pipinum den weg zur Crone gebahnet. Der General Schweppermann hat durch seine große Criegs-Erfahrenheit, alß zwischen Ludwig von Beyern und Friedrich von Osterreich umb die Keisercrone gestritten wurde, seinen Herrn Ludwig bey der Crone maintainiret, und dadurch die ehre erworben, daß der Keiser, bey der geringen Feld-Mahl Zeit nach der Schlacht, die wenige Eyer mit diesen Worten außtheilte: dem Mann ein Ey, und Schweppermann zwey. Der Kleine Fürst in Epiro, Scanderbeg genand, hat die Türcken in solchen Schrecken gesetzt, daß Sie geschenke zu Mahomets grabe gesand, das dieser Held gestorben. Wie der große general Prince Eugene von Savoyen eine Geißel der Türcken gewesen, ist noch in frischen gedächtnuß, und lieget noch vor augen wie schlecht nach deßen tode der Krieg wieder die Türcken auß geschlagen ist. Das Königreich Portugal würde von der Spanischen Macht im letzten Seculo zu Grunde gerichtet worden seyn, wann nicht ein frembder General nemlich der Marschall von Schomberg dahin gekommen, die verfallene grantz-Vestungen und verdorbene Miliee schleunig im stande gebracht und durch seine erfahrung und tapferkeit Portugal Gerettet, und Spanien zum Frieden zwingen helffen. Die Historien, auch selbst die Heyl. Schrift, geben viele Exempla, daß weise und tapfere Feldherrn ihren Könige und Vaterland einen solchen respect erworben, daß bey dehren leben die Nachbahren keinen Krieg beginnen dürfften. die griechische Monarchie wäre von den Mahometanern nicht verschlungen worden, wann treue erfahrene Generals vorhanden gewesen und gute Kriegs-Disciplin beybehalten wäre. das gelobte land und das Heyl. grab wäre auch noch in der Christen hände, wann es mit solcher weißheit und Tapferkeit defendiret wäre, alß es erobert worden. Wann man alle Exempla, die hieher gehören, anführen solte, so würde solches einen Folianten außmachen.

4.

Umb nun den so hoch nötigen Zweck zu erreichen künfftig nicht alleine tapfere, sondern auch jederzeit erfahrene Generals bey der rußische Armee zu haben, so ist woll kein näher weg, alß daß Ihro Keiserl. May. aller gnädigst resolviren, bey jetzt anhaltenden Kriegen in Europa eine ansehnliche Parthey officirer, von General Majors oder Obristen ab, biß auf die fendrichs

hin außzusenden, und zwar in folgender Ordnung (1.) daß junge leute dazu erwehlet werden, und zwar solche, die bißhero eine unsträfliche Conduite bezeiget, und die eine apparence geben, daß künftig nützliche Obristen und generals auß ihnen zu machen seyn; (2.) daß alle so hinauß gehen sollen, ihre bißherige besoldung behalten, umb drauß von zu subsistiren, in dem sie als volontaires dienen müssen, und drauß so balde ohne vorgängige Dienste und Meriten keine employ zu hoffen haben. (3.) daß solche hinauß gehende, theils von rußen theils von liefländer gewehlet werden, und drauß so lange bleiben, alß der Krieg stehet, die liefländer aber sich verschreiben müssen, nach geendigten Kriege, oder wann sie gefordert werden, wieder zurück zu kommen, es sey dann, wann sie drauß in würcklichen Diensten kommen, und hier nicht so balde gebraucht werden, daß sie dann noch auf gewisse Jahren Ihro Ceiserl. May. allergnädigste Erlaubnüß erhalten, sich darauß ferner zu perfectionniren. (4.) Wann zu solchem ende 2. gen. majors, 2. obristen 2. obristlieutenants 4. majors, 8 Capitains, 20 lieutenants und 20. fendrichs hinauß gesand werden, möchte es woll vors erste gnug seyn; dann wann in Rußland friede bleibt, künftig aber drauß ein neuer Krieg entstehet, so könnte die nötige Anzahl aufs neue hin auß gesand werden. (5.) obwoll zu glauben stehet, daß Capitains und andere vom höhern rang von selbstem wissen werden, waß sie drauß zu lernen und zu beobachten haben, so möchte doch woll nötig seyn, die geringere officirers, ihrer Jugend halber, eine kleine instruction zu ertheilen. (6.) auch werden sie mehr drauß profitiren können wann leute gesand werden, welche schon frembde sprachen können, und ein jeder die dienste unter solcher Nation von den Kriegenden Partheyen wehlet, dehren sprache er schon verstehet, dann im wiedrigen fall werden sie die erste Jahre unter tauben und stummen gezehlet werden. Diejenige aber die in sprachen, auch woll in andern wißenschaften, bereits einigen grund geleget haben, möchten woll am besten auß denen zu suchen seyn, welche ihre unterweisung im Cadetten-Corps gehabt haben, die auch in guten Sitten vor andern woll einigen vorzug haben möchten. (7.) zu Cünftiger tüchtiger besetzung der Rußischen flotte könnte ein gleicher weg mit 15. biß 20. jungen leuten genommen werden. (8.) denen dahin gehenden, könnte bey hiesige frembden Ministris eine Recommendation an dortige generals und Ammirals procuriret werden, damit sie dorten admittiret und woll auf genommen werden, überdem müsten Sie auch Ihro Ceiserl. May. Passeport mit einen Translat mit sich führen. (9.) wann es practicable wäre bey diesen Kriegs-läufften auch 3. biß 400 gemeine Matrosen auf Englische und Holländische Schiffe auf einige Jahren zu employren, so würde solches Künftig vor die rußische flotte auch seinen

Nutzen geben; die See-terminos wissen die Matrosen schon, und den rest von frembden sprachen können sie im ersten Jahr zur Nothdurft lernen.

5.

Bey dieser gelegenheit ist auch dienlich etwas von dem liefländischen Adell zu erwehnen. Vor 15. Jahren hat man noch wenig davon in Ihro Keiserl. May. Kriegsdiensten gesehen; die ursache scheint zu seyn, weiln der junge Adel zum theil bey ihrem vorigen Könige employret gewesen. Nachero und da die Jugend wieder zugewachsen, sind in den 3en letzten Kriegen gar viele in Kriegesdiensten getreten, und haben auch viele ihr leben dabey zu gesetzt. Nach den jüngst geschloßenen frieden mit Schweden, haben unterschiedene davon ihren abscheid gesucht, und sind theils zu Hause, theils in frembde Dienste gegangen. Da ich nun vernommen, daß Ihro Ceiserl. May. gerne berichtet seyn wollen, worumb die liefländer so kurtze Zeit dienen und so balde abscheid bitten; So bestehen die, ursachen in folgenden. (1.) ein theil der liefländer dienen wegen eines rangs und Caractere, und wann sie solchen erworben, so heyrahten sie, setzen sich auf ihr land-Guth und stehen ihre Oeconomie vor; diejenige, so selber keine Güter haben, suchen durch einen rang eine gute Heyrath und daneben eine arende zu erwerben; So balde solches geschehen ist, treten sie theils auch auß den Kriegs-Diensten in ihre Oeconomie hinein. (2.) ein ander theil von den liefländern, so weder Erbgüter oder arrenden haben, können von der blossen besoldung sich und ihre Equipage nicht unterhalten, zu mahlen da ihnen die rationes nicht in Natura oder nach Marckgang, sondern nach einen determinirten weit geringere Preyß bezahlet worden. Hiezu komt (3.) daß die rußische Criegs-dienste in Criegs-Zeiten mit vielen Schwierigkeiten begleitet sind, alß mit weiten Marchen, und schlechten quartieren, und ungewißheiten, alßwann die officirer geglaubet zu lande zu marchiren, so ist befehl gekommen, daß sie auf die galleren gehen sollen, da sie dann ihre Pferde vors halbe gelt verkaufen müßen, haben sie sich auf die Galeeren zu gehen versorget, so ist befehl gekommen, zu lande zu marchiren, da sie dann in der eyle ihre Pferde wieder kaufen müßen. (4.) sind bey den rußischen Kriegs-diensten keine accidentien oder douceurs, wie draußen; in Schweden haben alle Officirer, nach Proportion ihres rangs, beständige bey ihren diensten verordnete landgüter, worauf sie in frieden sitzen, in Kriegs Zeiten aber weib und Kinder ernehren. in andern ländern haben sie profitable winter quartieren; in Kriegs Zeiten bey Bataillen und Eroberungen reicher Städte haben sie gute beuten; in einigen ländern wird ihnen von der Obrigkeit eine gewisse Hülfe zu ihrer Equipage gereicht. auch haben die Officirer in andern ländern freye quartieren oder gewisse quartiergelder und

in Rußland müßen sie in den Städten ihre quartieren mieten. Diejenige vom rußischen Adell, welche güter haben, können also bestehen, der liefländische deßgleichen, wann sie ihre eigene revenuen in Diensten mit zu setzen wollen, die aber keine güter und von den ihrigen keine Hülfe haben können nicht bestehen, biß sie Capitains oder Majors bey Feld-Regimenter werden, oder weiter avanciren. Hier zu komt (5.) daß in Rußland die avances nach den alter in Diensten, anderwärts aber nach den Meriten und der Persohn geschicklichkeit geschehen, welches dann auch einige liefländer dahin gebracht, daß sie anderwärts Verbesserung suchen.

Übrigens ist der liefländische Adell so zahlreich, alß in einer Provintz von Teutschland; Er stammet auch von alten und vornehmen geschlechtern her; Er hat die ambition und Treue gegen Seiner Herrschaft die dem Adell zu komt; wie viel fähigkeit aber dieser Adell in Krieges-Ämbtern erreicht, wann er in frembden Diensten excoliret worden, solches ist darauß zu sehen, daß nicht alleine in Frankreich, Teutschland, Savoyen und den Niederlanden feld Mareschallen und generals darauß entstanden, sondern auch in der Zeit, daß Liefland unter Schweden gestanden, nemblich in 100. Jahren, biß auf 60. Senateurs, FeldMareschallen und Generals-Persohnen der Crone Schweden gedienet, die nie einer lachtet bezüchtigt worden; bey meinen Zeiten habe ich über 20. von solchen großen leuten von der liefländischen Nation in Schweden gekand, der Obristen und geringere officirer nicht zu rechnen. Wie nun Ihro Keiserl. May. allergnädigst erkennen werden, daß es mit unter den Glückseeligkeiten, von Rußland zu zehlen sey, eine solche treffliche Nation zu besitzen, so stehet auch zu wünschen, daß alle mügliche wege ergriffen werden, solchen Adel in Ihro May. diensten bey zu behalten, und nicht leichte anlaß zu geben oder zu gestatten, daß sie in benachahrte Dienste treten, es sey dann, daß es auf gewisse Jahre geschieht, oder sie zu erlernung der Krieges-Erfahrenheit, wie oben erwehnet ist, expres hinaus gesand werden. Je mehr liefländer in Ihro Keiserl. May. Kriegs diensten treten, je mehr kan der rußische adell geschonet werden, damit auch einige im stande bleiben ihre und ihrer familien güter vor zu stehen; dann ob zwar aller rußen Schuldigkeit ist und bleibet, Ihro Keiserl. May. zu dienen; So ist es doch auch nötig, die Land-güter und die oeconomie im stande zu halten, und solche nicht dem gänzlichen ruin zu überlaßen, dann die Milice muß das land beschützen, und das land hingegen muß die Milice wieder unterhalten. Wann auch Ihro Keiserl. May. vor rathsam erachten solten, zum Soulagement des rußischen Adels nach den jetzigen besoldungs-Staat künfftig eine Parthey frembde erfahrene officirer in Dero Diensten zu ziehen, so ist dazu gelegenheit gnug, wann der Krieg in Europa geendi-

get ist, weile dann viele regimenter zu pferde und zu fueß wieder abgedanckt werden; und wann Ihro Keiserl. May. belieben werden, Dero an außwertigen höfen subsistirende Ministros hier über zu instruiren, so können Ihro May. hohe und niedrige officirer zur gnüge bekommen, ja auch woll, wanns verlanget wird, gantze regimenter. und wer gnugsahm einsiehet, wie sehr nötig es ist die rußische nation zu menagiren, und die Zahl der Menschen in Rußland nach Müglichkeit zu vermehren, der wird sich über diese anmerckung nicht wundern.

6.

Hierher gehöret auch noch das Recrutir-wesen vor die Rußische Armée und vor die flotte. Bey aufrichtung der vorigen anfänglichen neuen Armée und der Flotte, bey entstandenem ersten Schwedischen Kriege, sind die Soldaten und Matrosen auß Städten und Dörffern genommen; auch bißhero auf solche art recrütiret, welches dann nicht anders seyn können. wie viel Menschen auß Rußland dazu gebraucht worden, kan ich nicht wißen, die Summa ist aber einigermäßen zu errathen, nachdem auß dem einzigen und so weit entferneten Syberischen Gouvernement alleine 60000. Mann gerechnet werden, welche in 45. Jahren darauß gezogen worden. ein fund von 6. Millionen würde dem rußischen Reiche nicht so dienlich seyn, alß die Ersetzung solcher Menschen in Syberien. ich bin daselbst dörffer passiret, wo die zu aufschreibung der Soldaten und Recrüten committirte Officirer, alle Söhne eines bauren, 3. 4. biß 5. an der Zahl, auß einem Hoffe, zu Soldaten genommen, und nicht einen zum künftigen wirth nach gelaßen haben. Sölches ist vieler orten geschehen, worauß dann entstanden, daß wann der nachgebliebene alte Vater gestorben, sein hauß und land wüste geblieben. Viele tausenden junge bauren sind auß dem Reich über die grantzge gegangen; einige haben sich getödtet, andre zum Kriege und handthierung der Waffen, durch abhauung des daums, durch Schwellung oder faulung der beine, und auf andere Weise selbst untüchtig gemacht; ich habe in Syberien bauern gesehen, welche umb einen Sohn von der Recrutirung zu befreyen 100. Rubel bezahlet haben. und noch jetzo ist der armen bauerschaft die Recrutirung, das schwerste und empfindlichste von allen belästigungen. Nachdem aber nun die Armee und flotte einmahl aufgerichtet ist, so deücht mir, daß das, so bißhero nicht anders seyn können, künftig anders und erträglicher eingerichtet werden kan, und zwar folgendermaaßen: (1.) ist darauf zu sehen, und auß allen vermögen zu befördern, daß alle junge Soldaten sich beweiben und Kinder zeugen. (2.) daß ihnen keine liederlichkeiten gestattet werden, alß Sauffen spielen und huren; dann sauffen und spielen erfordert gelt, und wann solches fehlet, so kommen Speculationes

zum stehlen, rauben und morden; der Soldaten Hurerey verhindert aber eine ordentliche Ehe und fortpflanzung der Menschen, verdirbet auch manche Soldaten durch böse Kranckheiten. (3.) wann obige ordnung erst woll beobachtet wird, so stehet zu hoffen, daß die Milice dem Reiche jährlich 15 biß 20000. Söhne liefern könne, worauß künftig die nötige Recruten zu haben sind, und die da zu nicht erfordert werden, können zu Colonien in Syberien employret und also auf allen Seiten des reichs dienst, Nutzen und Verbeßerung befördert werden. (4.) umb hiebey allen unterschleif ab zu lehnen und die nötige richtigkeit bey zu behalten, so müßte bey jedem regiment ein accurates register über alle Soldaten Kinder und dehren alter gehalten werden. (5.) umb die Soldaten zur Ehe zu encouragiren, so könte jedem Soldaten 10 R^o zu seiner Hochzeit gereicht werden. (6.) umb weib und Kinder in der subsistence eine beyhülfe zu thun, so könte denen beweiβeten Soldaten vor 1. weib jährl. 12. puden, auf ein Kind beyderley geschlechtes, von 1. biß 5. Jahren 5 Pude, biß 10 Jahren 8. pude und biß 15 Jahren, 12 puden meel, und so bald die Knaben zu würckl. Soldaten gesetzt werden, mit dem Vater gleiches tractament gereicht werden. (6.) die Soldaten töchter werden durch solche unterhaltung bey der Milice gleichsahm auch erblich, und sind also verbunden Soldaten zu Heyrathen; doch müsten die Capitains beyden theilen die freye wahl überlaßen. und solte ein bürger oder bauer eine Soldaten tochter verführen und schwächen, so müste er sie zwar Heyrathen, doch aber eine gewiße gelt straffe halb vor dem Vater und halb in der regiments-Cassa liefern. (7.) was zu solcher Heylsamen ordnung und künftigen Recrütirung an außerordentlichen kosten erfordert werden, dazu könten die besparungs-Mittel bey den Regimentern an gewand, der rest aber von der bauernschaft contribuiret werden, und wann auch den bauren alles aufgeleget würde, so würden sie solches gerne tragen, umb nur von der recrutirung frey zu bleiben, zu dem so hat Rußland getreyde genug, umb die Soldaten weiber und Kinder, so mäßiges brod zu geben. (8.) wegen der Matrosen und aller zu den regimentern gehörigen handwercker und Troß-bedienten könte eine gleiche Einrichtung gemacht werden. Wann dieses alles im gange gebracht ist, so haben Ihro Keiserl. May. gewiß einen wichtigen articul von der großen reichs-oconomie, zu befestigung des Staats und zur Conservation und vermehrung der unterthanen, zu Ihro May. ewigen Ruhm und Gloire, zum stande gebracht. Ich aber überlaße solches alles in tiefester demuht einer Höhern und weißern überlegung.

Mosco d. 27. April 1744.

[Ein umgeschriebenes Exemplar in den Papieren Ficks; nicht von der Hand Ficks.]